Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1862.

Stuttgart.
Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Sonntag den 5. Januar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung. — Gesetz, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. — Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung. (Mit 1 Beilage). — Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Cameralamt Rottweil.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Ein dramatisches oder musikalisches Werk, dessen Verfasser Angehöriger des Königreichs oder eines andern im deutschen Bunde begriffenen Staates ist, darf ohne Erlaubniß

Digitized by Google

des Verfassers oder seines Rechtsnachfolgers weder im Ganzen, noch mit Abkürzungen zur öffentlichen Aufführung gebracht werden.

Der dem Rechtsnachfolger zukommende Schutz dauert bis zum Ablauf von zehn Jahren nach des Verfassers Tode.

Art. 2.

Der im Art. 1 bezeichnete Schutz tritt auch bei durch den Druck veröffentlichten dramatischen und musikalischen Werken ein, wenn der Verfasser bei der noch während seines Lebens erfolgten Veröffentlichung sich und seinem Rechtsnachfolger das Recht, die öffentliche Aufführung zu erlauben, durch eine Erklärung vorbehalten hat, die mit seinem darunter gesetzten Familien- oder offenkundigen Autor-Namen jedem Exemplar des Werks auf dem Titelblatte vorgedruckt ist.

Art. 3.

Der Anspruch auf Schutz geht verloren, wenn der Verfasser oder sein Rechtsnachfolger irgendwem die öffentliche Aufführung des Werks ohne Nennung des Familien- oder des offenkundigen Autor-Namens seines Urhebers gestattet hat.

Art. 4.

Die absichtliche oder fahrläßige Uebertretung des in Art. 1 und 2 enthaltenen Verbots wird auf Klage des Verfassers oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Geldbuße geahndet, die dem Ertrage sämmtlicher unbefugten Aufführungen gleichkommt.

Vorgängiger Abzug der Kosten dieser letzteren findet hiebei nicht Statt; auch macht es keinen Unterschied, ob das Werk allein oder mit anderen aufgeführt wird.

Der Ertrag ist, wo dieß noch thunlich, in Beschlag zu nehmen, läßt sich derselbe nicht mehr ermitteln, so tritt Schätzung ein.

Zwei Dritttheile der Geldbuße werden dem Beschädigten als Schadensersatz ausgefolgt.

Kann der Beschädigte mittelst dieser Bestimmung zu keinem oder zu keinem vollständigen Schadensersatze gelangen, so ist er befugt, die von ihm nachzuweisenden Ansprüche auf Schadensersatz vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.

Digitized by Google

Art. 5.

Das Erkenntniß über die im Art. 4 bezeichneten Uebertretungen gehört zum Wirkungskreise der Kreisregierungen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 29. Dezember 1861.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Gesetz,

betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, nach Maaßgabe des §. 176 der Verfassungsurkunde am Ende, verordnen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des zweiten Absatzes des §. 27 der Verfassungsurkunde tritt folgende Bestimmung:

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

Digitized by Google

In dem §. 135 der Verfassungsurkunde fallen die Worte

„einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören und"

weg.

Unsere Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 31. Dezember 1861.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.
Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:
Golther.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

C) Königliche Verordnung,

betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die Vollmachten der in Folge Unserer Verordnung vom 8. November 1855 gewählten Abgeordneten zur Ständeversammlung mit dem 3. Januar 1862 erlöschen, so haben Wir in Gemäßheit des §. 157 der Verfassungsurkunde nach Anhörung Unseres

Digitized by Google

Geheimen-Rathes beschlossen, eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amts halber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, anzuordnen.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 31. Dezember 1861.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung. (Mit 1 Beilage.)

Unter Beziehung auf die vorstehende K. Verordnung werden:

1) die verfassungsmäßig dazu berufenen Behörden beauftragt, eine neue Wahl derjenigen Mitglieder der zweiten Kammer der Ständeversammlung, welche nicht Amts halber Sitz und Stimme in dieser Kammer haben, in sämmtlichen Wahlbezirken des Landes sofort einzuleiten und demnächst vorzunehmen.

2) Bei Vollziehung dieses Auftrags haben sich die Behörden, welchen die Leitung des Wahlgeschäfts zusteht, nach den Vorschriften der §§. 133—154 der Verfassungsurkunde mit der durch das Gesetz vom 31. Dezember 1861, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntniß, herbeigeführten Aenderung, sodann nach den Instruktionen vom 6. und 12. Dezember 1819 (Reg.Blatt S. 860—866 und 879—883) und vom 15. November 1831 (Reg.Blatt S. 576—581 vergl. jedoch hernach Ziffer 3), nach dem letzten Absatze der Ministerial-

Digitized by Google

Verfügung vom 29. März 1833 (Reg.Blatt S. 88), beziehungsweise dem Ministerial-Erlasse vom gleichen Tage und nach den Bestimmungen unter Ziff. 3, lit. a—c. der Ministerial-Verfügung vom 21. März 1851 (Reg.Blatt S. 27) zu richten.

3) In der wegen des Wahltermins ergehenden Bekanntmachung (Verfassungsurkunde §. 149, Instruktion vom 6. Dezember 1819 §§. 15—17, vom 15. November 1831, Art. 6, 15) ist neben dem Zeitpunkt des Beginns der Wahl zugleich der für dieselbe anberaumte Zeitraum anzugeben. Hiebei bleibt übrigens in Gemäßheit der Ministerial-Verfügung vom 9. November 1855, Ziffer 3 dem Ermessen des die Wahlhandlung leitenden Beamten überlassen, welche Zahl von Wahlmännern zur Abstimmung auf einen Tag vorzuladen sei.

4) Behufs der Vornahme der Wahlen des ritterschaftlichen Adels ist in der Beilage der dermalige Stand

a) der ritterschaftlichen Familien des Königreichs,

b) der in jedem Kreise stimmberechtigten Rittergutsbesitzer,

wie er sich aus den Akten über die Adelsmatrikel und aus den neuesten Mittheilungen der Gerichtshöfe ergibt, verzeichnet.

Die Vorstände der Kreisregierungen haben das zweite dieser Verzeichnisse, jeder soweit es seinen Kreis betrifft, einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Reclamationen Einzelner an die Kreisregierung zur Entscheidung zu bringen.

Stuttgart den 31. Dezember 1861. Linden.

I.

Verzeichniß

sämmtlicher immatrikulirter ritterschaftlicher Familien.

v. Adelmann, Graf.
v. Adelsheim-Wachbach, Freiherr.
v. Baldinger.
v. Berlichingen, Graf und Freiherr.
v. Berolzheim, Graf.

Digitized by Google

Besserer v. Thalfingen, freiherrliche und adelige Linie.
v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
v. Breitschwerdt, Freiherr.
v. Breuning, Freiherr.
v. Brusselle, Freiherr.
v. Cappler, genannt Bautz, Freiherr.
Cotta v. Cottendorf, Freiherr.
v. Crailsheim, Freiherr.
v. Degenfeld-Schomburg, Graf.
v. Dillen, Graf.
v. Ellrichshausen, Freiherr.
v. Enzberg, Freiherr.
v. Eyb, Freiherr.
v. Freiberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn, Graf.
v. Gaisberg, Freiherr.
v. Gemmingen, Freiherr.
v. Görlitz, Graf.
v. Gültlingen, Freiherr.
v. Gumppenberg-Pöttmös, Freiherr.
Hardt v. Wellenstein, Freiherr.
v. Hayn zu Geroldseck und zu Dambach, Freiherren.
v. Hermann, Freiherr.
Hiller v. Gärtringen, Freiherr.
Hofer v. Lobenstein, Freiherr.
vom Holtz, Freiherr.
v. Hornstein-Bußmannshausen, Freiherr.
v. Hornstein-Grüningen, Freiherr.
v. Hügel zu Eschenau, Freiherr.
v. Ifflinger-Granegg, Freiherr.
v. Kauffmann.
v. Kechler, Freiherr.

Digitized by Google

v. Killinger, Freiherr.
v. Kolb zu Balzheim.
v. König zu Warthausen und zu Mauren, Freiherren.
v. Lang, Freiherr.
v. Leutrum-Ertingen, Graf und Freiherr.
v. Linden, Graf und Freiherr.
v. Maldeghem, Graf.
v. Massenbach, Freiherr.
v. Maucler, Freiherr.
v. Münch, Freiherr.
v. Neubronner.
v. Normann-Ehrenfels, Graf.
v. Ow-Wachendorf, Freiherr.
v. Palm, Freiherr.
v. Pflummern, Freiherr.
v. Phull-Rieppur, Freiherr.
v. der Planitz zu Balzheim.
v. Podewils zu Leinstetten, Freiherr.
v. Racknitz auf Laibach, Freiherr.
v. Raßler, Freiherr.
v. Reichlin-Meldegg, Freiherr.
v. Reischach, Graf und Freiherr.
Reutner v. Weyl, Graf.
v. Saint-André, Freiherr.
v. Salm-Dyk-Reifferscheid, Fürst.
Schad v. Mittelbiberach.
Schott v. Schottenstein, Freiherr, genannt v. Hopffer.
v. Schütz-Pflummern, Freiherr.
v. Seckendorf-Gutend, Freiherr.
v. Seutter, Freiherr.
v. Soden, Graf.
v. Speth-Untermarchthal, Freiherr.

Digitized by Google

v. Speth-Schülzburg, Freiherr.
v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
v. Stain zum Rechtenstein, Freiherr.
v. Stetten, Freiherr.
v. Sturmfeder, Freiherr.
v. Süßkind, Freiherr.
v. Taubenheim, Graf.
v. Tessin, Freiherr.
v. Tannhausen, Freiherr.
v. Thumb-Neuburg, Freiherr.
v. Troyff zu Domeneck, Freiherr.
v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Freiherr.
v. Ulm-Werenwag, Freiherr.
v. Urkull-Gyllenband, Graf.
v. Varnbüler, Freiherr.
v. Vischer zu Ihingen.
Wagner v. Frommenhausen, Freiherr.
v. Wächter zu Lautenbach, Freiherr.
v. Wächter-Spittler zu Horn, Freiherr.
v. Weidenbach zu Buttenhausen.
v. Weiler, Freiherr.
Werner v. Kreit.
v. Wiederhold, Freiherr.
v. Wölkern zu Balzheim.
v. Wöllwart, Freiherr.
v. Zeppelin, Graf.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer.

A. Im Neckarkreis.

Freiherr Götz v. Berlichingen zu Jaxthausen, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Karl Ferdinand v. Berlichingen, K. Kammerherr und Oberst a. D. zu Stuttgart.

Freiherr Gustav Immanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.

Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr zu Stuttgart.

Freiherr Carl Ernst Adolph v. Breuning, Rittmeister im 1. Reiter-Regiment zu Ludwigsburg.

Freiherr Wilhelm Gustav v. Breitschwert, K. Kammerherr, Director des K. Gerichtshofs in Tübingen, Präsident des Staatsgerichtshofs, Staatsrath.

Freiherr Gustav Wolfgang v. Cappler, genannt Bautz, K. Revierförster a. D. in Oedheim.

Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. bayerischer Kämmerer, in Stuttgart.

Graf Friedrich Wilhelm Karl v. Dillen, K. Kammerherr, zu Dätzingen, O.A. Böblingen.

Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshausen, Hauptmann im K. 7. Infanterie Regiment in Ulm.

Freiherr Ernst Ferdinand v. Ellrichshausen, in Assumstadt, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Karl Maximilian Eugen Franz v. Ellrichshausen, K. Oberlieutenant a. D.

Freiherr Joseph Adolph Friedrich v. Ellrichshausen, Oberlieutenant bei der K. Leibgarde zu Pferd in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Albert Benjamin v. Gaisberg, K. Oberstlieutenant a. D. in Stuttgart.

Freiherr Karl Ludwig Friedrich Hermann v. Gaisberg, Revierförster in Steinheim, O.A. Heidenheim.

Freiherr Rudolph Albert Friedrich Hermann v. Gaisberg in Oehringen.

Freiherr Karl Heinrich Albrecht v. Gaisberg, K. Lieutenant a. D. in Ludwigsburg.

Digitized by Google

Freiherr Ludwig Georg Dieterich v. Gaisberg, K. Kammerherr und Generalmajor a. D. in Ulm.

Freiherr Wilhelm Ferdinand v. Gaisberg, Hauptmann im ersten Jägerbataillon auf Hohen-Asperg.

Freiherr Karl Friedrich v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister a. D. in Bonfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Ludwig Moriz v. Gemmingen, K. Kammerherr und Ober-Justizrath a. D. auf dem Eichhäuser Hof O.A. Heilbronn.

Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Oberjustizassessor in Eßlingen.

Freiherr Karl Reinhard Wiprecht v. Gemmingen, Herzoglich sachsenmeiningischer Hofjägermeister a. D. in Bonfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Friedrich Wilhelm v. Gemmingen zu Fürfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Gemmingen, Regiments-Quartiermeister im K. 2. Infanterie-Regiment zu Stuttgart.

Freiherr August Rudolph Friedrich v. Gemmingen, Großherzoglich badischer Lieutenant a. D. zu Fürfeld.

Freiherr Karl Heinrich Otto Eduard v. Gemmingen, Copist bei der Oberrechnungskammer in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Franz Karl Dieterich v. Gemmingen, Oberamtsrichter in Heilbronn.

Freiherr Franz Karl Wilhelm Dieterich v. Gemmingen, K. Lieutenant a. D. in Stuttgart.

Freiherr Ernst Franz Karl v. Gemmingen, Revierförster zu Stettenfels.

Freiherr Albert v. Hügel, K. Kammerherr und Rittmeister a. D. zu Eschenau, O.A. Weinsberg.

Freiherr Ernst Ludwig Paul Karl v. Hügel zu Eschenau.

Freiherr Friedrich Wilhelm Ludwig v. König, K. Kammerherr, in Mauren, O.A. Böblingen.

Freiherr Eberhard Joseph Christian v. Palm, K. Generalmajor a. D., in Mühlhausen, O.A. Cannstadt.

Freiherr Friedrich August Wilhelm Christian v. Palm, K. Kammerherr und Oberforstmeister a. D. in Stuttgart.

Freiherr Maximilian v. Phull-Rieppur in Obermönsheim, O.A. Leonberg.

Digitized by Google

Graf Georg Wilhelm Philipp Ludwig Alexander Ferdinand v. Reiſchach, Major im K. 8. Infanterie-Regiment in Ludwigsburg.

Graf Wilhelm Georg Hans Jakob Ludwig Rudolph v. Reiſchach, Revierförſter in Heimerdingen.

Graf Georg Karl Auguſt Ludwig v. Reiſchach, Hauptmann im K. 2. Infanterieregiment in Stuttgart.

Freiherr Julius Samuel Karl Eduard Ludwig v. Reiſchach, Generalmajor und erſter Adjutant Seiner Majeſtät des Königs, Vorſtand der Landgeſtüts-Commiſſion in Stuttgart.

Freiherr Ernſt Hermann Albert v. Reiſchach, K. Kammerherr und Major a. D. in Stuttgart.

Freiherr Leo Ludwig Rudolph v. Reiſchach, K. Kammerherr und Oberamtmann a. D. in Stuttgart.

Freiherr Franz Ludwig Heinrich v. Schütz-Pflummern, zu Hohenſtein, O.A. Beſigheim.

Freiherr Friedrich Karl v. Sturmfeder, K. Kammerherr und Hauptmann a. D. in Stuttgart.

Freiherr Benjamin Franz v. Teſſin, Major a. D. zu Hochdorf, O.A. Vaihingen.

Freiherr Karl Franz v. Troyff zu Domeneck, Generalmajor a. D. in Stuttgart.

Freiherr Friedrich Gottlob Karl v. Varnbüler, K. Kammerherr, in Hemmingen, O.A. Leonberg.

Guſtav v. Viſcher in Ihingen, O.A. Leonberg.

Adolph v. Viſcher in Aglishardt, O.A. Urach.

Freiherr Johann Auguſt v. Wächter, K. Kammerherr, Staatsrath, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Paris.

Freiherr Wilhelm Friedrich Franz v. Weiler, K. Kammerherr, zu Weiler, O.A. Weinsberg.

Freiherr Karl Ludwig Chriſtian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Rittmeiſter a. D. in Eſſingen, O.A. Aalen.

B. Im Schwarzwaldkreis.

Graf Cajetan Maria Alexander v. Biſſingen-Nippenburg, K. K. Oeſterreichiſcher Kämmerer und wirklicher Geheimer-Rath, in Schramberg.

Digitized by Google

Freiherr Johann Georg Cotta v. Cottendorf, K. Bayerischer Kämmerer, in Stuttgart.
Freiherr Georg Astolph Dr. Cotta v. Cottendorf, K. Kammerherr, in Stuttgart.
Graf Friedrich Wilhelm Karl v. Dillen, K. Kammerherr, zu Dätzingen, O.A. Böblingen.
Graf Friedrich Karl Theodor v. Dillen, Oberlieutenant im K. 3. Reiterregiment in Ulm.
Freiherr Nikolaus Leopold v. Enzberg, in Mühlheim, O.A. Tuttlingen.
Freiherr Adolph Wilhelm Balthasar v. Gültlingen, Erbkämmerer in Stuttgart.
Freiherr Wilhelm Karl Balthasar v. Gültlingen in Nagold.
Freiherr Wilhem Friedrich Balthasar v. Gültlingen in Stuttgart.
Freiherr Friedrich Heinrich Elias Christian v. Hayn zu Geroldseck, K. Kammerherr, Major und Kreisforstrath a. D. in Stuttgart.
Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Hayn zu Geroldseck.
Freiherr Alfred Hiller v. Gärtringen in Gärtringen.
Freiherr Karl v. Ifflinger-Granegg, Hauptmann a. D., in Stuttgart.
Freiherr Emil August v. Kechler, Hauptmann im K. 3. Infanterie-Regiment in Stuttgart.
Freiherr Victor Gustav v. Kechler, Oberlieutenant im K. 2. Jägerbataillon zu Wiblingen.
Freiherr Joseph v. Linden, Minister des Innern in Stuttgart.
Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Münch, in Mühlen a. N.
Freiherr Johann Nepomuk Karl v. Ow, in Wachendorf, O.A. Horb.
Freiherr Edmund v. Ow, Oberjustizrath a. D. in Stuttgart.
Freiherr Franz Joseph Adolph v. Ow, Geheimer Legationsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister in Wien.
Freiherr Edwin Karl Friedrich Bogislaw v. Podewils, K. Kammerherr in Stuttgart.
Freiherr Joseph v. Raßler, K. Oberst a. D. in Weitenburg, O.A. Horb.
Freiherr Gustav Ferdinand Adolph v. Saint-André, K. Rittmeister a. D. zu Cresbach, O.A. Tübingen.
Freiherr Gustav Heinrich v. Stain zum Rechtenstein, K. Bayerischer Kämmerer, in Lichtenegg, O.A. Oberndorf.
Graf August Wilhelm v. Taubenheim, K. Kammerherr und Oberststallmeister in Stuttgart.
Freiherr Friedrich Leopold Gotthold Wilhelm v Tessin, zu Kilchberg, O.A. Tübingen.
Freiherr Wilhelm Friedrich v. Tessin, ebendaselbst.

Digitized by Google

Freiherr Alfred v. Thumb-Neuburg, Erbmarschall, Rittmeister im K. 3. Reiterregiment in Ulm.

Freiherr Otto v. Thumb-Neuburg, K. Kammerherr und Geheimer Legationsrath, Geschäftsträger in Karlsruhe.

Freiherr Karl Fidel Anton Wagner von Frommenhausen, K. Kammerherr und Hofjägermeister a. D. zu Frommenhausen, O.A. Rottenburg.

Freiherr Karl Friedrich Kuno v. Wiederhold, Generalmajor und Adjutant Seiner Majestät des Königs, in Ludwigsburg.

C. Im Jaxtkreis.

Graf Sigmund Clemens Philipp v. Adelmann, in Hohenstadt, O.A. Aalen.

Graf Honor Leopold Clemens Sigmund Anselm Nikolaus v. Adelmann, in Hohenstadt.

Graf Clemens Philipp Friedrich Wilhelm v. Adelmann, Major und Commandant der K. Leibgarde in Stuttgart.

Graf Karl Siegfried Anton v. Adelmann, K. Revierförster in Rottenburg a. N.

Freiherr Karl Joseph v. Adelsheim, Major im K. Ehren-Invalidencorps, in Mergentheim.

Freiherr Götz v. Berlichingen, zu Jaxthausen, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Karl Ferdinand v. Berlichingen, K. Kammerherr und Oberst a. D. in Stuttgart.

Freiherr Gustav Immanuel Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, in Stuttgart.

Freiherr Reinhard Friedrich v. Berlichingen, K. Kammerherr, in Stuttgart.

Graf Joseph v. Beroldingen, K. Staats-Minister, in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Karl Robert v. Crailsheim, Major im K. 4. Reiterregiment in Ludwigsburg.

Freiherr Friedrich Adolph v. Crailsheim, in Heilbronn.

Graf Christoph Martin v. Degenfeld-Schomburg, in Stuttgart.

Graf Götz Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Oberst a. D., in Großeislingen.

Freiherr Gottfried August v. Ellrichshausen, Major im K. Ehreninvalidencorps, in Crailsheim.

Freiherr Ludwig Karl Ernst Christian Alexander v. Eyb, K. Hauptmann und Straßenbauinspector a. D. in Dörzbach.

Digitized by Google

Freiherr Karl Adolph Eduard v. Eyb, K. Revierförster zu Dörzbach.

Freiherr Karl Friedrich v. Gemmingen, K. Kammerherr und Kreisoberforſtmeiſter a. D. in Bonfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Ludwig Moriz v. Gemmingen, K. Kammerherr und Oberjuſtizrath a. D. auf dem Eichhäuſerhof.

Freiherr Wilhelm Friedrich Carl v. Gemmingen, Oberjuſtizaſſeſſor in Eßlingen.

Freiherr Carl Reinhard Wiprecht v. Gemmingen, Herzogl. ſächſiſcher Hofjägermeiſter a. D. in Bonfeld, O.A. Heilbronn.

Freiherr Chriſtian Philipp v. Hayn, K. Oberſt a. D., in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Carl Heinrich Adolph Hofer, v. Lobenſtein, in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Gottfried Carl vom Holtz, Oberſthofmeiſter der Königin Majeſtät, in Stuttgart.

Freiherr Auguſt Friedrich Carl Julius Ernſt vom Holtz, zu Alfdorf, O.A. Welzheim.

Georg Chriſtoph Friedrich Chriſtian v. Kauffmann, K. Kammerherr und Forſtrath in Stuttgart.

Freiherr Carl Friedrich Wilhelm v. Killinger, in Oehringen.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. König-Warthauſen, K. Kammerherr und Ober-Tribunalrath a. D. in Fachſenfeld, O.A. Aalen.

Freiherr Johann Ernſt Maximilian Gottfried v. Lang, zu Leinzell.

Graf Edmund v. Linden, K. Generalmajor a. D. in Burgberg.

Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländiſcher Kammerherr, zu Niederſtotzingen, O.A. Ulm.

Freiherr Julius Carl Jonathan Ernſt v. Palm, K. Kammerherr zu Meßbach, O.A. Künzelsau.

Freiherr Eduard Chriſtoph Ludwig Carl v. Seckendorf-Gutend, K. Kammerherr, von Unterdeuffſtetten, O.A. Crailsheim.

Freiherr Ferdinand Auguſt v. Stetten, K. Landoberſtallmeiſter.

Freiherr Ludwig Chriſtian Eduard v. Stetten, Oberſtlieutenant im K. 6. Infanterieregiment in Ulm.

Freiherr Guſtav Eberhard Wilhelm v. Stetten, Hauptmann im K. 7. Infanterieregiment in Ulm.

Freiherr Carl Wilhelm v. Stetten, Hauptmann im K. 1. Jägerbataillon zu Hohen-Aſperg.

Digitized by Google

Freiherr Chriſtian v. Stetten, Lieutenant a. D. in Schloß Stetten.
Freiherr Carl Heinrich v. Stetten, Hauptmann im K. 5. Infanterieregiment in Ulm.
Freiherr Wilhelm Ernſt v. Thannhauſen, K. Revierförſter in Ellenberg, O.A. Ellwangen.
Graf Friedrich Carl Wilhelm v Urkull-Gyllenband, K. Kammerherr und Forſtrath in Stuttgart.
Graf Rudolph Karl Auguſt Wilhelm v. Urkull-Gyllenband, K. Kammerherr und Oberſthofmeiſter Seiner Majeſtät des Königs.
Freiherr Karl Ludwig Chriſtian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Rittmeiſter a. D. in Eſſingen, O.A. Aalen.
Freiherr Karl Reinhard Heinrich Wilhelm v. Wöllwarth, zu Laubach, O.A. Aalen.
Graf Johann Friedrich Traugott v. Zeppelin, Erbreichspanner, zu Aſchhauſen.

D. Im Donaukreis.

Albrecht Friedrich v. Baldinger, Oberſt im K. Ehreninvaliden-Corps, in Ulm.
Merimilian Joſeph v. Baldinger, K. Oberſtlieutenant a. D., in Stuttgart.
Wilhelm v. Baldinger, Oberpoſtamtsſekretär in Stuttgart.
Sigmund v. Baldinger, Hauptmann im K. 2. Infanterie-Regiment in Stuttgart.
Carl Friedrich Hans Sigmund v. Baldinger, Oberlieutenant im K. 5. Infanterie-Regiment in Ulm.
Theodor Auguſt v. Baldinger, Oberſtlieutenant a. D. in Ulm.
Graf Paul Ignatz v. Berolbingen, K. Kammerherr, zu Ratzenried, O.A. Wangen.
Freiherr Marx Chriſtoph Beſſerer v. Thalfingen, K. Forſtrath und Oberförſter zu Reichenberg.
Freiherr Franz Daniel Beſſerer v. Thalfingen, Major a. D. in Ludwigsburg.
Philipp Jakob Beſſerer v. Thalfingen, in Ulm.
Guſtav Adolph Beſſerer v. Thalfingen, K. Lieutenant a. D. in Ulm.
Benedict Beſſerer v. Thalfingen, in Ulm.
Albert Beſſerer v. Thalfingen, K. Revierförſter in Nagold.
Graf Chriſtoph Martin v. Degenfeld-Schomburg in Stuttgart.
Graf Götz Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, Oberſt a. D. in Großeislingen.
Freiherr Maximilian Joſeph v. Freyberg-Eiſenberg-Allmendingen, in Groß-Allmendingen, O.A. Ehingen.

Digitized by Google

Freiherr Ludwig Georg Dieterich v. Gaisberg, K. Kammerherr und Generalmajor a. D. in Ulm.

Graf Raimund v. Fugger-Kirchberg-Weissenhorn, zu Oberkirchberg, O.A. Laupheim.

Freiherr Viktor Romuald Hardt v. Wellenstein, K. Kammerherr und Major a. D. in Ulm.

Freiherr Gottlob Benedict v. Hermann, K. Lieutenant a. D. in Wain, O.A. Laupheim.

Freiherr August Bernhard Franz von Paula Johann Nepomuk v. Hornstein-Bußmannshausen.

Freiherr Carl Friedrich v. Hornstein-Bußmannshausen, Rittmeister im K. 1. Reiter-Regiment in Ludwigsburg.

Freiherr Karl Theodor v. Hornstein-Grüningen, in Grüningen, O.A. Riedlingen.

Albrecht Friedrich v. Kolb, in Ulm.

Freiherr Wilhelm Friedrich Viktor Wenzeslaus Joseph v. König-Warthausen, in Königshofen, O.A. Biberach.

Freiherr Carl Friedrich v. König-Warthausen, K. Kammerherr, in Warthausen, O.A. Biberach.

Graf Hugo Carl Immanuel Friedrich Joseph August Johann Eberhard v. Leutrum, K. Kammerherr und Staatsrath in Stuttgart.

Graf Carl Leopold Ludwig v. Maldeghem, K. Niederländischer Kammerherr zu Niederstotzingen, O.A. Ulm.

Freiherr Friedrich Wilhelm Paul Emil v. Maucler, K. Kammerherr, Präsident des K. Oberhofraths und Chef des K. Geheimen-Kabinets in Stuttgart.

Freiherr Carl Friedrich Wilhelm v. Münch, in Mühlen a. N.

Carl v. Neubronner, in Ulm.

Freiherr Karl August Eberhard v. Palm, Oberlieutenant a. D. in Mühlhausen.

Freiherr Constantin Friedrich Joseph Wilhelm Hugo Gebhard v. Reichlin, zu Meldegg, in Niedergundelfingen.

Graf Caspar Carl Cäsar Viktor Reutner v. Weil, K. Kammerherr zu Achstetten, O.A. Laupheim.

Fürst Alfred Joseph Clemens v. Salm-Reifferscheid-Dyk, zu Baindt.

Digitized by Google

Moritz Schad, v. Mittelbiberach, Oberjuſtizaſſeſſor in Ulm.
Freiherr Albrecht Ludwig v. Seutter, zu Arnegg.
Freiherr Rudolph Dietrich Heinrich v. Speth-Untermarchthal.
Freiherr Carl v. Speth-Schülzburg, zu Schülzburg, O.A. Münſingen.
Freiherr Max Theodor v. Süßkind, K. Kammerherr, in Schwendi.
Freiherr Maximilian Marquardt Joſeph Anton Carl Ferdinand Wilhelm von Ulm-Erbach-Mittelbiberach, zu Erbach, O.A. Ehingen.
Freiherr Friedrich Gottlob Carl v. Varnbüler, K. Kammerherr in Hemmingen, O.A. Leonberg.
Freiherr Carl v. Wächter-Spittler, Juſtiz-Miniſter in Stuttgart.
Guſtav v. Weidenbach, in Buttenhauſen, O.A. Münſingen.
Carl Werner v. Kreit, zu Greut, O.A. Ravensburg.
Ludwig Carl Wilhelm v. Wölkern, K. Oberſtlieutenant a. D. in Stuttgart.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Verfügung, betreffend die Ausſtellung von Uebergangsſcheinen durch das Cameralamt Rottweil.

Nachdem das Cameralamt Rottweil unterm heutigen zur Ausſtellung von Uebergangsſcheinen für controlepflichtige Getränkeverſendungen ermächtigt worden iſt, wird dieß mit Bezugnahme auf die Verfügungen vom 11. April 1854 und 26. Auguſt 1856 unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Verfügung mit dem 15. Januar 1862 in Wirkſamkeit tritt.

Stuttgart den 29. Dezember 1861. Sigel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 7. Januar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Finanzgesetz für die drei Jahre $18^{61}/_{64}$.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Finanzgesetz
für die drei Jahre $18^{61}/_{64}$.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode 1. Juli $18^{61}/_{64}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Artikel 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanz-Etat festgesetzt:

für das Finanzjahr $18^{61}/_{62}$ auf	—:·	15,223,721 fl.	24 kr.
„ „ $18^{62}/_{63}$ „	—:·	15,719,233 fl.	27 kr.
„ „ $18^{63}/_{64}$ „	—:·	16,239,688 fl.	29 kr.
Zusammen für die drei Finanzjahre auf	—:·	47,182,643 fl.	20 kr.

Digitized by Google

Artikel 2.

Zu Deckung dieses Aufwandes sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die gedachte dreijährige Periode angenommen ist zu . . . . —:· 20,414,404 fl. 24 kr.

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselben Jahre zusammen berechnen an

a) directen Abgaben auf . . . . —:· 10,995,000 fl.

b) indirecten Abgaben auf . . . —:· 13,515,105 fl.

24,510,105 fl. —

3) verfügbares Restvermögen . . . . . —:· 2,258,133 fl. 56 kr.

Zusammen —:· 47,182,643 fl. 20 kr.

Artikel 3.

Die directen Steuern aus Grundeigenthum und Gefällen, aus Gebäuden und aus Gewerben, werden unter Beibehaltung des bisherigen Vertheilungsmaßstabs auf jährliche —:· 3,000,000 fl. festgesetzt; im Uebrigen werden sowohl die directen, als die indirecten Abgaben in den durch die letzte Finanz-Verabschiedung bestimmten Steuersätzen, jedoch mit Rücksicht auf die Aenderungen forterhoben, welche in Folge des Gesetzes vom 20. August 1861 in den Normen des Einkommensteuergesetzes vom 19. September 1852 mit dem 1. Juli 1861 eintreten.

Die in Art. 2, Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. September 1852, betreffend die Abgabe vom Branntwein, dem Finanz-Ministerium eingeräumte Befugniß hinsichtlich der Feststellung des Steuersatzes und der Controle-Einrichtung für die Branntweinfabrikation aus Stoffen, welche in den Ziffern 1 und 2 jenes Artikels nicht genannt sind, wird auch auf die Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ erstreckt.

Artikel 4.

Aus dem Vermögen der Restverwaltung wird zunächst die Ersatzleistung an die Grundstocksverwaltung für den Verlust der früher von der Restverwaltung an die Grundstocksverwaltung überwiesenen Neckardampfschifffahrtsactien mit . . . —:· 7,500 fl. bestritten.

Sodann werden aus dem Vermögen der Restverwaltung zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

Digitized by Google

1) dem Departement des Innern:

zu Ausführung von Straßenbauten . . . . . —:· 800,000 fl.

zu Anschaffung des Mobiliars für das neue Gebärhaus und die Hebammenschule in Stuttgart . . . . . —:· 16,000 fl.

2) dem Departement des Kirchen- und Schulwesens:

zu Aufbesserung der Gehalte der evangelischen und katholischen Geistlichen für die drei Etatsjahre $18^{58}/_{61}$ zusammen . . . . . —:· 290,400 fl.

zu Anschaffung des Mobiliars für die polytechnische Schule in Stuttgart —:· 50,000 fl.

Beitrag an die Stadtgemeinde Tübingen zu Erwerbung eines Gymnasialgebäudes . . . . . —:· 10,000 fl.

zu Anschaffung und Einrichtung von Turnlokalen für die Turnanstalt in Stuttgart und für die bedeutenderen Unterrichtsanstalten des Landes —:· 30,000 fl.

zu Erwerbung einer im Privatbesitz befindlichen Petrefactensammlung für das Naturalienkabinet in Stuttgart . . . . . —:· 3000 fl.

zu Ersatzleistung der aus kirchlichen Mitteln, dem sogenannten Hilfsfonds, vorgeschossenen Gehaltszulagen für das bischöfliche Kanzleipersonal in den Jahren $18^{59}/_{61}$ . . . . . —:· 1000 fl.

3) dem Finanzdepartement:

zu Herstellung einer Hafenmauer statt des Pfahldamms auf der westlichen Seite des Hafens zu Friedrichshafen . . . . . —:· 60,000 fl.

zu Herstellung eines zweiten Schienengeleises von Bietigheim bis Mühlacker und von Plochingen bis Geislingen . . . . . —:· 903,300 fl.

zu Erweiterung des Stuttgarter Eisenbahnhofes . . . . —:· 1,750,000 fl.

zu weiterer Ausbildung des Telegraphennetzes . . . . —:· 100,000 fl.

sodann in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

zu Deckung des Mehraufwands für die Erbauung des neuen Gebärhauses und der Landeshebammenschule in Stuttgart . . . . . —:· 63,000 fl.

zu Deckung des Mehraufwands für die Erbauung einer neuen polytechnischen Schule in Stuttgart . . . . . —:· 31,000 fl.

zu Herstellung von etwa zehn neuen evangelischen Pfarrhäusern —:· 100,000 fl.

Digitized by Google

zu Herstellung eines Flügelanbaus an das dermalige Naturalienkabinetsgebäude, einschließlich der Kosten für Mobiliaranschaffung . . —:· 130,000 fl.

zu Erneuerung und Erweiterung des zu den ständischen Gebäuden gehörenden, vormals Dannenhauer'schen Hauses, einschließlich der Kosten für Mobiliaranschaffung . . . . . —:· 100,000 fl.

Artikel 5.

Von dem nicht zur Verwendung gekommenen und daher noch verfügbaren Rest des Anlehens für außerordentliche Militärbedürfnisse vom Jahr 1859 mit —:· 1,325,590 fl. 57 kr. werden zu Bestreitung des im Etat des Kriegsdepartements am Schluß berechneten außerordentlichen Arsenalbedarfs für die Jahre $18^{6}/_{64}$ —:· 439,383 fl. 19 kr. bestimmt, wogegen die weiteren —:· 886,207 fl. 38 kr. dem Eisenbahnbaufonds für die nach dem Gesetz vom 17. November 1858 zu erbauenden Bahnstrecken überwiesen werden.

Artikel 6.

Das Betriebs- und Vorraths-Capital der Staatshauptkasse wird gebildet aus dem Vermögen der Restverwaltung, wie solches auf den 1. Juli 1861 nach Abzug des in Art. 2 vorgesehenen Beitrags zum laufenden Dienst und der in Art. 4 vorgesehenen außerordentlichen Staatsausgaben sich berechnen wird.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 4. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Chef des Finanzdepartements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Mauel er.

Digitized by Google

Haupt-Finanz-Etat

für die drei Jahre

vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1864.

I. Staatsbedarf.	1861—62.		1862—63.		1863—64.		Summe der drei Jahre 1861—64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Civilliste	882,400	—	882,400	—	882,400	—	2,647,200	—	882,400	—
2) Apanagen und Wittume.	235,074	28	235,074	28	235,074	28	705,223	24	235,074	28
dazu: Unterhaltung der Apanage-Schlösser	9,717	45	9,717	45	9,717	45	29,153	15	9,717	45
Summe 2.	244,792	13	244,792	13	244 792	13	734,376	39	244,792	13
3) Staatsschuld:										
a) Zinsen	2,803,265	18	3,378,709	18	3,673,085	48	9,855,060	24	3,285,020	8
b) Tilgungsfonds . . .	720,400	—	836,700	—	930,600	—	2,487,700	—	829,233	20
c) Provision für Coupons-Einlösung	4,000	—	4,000	—	4,000	—	12,000	—	4,000	—
Summe 3.	3,527,665	18	4,219,409	18	4,607,685	48	12,354,760	24	4,118,253	28
4) Renten:										
a) immerwährende . . .	52,857	16	52,857	16	52,857	16	158,571	48	52,857	16
b) lehenfällige (Kammer-lehenzinse)	2,081	59	2,081	59	2 081	59	6,245	57	2,081	59
c) lebenslängliche . . .	6,324	25	6,324	25	6,324	25	18,973	15	6.324	25
Summe 4.	61,263	40	61,263	40	61,263	40	183,791	—	61,263	40
5) Entschädigungen:										
a) auf dem Steuerbezuge haftend:										
für Kammersteuer-	11,960	52	11,960	52	11,960	52	35,882	36	11,960	52
» Umgelds- (Berech-	30,297	17	30,297	17	30,297	17	90,891	51	30,297	17
» Weggelds- tigungen	1,812	17	1,812	17	1,812	17	5,436	51	1.812	17
» Landgefährts-)	125	—	125	—	125	—	375	—	125	—
b) für Theile der Kronausstattung	4,087	54	4,087	54	4,087	54	12,263	42	4,087	54
Summe 5.	48,283	20	48,283	20	48,283	20	144,850	—	48,283	20

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1861—62.		1862—63.		1863—64.		Summe der drei Jahre 1861—64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
6) Pensionen:										
A. Civil-Pensionen:										
a) vorübergehende . .	60,000	—	56,000	—	52,000	—	168,000	—	56,000	—
b) ständige	280,000	—	275,000	—	275;000	—	830,000	—	276,666	40
Summe A.	340,000	—	331,000	—	327,000	—	998,000	—	332,666	40
B. Pensionen für Kirchen- und Schuldiener:										
a) Pensionen evangelischer Geistlicher	32,000	—	36,000	—	36,000	—	104,000	—	34,666	40
b) Zuschuß an die Geistlichen-Wittwenkasse .	10,800	—	10,800	—	10,800	—	32,400	—	10,800	—
c) Zuschuß an die Lehrer-Pensionskasse . . .	19,500	—	19,500	—	19,500	—	58,500	—	19,500	—
d) Zuschuß an die Lehrer-Wittwenpensionskasse .	500	—	500	—	500	—	1,500	—	500	—
e) Zuschuß an die Volksschullehrer-Pensionskasse	35,000	—	35,000	—	35,000	—	105,000	—	35,000	—
f) Zuschuß an die Schulmeister-Wittwenkasse .	3,300	—	3,300	—	3,300	—	9,900	—	3,300	—
Summe B.	101,100	—	105,100	—	105,100	—	311,300	—	103,766	40
C. Militär-Pensionen . .	237,000	—	237,000	—	237,000	—	711,000	—	237,000	—
Summe 6.	678,100	—	673,100	—	669,100	—	2 020,300	—	673,433	20
7) Quiescenz-Gehalte . .	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
8) Gratialien:										
a) jährliche Unterstützungen	80,000	—	80,000	—	80,000	—	240,000	—	80,000	—
b) einmalige	15,000	—	15,000	—	15,000	—	45,000	—	15,000	—
Summe 8.	95,000	—	95,000	—	95,000	—	285,000	—	95,000	—

Digitized by Google

I. Staatsbedarf.	1861—62.		1862—63.		1863—64.		Summe der drei Jahre 1861—64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
9) Geheimer Rath . . .	42,483	—	42,483	—	42,483	—	127,449	—	42,483	—
10) Departement der Justiz	1,068,684	40	1,068,681	40	1,068,684	40	3,206,054	–	1,068,684	40
11) Departement der auswärtigen Angelegenheiten .	213,865	58	206,328	40	226,426	26	646,621	4	215,540	22
12) Departement des Innern	1,752,958	11	1,737,741	53	1,730,423	1	5,221,123	5	1,740,374	21
13) Departement des Kirchen- und Schulwesens . .	1,947,018	52	1,950,728	52	1,952,828	52	5,850,576	36	1,950,192	12
14) Departement des Kriegswesens	3,586,249	11	3,419,985	11	3,540,997	11	10,547,231	33	3,515,743	51
15) Departement der Finanzen	811,270	30	811,650	30	814,700	30	2,437,621	30	812,540	30
16) Landständische Sustentationskasse	178,686	31	172,382	10	169,619	48	520,688	29	173,562	50
17) Reservefonds	70,000	—	70,000	–	70,000	—	210,000	—	70,000	—
Summe des Staatsbedarfs .	15,223,721	24	15,719,233	27	16,239,688	29	47,182,643	20	15,727,547	47

Digitized by Google

II. Ertrag des Kammerguts	1861 bis							
	Roheinnahme.		Elementar-Aufwand.					
			Verwaltungskosten.		Uebrige Ausgaben.		Zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Ertrag der Domänen:								
1) bei den Cameralämtern . .	1,264,284	53	189,102	19	280,110	57	469,213	16
2) bei den Forstverwaltungen:								
a) aus Forsten, Floßrechten und Jagden	4,347,856	18	569,204	55	1,395,651	23	1,964,856	18
b) aus Holzgärten	367,300	—	28,000	—	311,000	—	339,000	—
3) von den Berg- und Hüttenwerken	2,925,527	18	87,131	45	2,478,895	33	2,566,027	18
4) von den Salinen.	1,514,940	27	25,360	—	589,580	27	614,940	27
5) von der Bleich- und Appretur-Anstalt in Weissenau . . .	83,645	—	7,137	—	72,508	—	79,645	—
B. Ertrag der Verkehrsanstalten:								
1) Eisenbahnen	5,617,763	—	60,100	—	3,666,653	—	3,726,753	—
2) Posten	1,681,100	—	74,600	—	1,370,500	—	1,445,100	—
3) Telegraphen	65,000	—	40,500	—	24,500	—	65,000	—
4) Bodensee-Dampfschifffahrt . .	184,635	—	7,550	—	152,920	—	160,470	—
5) Neckardampfschifffahrt . . .	20,200	—	1,565	—	15,885	—	17,450	—
C. Ertrag der Münze	—	—	—	—	—	—	—	—
D. Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar .	120,000	—	—	—	—	—	—	—
Der Ertrag des Kammerguts mit	18,192,251	56	1,090,250	59	10,358,204	20	11,448,455	19
reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

1862. Reinertrag.		1862—63.		1863—64.		Summe der drei Jahre 1861—64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
795,071	37	748,293	19	701,884	28	2,245,249	24	748,416	28
2,383,000	—	2,383,000	—	2,383,000	—	7,149,000	—	2,383,000	—
28,300	—	28,300	—	28,300	—	84,900	—	28,300	—
359,500	—	359,500	—	359,500	—	1,078,500	—	359,500	—
900,000	—	900,000	—	900,000	—	2,700,000	—	900,000	—
4,000	—	14,000	—	14,000	—	32,000	—	10,666	40
1,891,010	—	2,025,000	—	2,045,000	—	5,961,010	—	1,987,003	20
236,000	—	241,000	—	246,000	—	723,000	—	241,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24,165	—	24,165	—	24,165	—	72,495	—	24,165	—
2,750	—	2,750	—	2,750	—	8,250	—	2,750	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120,000	—	120,000	—	120,000	—	360,000	—	120,000	—
6,743,796	37	6,846,008	19	6,824,599	28	20,414,404	24	6,804,801	28
8,479,924	47	8,873,225	8	9,415,089	1	26,768,238	56	8,922,746	19

Digitized by Google

III. Deckungsmittel.	1861 bis					
	Roheinnahme.		Elementar-			
			Verwaltungs-kosten.		Uebrige Ausgaben.	
	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
A. Direkte Steuern:						
a) vom Grundeigenthum						
b) von Gefällen	3,000,000	—	Die Steuern lit. a-d. werden von den ohne Aufwand für die Staatskasse erho-			
c) von Gebäuden						
d) von Gewerben						
e) von Apanagen-, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	700,000	—	25,000	—	10,000	—
Zusammen A.	3,700,000	—	25,000	—	10,000	—
B Indirekte Steuern:						
a) Zoll	2,411,200	—	68,000	—	73,200	—
b) Accise	408,204	—	21,900	—	5,550	—
c) Auflage auf die Hunde	91,001	—	7,130	—	42,100	—
d) Wirthschafts-Abgaben	1,760,550	—	258,970	—	74,070	—
e) Sporteln	387,000	—	1,500	—	500	—
Zusammen B.	5,057,955	—	357,500	—	195,420	—
Summe der Deckungsmittel durch Steuern .	8,757,955	—	382,500	—	205,420	—
Hiezu kommen als weitere Deckungsmittel die Zuschüsse aus der Restverwaltung mit	—	—	—	—	—	—
Die Deckungsmittel betragen somit im Ganzen . .	—	—	—	—	—	—
und ergibt sich hienach in den 3 Jahren $18^{61}/_{64}$ weder ein Ueberschuß noch ein Deficit.						

Digitized by Google

1862. Aufwand. Zusammen.		Reinertrag.		1862—63.		1863—64.		Summe der drei Jahre 1861—64.		Durchschnitt auf Ein Jahr.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberamtspflegen ben u. abgeliefert.		3,000,000	—	3,000,000	—	3,000,000	—	9,000,000	—	3,000,000	—
35,000	—	665,000	—	665,000	—	665,000	—	1,995,000	—	665,000	—
35,000	—	3,665,000	—	3,665,000	—	3,665,000	—	10,995,000	—	3,665,000	—
141,200	—	2,270,000	—	2,270,000	—	2,270,000	—	6,810,000	—	2,270,000	—
27,450	—	380,754	—	380,754	—	380,754	—	1,142,262	—	380,754	—
49,230	—	41,771	—	41,771	—	41,771	—	125,313	—	41,771	—
333,040	—	1,427,510	—	1,427,510	—	1,427,510	—	4,282,530	—	1,427,510	—
2,000	—	385,000	—	385,000	—	385,000	—	1,155,000	—	385,000	—
552,920	—	4,505,035	—	4,505,035	—	4,505,035	—	13,515,105	—	4,505,035	—
587,920	—	8,170,035	—	8,170,035	—	8,170,035	—	24,510,105	—	8,170,035	—
—	—	309,889	47	703,190	8	1,245,054	1	2,258,133	56	752,711	19
—	—	8,479,924	47	8,873,225	8	9,415,089	1	26,768,238	56	8,922,746	19

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 15. Januar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend den Bau weiterer Eisenbahnen in der Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ und die Vermehrung der Betriebsmittel der bestehenden Eisenbahnen.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des Heilbronner Wohnungsvereins. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Nikolauspflege in Stuttgart.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend den Bau weiterer Eisenbahnen in der Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ und die Vermehrung der Betriebsmittel der bestehenden Eisenbahnen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Von den durch das Gesetz A. vom 17. November 1858 zur Ausführung bestimmten Eisenbahnlinien sollen während der Finanzperiode vom 1. Juli $18^{61}/_{64}$ auf Rechnung des Staats gebaut werden:

Digitized by Google

a) die Bahnstrecke von Wasseralfingen bis zur Landesgrenze bei Nördlingen;
b) die Bahnstrecke von Aalen bis Heidenheim.

Art. 2.

Außerdem sollen die Vorarbeiten
a) für die Fortsetzung der oberen Neckarbahn von Rottenburg thalaufwärts bis gegen Horb,
b) für den Bau einer Bahn von Heilbronn an die badische Grenze gegen Neckarelz,
c) für die Fortsetzung der Nordostbahn von Hall nach Crailsheim

vorgenommen werden, und soll der Bau der beiden unter a und b genannten Strecken womöglich noch in der Etatsperiode $18^{61}/_{64}$ zur Ausführung kommen; auch sollen größere Kunstbauten, soweit sie sich durch die specielleren Vorarbeiten an der Linie c zum Zweck rascherer Ausführung dieser Linie in der Etatsperiode $18^{64}/_{67}$ als erforderlich und thunlich ergeben, in Angriff genommen werden.

Art. 3.

An dem Aufwand, welcher für die in Art. 1 und 2 bezeichneten Bauten und Vorarbeiten zu ungefähr 17 Millionen Gulden angeschlagen ist, werden
a) die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude und für die Grundflächen der Bahnhöfe und Stationen von der Grundstocksverwaltung bestritten,
b) der Rest aber durch Staatsanlehen gedeckt, welche nach Bedarf unter möglichst billigen Bedingungen aufzunehmen sind.

Art. 4.

Ferner sind unter den Bestimmungen des Art. 3 durch Staatsanlehen aufzubringen:

a) der Mehrbedarf für die Herstellung der durch das Gesetz B. vom 17. November 1858 angeordneten Bahnstrecken von Cannstatt nach Wasseralfingen, von Reutlingen nach Rottenburg und von Heilbronn nach Hall, über die in jenem Gesetze vorläufig zu ungefähr 16,800,000 fl. angeschlagene Summe mit . .	3,200,000 fl. —
und weiteren	590,000 fl. —
b) zur Vermehrung des Wagenparks für die im Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen	910,000 fl. —
Zusammen —:.	4,700,000 fl. —

Digitized by Google

Unſer Finanz-Miniſterium iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes, bezüglich der Anlehensaufnahme unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der ſtändiſchen Staatsſchulden-Verwaltungsbehörde beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 10. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des Heilbronner Wohnungsvereins.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 1. d. M. dem Heilbronner Wohnungsverein, in welchen ſich die im Jahre 1856 zu Heilbronn gegründete Geſellſchaft zum Bau von Arbeiterwohnungen umgewandelt hat, auf den Grund der von demſelben vorgelegten Statuten und unter Vorbehalt der erworbenen Rechte Dritter die landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, ſo wird dieſes unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Vermögen des Vereins ſich auf 42,000 fl. beläuft und in Aktien à 500 Gulden zerfällt, deren Inhaber für die Verbindlichkeiten der Geſellſchaft nur bis zum Betrage ihrer Aktien haften.

Stuttgart den 2. Januar 1862.

Linden.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an die Nikolauspflege in Stuttgart.

Nachdem durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. der unter dem Namen „Nikolauspflege“ in Stuttgart beſtehenden Erziehungs-Anſtalt für blinde Kinder auf den Grund der vorgelegten Statuten die rechtliche Perſönlichkeit gnädigſt verliehen worden iſt, ſo wird dieſes hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Januar 1862.

Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 4. Februar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. — Gesetz, betreffend das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren. — Gesetz, betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Beschreibung der Mängel, welche nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1861 bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten. — Verfügung des evangelischen Consistoriums, betreffend die an die Schulamts-Candidatinnen bei ihrer Dienstprüfung zu stellenden Anforderungen. — Verfügung des katholischen Kirchenraths, betreffend die an die Schulstands-Candidatinnen bei ihrer Dienstprüfung zu stellenden Anforderungen. — Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspannen und Quartierverpflegung pro 1. Juli $18^{61}/_{62}$.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Gesetz,

betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen hat nur für die

Digitized by Google

hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem Jeden derselben beigesetzten Frist kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich

A. bei Pferden:

1) für schwarzen Staar,
2) für Koppen ohne Abnutzung der Zähne
   acht Tage lang,
3) für Rotz,
4) für Hautwurm,
5) für Dämpfigkeit
   vierzehn Tage lang,
6) für Koller
   einundzwanzig Tage lang,
7) für fallende Sucht
   achtundzwanzig Tage lang,
8) für Mondblindheit (periodische Augenentzündung)
   vierzig Tage lang;

B. bei Rindvieh:

1) für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt,
   acht Tage lang,
2) für Lungensucht
   vierzehn Tage lang,
3) für fallende Sucht,
4) für Perlsucht
   achtundzwanzig Tage lang;

C. bei Schafen:

1) für Milbenraude,
2) für Fäule (Anbruch)
   vierzehn Tage lang;

Digitized by Google

D. bei Schweinen:

für die Finnen

achtundzwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Verſprechen, wegen aller Mängel zu haften, wird auf die hier aufgezählten beſchränkt.

Art. 2.

Der Verkäufer ſteht dafür ein, daß das verkaufte Thier von den im Art. 1 bezeichneten Mängeln am Tag der Uebergabe frei ſei.

Wenn ſolche innerhalb der in demſelben Artikel feſtgeſetzten und vom Tage nach der Uebergabe zu rechnenden Friſten ſich offenbaren, ſo wird bis zum Beweiſe des Gegentheils angenommen, daß das Thier ſchon am Tage der erfolgten Uebergabe mit denſelben behaftet geweſen.

Die Abkürzung, ſowie die Verlängerung der geſetzlichen Friſten kann nur urkundlich (ſchriftlich) verabredet werden. Bedungene Friſten werden in derſelben Weiſe berechnet, wie die geſetzlichen.

Art. 3.

Die Gewährleiſtung fällt weg:

1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen,
2) wenn der Verkäufer ſich Gewährfreiheit urkundlich (ſchriftlich) bedungen hat,
3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt geweſen iſt.

Art. 4.

Wenn der Fall der Gewährleiſtung eintritt, ſo kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreiſes verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn ſich der Mangel an dem geſchlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Erſatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Mangel herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleiſches zugeht.

Eine Klage wegen übermäßiger Verletzung kann auf das Vorhandenſeyn der im Art. 1 angeführten Mängel nicht gegründet werden.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erſtattung des Kaufpreiſes, ſowie der Koſten des Kaufs und der gerichtlichen Beſichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachſenen Koſten der Fütterung und Pflege.

Digitized by Google

An dieſen letztgenannten Koſten iſt jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebſt dem Entſchädigung zu leiſten, wenn er das Daſeyn des Mangels gekannt hat.

Art. 6.

Ein Anſpruch auf Gewährleiſtung iſt nur zuläßig, wenn der Berechtigte innerhalb der geſetzlichen oder verabredeten Friſten der Art. 1 und 2 Klage erhebt oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigſtens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, deſſen Beſichtigung beantragt und in dieſem Falle innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7.

Die Klage auf Gewährleiſtung kann ſowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte ſeinen ordentlichen Gerichtsſtand hat, als auch vor demjenigen, in deſſen Bezirk der Vertrag geſchloſſen worden, erhoben werden.

Dieſer letztere Gerichtsſtand gilt, vorbehältlich der durch Staatsverträge feſtgeſetzten anderweitigen Beſtimmungen, insbeſondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirke anweſend iſt und keine Vermögensſtücke daſelbſt beſitzt.

Art. 8.

Mit der Ladung auf die Klage iſt zugleich und mit möglichſter Beſchleunigung Tagfahrt zur Unterſuchung des Thiers anzuordnen.

Die weitere Verhandlung geſchieht in abgekürztem Verfahren.

Art. 9.

Die Unterſuchung des Thiers geſchieht durch den im Gerichtsbezirk angeſtellten oder nach dem Ermeſſen des Gerichts durch einen in der Nachbarſchaft angeſtellten geprüften Thierarzt.

Dem Gericht iſt überlaſſen, je nach Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falls noch einen oder zwei Sachverſtändige beizuziehen.

Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverſtändige ernennen.

Art. 10.

Die Oeffnung und Zerlegung eines todten Thieres geſchieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverſtändigen.

Digitized by Google

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebenden Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich bestehe, aber nur durch Oeffnung sicher zu ermitteln sei, so hat derjenige, welcher Gewährleistung fordert, das Recht, den Aufschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Art. 11.

Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Vertreter für sie zu bestellen.

Art. 12.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das mit dem Mangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung anzutragen. Es tritt sodann das in den Art. 9—11 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter nothwendig ist.

Art. 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann, auch ohne vorgängige Streitverkündigung seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern der Mangel in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Digitized by Google

Art. 16.

Das Gesetz vom 17. Februar 1767 in Betreff der Hauptmängel beim Vieh ist aufgehoben.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. Dezember 1861.

Wilhelm.

Der Justizminister:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Gesetz,

betreffend das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu näherer Regelung des abgekürzten Gerichtsverfahrens, welches nach Art. 8 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend, bei den unter dieses Gesetz fallenden Rechtsstreitigkeiten einzutreten hat, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, bis zur Erlassung einer allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung, wie folgt:

Art. 1.

Die Verhandlungen vor den Bezirksgerichten über die unter das Gesetz vom heutigen Tag fallenden Gewährleistungsstreitigkeiten sind mit Ausnahme der Klage, welche nach der

Digitized by Google

Wahl des Klägers sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden kann, durchaus mündlich (§. 70 des IV. Organisationsedikts vom 31. Dezember 1818.) Die Parteien sind jedoch befugt, vor oder bei einer jeden Tagfahrt einfache schriftliche Erklärungen als Grundlage der mündlichen Verhandlung zu übergeben.

Eine Verbindlichkeit für den Kläger, vor Anstellung der Klage sich an den Friedensrichter zu wenden (§§. 17 und 81 des IV. Edikts) findet nicht Statt.

Schon der erste Termin zur Verhandlung über die Klage ist ein peremtorischer, und mit der Ladung hiezu ist dem Beklagten für den Fall des Ungehorsams der doppelte Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die faktischen Umstände der Klage als zugestanden angenommen und er mit seinen Einreden ausgeschlossen werden würde.

Bei der Ladung zur Verhandlung über die Klage sind die Parteien aufzufordern, auch ihre etwaigen Vorschläge wegen Bestellung von Sachverständigen vorzubringen (zu vgl. Art. 9 Schlußsatz des Gesetzes vom heutigen Tage), sowie bei Vermeidung des im §. 135 des IV. Edikts angedrohten Nachtheils sich zum Beweis ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen etwa zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen.

Erfolgt nicht bei der ersten Tagfahrt ein Uebereinkommen der Parteien über die Bestellung von Sachverständigen, so hat das Gericht solche zu ernennen.

Am Schluß des Verfahrens ist eine Tagfahrt zu mündlicher Rechtsausführung vor dem erkennenden Gerichte anzuberaumen, wofern nicht beide Parteien auf solche verzichten.

Findet eine Tagfahrt zur Rechtsausführung Statt, so hat letzterer eine Darlegung der Streitverhältnisse durch den Instruenten vorherzugehen, gegen welche Darstellung die Parteien Berichtigungen vorzubringen befugt sind.

Art. 2.

Wofern nicht der Fall des Absatzes 2 des Art. 10 des Gesetzes über Gewährleistung vorliegt, sind die Tagfahrten von den Bezirksgerichten in der Regel nicht über acht Tage, die Fristen und etwaigen Tagfahrten von den höheren Gerichten in der Regel nicht über vierzehn Tage hinaus anzusetzen.

Eine Erstreckung der Fristen und Tagfahrten soll nur aus ganz erheblichen und sogleich bescheinigten Gründen bewilligt werden.

Art. 3.

Die Nothfrist zur Anmeldung der Berufung an die Kreisgerichtshöfe und das Ober-

Digitized by Google

tribunal ist auf acht Tage, die Nothfrist zur Einreichung der Beschwerdeschrift auf einundzwanzig Tage, Beides vom Tage nach der Urtheilseröffnung gerechnet, beschränkt.

Zur Beantwortung der Beschwerdeschrift wird schon der erste Termin peremtorisch bestimmt und dem Appellaten hiebei für den Ungehorsamsfall der Verlust der Exceptionsschrift und, wenn die Beschwerdeschrift neues faktisches Vorbringen enthält, zugleich die Annahme des Zugeständnisses dieses Vorbringens angedroht.

Die im IV. Edikt §. 155 bestätigte Vorschrift des Landrechts Theil I. Tit. 58, §. 6 findet keine Anwendung.

Unser Justizminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 26. Dezember 1861.

Wilhelm.

Der Justizminister:
Wächter-Spittler.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

C) Gesetz,

betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Christliche Brautleute von verschiedenem Glaubensbekenntnisse haben sich, auch wenn sie beiderseits einer vom Staate als Körperschaft anerkannten Religionsgesellschaft an-

Digitized by Google

gehören (vergl. Art. 2, Ziff. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1855), mit ihren Gesuchen um Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft an das im Art. 14 des angezogenen Gesetzes genannte bürgerliche Gericht zu wenden, welches nach den daselbst bezeichneten Grundsätzen und Vorschriften darüber zu entscheiden hat.

Nach der auf solche Weise erlangten Dispensation darf die kirchliche Trauung nach den Bestimmungen jenes Gesetzes stattfinden, falls aber die im Art. 2, Ziff. 1 desselben erwähnten Umstände eintreten, können die Brautleute die Eheschließung vor der bürgerlichen Behörde nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und mit den darin bezeichneten Wirkungen verlangen.

Unsere Ministerien der Justiz und des Kirchen- und Schulwesens sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Wächter-Spittler.
Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:
Golther.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Mauler.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Beschreibung der Mängel, welche nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1861 bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Dezember 1861, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, wird hiemit nachstehende gemeinfaßliche Beschreibung der Mängel, welche nach diesem Gesetze bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird bemerkt, daß die Voraussetzungen, welche von der Ständeversammlung bei der Verabschiedung des gedachten Gesetzes ausgesprochen worden sind, nämlich

1) zu dem Art. 2, Absatz 1 und 2:

„daß in dem Falle, wenn der Käufer bezüglich der Empfangnahme im „Verzuge sich befinde, die Frist vom Tage nach dem eingetretenen Verzuge „an zu berechnen sei,"

2) zu dem Art. 3, Ziffer 2:

„daß im Fall der Ziffer 2 das bloße Schweigen des Verkäufers über einen „ihm bekannten Gewährsmangel keine Ansprüche wegen Betrugs begründe,"

von Seiner Königlichen Majestät vermöge höchster Entschließung vom 12. Dezember 1861, von welcher der Ständeversammlung mittelst Rescripts Eröffnung gemacht worden ist, als begründet anerkannt worden sind.

Stuttgart, den 23. Januar 1862.

Wächter-Spittler.

Digitized by Google

Beſchreibung

der Mängel, welche zur Gewährleiſtung verpflichten.

A) Bei Pferden.

a) Mit achttägiger Gewährzeit.

1) Schwarzer Staar.

Wenn durch Lähmung des Sehnervs oder ſeiner Ausbreitung, der Netzhaut, Erblindung erfolgt, ſo wird dieſer krankhafte Zuſtand, der ein Auge allein oder auch beide zugleich befallen kann, ſchwarzer Staar (Schönblindheit) genannt. Unterſucht man ein am ſchwarzen Staar leidendes Auge, ſo findet man das Sehloch (die Pupille) gewöhnlich ſehr erweitert, ſo daß man beinahe nichts von der Regenbogenhaut wahrnahmen kann, und es erſcheint mehr rundlich als länglich. Im Uebrigen iſt in keinem Theile des Auges eine Trübung wahrzunehmen. Während bei einem geſunden Auge beim Einfallen der Lichtſtrahlen ſich die Pupille verengert, im Dunkeln aber wieder erweitert, bleibt ſolche beim ſchwarzen Staar unverändert.

Bei Unterſuchung von Pferden, die nur auf einem Auge ſtaarblind ſind, erſcheint es, um Täuſchungen zu verhüten, räthlich, das noch geſunde Auge mit einem Tuche zu bedecken, da ſonſt durch das Einfallen des Lichts in das geſunde Auge auch die Pupille im kranken Auge ſich etwas beweglich zeigt.

2) Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

Das Koppen, eine üble Gewohnheit des Pferdes, iſt eine dem Rülpſen ähnliche Erſcheinung, wobei unter Zuſammenziehung der Kehle ein eigenthümlicher Laut wahrgenommen wird, wie wenn Luft aus dem Magen ausgeſtoßen würde.

Die gewöhnliche Art des Koppens geſchieht in der Weiſe, daß das betreffende Pferd zu dieſem Behufe den Rand der Krippe, die Lattirſtangen oder irgend einen andern hiezu ſchicklichen Gegenſtand mit den Schneidezähnen faßt. Durch fortgeſetztes Koppen werden die vordern Ränder und Flächen der Schneidezähne allmählig abgeſchliffen, wodurch ſich das Uebel ſodann bemerklich macht. Uebrigens kann eine Abnutzung der Zähne auch durch gewohnheitsmäßiges Schleifen auf der Krippe ohne Koppen hervorgebracht werden.

Digitized by Google

Bei Pferden, die, ohne einen festen Gegenstand zu fassen, koppen und Luftkopper genannt werden, ist die eben erwähnte Abnutzung der Zähne nicht wahrzunehmen *).

b) Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

3) Rotz.

Diese nur bei dem Pferd und dessen verwandten Arten sich von selbst entwickelnde, übrigens ansteckende Krankheit äußert sich hauptsächlich durch Geschwüre auf der Nasenschleimhaut, durch einen gewöhnlich einseitigen Nasenausfluß und Drüsenanschwellung im Kehlgang.

Die Geschwüre zeigen einen unreinen, speckigen Grund mit unregelmäßigen, zerrissenen, aufgeworfenen Rändern; der Ausfluß ist klebrig, mißfarbig, gräulich, öfters mit Blut vermischt, die mehr oder weniger vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang, (vorzugsweise auf derselben Seite, wo Geschwüre und Ausfluß wahrgenommen werden) erscheinen kugelartig, härtlich, schmerzlos und häufig festsitzend. Der Verlauf der Krankheit ist gewöhnlich (besonders bei Selbstbildung) langwierig (chronisch), fieberlos, und das daran leidende Pferd zeigt sich außer einem zeitweise eintretenden nicht bedeutenden Husten im Uebrigen gesund.

Oefters aber, besonders in Folge von Ansteckung, tritt die Krankheit mit Fieber und rasch zunehmender Entzündung der Nasenschleimheit auf und nimmt dann gewöhnlich einen sehr raschen (akuten) Verlauf.

Als wesentliches Merkmal des Rotzes sind die Geschwüre zu betrachten; sie sind aber, wenn sie sich im obern Theil der Nasenhöhle, in den Nebenhöhlen derselben oder im Kehlkopfe und in der Luftröhre befinden, beim Leben des Thieres nicht immer wahrnehmbar.

Die wesentlichen krankhaften Veränderungen, welche sich bei der Sektion rotzkranker Pferde ergeben, sind: die erwähnten Geschwüre mit ihren mannigfachen Zerstörungen und Entartungen, besonders der Schleimhaut der Nasen- und Nebenhöhlen, welch letztere nicht

*) Erläuternd wird hier übrigens bemerkt, daß nicht allein das Luftkoppen, sondern hie und da auch das Krippensetzen auf eine Weise ausgeübt wird, welche keine Abnutzung der Zähne zur Folge hat. Ueberdieß erhellt aus dem bereits oben Gesagten, daß selbst das gewöhnliche Koppen, bei welchem das Pferd einen Gegenstand mit den Schneidezähnen faßt, erst durch die fortgesetzte Ausübung dieser üblen Gewohnheit zu einer sichtbaren Abschleifung der Zähne führt. Hieraus ergibt sich, daß nicht ausschließlich das Luftkoppen, sondern unter Umständen auch sonstiges Koppen sich als ein „Koppen ohne Abnützung der Zähne" (vergl. Art. 1, lit. A. Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1861) darstellt.

Digitized by Google

ſelten Eiter enthalten, der knorpligen Naſenſcheidewand, des Siebbeins, der Düttenbeine. Neben dieſen Geſchwüren nimmt man auch auf der Naſenſchleimhaut ſternförmige Geſchwürnarben wahr. Das ganze Gewebe der Lungen findet man mit Knötchen (Tuberkeln), gewöhnlich von der Größe eines Hirſekornes bis zu der einer Erbſe, durchſäet. Die vergrößerten Lymphdrüſen im Kehlgang zeigen beim Durchſchneiden eine feſte, ſpeckartige (tuberkuloſe) Beſchaffenheit. Es ergibt ſich hiernach, daß der Rotz nicht immer beim Leben des Thieres mit Sicherheit nachgewieſen werden und dann nur die Sektion völlige Gewißheit gewähren kann.

4) Hautwurm.

Der Hautwurm kommt nach Urſprung und Weſen mit dem Rotz überein und unterſcheidet ſich von letzterem dadurch, daß er ſeinen Sitz in der Haut hat.

Sehr häufig geſellt ſich zum Hautwurm der Rotz, und nicht ſelten wird durch den Rotz in Folge von Mittheilung der Hautwurm erzeugt. Die charakteriſtiſchen Erſcheinungen deſſelben ſind:

Die an verſchiedenen Stellen des Körpers ſich bildenden beulenartigen Geſchwülſte von der Größe einer Bohne bis zu der einer Baumnuß, einzeln ſtehend, oder durch ſtrangartige Verhärtungen mit einander verbunden. Anfangs erſcheinen ſie hart und wenig empfindlich, erweichen allmählig, brechen auf, entleeren einen dünnflüſſigen, mißfarbigen, zähen Eiter und verwandeln ſich in ein unreines Geſchwür mit ſpeckigem Grund und aufgeworfenen harten Rändern. Der Sitz des Uebels iſt vorzugsweiſe an den Lippen, an den Seitentheilen des Halſes, an den Hinterſchenkeln und zu beiden Seiten der Bauchwandungen.

5) Dämpfigkeit.

Ein langwieriges fieberloſes Leiden der Athmungsorgane, beſtehend in einem vermehrten und erſchwerten Athmen, das während der Ruhe des Pferdes zeitweiſe nur in geringem Grade wahrzunehmen iſt, bei etwas ſchneller und andauernder Bewegung aber ſich bis zu Erſtickungszufällen ſteigern kann. Gewöhnlich iſt damit ein, jedoch nur zeitweiſe hörbarer, kurz abgeſtoßener dumpfer Huſten verbunden. Das Eigenthümliche des Athmens dämpfiger Pferde liegt beſonders darin, daß das Einathmen mit ſichtlicher Erhebung des ganzen Bruſtkorbes geſchieht, das Ausathmen aber ſtoßweiſe, nicht ſelten in zwei Abſätzen erfolgt, wobei ſich längs der falſchen Rippen eine rinnenartige Vertiefung (Dampfſchnur) wahrnehmen läßt.

Digitized by Google

Eine besondere Art der Dämpfigkeit ist der pfeifende Dampf (Hartschnaufen); das Athmen des daran leidenden Pferdes geschieht im Stande der Ruhe ziemlich regelmäßig; nur wenn dasselbe in Bewegung gesetzt wird, stellt sich ein beschleunigtes, erschwertes Athmen ein, womit ein eigenthümliches pfeifendes Geräusch verbunden ist, hervorgebracht durch irgend ein Hinderniß in den Luftwegen.

Die Sektionen bei dämpfigen Pferden liefern keine beständigen krankhaften Veränderungen, aus welchen die Krankheit mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte.

c) Mit einundzwanzigtägiger Gewährzeit.

6) Koller, sowohl der stille Dummkoller, als der rasende (periodische) Koller.

Unter Koller begreift man überhaupt eine Störung der Verrichtungen des Gehirns, die sich durch mannigfache regelwidrige Aeußerungen des Pferdes, sowohl im Stand der Ruhe als während der Bewegung zu erkennen gibt. Der stille Koller äußert sich bei dem davon befallenen Pferd im Allgemeinen durch ein träges, schwerfälliges, mehr oder weniger verkehrtes Benehmen, verbunden mit einem stieren (dummen) Blick, Unaufmerksamkeit, Unempfindlichkeit, regelwidriger Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers, sowohl im Stall, als außer demselben. Der Blutumlauf ist verlangsamt, die Freßlust gewöhnlich nicht gestört, obwohl solche Pferde ihr Futter langsam und ungeschickt verzehren, und das Heu statt von der Raufe lieber vom Boden aufnehmen.

Pferde, die mit dem rasenden Koller befallen sind, welcher mehr in periodischen Anfällen sich äußert, zeigen gewöhnlich eine große Reizbarkeit und ertragen keinen Widerstand. Durch irgend eine unbedeutende Veranlassung erfolgt der Ausbruch des Anfalls, der sich durch einen wilden feurigen Blick, verstärktes Athmen und Schnauben und aufgesperrte Nasenlöcher ankündigt und in Toben und Rasen übergeht. Der Anfall, der bald kürzer, bald länger dauert und zu unbestimmten Zeiten wiederkehrt, endigt gewöhnlich mit allgemeinem Schweiß und völliger Ermattung.

Das wesentliche Merkmal, wodurch sich der Koller von andern Gehirnkrankheiten unterscheidet, beruht auf dem chronischen, von keinem Fieber begleiteten Verlauf desselben. Die Sektionen kollerkranker Pferde liefern kein ausschließlich dem Koller eigenthümliches Merkmal.

Digitized by Google

d) Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

7) Fallende Sucht.

Ein Nervenleiden, das sich durch periodische, in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrende Anfälle äußert, in welchen Zuckungen, verbunden mit Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit des Thieres die wesentlichsten Erscheinungen sind. Die Anfälle stellen sich in der Regel plötzlich ohne alle Vorboten ein, das Thier beginnt zu schwanken, fällt besinnungslos zu Boden, verdreht die Augen, knirscht mit den Zähnen, schlägt mit den Füßen heftig um sich und dergleichen. In seltenen Fällen stürzt das Thier nicht zu Boden, es stützt sich dann oder lehnt sich an einen festen Gegenstand, schwankt hin und her, während es sich im Uebrigen steif und unbeweglich zeigt. Wenn gleich hiebei die Zuckungen nicht zum völligen Ausbruch kommen, so ist doch ein krampfhafter Zustand der Kopf- und Halsmuskeln nicht zu mißkennen, wodurch sich die fallende Sucht von dem einfachen Schwindel wesentlich unterscheidet. In den ruhigen Zwischenzeiten läßt sich an dem daran leidenden Pferd nichts wesentlich Krankhaftes wahrnehmen, woraus auf das Vorhandenseyn dieser Krankheit geschlossen werden könnte. Pferde, die längere Zeit davon befallen sind, verlieren übrigens die Lebhaftigkeit und magern ab.

Die Sektionen gewähren selten Aufklärung, und die zuweilen vorhandenen organischen Veränderungen im Gehirn u. s. w. können für sich allein über das Vorhandenseyn des Uebels nicht entscheiden.

e) Mit vierzigtägiger Gewährzeit.

8) Mondblindheit (periodische Augenentzündung.)

Eine beim Pferd periodisch, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Augenentzündung, wobei oft nur ein Auge, zuweilen auch ein Auge nach dem andern ergriffen wird, und welche zuletzt mit völliger Erblindung endigt. Der Eintritt eines Anfalls, der bald mehr, bald weniger heftig ist, und einige Tage bis zwei oder drei Wochen dauern kann, geschieht in der Regel plötzlich, gewöhnlich bei Nacht, ohne äußere Veranlassung.

Die Entzündung erstreckt sich auf alle Theile des Auges, vorzugsweise ist aber die Regenbogen- und Gefäßhaut der Sitz derselben. Das kranke Thier zeigt eine erhöhte Empfindlichkeit gegen das Licht (Lichtscheue), womit eine reichliche Thränenabsonderung verbunden ist; beim Oeffnen der geschlossenen, geschwollenen Augenlider findet man die Bindehaut geröthet, die Hornhaut und wässerige Feuchtigkeit getrübt und das Sehloch

Digitized by Google

(Pupille) verengert. Nach mehreren ſtattgehabten Anfällen erſcheint das kranke Auge auch in den Zwiſchenzeiten verändert. Die Augenlider ſind faltig, das obere iſt eckig hinaufgezogen, die Hornhaut trübe, die Pupille verengert, die Regenbogenhaut von ſchmutzig gelber Farbe und nicht ſelten das ganze Auge in ſeinem Umfange verkleinert.

Bei Beurtheilung eines der Mondblindheit verdächtigen Pferdes iſt das Augenmerk vorzugsweiſe auf die Periodizität, als das dieſem Augenübel weſentliche Merkmal zu richten und daher in der Regel die Beobachtung mindeſtens zweier Anfälle erforderlich. Hat aber das daran leidende Auge ſchon mehrere heftige Anfälle erlitten, ſo läßt ſich aus den zurückgebliebenen Veränderungen mit hinreichender Gewißheit auf das Vorhandenſeyn der Mondblindheit ſchließen; ſo daß dann die genaue Beobachtung eines einzigen Anfalls als zu richtiger Beurtheilung genügend erſcheint.

B) Bei Rindvieh.

a) Mit achttägiger Gewährzeit.

1) Tragſack- und Scheidevorfall.

Dieſes Uebel entſteht gewöhnlich bei den Kühen nach ſchwerem Kalben und der hierbei ſtattfindenden ungeſchickten Hülfeleiſtung. Die Mutterſcheide zeigt ſich hierbei außerhalb des Wurfs in Form einer Blaſe, und je nach Umſtänden drängt ſich ſelbſt der Tragſack hervor. Werden die nach einer ſchweren Geburt hervortretenden Theile alsbald in ihre vormalige Lage kunſtgerecht gebracht, ſo kann dadurch einem wiederholten Hervortreten vorgebeugt werden. Im entgegengeſetzten Fall wiederholt ſich der Vorfall und wird bleibend, d. h. die Scheide oder der Tragſack iſt entweder beſtändig vorgefallen, oder tritt zeitweiſe, insbeſondere nach dem Freſſen, beim Liegen u. ſ. w. hervor. Vorzüglich beobachtet man den Vorfall während und beſonders gegen das Ende der Trächtigkeit, und er wird dann nicht ſelten Veranlaſſung zum Verkalben.

b) Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

2) Lungenſucht.

Unter dieſer Benennung begreift man ein langwieriges (chroniſches) Leiden, das in mannigfachen krankhaften Veränderungen der Lunge begründet iſt.

Digitized by Google

So leicht die Lungenſucht, wenn ſolche ausgebildet im höheren Grade vorhanden iſt, durch beſchwerliches Athmen, Huſten, Abmagerung, Eiterausfluß aus der Naſe des Thieres zu erkennen iſt, ſo ſchwierig iſt oft das Uebel in ſeinem Anfang zu entdecken, und oft iſt es nur durch die Sektionserſcheinungen mit Gewißheit nachzuweiſen. Die gewöhnlichen krankhaften Veränderungen der Lungen, welche die Lungenſucht zur Folge haben, beſtehen:

1) in knotenartigen Verhärtungen (Tuberkeln), die in verſchiedener Größe und großer Zahl in dem Gewebe der Lungen zerſtreut gefunden werden;
2) in leberartiger Verhärtung eines Theils der Lungenſubſtanz;
3) in Eiterknoten und Eiterſäcken;
4) in allgemeiner (profuſer) Vereiterung (Verjauchung) eines Theils der Lungen.

Die Entwicklung und der Verlauf der Lungenſucht geſchieht oft äußerſt langſam und ſchleichend, und läßt ſich oft nur durch ein zeitweiſes Hüſteln vermuthen; beſonders iſt dieß bei Melkvieh der Fall, das ohnedieß ſehr dazu geneigt iſt, und bei welchem das Uebel um ſo ſchwieriger anfangs zu entdecken iſt, als milchreiche Kühe gewöhnlich mager ſind. Zu richtiger Beurtheilung iſt aber erforderlich, daß bei Sektionen ſolcher Thiere auf die dem Tode vorangegangenen Erſcheinungen Rückſicht genommen werde, da auch eine den Tod veranlaſſende, entzündlich fieberhafte (akute) Krankheit Eiterung und Verhärtung, Waſſerergießung und dergleichen unmittelbar zur Folge haben kann.

c) Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

3) Fallende Sucht.

Die Zufälle dieſes beim Rindvieh häufiger als beim Pferd vorkommenden Uebels unterſcheiden ſich nicht weſentlich von denen, welche beim Pferd wahrgenommen werden (ſiehe oben).

4) Perlſucht.

Ein langwieriges Leiden, das vorzugsweiſe bei den Kühen, zuweilen jedoch auch bei den männlichen Thieren des Rinds vorkommt, beim Leben des Thiers aber durch kein Merkmal ſicher zu erkennen iſt. Im Anfang des Uebels nimmt man oft längere Zeit, bei noch guter Ernährung nur theilweiſe einen kurzen trockenen Huſten wahr. Die davon befallenen Kühe verlangen häufiger als gewöhnlich den Zuchtfarren, ohne übrigens aufzunehmen. Bei längerer Dauer tritt allmählig neben verminderter Milchabſonderung Abmagerung ein.

Digitized by Google

Bei Eröffnung der daran leidenden Thiere findet man die sogenannten Perlen hauptsächlich an den serösen Häuten: Brustfell, Bauchfell, Netz, Gekröse, sowie an den Uebergängen der Lungen, des Herzens, der Leber, von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der einer Erbse, einzeln stehend, gehäuft oder auch traubenförmig beisammensitzend, manchmal mit einem gemeinschaftlichen Stiel versehen, von fleischig-warzenartiger Beschaffenheit, grau, röthlich-gelb oder bräunlich aussehend und von verschiedener Festigkeit.

C) Bei Schafen.

Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

1) Die Milbenraude.

Ein langwieriger Hautausschlag, der sich von andern ähnlichen Ausschlägen durch das Vorhandenseyn der (Krätz-) Milben, wodurch auch das Uebel anderen Schafen mitgetheilt wird, unterscheidet.

Das raudenverdächtige Schaf macht sich als solches zunächst durch Unruhe und Reiben an festen Gegenständen kenntlich; an einzelnen Stellen erscheint die Wolle hervorstehend, verwirrt, und die Haut nässend, mißfarbig und borkig. Bei der ausgebildeten Raude findet man an den betreffenden kranken Hautstellen die Milben, durch deren Vorhandenseyn allein auch die Raude unzweifelhaft erwiesen wird.

In zweifelhaften Fällen sind daher die der Raude verdächtigen Schafe ohne Anwendung von äußern Heilmitteln in einem abgesonderten Stall einzusperren, wo sich, wenn das Uebel die Raude ist, binnen 8 bis 10 Tagen Milben auffinden lassen müssen.

2) Die Fäule (Anbruch).

Dieses Uebel, welches auch Bleichsucht genannt wird, entwickelt sich bei Schafen, besonders wenn sie auf feuchten, sumpfigen Waiden gehütet werden, allmählig und endigt mit Abzehrung und Wassersucht. Die davon befallenen Thiere gehen matt und kraftlos hinter der Heerde; die Haut, die Augenwinkel, das Zahnfleisch verlieren ihre lebhafte Röthe, werden blaß; die Wolle erscheint glanzlos und geht leicht aus. Es bilden sich wässerige Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers und die Thiere gehen an völliger Erschöpfung zu Grund.

Beim Oeffnen der Thiere findet sich ein allgemein wassersüchtiger Zustand, das Blut

Digitized by Google

blaß und wäſſerig, die Leber mürbe und knotig entartet, und die Gallengänge ſtrotzend mit Egelwürmern angefüllt, die auch in der mit wäſſeriger Galle angefüllten Gallenblaſe nicht fehlen.

In zweifelhaften Fällen entſcheidet der Erfund der Sektion des zu dieſem Behuf geſchlachteten Thiers.

D) Bei Schweinen.

Mit achtundzwanzigtägiger Gewährzeit.

Die Finnen.

Man bezeichnet damit eine bei dem Schweine vorkommende Wurmkrankheit, beſtehend in einem Blaſenwurm, dem Zellgewebshülſenwurm. Beim lebenden Thier läßt ſich das Vorhandenſeyn dieſes Wurms nicht mit Sicherheit erkennen, da ein heiſeres dumpfes Grunzen, kleine, dem Hirſenkorn ähnliche Knötchen unter und neben der Zunge und dergleichen nur die Vermuthung der Krankheit begründen können.

Beim Schlachten finniger Schweine zeigen ſich die Blaſenwürmer als kleine rundliche Körper von der Größe eines Hirſenkorns bis zu derjenigen einer Erbſe allgemein im Körper verbreitet und beſonders in den Muskeln (Fleiſch) zerſtreut, am häufigſten in der Rückengegend, an Schultern, Schenkeln, aber auch am Herzen vorkommend. Im friſchen Fleiſch ſehen ſie gelblich-weiß aus, bewegen ſich noch einige Zeit nach dem Schlachten, knirſchen im gekochten Fleiſch unter dem Meſſer und den Zähnen und ſind ſelbſt im geräucherten Fleiſch noch zu erkennen.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulweſens.

1. Des evangeliſchen Conſiſtoriums.

a) Verfügung, betreffend die an die Schulamts-Candidatinnen bei ihrer Dienſtprüfung zu ſtellenden Anforderungen.

In Gemäßheit des §. 6 des der Verfügung des K. Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 24. Auguſt v. J., betreffend die Verwendung von Lehrerinnen an Volksſchulen, beigegebenen Prüfungs-Regulativs werden mit Genehmigung des K. Miniſteriums

Digitized by Google

des Kirchen- und Schulwesens vom 3. Januar in Nachfolgendem die Anforderungen, welche an die evangelischen Schulamts-Candidatinnen bei den Dienstprüfungen gestellt werden, des Näheren bezeichnet.

I. Obligatorische Prüfungsgegenstände.

1) Die Prüfung in der Religion verlangt:
   a) Kenntniß des Wichtigsten der allgemeinen Bibelkunde; Bekanntschaft mit den geschichtlichen Büchern des Alten Testaments, soweit sie in der Volksschule gelesen werden, sowie mit einigen Stücken aus den Lehrbüchern, namentlich den Psalmen, und aus den Propheten; vertrautere Bekanntschaft mit den vier Evangelien, der Apostelgeschichte und einigen Briefen.
   b) Sicherheit in dem religiösen Memorirstoffe der Volksschule.
   c) Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nach Anleitung des württembergischen Katechismus und des Spruchbuchs.
   d) Bekanntschaft mit den im Volksschullesebuch enthaltenen kirchengeschichtlichen Abschnitten.

2) In der Sprachlehre wird die Kenntniß der Redetheile und ihrer Eintheilung, der Wortbildung und Wortbiegung, der Satzarten und ihrer Bestandtheile, sowie der Lehre von der Ordnung und Verbindung der Sätze, der Verwandlung des Satzausdruckes und der Satzglieder, der Rechtschreibung und Interpunktionslehre verlangt.

   Durch den Aufsatz wird erforscht, ob die Candidatinnen fähig sind, ein angemessenes Thema in logischer Ordnung und zusammenhängender Entwicklung und mit einiger Gewandtheit in der Darstellung schriftlich zu bearbeiten.

   Die Fertigkeit im Rechtschreiben wird aus den schriftlichen Arbeiten und durch ein besonderes Diktat erhoben.

3) Die wesentlichen Grundsätze der christlichen Erziehung überhaupt und der Schulzucht insbesondere und ihrer Anwendung, das Unterrichtsverfahren in den einzelnen Fächern der Volksschule und auf den verschiedenen Stufen des Unterrichts bilden die hauptsächlichen Gegenstände der Prüfung in der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Die Examinandinnen haben überdieß durch Lehrproben darzuthun, daß sie mit der methodischen Behandlung der Unterrichtsfächer vertraut sind.

Digitized by Google

4) Im Rechnen, sowohl Kopf- als Zifferrechnen, wird genaue Bekanntschaft mit den vier Grundrechnungsarten in ganzen und gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen, mit dem Schlußverfahren in Anwendung auf die Aufgaben des gewöhnlichen Lebens z. B. Zins-, Theilungs-, Miethungs-Rechnung, zudem Sicherheit und Fertigkeit in schulgerechter Darstellung der Lösungen gefordert.

5) Bei der Prüfung im Gesange wird Kenntniß der Noten und der übrigen Musikzeichen, sowie die Fähigkeit, einfache Schullieder und die in dem Synodal-Erlasse vom 29. Januar 1855 ausgewählten Choralmelodieen melodisch und rhythmisch richtig nach Noten zu singen, verlangt. Auch haben die Candidatinnen nachzuweisen, daß sie im Stande sind, ein einfaches Schul- und Kirchenlied durch Vorsingen mit den Kindern einzuüben.

6) Die Schönschriftproben sind in deutscher Current- und lateinischer Cursivschrift zu liefern.

7) Die Fächer der Weltkunde sind Geographie, Geschichte und Naturkunde, soweit dieselben in der Fibel und im Lesebuch enthalten sind.

Im besonderen wird in der Geographie Kenntniß von Deutschland und genauere Bekanntschaft mit der Geographie von Württemberg, Kenntniß der allgemeinen Verhältnisse der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europas, auch der Elemente der mathematischen Geographie verlangt.

In der Geschichte wird eine genauere Kenntniß der historischen Abschnitte des Lesebuchs, soweit sie zu einer fruchtbaren Behandlung derselben erforderlich ist, erwartet.

In der Naturkunde wird Kenntniß der in der Fibel und im Lesebuch näher beschriebenen Mineralien, Pflanzen und Thiere, sowie die Fähigkeit, die darin erwähnten Naturerscheinungen zu erklären, verlangt.

II. Fakultative Prüfungsgegenstände.

1) Im Zeichnen wird nur Uebung und Fertigkeit im Freihandzeichnen, soweit diese zur Ertheilung des Zeichenunterrichts auf der Elementarstufe erfordert werden, verlangt.

2) Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten erstreckt sich auf Stricken,

Digitized by Google

Nähen, Stopfen und Zuſchneiden wie Herſtellen von Leibweißzeug. Die Candidatinnen haben von ihrer Fertigkeit Proben abzulegen.

Stuttgart den 11. Januar 1862. Köſtlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

b) Verfügung, betreffend die an die Schulſtands-Candidatinnen bei ihrer Dienſtprüfung zu ſtellenden Anforderungen.

In Gemäßheit des §. 6 des der Verfügung des K. Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 24. Auguſt v. J., betreffend die Verwendung von Lehrerinnen an Volksſchulen, beigegebenen Prüfungsregulativs werden mit Genehmigung des K. Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 3. d. M. in Nachfolgendem die Anforderungen, welche an die katholiſchen Schulſtands-Candidatinnen bei den Dienſtprüfungen geſtellt werden, des Näheren bezeichnet.

I. Obligatoriſche Prüfungsgegenſtände.

1) Die Prüfung in der Religion umfaßt die bibliſche Geſchichte und die Katechismuslehre.

Erfordert wird eine eingehende Bekanntſchaft mit der bibliſchen Geſchichte nach dem in den Volksſchulen eingeführten Lehrbuche und vollſtändige Kenntniß des Diöceſankatechismus.

2) In der Sprachlehre wird die Kenntniß der Redetheile und ihrer Eintheilung, der Wortbildung und Wortbiegung, der Satzarten und ihrer Beſtandtheile, ſowie der Lehre von der Ordnung und Verbindung der Sätze, der Verwandlung des Satzausdruckes und der Satzglieder, der Rechtſchreibung und Interpunctionslehre verlangt.

Durch den Aufſatz wird erforſcht, ob die Candidatinnen fähig ſind, ein angemeſſenes Thema in logiſcher Ordnung und zuſammenhängender Entwicklung und mit einiger Gewandtheit in der Darſtellung ſchriftlich zu bearbeiten.

Die Fertigkeit im Rechtſchreiben wird aus den ſchriftlichen Arbeiten und durch ein beſonderes Dictat erhoben.

3) Die weſentlichen Grundſätze der chriſtlichen Erziehung überhaupt und der Schulzucht insbeſondere und ihrer Anwendung, das Unterrichtsverfahren in den einzelnen

Digitized by Google

Fächern der Volksschule und auf den verschiedenen Stufen des Unterrichts bilden die hauptsächlichen Gegenstände der Prüfung aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Die Examinandinnen haben überdieß durch Lehrproben darzuthun, daß sie mit der methodischen Behandlung der Unterrichtsfächer vertraut sind.

4) Im Rechnen, sowohl Kopf- als Zifferrechnen, wird genaue Bekanntschaft mit den vier Grundrechnungsarten in ganzen, gebrochenen, unbenannten und benannten Zahlen, mit dem Schlußverfahren, zudem Sicherheit und Fertigkeit in schulgerechter Darstellung der Lösungen gefordert.

5) Bei der Gesangprüfung wird Kenntniß der Noten und der übrigen Musikzeichen, sowie das Treffen leichterer Intervalle, wie sie in Schul- und Kirchenliedern vorkommen, verlangt, ferner haben die Candidatinnen nachzuweisen, daß sie im Stande sind, einfachere Schul- oder Kirchenlieder nach Noten melodisch und rhythmisch richtig zu singen und durch Vorsingen mit den Schülern einzuüben.

6) Die Schönschriftproben sind in deutscher Current- und lateinischer Cursivschrift zu liefern.

7) Die Fächer der Weltkunde sind Geographie, Geschichte und Naturkunde.

Gefordert wird:

a) In der Geographie Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland, und genauere Bekanntschaft mit der Geographie von Württemberg, Kenntniß der allgemeinen Verhältnisse der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's, auch der Elemente der mathematischen Geographie;

b) in der Geschichte genauere Kenntniß der historischen Abschnitte des Volksschullesebuchs, soweit sie zu einer fruchtbaren Behandlung derselben beim Unterrichte erforderlich ist;

c) in der Naturkunde, gleichfalls nach Maßgabe des Lesebuchs, Kenntniß der wichtigeren ausländischen und vaterländischen Naturproducte und der in der Volksschule zur Erklärung kommenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe.

II. Facultative Prüfungsgegenstände.

1) Im Zeichnen wird nur Uebung und Fertigkeit im Freihandzeichnen, soweit diese

Digitized by Google

zur Ertheilung des Zeichenunterrichts auf der Elementarstufe erfordert werden, verlangt.

2) Die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten erstreckt sich auf Stricken, Nähen, Stopfen und Zuschneiden, wie Herstellen von Leibwäsche. Die Candidatinnen haben von ihrer Fertigkeit Proben abzulegen.

Stuttgart den 10. Januar 1862.

Schmid.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspannen und Quartierverpflegung pro 1. Juli $18^{61}/_{62}$.

Nachdem in Folge der ständischen Verabschiedung und höchsten Genehmigung des Haupt-Finanz-Etats pro $18^{61}/_{64}$ auch für das Etatsjahr 1. Juli $18^{61}/_{62}$ die von der Militärverwaltung zu leistenden aus der Bekanntmachung vom 30. Juli 1849 (Reg.Blatt S. 353) und vom 16. Juni 1859 (Reg.Blatt S. 103) näher ersichtlichen Vergütungstaxen für Militärvorspannen und Quartierverpflegung wieder beibehalten worden sind, so wird dieses zur Nachachtung hiemit bekannt gegeben.

Stuttgart den 9. Januar 1862.

Der Minister des Innern:
Linden.

Der Kriegs-Minister:
Miller.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 6. Februar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz,

betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur näheren Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und der katholischen Kirche verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse dagegen, welche rein geistliche

Digitized by Google

Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diözesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten bezüglich der Verordnungen der katholischen Kirchengewalt an die Stelle des hiedurch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 176 der Verfassungsurkunde aufgehobenen zweiten Satzes des §. 72 der Verfassungsurkunde.

Art. 2.

Das Ernennungsrecht des Staates zu katholischen Kirchenstellen ist, soweit es nicht auf besonderen Rechtstiteln, wie namentlich dem Patronat beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die vormaligen Patronatrechte der Gemeinden und Stiftungen bleiben mit dem Patronat der Krone vereinigt.

Art. 3.

Die Zulassung zu einem Kirchenamte ist durch den Besitz des württembergischen Staatsbürgerrechts, sowie durch den Nachweis einer vom Staate für entsprechend erkannten wissenschaftlichen Vorbildung bedingt.

Art. 4.

Die Kirchenämter, welche nicht von der Staatsregierung selbst abhängen, können nur an Solche verliehen werden, welche nicht von der Staatsregierung unter Anführung von Thatsachen als ihr in bürgerlicher oder politischer Beziehung mißfällig erklärt werden.

In Betreff der Besetzung des bischöflichen Stuhles, der Kanonikate und der Domkaplaneien bleibt es bei dem Verfahren, wie solches in der Bulle Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 und in dem dazu gehörigen Erläuterungs-Breve vom 22. März 1828 beschrieben ist, sowie bei den Bestimmungen des Königlichen Fundations-Instrumentes vom 14. Mai 1828 über die Eigenschaften der zu Wählenden.

Art. 5.

Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

Digitized by Google

Ebenso treten die Vorschriften des §. 102, Absatz 4 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des §. 2, Ziffer 1 der Verordnung vom 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehungen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiemit außer Wirkung.

Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat auch künftighin, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter der Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafproceßordnung) zu führen.

Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besondern Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen und einem Stellvertreter zu übertragen.

Art. 6.

Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden.

Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden.

Geldbußen dürfen den Betrag von vierzig Gulden, die Einberufung in das Besserungshaus der Diözese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Von jedem auf eine Geldbuße von mehr als 15 fl., auf Einberufung in das Besserungshaus für mehr als 14 Tage, ferner auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen.

Art. 7.

Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden.

Die Staatsbehörde ist jedoch nur dann befugt, ihre Mitwirkung hiezu eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hienach die Verfügung oder das Erkenntniß weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkte aus in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat.

Digitized by Google

Auch für die Führung einer kirchlichen Unterſuchung darf die Staatsbehörde auf Erſuchen der Kirchenbehörde nur unter derſelben Vorausſetzung mitwirken.

Art. 8.

Die katholiſchen Einwohner derjenigen Landestheile, in welchen bis jetzt noch die ehemalige vorderöſterreichiſche Ehegeſetzgebung gegolten hat, ſind in Zukunft in Eheſachen dem gemeinen Rechte der katholiſchen Kirche und der biſchöflichen Gerichtsbarkeit unter den gleichen Beſtimmungen, wie die übrigen katholiſchen Staatsangehörigen, unterworfen.

Art. 9.

Bei kirchlich getrauten Ehen zwiſchen zwei Katholiken ſind in denjenigen Fällen, in welchen die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nach einem von dem kirchlichen Geſetze abweichenden Staatsgeſetze in Frage ſteht, die in Art. 13 des Geſetzes vom 1. Mai 1855 genannten bürgerlichen Gerichte zuſtändig.

Dieſelben haben in dieſen Fällen nach den einſchlägigen beſondern Beſtimmungen der Staatsgeſetzgebung und im Uebrigen nach den in den Art. 13 und 18 jenes Geſetzes bezeichneten Grundſätzen und Vorſchriften, erforderlichen Falls von Amtswegen, zu verfahren.

Auf eine von dem Civilgerichte im Widerſpruch mit dem kirchlichen Geſetz für gültig erklärte Ehe finden die Art. 13, 15 bis 17 und 20 des gedachten Geſetzes Anwendung.

Art. 10.

Disciplinarſtraf- und Eheſachen (Art. 5, 6 und 8) dürfen auch im Inſtanzenzuge nicht vor ein außerdeutſches kirchliches Gericht gezogen werden.

Art. 11.

Die für die Heranbildung der Candidaten des katholiſchen geiſtlichen Standes beſtehenden Convikte in Tübingen, Ehingen und Rottweil ſind in Abſicht auf die dem Biſchof zukommende Leitung der religiöſen Erziehung der Zöglinge und der Hausordnung, inſoweit ſie durch die letztere bedingt iſt, der Oberaufſicht der Staatsgewalt unterworfen.

In den übrigen Beziehungen ſtehen dieſelben unter der unmittelbaren Leitung der Staatsbehörde. Insbeſondere hängt die Aufnahme und Entlaſſung der Zöglinge von der Staatsbehörde ab.

Art. 12.

Der Art. 1, Ziff. 1 des Geſetzes vom 6. Juli 1842, betreffend die Verhältniſſe der

Digitized by Google

bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. angestellten Diener, wird, soweit er sich auf den Vorstand des Wilhelmstifts bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt.

Dem Bischof steht die Ernennung der Vorsteher der drei Convikte aus der Zahl der an ihrem Sitz angestellten Professoren oder Kirchendiener, sowie die Ernennung der Repetenten an den genannten Lehranstalten zu. Auf diese Ernennung findet das in Art. 4, Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes angeführte Recht der Staatsregierung zu Ausschließung mißliebiger Candidaten Anwendung. Die Geltendmachung dieser Rechte bleibt der Regierung auch in dem Fall vorbehalten, wenn ein Vorstand oder Repetent nach seiner Ernennung in bürgerlicher oder politischer Beziehung derselben unangenehm geworden ist.

Art. 13.

Die Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen (vgl. Art. 78 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836), sowie in den sonstigen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten, einschließlich der Bestimmung der Katechismen und Religionshandbücher, kommt dem Bischofe zu, unbeschadet des dem Staate über alle Lehranstalten zustehenden Oberaufsichtsrechts.

Art. 14.

Gegen einen Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urtheile des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden.

Art. 15.

Geistliche Orden und Congregationen können vom Bischof nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden, welche auch erforderlich ist, so oft ein im Lande schon zugelassener Orden eine neue Niederlassung gründen will.

Die Staatsregierung ist jedoch keinenfalls befugt, ohne besondere Ermächtigung durch Gesetz den Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden und Congregationen im Lande zuzulassen.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 16.

Die Gelübde der Ordensmitglieder werden von der Staatsgewalt nur als widerrufliche behandelt.

Digitized by Google

Art. 17.

Die Bildung neuer kirchlicher Gemeinden und die Abänderung bestehender kirchlicher Gemeinde- und Bezirkseintheilungen kann von dem Bischof nur im Einverständnisse mit der Staatsregierung verfügt werden.

Dasselbe gilt von der Errichtung, Theilung und Vereinigung von Pfründen, auch wenn eine neue kirchliche Gemeindeeintheilung nicht damit verbunden ist.

Art. 18.

Das den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmete Vermögen unterliegt den allgemeinen Landesgesetzen, insbesondere auch jenen über öffentliche Lasten und Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand.

Art. 19.

Die Verwaltung der vakanten Pfründen und des aus den Erträgnissen von solchen gebildeten Interkalarfonds steht unter der gemeinsamen Leitung, diejenige der besetzten Pfründen unter der gemeinsamen Aufsicht des Staats und der Kirche.

Von den Verwaltern anderen, den kirchlichen Bedürfnissen und Anstalten gewidmeten Vermögens kann die Staatsregierung, soweit ihr nicht weiter reichende Befugnisse in Beziehung auf dasselbe zukommen, über die Erhaltung des Grundstocks und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Erträgnisse Nachweis verlangen.

Art. 20.

Der Verkehr mit den kirchlichen Obern wird von Staatswegen nicht gehindert.

Art. 21.

Ein unmittelbarer Verkehr mit den Königlichen Behörden steht dem Bischof in der Weise zu, daß er keine Befehle oder Weisungen an sie erläßt.

Art. 22.

Alle mit Vorstehendem nicht vereinbaren Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

* * *

Digitized by Google

Indem Wir mit der Vollziehung dieſes Geſetzes Unſere Miniſterien der Juſtiz und des Kirchen- und Schulweſens beauftragen, erklären Wir zugleich, daß der mit Unſerer Verordnung vom 21. Dezember 1857 bekannt gemachten Convention mit dem römiſchen Stuhle eine rechtlich verbindende Kraft nicht zukommt, und ſetzen hiemit jene Verordnung außer Wirkung.

Gegeben, Stuttgart, den 30. Januar 1862.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Wächter-Spittler.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulweſens:
Golther.

Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 22. Februar 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz, betreffend die neue Gewerbeordnung. — Gesetz, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Kinder-Rettungsanstalt Wilhelmshilfe zu Göppingen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Neue Gewerbeordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem selbstständigen Gewerbebetriebe.

Art. 1.

Gegenstand der Gewerbeordnung.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt alle diejenigen Gewerbe, welche der Gewerbesteuer unterliegen.

Digitized by Google

Art. 2.

Freiheit des Gewerbebetriebs.

Die selbstständige Ausübung der im Art. 1 bezeichneten Gewerbe ist, insoweit nicht bei einzelnen dieser Gewerbe das gegenwärtige Gesetz (Art. 11, 14 und 16) eine Ausnahme festsetzt, weder von einer gewerbepolizeilichen Ermächtigung, noch von einem vorgängigen Nachweise der persönlichen Befähigung, noch von dem Geschlechte des Gewerbetreibenden abhängig; dagegen ist dieselbe, insoweit der Gewerbebetrieb nicht zu der Zeit, in welcher das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt (Art. 67), bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt.

Ausnahmen von letzterer Vorschrift sind bei Arbeiten, welche um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung oder ausschließlich durch Frauenspersonen verrichtet werden, sowie beim Hausirhandel im Wege der Verordnung zu gestatten.

Art. 3.

Fortsetzung.

In dem Rechte des Gewerbebetriebs liegt die Befugniß, verschiedenartige Geschäfte gleichzeitig, an mehreren Orten und in mehreren Lokalitäten desselben Ortes zu betreiben, von einem Gewerbe zum andern beliebig überzugehen, ein Geschäft auf den Bereich anderer Gewerbe auszudehnen, und Hülfspersonen aus verschiedenartigen Gewerbszweigen in beliebiger Anzahl zu beschäftigen.

Art. 4.

Anzeige des Gewerbebetriebs.

Wer ein oder mehrere Gewerbe (Art. 1) auf eigene Rechnung betreiben will, hat hievon dem ersten Vorsteher der Gemeinde oder Gemeinden, in deren Bezirk er dasselbe auszuüben beabsichtigt, Anzeige zu machen und, neben der Volljährigkeit, sofern es sich von einem der in Art. 11, 14 und 16 gedachten Gewerbe handelt, die Erfüllung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Bedingungen des Gewerbebetriebs nachzuweisen.

Ueber die vorschriftmäßig geschehene Anzeige hat der Ortsvorsteher eine Bescheinigung auszustellen, nach deren Empfang mit der Ausübung des Gewerbes begonnen werden darf.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird, unter Nachholung der verfallenen Gewerbesteuer, neben der etwa durch den unbefugten Betrieb des Gewerbes verwirkten Strafe (Art. 15) durch Geldbuße bis zu dreißig Gulden, bei Rückfällen bis zu Einhundert Gulden bestraft.

Digitized by Google

Art. 5.

Wahl des Niederlassungsortes.

In der Wahl des Niederlassungsortes für den Gewerbebetrieb ist der Staatsbürger lediglich an die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Wohn- und Aufenthaltsrecht gebunden.

Art. 6.

Niederlassung von Ausländern.

Angehörige fremder Staaten, in welchen dem Württemberger die Niederlassung für den Gewerbebetrieb im Wesentlichen nach den in diesem Gesetze aufgestellten Grundsätzen gestattet ist, sind, nachdem sie sich über den Besitz eines Heimathrechts in ihrem Staate ausgewiesen haben und auf die Dauer dieses Ausweises bei der Zulassung zu dem Betriebe eines Gewerbes und bei der Wahl eines Niederlassungsortes gleich den Inländern zu behandeln.

In Betreff des Betriebs eines stehenden Gewerbes durch auswärtige Aktien- oder Aktien-Commanditgesellschaften und juristische Personen bleibt jedoch bis zu Erlassung besonderer Gesetze hierüber das bestehende Recht in Anwendung.

Art. 7.

Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe.

In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich:

a) in Betreff der Feuerpolizei;
b) in solchen Fällen, welche nach den allgemeinen oder besonderen Verhältnissen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt erhebliche Benachtheiligungen oder Belästigungen herbeiführen können;
c) in Betreff gesundheitsschädlicher Einrichtungen in den Werkstätten;
d) in Betreff der Anlegung und Veränderung von Wasserwerken;
e) in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben;
f) in Betreff der Aufsicht über Maaß und Gewicht;
g) in Betreff der Obrigkeitlichen Taxen für Brod, Fleisch und Arzneimittel, wie für Platzgefährte und Gepäckträger;
h) in Betreff der Beaufsichtigung des Trödelhandels.

Digitized by Google

Art. 8.

Fortsetzung.

Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen.

Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände der Verordnung. Zu den letzteren gehören namentlich: die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen.

Art. 9.

Polizeiliche Nöthigung zur Arbeit und zum Verkauf.

In Nothfällen und aus Gründen des öffentlichen Wohls ist die Polizeibehörde befugt, den Gewerbetreibenden zur Arbeit und zum Verkaufe seiner Waaren anzuhalten und den Preis dafür vorbehältlich des ordentlichen Rechtswegs vorläufig zu bestimmen.

Desgleichen steht bei Forderungen an Reisende die Ermäßigung übertriebener Anrechnungen eines Gewerbetreibenden, unter Vorbehalt des Rechtswegs, zur vorläufigen polizeilichen Entscheidung.

Art. 10.

Freiheit des Absatzes, der Arbeit und des Handels.

Jeder Gewerbetreibende ist, soweit nicht die in den Art. 11, 14 und 16 bestimmten Ausnahmen entgegenstehen, sowohl zum Absatze seiner eigenen als zum Handel mit fremden Erzeugnissen und Waaren berechtigt, auch sonstigen gewerbepolizeilichen Beschränkungen nicht unterworfen. Namentlich ist er weder mit seinem Absatze noch mit seiner Arbeit auf den Ort seiner Niederlassung beschränkt.

Art. 11.

Gewerbe, welche von Concession abhängig sind.

Dem polizeilichen Erkenntnisse der Regierungsbehörde (Concessionirung) unterliegen:

1) die Errichtung von Apotheken,
2) die Errichtung von Schifffahrtsgewerben,
3) die Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, eines Buch- oder Kunsthändlers, eines Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und eines Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern.

Digitized by Google

Die Conceſſionirung der unter Ziffer 3 angeführten Gewerbe wird in der Regel nicht verſagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, im Genuß der bürgerlichen Ehren- und Dienſtrechte iſt.

Art. 12.

Verjährung der Gewerbeconceſſionen.

Die Conceſſion zu einem der in dem Art. 11 bezeichneten Gewerbe, ſowie die dinglichen Berechtigungen zu dieſen Gewerben erlöſchen durch fünfjährigen Nichtgebrauch. Eine Verlängerung dieſer Verjährungsfriſt kann, wenn ſolche vor deren Ablauf nachgeſucht wird, auf weitere zehn Jahre durch die zuſtändige Regierungsbehörde geſtattet werden.

Bei dinglichen Berechtigungen iſt eine ſolche Verlängerung nicht zu erſchweren, wofern nicht beſonders dringende Gründe dagegen vorliegen.

Art. 13.

Getreidemühlen.

Die Anlegung und Erweiterung von Getreidemühlen für Mahlgäſte iſt durch eine vorgängige gewerbepolizeiliche Ermächtigung nicht bedingt.

Zum Zwecke der etwa erforderlichen polizeilichen Vorkehrungen hat derjenige, welcher eine Getreidemühle für Mahlgäſte anlegen, eine ſolche Mühle erweitern oder eine zum Mahlen von Getreide dienende Mühle zum Mahlen für Mahlgäſte benützen will, hievon zuvor dem Oberamte Anzeige zu erſtatten.

Getreidemühlen, bezüglich welcher dieſe Anzeige gemacht worden iſt, ſind als öffentliche Mühlen im Sinne des Art. 5 des Malzſteuergeſetzes vom 8. April 1856 (Reg.Blatt S. 83) zu betrachten.

Die geſetzlichen Beſchränkungen in Abſicht auf den Betrag des zuläſſigen Mahllohns (Milters) ſind aufgehoben.

Art. 14.

Gewerbe, welche von Prüfungen abhängig ſind.

Von einer Prüfung der perſönlichen Fähigkeit des Unternehmers oder des von ihm dem Geſchäftsbetrieb vorgeſetzten Werkführers ſind abhängig Apotheker und ſolche Laboranten, welche denſelben gleich zu achten ſind. Der Regierung bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dieſer Beſtimmung eintreten zu laſſen.

Digitized by Google

Art. 15.

Bestrafung des unberechtigten Gewerbebetriebs.

Auf die unberechtigte Ausübung der in den Artikeln 11 und 14 bezeichneten Gewerbe und gewerblichen Verrichtungen, sowie auf die Unterlassung der im Art. 13 vorgeschriebenen Anzeige finden die Vorschriften des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 ihre Anwendung.

Art. 16.

Verschiedene speciell bezeichnete Gewerbe.

Rücksichtlich der Brauereien und Branntweinbrennereien, der Wirthschaftsgewerbe, des Kaminfegergewerbes, sowie derjenigen Gewerbe, deren Ausübung unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem gewerblichen Hülfspersonal.

Erstes Kapitel.

Von den Lehrlingen.

Art. 17.

Begriff des Lehrlingsverhältnisses.

Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes wird betrachtet, wer in minderjährigem Alter bei einem Gewerbetreibenden zur Erlernung eines Gewerbes in Verwendung tritt.

Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob die Erlernung des Gewerbes gegen Bezahlung eines Lehrgelds oder gegen unentgeltliche Hülfeleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn bezahlt wird.

Art. 18.

Recht Lehrlinge anzunehmen.

Die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, steht, insofern nicht bei den Apothekern dießfalls besondere Vorschriften maßgebend sind, Jedem zu.

Art. 19.

Allgemeine Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen seyn zu

Digitized by Google

lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat ihn zur Ordnung und zur Arbeitsamkeit anzuhalten, zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, sowie zu dem Besuche der gewerblichen Abend- und der Sonntagsschule oder der an deren Stelle etwa bestehenden sonstigen gewerblichen Bildungsanstalten aufzufordern und ihm die hiezu erforderliche Zeit zu gewähren; auch ist er verpflichtet, dem Lehrling nach beendigter Lehrzeit auf Verlangen ein wahrheitsgetreues Zeugniß auszustellen.

Der Lehrling dagegen ist dem Lehrherrn Treue, Gehorsam und Verschwiegenheit schuldig und verpflichtet, ihn durch seine Arbeit nach Kräften zu unterstützen.

Art. 20.

Probezeit. Dauer der Lehrzeit. Belohnung des Lehrherrn.

Der Lehrvertrag, welcher das Rechtsverhältniß zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling bestimmt, wird, wenn in demselben eine Probezeit bedungen ist, durch den Ablauf derselben, bei dem Mangel einer Verabredung hierüber mit dem Ablaufe von vier Wochen nach dem Antritte der Lehre für beide Theile verbindend.

Ueber die Dauer der Lehrzeit und die Belohnung des Lehrherrn entscheidet im Zweifelsfalle der bei dem betreffenden Gewerbe gemeinhin stattfindende Gebrauch.

Hinsichtlich der Berechnung des Lehrgelds für einzelne Lehrjahre wird angenommen, daß von dem festgesetzten Lehrgelde drei Sechstheile für das erste Drittheil, zwei für das zweite und Ein Sechstheil für das letzte Drittheil der Lehrzeit bedungen seien.

Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

Art. 21.

Unterbrechung der Lehrzeit.

Wenn der Lehrling ohne Erlaubniß des Lehrherrn abwesend oder binnen Jahresfrist über drei Monate lang durch Krankheit an der Arbeit gehindert ist, so ist der Lehrherr berechtigt, diese Unterbrechung an der zu erstehenden Lehrzeit in Abzug zu bringen.

Art. 22.

Auflösung des Lehrverhältnisses vor beendigter Lehrzeit.

Der Lehrling, welcher vor beendigter Lehrzeit ohne gegründete Ursache und ohne Bewilligung des Lehrherrn aus der Lehre tritt, hat dem Lehrherrn außer dem auf die bereits abgelaufene Lehrzeit berechneten Lehrgeld (Art. 20) noch eine besondere Entschädigung,

Digitized by Google

welche jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesammtsumme des Lehrgelds nicht übersteigt, zu leisten.

Art. 23.

Fortsetzung.

Wenn der Lehrherr durch unterbliebene Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, durch Mißhandlungen, Vernachlässigung des Unterrichts oder auf andere Weise dem Lehrling gegründete Ursache zum Austritte gibt, so kann nicht allein der Lehrling von der so eben (Art. 22) erwähnten Nachzahlung entbunden, sondern auch der Lehrherr nach dem Grade seiner Verschuldung angehalten werden, dem Lehrling das verfallene Lehrgeld (Art. 20) ganz oder zum Theil nachzulassen oder zurückzubezahlen.

Ein Verzicht auf dieses Recht des Lehrlings durch Vertrag ist unzulässig.

Die nachzulassende oder zurückzuzahlende Summe soll den dritten Theil des ganzen Lehrgeldes nicht übersteigen.

Art. 24.

Fortsetzung.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen, so kann er nach vorheriger vierwöchiger Aufkündigung gegen Bezahlung des verfallenen Lehrgelds (Art. 20) austreten.

Art. 25.

Fortsetzung.

Wird der Lehrling ohne seine Zustimmung von dem Lehrherrn vor beendigter Lehrzeit entlassen, ohne solches erweislichermaßen durch körperliche oder geistige Unfähigkeit, durch Trägheit oder üble Aufführung, durch unterbliebene Erfüllung seiner Zusagen u. s. w. verschuldet zu haben, so findet die Bestimmung des Art. 23, Abs. 1 und 3 ihre Anwendung.

Art. 26.

Fortsetzung.

Um die in den vorgehenden Artikeln 22, 23 und 25 festgesetzten Entschädigungsansprüche geltend machen zu können, muß der Lehrherr, beziehungsweise der Lehrling von dem geschehenen Austritte oder der erfolgten Entlassung spätestens binnen acht Tagen dem Ortsvorsteher des Lehrherrn Anzeige machen.

Art. 27.

Fortsetzung.

Außerdem sind zu augenblicklicher Aufsagung des Lehrvertrags sowohl der Lehrherr als der Gewerbelehrling berechtigt:

Digitized by Google

1) wenn einer derſelben an einer Krankheit leidet, die ſchon ein Vierteljahr gedauert hat, oder nach dem ärztlichen Urtheil über ein Vierteljahr dauern wird;
2) wenn der Lehrherr nach dem Stande ſeiner Gewerbe- oder perſönlichen und häuslichen Verhältniſſe verhindert iſt, den Lehrling in dem zu erlernenden Gewerbe zu beſchäftigen oder ihm gehörigen Unterricht darin zu gewähren;
3) wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde überſiedelt.

Wird der Lehrvertrag durch eine ſolche Aufſagung oder durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings oder durch die von dem Lehrherrn aus einem rechtsgenügenden Grunde (Art. 25) verfügte Verabſchiedung des Lehrlings vor dem Ablaufe der Lehrzeit aufgelöst, oder iſt bei einer auf andere Art herbeigeführten vorzeitigen Auflöſung die angebliche Verſchuldung des einen oder anderen Theils (Art. 22, 23) nicht vollſtändig erwieſen, ſo wird das Lehrgeld nur inſoweit entrichtet, als es zur Zeit der Auflöſung des Lehrvertrags verfallen iſt (Art. 20).

Die Wittwe des Lehrherrn, wenn ſie auch das Gewerbe des Ehemanns fortſetzt, iſt weder zu einem Anſpruch auf Fortſetzung des mit dem verſtorbenen Ehemann geſchloſſenen Lehrvertrags berechtigt, noch zur Fortſetzung deſſelben wider ihren Willen verpflichtet.

Art. 28.

Beſondere Beſtimmungen.

a) Für den Fall einer ſtatt des Lehrgeldes bedungenen Verlängerung der Lehrzeit.

Wird ſtatt des Lehrgeldes ein Zuſatz zu der eigentlichen Lehrzeit bedungen, ſo muß in dem Lehrvertrage ſowohl die Dauer dieſes Zuſatzes, als die Lehrgeldsſumme, an deren Stelle der Zuſatz tritt, genau bezeichnet werden.

Für dieſen Fall treten ſofort folgende Beſtimmungen ein:

1) Durch Bezahlung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme wird der Lehrling von der Verbindlichkeit, den bedungenen Lehrzeitszuſatz zu leiſten, befreit.
2) Wenn der Lehrling ohne gegründete Urſache aus der Lehre tritt, ſo wird die dem Lehrherrn nach dem Art. 22 zu leiſtende Entſchädigung unter Zugrundlegung der ausgedrückten Lehrgeldsſumme berechnet.
3) Stirbt der Lehrherr vor beendigter Lehrzeit mit Hinterlaſſung einer Wittwe, welche das Gewerbe fortſetzt, und dem Lehrling die Vollendung der Lehrzeit in ihrer Werkſtätte anbietet, ſo hat der letztere, wenn er dieſes Anerbieten nicht annimmt,

Digitized by Google

der Wittwe für die bereits abgelaufene Lehrzeit den nach der Regel des Art. 20 verfallenen Theil der ausgedrückten Lehrgeldssumme zu vergüten.

Sollte in einem der vorgenannten Fälle, der Vorschrift ungeachtet, das durch die verlängerte Lehrzeit zu vertretende Lehrgeld in dem Lehrvertrag nicht ausgedrückt seyn, so ist dessen Betrag durch das Ermessen der zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verhältnisse zwischen Lehrherren und Lehrlingen zuständigen Behörde (Art. 64) festzustellen.

4) Wird die Lehrzeit aus irgend einem andern Grunde abgebrochen, so kann der Lehrherr wegen des ihm entgehenden Lehrgelds-Surrogats keinen Ersatz in Anspruch nehmen.

Art. 29.

b) Für den Fall, daß der Lehrling einen Lohn vom Lehrherrn bezieht.

Wenn ausnahmsweise der Lehrling vom Lehrherrn einen Lohn bezieht, so hat

1) der Lehrling, der ohne gegründete Ursache aus der Lehre tritt (Art. 22), dem Lehrherrn, und umgekehrt
2) der Lehrherr, der den Lehrling ohne dessen Verschulden zum Austritt nöthigt (Art. 23 und 25), dem letzteren nach Befinden der Umstände eine Entschädigung zu leisten, welche den Betrag eines halben Jahrlohns nicht übersteigen darf;
3) die Bestimmungen der Art. 24 und 27 finden auch hier ihre Anwendung.

Unter dem Lohn, den der Lehrling vom Lehrherrn bezieht, wird in den voranstehenden Fällen das Kostgeld, welches etwa der letztere seinem Lehrlinge statt der Naturalverpflegung bezahlt, nicht begriffen.

Zweites Kapitel.

Von den Gehülfen.

Art. 30.

Ueber das Rechtsverhältniß zwischen Gewerbetreibenden und ihren Gehülfen.

Gehülfe ist, wer einem Gewerbetreibenden seine Dienste für gewerbliche Zwecke vermiethet.

Die gegenseitigen Verhältnisse des Gewerbetreibenden und Gehülfen richten sich nach dem von ihnen geschlossenen Vertrag (Gehülfenvertrag).

Digitized by Google

Art. 31.

Probezeit.

Der Gehülfenvertrag wird erst nach dem Ablauf einer Probezeit von acht Tagen verbindend.

Im Laufe dieser Probezeit ist jeder Theil dem andern täglich aufzusagen berechtigt.

Art. 32.

Auflösung des Gehülfenvertrags.

Außer dem Falle des gegenseitigen Einverständnisses wird der Gehülfenvertrag aufgelöst:

1) durch die zu gehöriger Zeit (Art. 33) von Seiten eines der Contrahenten erfolgte Aufkündigung;
2) durch augenblickliche Auffagung in den Fällen, wo das Gesetz dieselbe gestattet (Art. 35, 36).

Bei Auflösung des Vertrages hat der Gehülfe das Recht, von dem Gewerbetreibenden ein wahrheitsgetreues Zeugniß zu verlangen.

Art. 33.

Fortsetzung.

Die Frist für die Aufkündigung des Gehülfenvertrages bestimmt sich nach dem Gebrauche der einzelnen Gewerbe.

Art. 34.

Fortsetzung.

Der Gehülfe, welcher stückweise bezahlt wird oder einen Vorschuß an seinem Arbeitslohn empfangen hat, kann der in gehöriger Frist geschehenen Aufkündigung ungeachtet nicht eher austreten, als bis er die übernommene Arbeit vollendet, oder den empfangenen Vorschuß abverdient oder ersetzt hat.

Art. 35.

Fortsetzung.

Zur gleichbaldigen Auffagung des Vertrags ist der Gewerbetreibende berechtigt:

1) wenn der Gehülfe gegen ihn oder seine Hausgenossen einer groben Ehrenkränkung oder in Hinsicht auf das Gewerbe einer üblen Nachrede sich schuldig macht;
2) wenn er den Anweisungen, die er als Gehülfe von dem Gewerbetreibenden erhält, eine beharrliche Unfolgsamkeit entgegensetzt, oder wenn er gegen dessen Willen einen

Digitized by Google

ganzen Arbeitstag hindurch sich der Arbeit entzieht, oder zu wiederholten Malen in den gesetzlichen Arbeitsstunden (vergl. Art. 39) feiert;

3) wenn er die Hausordnung wiederholt stört oder die Sicherheit des Hauses durch Unvorsichtigkeit gefährdet;

4) wenn er eine Veruntreuung oder sonst ein den guten Ruf in ähnlicher Weise nachtheiliges Vergehen sich zu Schulden kommen läßt;

5) wenn der Gehülfe einer die Geschäftsinteressen des Gewerbetreibenden gefährdenden Verletzung der Verschwiegenheit sich schuldig macht;

6) wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist;

7) wenn unverschuldete Ereignisse den Gewerbetreibenden außer Stand setzen, dem Gehülfen Arbeit zu geben.

Art. 36.

Fortsetzung.

Der Gehülfe kann den Vertrag vor Ablauf der Aufkündigungsfrist aufsagen: wenn der Gewerbetreibende wesentliche Vertragsbestimmungen oder Pflichten gegen ihn unerfüllt läßt. Insbesondere

1) wenn derselbe gegen ihn einer strafbaren Handlung oder einer groben Unsittlichkeit sich schuldig macht;

2) wenn er ihm die Belohnung ohne Grund schmälert oder sie nicht zur gehörigen Zeit entrichtet, oder bei Stückarbeit nicht gehörig für seine Beschäftigung sorgt.

Art. 37.

Fortsetzung.

Der Gewerbeinhaber, der einen Gehülfen ohne gesetzlichen Grund vor Ablauf der Aufkündigungsfrist entläßt, hat ihm den Lohn und die Verpflegung, welche der Gehülfe während der Aufkündigungsfrist zu genießen gehabt hätte, vor dem Austritte zu vergüten.

Art. 38.

Fortsetzung.

Der Gehülfe, der unberechtigter Weise aus der Arbeit tritt, wird durch die gesetzlichen Zwangsmittel, namentlich auch durch Zurückbehaltung seines Wanderbuchs zur Erfüllung seiner Verpflichtung oder, insoferne diese nicht zu erreichen stände, zum Ersatze des dem Gewerbeinhaber durch die Nichterfüllung verursachten Schadens angehalten.

Digitized by Google

Art. 39.

Arbeitszeit.

Sonn- und Festtage, sowie die kirchlichen Feiertage ausgenommen, kann der Gehülfe, mag er dem Stück oder der Arbeitszeit nach belohnt werden, gegen den Willen des Gewerbeinhabers sich der Arbeit nicht entziehen.

Die Tagesstunden, während welcher der Gehülfe zu arbeiten verbunden ist, bestimmen sich nach der örtlichen Gewohnheit oder dem besonderen Gebrauch des betreffenden Gewerbes.

Drittes Kapitel.

Fabrikarbeiter.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei Gewerbeunternehmungen, welche in geschlossenen Etablissements unter Verwendung von mehr als 20 Arbeitern mit Hülfe elementarer Betriebskräfte oder nach dem Principe der Arbeitstheilung betrieben werden, finden die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 41 bis 45 Anwendung.

Art. 41.

Werkstätteordnung.

In jeder Fabrik müssen für alle Arbeiter gültige Dienstordnungen bestehen, welche den Arbeitern bekannt zu machen sind und die wesentlichen Bestimmungen über das gegenseitige Rechtsverhältniß des Unternehmers und der von ihm verwendeten Arbeiter (sowohl Lehrlinge als Gehülfen irgend welcher Art) und über die für die Werkstätte vorgeschriebene häusliche Ordnung zu enthalten haben.

Diese Bestimmungen sind für das Verhältniß des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern insoweit maßgebend, als sie nicht durch besondere schriftliche Uebereinkunft abgeändert werden.

Wo dieselben keine Vorschrift enthalten, kommen die Art. 19—39 dieses Gesetzes zur analogen Anwendung.

Außerdem finden die Bestimmungen der Art. 46 bis 49 auch hier Anwendung.

Von jeder Dienstordnung ist ein Duplikat dem Ortsvorsteher und Oberamte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Digitized by Google

Art. 42.

Sorge für die Gesundheit der Arbeiter.

Bei den Einrichtungen der Werkstätten, dem Betriebe des Gewerbes in denselben, sowie bei der Verwendung oder Ausscheidung gesundheitsschädlicher Stoffe ist Vorkehrung zu treffen, daß Störungen der Gesundheit der Arbeiter und Verletzungen derselben möglichst vermieden werden.

Art. 43.

Lohnzahlung.

Zu Zahlungen an Arbeiter für Lohn oder gelieferte Arbeit dürfen Gold- und andere Münzen, Papiergeld, Banknoten nicht über dem im allgemeinen Verkehr geltenden Werthe, ungangbare oder verbotene Münzen und Werthzeichen oder Waaren überhaupt nicht verwendet werden.

Die Uebertretung unterliegt einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 50 fl., und bei Rückfällen bis zu vier Wochen oder 300 fl.

Die Hingabe von Viktualien an Zahlungsstatt für Lohn oder gelieferte Arbeit unterliegt der gleichen Strafe, wenn dieselbe nicht erweislich auf das Verlangen des Arbeiters erfolgt ist.

Die Abgabe von Kost durch die Fabrikherren ist unter der vorstehenden Bestimmung nicht begriffen.

Arbeiter, welche in einer vorstehend verbotenen Weise bezahlt worden sind, können die Bezahlung des zu wenig Erhaltenen binnen drei Monaten nachverlangen.

Art. 44.

Arbeit von Kindern.

Die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter achtzehn Jahren in Fabriken darf nur in einer Weise stattfinden, bei welcher dieselben an dem geordneten Besuche des Gottesdienstes und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht gehindert und wobei für ihre Gesundheit, ihre körperliche Entwicklung und ihre religiöse und sittliche Erziehung und Ausbildung keine Nachtheile zu besorgen sind.

Art. 45.

Krankenunterstützung.

Die Unternehmer von Fabriken können durch die zuständige Kreisregierung verpflichtet werden, für die Unterstützung ihrer Arbeiter in Fällen der Erkrankung, insoweit hiefür

Digitized by Google

nicht durch örtliche Einrichtungen (Art. 49) oder durch von denſelben aus freien Stücken getroffene Einrichtungen genügend geſorgt iſt, regelmäßige periodiſche Beiträge von ihren Arbeitern zu erheben und ſolche nach einem unter Genehmigung der Kreisregierung feſtzuſtellenden Statute zu jenen Zwecken zu verwenden.

Viertes Kapitel.

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

Art. 46.

Unerlaubte Verabredungen der Gewerbeinhaber.

Gewerbeinhaber, welche ihre Arbeitsgehülfen zu gewiſſen Handlungen oder Zugeſtändniſſen dadurch zu nöthigen ſuchen, daß ſie ſich verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzuſtellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen zu entlaſſen oder zurückzuweiſen, ſollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden iſt, mit Arreſtſtrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldſtrafe bis zu 300 fl. beſtraft werden.

Art. 47.

Unerlaubte Verabredungen der Gewerbegehülfen.

Gewerbegehülfen, welche die Gewerbeinhaber zu gewiſſen Handlungen oder Zugeſtändniſſen dadurch zu nöthigen ſuchen, daß ſie die Einſtellung der Arbeit oder die Verhinderung derſelben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, ſollen, falls die Ausführung der Verabredung begonnen worden iſt, mit Arreſtſtrafe bis zu vier Wochen oder einer Geldſtrafe bis zu 30 fl. beſtraft werden.

Art. 48.

Fortſetzung.

Derſelben Strafbeſtimmung unterliegt die Verabredung, daß an geſetzlichen Arbeitstagen oder in geſetzlichen Arbeitsſtunden oder bei gewiſſen Gewerbetreibenden von keinem Gehülfen Arbeit verrichtet werde, wofern die Ausführung der Verabredung bereits begonnen hat.

Art. 49.

Krankenverſicherung der Gehülfen.

Die in einer Gemeinde in Arbeit ſtehenden, aber daſelbſt nicht im Famielienverbande lebenden Gewerbegehülfen können mit Genehmigung der Kreisregierung durch Beſchlüſſe des Gemeinderaths und Bürgerausſchuſſes verpflichtet werden, für den Zweck ihrer Ver-

Digitized by Google

pflegung in örtlichen Krankenanstalten in Fällen von Erkrankung oder Körperverletzung regelmäßige periodische Beiträge zu entrichten.

Diese Verpflichtung kann auch auf Lehrlinge ausgedehnt werden.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge für die bei ihnen in Arbeit stehenden Gehülfen und Lehrlinge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben wieder einzuziehen.

Dritter Abschnitt.

Vom Hausirhandel.

Art. 50.

Polizeiliche Genehmigung.

Der Hausirhandel oder das Feilbieten von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in den Häusern, die Verrichtung gewerblicher Arbeiten, sowie das Aufkaufen von Waaren im Umherziehen ist einer gewerbepolizeilichen Beschränkung nicht unterworfen.

Aus Gründen der Sicherheits- und der Sittenpolizei kann der Hausirhandel außerhalb des Niederlassungsorts, sowie der Betrieb der demselben gleich zu achtenden Wandergewerbe von einer besonderen staatspolizeilichen Erlaubniß, der Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsorts von ortspolizeilicher Ermächtigung abhängig gemacht werden.

Zum Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist auch im letzteren Falle staatspolizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Art. 51.

Fortsetzung.

Wo den Hausirern der Eintritt in die Häuser von deren Bewohnern durch Anschläge untersagt ist, wird die Uebertretung dieses Verbots mit den im Art. 1 des Polizeistrafgesetzes bestimmten Strafen gerügt.

Art. 52.

Fortsetzung.

Derjenige, welcher außerhalb seines Niederlassungsorts eines der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe betreiben will, bedarf hiezu eines von dem Oberamte seiner Heimathgemeinde auszustellenden persönlichen Ausweises. Personen von gutem Prädikat, von welchen ein Mißbrauch dieses Ausweises insbesondere zum Bettel nicht zu befürchten ist, und deren

Digitized by Google

Heimathrecht keinem Zweifel unterliegt, wird die Ausstellung dieses Ausweises und wird die im Abs. 2 des Art. 50 vorgesehene ortspolizeiliche Ermächtigung für den Hausirhandel innerhalb des Niederlassungsortes nicht versagt werden.

Art. 53.

Hausirhandel mit Druckschriften.

Der Hausirhandel mit Druckschriften und Bildern ist gestattet, jedoch nur nach Maßgabe eines von dem zuständigen Oberamte genehmigten Verzeichnisses, das der Hausirer auf seiner Wanderung zu seinem Ausweise bei sich zu führen hat.

Das Oberamt, welches über dieses Verzeichniß zu erkennen hat, ist berechtigt und verpflichtet, abergläubische, sittenverderbliche oder sonst anstößige und die von den gesetzlich zuständigen Behörden mit vorläufigem Beschlage belegten oder gerichtlich verbotenen Schriften und Bilder von dieser Genehmigung auszuschließen, vorbehältlich des Rekurses an die vorgesetzten Behörden.

Art. 54.

Hausirhandel mit Arzneimitteln u. dergl.

Der Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder Geheimmitteln und mit Branntwein ist nicht gestattet.

Art. 55.

Strafbestimmungen.

Verfehlungen gegen die Art. 52, 53 und 54 werden nach Maßgabe des Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Oktober 1839 bestraft.

Demjenigen, welcher mit Arzneimitteln, Giften oder Geheimmitteln hausirt, ist außerdem sein ganzer Vorrath an solchen Waaren wegzunehmen und, insoweit deren Verwerthung nicht ohne Gefahr gestattet werden kann, von Polizei wegen zu vernichten.

Schriften und Bilder, welche ein Hausirer ohne oberamtliche Genehmigung mit sich führt, unterliegen der Confiskation, neben angemessener Bestrafung des Schuldigen.

In Fällen wiederholter Verletzung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften über den Betrieb der im Art. 50 aufgeführten Gewerbe können demjenigen, welcher sich derselben schuldig macht, anstatt der verwirkten Geld- oder Freiheitsstrafe die erforderlichen persönlichen Ausweise verweigert beziehungsweise entzogen werden.

Digitized by Google

Art. 56.

Ausnahmen.

Die Art. 50, 52, 54 und 55 finden keine Anwendung auf Schauſtellungen und andere Darſtellungen für Auge und Ohr, auf den Verkauf von Salz und Schießpulver, auf die Beſtimmungen in Betreff des Verkehrs innerhalb des Zollgrenzbezirkes, auf das Geſetz vom 4. Sept. 1855, betreffend den Schutz des Waldeigenthums, ſowie auf die Vorſchriften der Wirthſchaftsgeſetze.

Art. 57.

Freiheit des Marktverkehrs.

Der Meß- und Marktverkehr iſt für Inländer und Ausländer frei.

Vierter Abſchnitt.

Von Aufhebung der Zünfte und deren Vermögen.

Art. 58.

Aufhebung der Zünfte.

Die Zünfte ſind aufgehoben.

Art. 59.

Beſtimmungen über deren Vermögen.

Das Vermögen der Zünfte iſt zu gewerblichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden und es haben hierüber die betreffenden bisherigen Zunftgenoſſen durch Stimmenmehrheit zu beſchließen. Der Beſchluß unterliegt der Genehmigung des Oberamts, und wenn eine Zunft über mehrere Oberamtsbezirke ſich erſtreckte, der Kreisregierung.

Hiebei iſt vor Allem für die Tilgung der Schulden Vorkehrung zu treffen, zu welchem Zwecke äußerſtenfalls auf die bisherigen Mitglieder der betreffenden Zunft eine Umlage nach Verhältniß der Gewerbeſteuer gemacht werden kann.

Art. 60.

Fortſetzung.

Die den Zünften zugehörigen gewerblichen Anſtalten werden auf einen hierüber nach Art. 59 gefaßten Beſchluß der bisherigen Zunftgenoſſen denſelben überlaſſen, wenn die Uebernehmer genügende Sicherheit dafür geben, daß die Benützung der Anſtalt fernerhin allen denjenigen, welche derſelben zu Ausübung ihres Gewerbes bedürfen, ermöglicht iſt.

Digitized by Google

Ueber die Einhaltung dieser Bedingung entscheiden die in Artikel 59 genannten Behörden.

Art. 61.

Fortsetzung.

Kommt ein entsprechender Beschluß der bisherigen Zunftgenossen nicht zu Stande, so fällt das Zunftvermögen als ein für allgemeine gewerbliche Zwecke zu verwendender Stiftungsfonds den betreffenden Amtskorporationen, oder sofern dasselbe ausschließlich dem Zunftverein einer einzelnen Gemeinde zugehört, dieser Gemeinde zu.

Art. 62.

Fortsetzung.

Die unter dem Zunftvermögen begriffenen Inventarstücke, welche nicht Zugehörungen bestimmter gewerblicher Anstalten sind, werden den bisherigen Zunftgenossen zur freien Verfügung nach Stimmenmehrheit überlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Gewerbeangelegenheiten.

Art. 63.

Zuständigkeit in Strafsachen.

Dem Ortsvorsteher oder Gemeinderathe kommt insoweit, als die verwirkte Strafe die gesetzliche Strafbefugniß derselben nicht übersteigt, das Erkenntniß zu über Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere gegen den Art. 39.

In denjenigen Fällen, in welchen deren Strafmaß überschritten wird, sowie in den Fällen der Art. 15, 43, 46, 47, 48, 53, 54 ist das Oberamt, beziehungsweise die Kreisregierung, zuständig.

Art. 64.

Streitigkeiten über Arbeiterverhältnisse.

In allen Streitigkeiten zwischen Gewerbeinhabern und ihren Arbeitern (mit Einschluß der Lehrlinge) und diesen unter sich, welche sich auf das Lehrlings- und Arbeiterverhältniß und die hieraus sich ergebenden Rechte und Pflichten beziehen, sind die Gerichte zuständig, auch wenn eine Vorschrift dieses Gesetzes Anwendung findet.

Digitized by Google

Art. 65.

Fortsetzung.

Alle Gegenstände, welche sich auf eine Bestimmung dieses Gesetzes beziehen, und welche der Art. 64 nicht den Gerichten zuweist, sind von den Verwaltungsbehörden (Orts-, beziehungsweise Staatsbehörden) in den bestehenden Instanzenfolgen zu entscheiden.

Art. 66.

Rekursrecht.

Auf das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden findet bei Streitigkeiten, welche unter den Absatz 1 des Art. 1 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen (Reg.Bl. S. 291) fallen, die Art. 2—17 dieses Gesetzes, bei andern Gegenständen die Art. 7—10 Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Art. 67.

Aufhebung der Gewerbeordnung vom 5. August 1836.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1862 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an treten die Gewerbeordnung vom 5. August 1836, mit Ausnahme der Bestimmungen des 7. Abschnittes derselben „von Erfindungen und Patenten," Art. 141—160, soweit die letzteren nicht durch das Gesetz vom 29. Juni 1842 (Reg.Bl. S. 349) abgeändert sind, der Art. 18 des Gesetzes vom 13. November 1855, betreffend die Rechtsmittel in Verwaltungs-Justizsachen, soweit derselbe sich auf die Art. 162 und 163 des Gewerbegesetzes vom 5. August 1836 bezieht, sowie alle weiteren, durch das gegenwärtige Gesetz abgeänderten, oder mit demselben in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verfügungen außer Wirkung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Februar 1862.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maurler.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbfleißes als Producent oder Handelsmann in den Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (vergl. Abs. 2 dieses Artikels) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art seyn, daß sie von anderen gehörig unterschieden werden können und daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören; sie müssen deßhalb jedenfalls den Ort der Erzeugung oder den Wohnort des Erzeugers, beziehungsweise Handelsmannes, sowie den Namen oder die Firma desselben enthalten.

Art. 2.

Wer Waaren mit einer durch ihn selbst oder durch Dritte nachgemachten Bezeichnung von der im Art. 1 bemerkten Beschaffenheit, oder wer Waaren, bei welchen eine ächte für fremde Waaren bestimmte Bezeichnung von jener Beschaffenheit angewendet ist, in der Absicht, durch solche Waarenzeichen unmittelbar selbst oder durch Vermittlung Dritter zu täuschen, ausbietet, feil hält oder an Andere abgiebt, wird auf Klage des Erzeugers oder Handelsmanns, dessen Waarenzeichen mißbraucht worden ist, im ersten Uebertretungsfalle mit Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden, nach Umständen in Verbindung mit Gefängniß bis zu zwei Monaten, bei Rückfällen neben der Geldbuße mit Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Erzeugungs-Ort mit geringen Abänderungen

Digitized by Google

wiedergegeben ſind, welche nur durch Anwendung beſonderer Aufmerkſamkeit wahrgenommen werden können.

Iſt die Waare abgeſetzt und hiebei an dem Abnehmer ein Betrug verübt worden, der nicht blos privatrechtliche Anſprüche begründet, ſondern auch, von Amts wegen oder auf Klage des Betrogenen, einer Strafe unterliegt (Art. 351 ff. des Strafgeſetzbuchs vom 1. März 1839), ſo kommen bei Bemeſſung der letztern und der nach Abſ. 1 dieſes Artikels verwirkten Strafe die Art. 115 ff. des Strafgeſetzbuchs und der Art. 17 des Geſetzes vom 13. Auguſt 1849 zur Anwendung.

Außerdem iſt der Erzeuger oder Handelsmann, deſſen Waarenzeichen mißbraucht worden iſt, berechtigt, im Falle einer hiedurch erlittenen Erwerbsbeeinträchtigung Erſatz von dem Schuldigen zu verlangen, wobei über Daſein und Größe des Schadens nöthigenfalls das richterliche Ermeſſen zu entſcheiden hat.

Art. 3.

Ausländiſchen Erzeugern und Handelsleuten ſteht gegenüber von In- und Ausländern eine Straf- und Entſchädigungs-Klage bei den württembergiſchen Gerichten nur dann zu, wenn für den Staat, welchem ſie angehören, die Gegenſeitigkeit vertragsmäßig feſtgeſtellt iſt.

Art. 4.

Ob und in wiefern die Nachahmung und der Mißbrauch anderer als der im Art. 1 genannten Waarenzeichen Beſtrafung, ſei es von Amts wegen oder auf Klage des getäuſchten Abnehmers der Waare, und privatrechtliche Haftung gegenüber dem letztern nach ſich ziehe, iſt ausſchließlich nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen über Betrug (Art. 351 ff. des Strafgeſetzbuchs) zu beurtheilen.

Dem Erzeuger oder Handelsmann, deſſen Waarenzeichen mißbraucht worden iſt, ſteht in ſolchen Fällen weder eine Klage auf Beſtrafung, noch ein Anſpruch auf Entſchädigung zu.

Art. 5.

Durch das gegenwärtige Geſetz iſt der Art. 6 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Auguſt 1836, ſoweit er noch Anwendung gefunden hat, aufgehoben, und werden die Art. 3, Ziff. 1, Art. 4 und 358 des Strafgeſetzbuches in ihrer Anwendbarkeit beſchränkt.

Digitized by Google

Art. 6.

Zur Unterſuchung und Beſtrafung des im Art. 2, Abſ. 1 bezeichneten Vergehens ſind die Bezirksgerichte zuſtändig.

Unſere Miniſter der Juſtiz und des Innern ſind mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 12. Februar 1862.

Wilhelm.

Der Juſtiz-Miniſter:
Wächter-Spittler.
Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
Der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Kinderrettungsanſtalt: Wilhelmshilfe zu Göppingen.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 7. dieſes Monats der Kinderrettungsanſtalt: Wilhelmshilfe in Göppingen auf den Grund der vorgelegten Statuten, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, die juriſtiſche Perſönlichkeit gnädigſt verliehen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 10. Februar 1862. Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 5. April 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrts-Rechte.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der K. württembergischen und der K. K. österreichischen Regierung über die Aufhebung der gesandtschaftlichen Visirung der Pässe. — Verfügung, betreffend die Befreiung der Steinkohlen vom Eingangszolle im Falle ihrer Abfertigung bei einem württembergischen Zollamte. — Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafetten-Taxe pro $18^{61}/_{62}$.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz

über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrts-Rechte.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Anlegung und Unterhaltung der Feldwege.

I. Anlegung und Verbesserung von Feldwegen.

Art. 1.

Wenn in einer Ortsmarkung oder in einem Theil derselben die Grundstücke in der Art im Gemenge liegen, daß ein Theil derselben ständiger Zufahrten entbehrt und deß-

Digitized by Google

halb die Eigenthümer an der freien Bewirthschaftung gehindert sind, und zur Beseitigung dieses Mißstandes die Anlegung neuer oder die Abänderung bestehender Feldwege als erforderlich erscheint, so kommen, falls eine derartige Maaßregel ausgeführt werden will, ohne daß sämmtliche Betheiligte ihr zugestimmt hätten, hiefür die nachstehenden in Art. 2 bis 29, Abs. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 2.

Als betheiligt bei einem derartigen Unternehmen sind diejenigen Grundstücke zu betrachten, bei welchen die Eigenthümer entweder wegen Mangels einer ständigen Zufahrt, oder wegen der anderen Gütern zustehenden Ueberfahrtsrechte an der freien und vollständigen Benützung gehindert sind, sofern der Plan des Unternehmens so angelegt ist, daß durch dessen Ausführung das gedachte Hinderniß beseitigt wird.

Art. 3.

Von der Theilnahme an dem Unternehmen darf kein Eigenthümer, dessen Grundstück hiedurch die im Art. 2 bezeichnete Verbesserung erlangen kann, gegen seinen Willen ausgeschlossen werden, wenn nicht dieser Theilnahme Gründe der Unzweckmäßigkeit oder der unverhältnißmäßigen Kostenerhöhung entgegenstehen.

Art. 4.

In jeder Gemeinde mit parcellirter Markung hat die Gemeindebehörde — in zusammengesetzten Gemeinden der betreffende Theilgemeinderath — mit Hülfe eines verpflichteten Sachverständigen Untersuchung und Erhebung vorzunehmen, ob und inwieweit ein System der Feldweg-Verbesserung ausgeführt werden kann, und das Ergebniß dem K. Oberamte mit etwaigem Antrage vorzulegen.

Es kann aber der Antrag auf Feldweg-Verbesserung auch von jedem Eigenthümer eines der betheiligten Grundstücke gestellt werden, der dem Oberamte die erforderlichen Vorarbeiten (Art. 5) in befriedigender Weise zu liefern und bezüglich der Bezahlung der ihn weiter treffenden Kosten, falls sein Antrag nicht zur Ausführung gelangt (Art. 27, zweiter Absatz), die erforderliche Sicherheit zu leisten vermag.

Hiebei sind jedoch die von der Gemeinde eingeleiteten Vorarbeiten (Abs. 1) den Grundbesitzern zur Verfügung zu stellen.

Vereinzelte Wegregulirungen haben sich, soweit immer möglich, an den etwaigen allgemeinen, für die Gemeinde gefertigten und für zweckmäßig erkannten Plan anzuschließen.

Digitized by Google

Art. 5.

Mit dem Antrage ſind dem Oberamte die zu ſeiner Beurtheilung erforderlichen Notizen vorzulegen, namentlich eine von einem verpflichteten Sachverſtändigen vorgenommene Situationszeichnung der zu verbeſſernden Grundfläche, welche eine Darſtellung der beabſichtigten Einrichtung enthält, ferner eine kurze Beſchreibung der letzteren und der dazu erforderlichen Rechtsabtretungen, ein von einem Sachverſtändigen gefertigter Voranſchlag der wahrſcheinlichen Koſten, ein Verzeichniß der Eigenthümer der in das Unternehmen zu ziehenden Grundſtücke mit der Bezeichnung des Maaßes und des Steuercapitals der letzteren, ſowie derjenigen Eigenthümer, welche ſich etwa ſchon für die Ausführung des Unternehmens erklärt haben.

Art. 6.

Die Vornahme der Vorarbeiten für eine Weganlage darf von keinem Grundeigenthümer gehindert oder erſchwert werden.

Wenn und ſoweit jedoch einem Eigenthümer Schaden zugefügt oder er in Benützung ſeines Eigenthums gehindert wird, iſt ihm von dem Unternehmer voller Erſatz zu leiſten.

Art. 7.

Das Oberamt hat den Antrag, erforderlichenfalls unter Beihülfe von Sachverſtändigen, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und, falls ſich hiebei kein Anſtand ergibt, ſolchen zur Kenntniß der Eigenthümer derjenigen Grundſtücke, welche bei dem Unternehmen als betheiligt zu betrachten ſind (Art. 2), zu bringen, auch zur Verhandlung mit denſelben und, auch wenn dieſes Unternehmen von der Gemeinde (vergl. Art. 26), ſei es ganz oder theilweiſe für ihre Rechnung, ſei es für Rechnung der Grundeigenthümer, ausgeführt werden ſoll, zur Abſtimmung über den Plan einen Termin feſtzuſetzen.

Zwiſchen der Bekanntmachung des Antrags und der Abſtimmung muß ſich ein Zeitraum von wenigſtens vier Wochen befinden, während deſſen die geſammelten Notizen ſammt dem Urtheil der Sachverſtändigen zu Jedermanns Einſicht an Ort und Stelle offen zu legen ſind.

Zu der Verhandlung und Abſtimmung ſind jene Eigenthümer ſpeciell, ſoweit dieß nicht thunlich durch Edictal-Aufforderung, einzuladen, und zwar unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Ausbleibenden rückſichtlich des Planes und ihrer Theilnahme an demſelben als der Mehrheit der Erſchienenen zuſtimmend angeſehen werden, falls nicht vor oder noch bei der Verhandlung widerſprechende Erklärungen von ihnen ſchriftlich einlaufen.

Digitized by Google

Gegen Pflegbefohlene und Landesabwesende kommt der ebengenannte Rechtsnachtheil nicht zur Anwendung, vielmehr werden dieselben, wenn ihre, übrigens unter Androhung von Ordnungsstrafen vorzuladenden Vertreter nicht erscheinen, bei Berechnung der Mehrheit den Verneinenden zugezählt.

Andere Betheiligte können gegen den Eintritt des verwirkten Präjudizes binnen dreißig Tagen von der Abstimmung an Einsprache erheben, wenn sie darthun, daß sie durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten waren, der Aufforderung Folge zu leisten, worüber das Oberamt zu erkennen hat.

Ueber die Eröffnungen der Ladungen sind Bescheinigungen zu den Akten zu bringen.

Außerdem ist die Tagfahrt öffentlich bekannt zu machen.

Vor der Abstimmung müssen die bei der Verhandlung Erschienenen über alle einschlagenden Verhältnisse möglichst aufgeklärt werden.

Wenn die Verhandlung sich über mehrere Weganlagen erstreckt, so ist über die einzelnen Unternehmungen, wofern sie nicht ein untrennbares Ganze bilden, besonders abzustimmen.

Die Zurücknahme einer für die Ausführung des Antrages abgegebenen Stimme ist, nachdem das Protokoll über die Verhandlung zum Abschlusse gediehen, nicht mehr statthaft.

Art. 8.

Wenn sich ein Grundstück ungetheilt im Eigenthum mehrerer Personen befindet, so ist bei Berechnung des Steuercapital-Antheils der zustimmenden oder verneinenden Eigenthümer jeder dieser Personen der dem Verhältnisse ihres ideellen Antheils entsprechende Steuercapital-Antheil in Rechnung zu nehmen.

Soweit das Verhältniß der Betheiligung streitig ist, wird angenommen, daß die Antheile einander gleich seien.

Art. 9.

Für minderjährige oder aus anderen Gründen unter Curatel stehende Personen, deßgleichen für Corporationen handeln bei der Feldwegherstellung deren ordentliche Vertreter, ohne daß sie einer Genehmigung der Obervormundschafts- oder Oberaufsichts-Behörde bedürfen.

Die Besitzer von Lehen und Fideicommissen werden den Eigenthümern gleichgeachtet.

Art. 10.

Ist das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht eines Grundstücks, welches in die

Digitized by Google

durch Wege zu verbessernde Fläche fällt, in einem Rechtsstreite befangen, der Besitz aber unbestritten, so steht dem Besitzer die Vertretung des Grundstücks zu.

Ist aber auch der Besitz bestritten, so haben die streitenden Parteien einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß dieß durch die Behörde (Art. 7 und 13) geschieht, oder, soweit eine Vertretung nicht erforderlich ist, das Grundstück unvertreten bleibt.

Art. 11.

Die Wegherstellung gilt als bei jener Abstimmung beschlossen, wenn

1) mehr als die Hälfte der betheiligten Grundeigenthümer sich dafür erklärt,
2) zwei Drittheile des Steuercapitals auf diese Mehrheit fallen.

Art. 12.

Erklärt das Oberamt auf den Grund dieser Abstimmung die beantragte Wegherstellung für beschlossen, so hat die Minderheit der Betheiligten das Recht, die Gründe ihres Widerspruchs mündlich oder schriftlich darzulegen, was übrigens, wenn es nicht schon bei der Abstimmung geschieht, spätestens innerhalb dreißig Tagen nach derselben bei Strafe des Ausschlusses zu geschehen hat.

Nach Ablauf dieser Frist ist die Verhandlung der Collegialstelle, welcher die Beaufsichtigung und obere Leitung derartiger Unternehmen übertragen werden wird (Art. 23), zur Genehmigung vorzulegen.

Durch diese Genehmigung erlangt jeder einzelne Theilnehmer ein Recht auf die Ausführung der Wegherstellung.

Art. 13.

Zur Ausführung der Feldwegherstellung wird eine Commission gebildet, welche aus dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde, einem mit dem technischen Theile des Geschäfts zu beauftragenden Feldmesser und einem oder mehreren Sachverständigen besteht.

Der Feldmesser und die Sachverständigen werden von den Betheiligten gewählt; die Wahl unterliegt der Bestätigung des Oberamts.

Wenn sich die Betheiligten über die Wahl des Feldmessers und der Sachverständigen nicht einigen, so kommt solche dem Oberamte zu.

Das Oberamt hat die Commissions-Mitglieder über ihre Obliegenheiten zu belehren und sie auf gewissenhafte Erfüllung derselben durch Handtreue-Abnahme oder, wenn auch

Digitized by Google

nur Ein Betheiligter es verlangt, durch feierlichen Eid zu verpflichten, beziehungsweise auf ihren früher geleisteten Eid hinzuweisen.

Art. 14.

Die bei dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümer haben, wenn ihre Zahl sechs übersteigt, zur Vertretung der Gesammtheit bei den vorzunehmenden Verhandlungen einen oder mehrere Bevollmächtigte und einen Rechner mit relativer Stimmenmehrheit zu wählen, wobei die Stimmen der Einzelnen nach dem Steuercapital der durch die Wegherstellung zu verbessernden Grundfläche zu bemessen sind, ohne daß jedoch ein Einzelner mehr als ein Drittheil der Stimmen ansprechen könnte.

Die Erklärungen dieser Bevollmächtigten sind, soweit sie das gemeinschaftliche Interesse angehen, für ihre Auftraggeber bindend.

Art. 15.

Die bei dem Unternehmen nicht betheiligten Eigenthümer von Grundstücken, deren Verhältnisse durch die beantragte Wegherstellung voraussichtlich geändert werden, können an den betreffenden Verhandlungen zur Wahrung ihrer Interessen Theil nehmen.

Auch ist ihnen vor Genehmigung der beschlossenen Wegherstellung durch besondere oder öffentliche Bekanntmachung derselben mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Oberamte rechtzeitig vorzubringen, noch besondere Gelegenheit zu geben, ihre Interessen geltend zu machen.

Solche etwa einkommende Einwendungen sind von der nach Art. 23 zu ernennenden Collegialstelle nach Umständen zu berücksichtigen.

Art. 16.

Dritte Personen, welche als Pächter, Pfandgläubiger, Obereigenthümer, Lehen- oder Fideicommiß-Interessenten oder als Dienstbarkeits- oder sonstige Realberechtigte bei den zu verbessernden oder bei den abzutretenden, beziehungsweise mit Dienstbarkeiten zu belastenden Gütern betheiligt sind, können ein Wegherstellungs-Unternehmen nicht hindern.

Dieselben können an den Verhandlungen nur in so weit Theil nehmen, als zur Sicherung ihrer Rechte nothwendig ist.

Art. 17.

Der Commission liegt ob:

1) unter Rücksprache mit den betheiligten Grundeigenthümern oder deren Vertretern den von der in Art. 23 bezeichneten Collegialstelle in seinen allgemeinen Beziehungen

Digitized by Google

genehmigten Plan des Unternehmens nach allen Einzelnheiten auszuarbeiten, auch nöthigenfalls den Kostenvoranschlag zu vervollständigen und zu berichtigen;

2) die Ansprüche der Eigenthümer einzelner Güter auf Freilassung von der Mitbetheiligung (Art. 2), beziehungsweise auf Theilnahme an dem Unternehmen (Art. 3) zu begutachten;

3) den Werth der zur Ausführung abzutretenden und der den Einzelnen zuzutheilenden Grundstücke, sowie der aufzulegenden Dienstbarkeiten nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten abzuschätzen, und nöthigenfalls

4) bei sich ergebenden Streitigkeiten und sonstigen Anständen den Weg gütlicher Ausgleichung zu versuchen und wenn diese nicht erfolgt, dem Oberamte Vortrag zu erstatten;

5) auf Sicherung der Rechte Dritter (Art. 16) von Amtswegen Bedacht zu nehmen und zu dem Zwecke von den zuständigen Behörden Nachweisungen über die Pfandrechte und sonstigen Realverhältnisse derjenigen Grundstücke, bei welchen in Folge der Wegherstellung eine Aenderung eintritt, einzuziehen;

6) die neuen Weganlagen, sowie die anderen damit in Verbindung stehenden Veränderungen an den Grenzen der Grundstücke an Ort und Stelle abzustecken, die zu deren Ausführung erforderlichen Arbeiten zu veranlassen und zu leiten; die Wege nach ihrer Vollendung zu übernehmen, auch die erforderliche Verurkundung über den Geschäftsvollzug aufzunehmen;

7) wegen Aufbringung der erforderlichen Geldmittel und Bezahlung der sich ergebenden Kosten der Vorschrift des Art. 28 dieses Gesetzes gemäß das Erforderliche vorzukehren;

8) den betreffenden Verwaltungs- und Gerichts-Stellen über die an den Grundeigenthumsverhältnissen vorgekommenen Veränderungen, sowie über die geschehene Auflegung von Dienstbarkeiten die zur Vormerkung in den öffentlichen Büchern erforderlichen Mittheilungen zu machen.

Von der Commission ist darauf hinzuwirken, daß außer der Wegherstellung durch gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten und beziehungsweise den Gemeindebehörden auch noch andere zur landwirthschaftlichen Benützung der Grundstücke dienende Einrichtungen und Anstalten, deren Regelung mit der Wegherstellung füglich verbunden werden kann, wie Weidgänge, Wasserzüge, Dohlen, Brücken ꝛc., zweckmäßig geordnet, auch die entbehrlich werdenden Dienstbarkeiten abgestellt werden.

Digitized by Google

Darüber, wie ſich die einzelnen Commiſſions-Mitglieder in die vorbemerkten Geſchäfte zu theilen und bei welchen derſelben ſie zuſammenzuwirken haben, wird durch die Inſtruktion das Nähere beſtimmt werden.

Art. 18.

Die Theilnehmer ſind verbunden, das zu zweckmäßiger Ausführung des Unternehmens, namentlich zu Umgeſtaltung einzelner Grundſtücke und Gewandtheile erforderliche Land, in ſoweit ein geeigneter Erſatz in Grund und Boden nicht gegeben werden kann, gegen Bezahlung des wahren Werthes in Geld abzutreten oder gegen volle Entſchädigung eine Zufahrtsdienſtbarkeit darauf legen zu laſſen und überflüſſig gewordene Wege, Gräben ꝛc., welche an ihr Eigenthum ſtoßen, gegen Erlegung des Schätzungspreiſes anzunehmen.

Erfordert die zweckmäßige Ausführung des Unternehmens die Abtretung von Grundeigenthum anderer Perſonen, ſo ſind dieſe gleichfalls verbunden, daſſelbe gegen volle Entſchädigung abzutreten.

Die Expropriation geſchieht auf dem durch den §. 30 der Verfaſſungs-Urkunde vorgeſchriebenen Wege, womit eine Entſchädigung in Grund und Boden im Falle des Abſatzes 1 nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſoll.

Art. 19.

Wenn einem Grundeigenthümer durch eine neue Weganlage die Zufahrt zu ſeinem Gute benommen wird, ſo iſt ihm gleichzeitig für die Herſtellung einer andern zu ſorgen.

Dieſe Beſtimmung findet auch auf die Waldeigenthümer Anwendung.

Auch haben dieſelben, wo die Koſten der Feldwege der Gemeindekaſſe obliegen, ein Recht auf Herſtellung der zur Abfuhr des Holzes durch den landwirthſchaftlich benützten Theil der Markung nothwendigen Feldwege auf Koſten der Gemeinde.

Dagegen können die Waldeigenthümer als ſolche aus dem gegenwärtigen Geſetze keine weiteren Rechte in Beziehung auf die Anlage von Feldwegen ableiten und namentlich auf die in Art. 7 und 14 den Grundeigenthümern hinſichtlich der Feldweganlagen eingeräumten Stimmrechte keinen Anſpruch machen.

Art. 20.

Wenn über eine Expropriation (Art. 18) die Entſcheidung des Geheimen-Raths nothwendig wird, ſo ſind die Akten durch das Oberamt der im Art. 23 bezeichneten Collegialſtelle zur Einleitung des Weitern vorzulegen.

Wird von dem Geheimen-Rath für die Nothwendigkeit der angeſprochenen Abtretung

Digitized by Google

entschieden und können sich die Parteien über die Entschädigungssumme nicht vereinigen, so wird diese vorläufig durch die gedachte Collegialstelle festgesetzt. Es ist jedoch darauf hinzuwirken, daß die Entscheidung über die Größe der Entschädigung einem Schiedsgerichte übertragen werde.

Art. 21.

Soweit eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist, tritt der zum Ersatz angewiesene Grund und Boden dritten Betheiligten gegenüber in dieselben Rechtsverhältnisse ein, in welchen die abgetretenen Grundstücke standen.

Die durch die Wegherstellung entbehrlich werdenden Dienstbarkeiten erlöschen ohne Entschädigung für den seitherigen Berechtigten.

Für die Ansprüche, welche zwischen Pächtern und Verpächtern aus der Wegherstellung entstehen, sind zunächst die in den betreffenden Pachtverträgen für einen solchen Fall enthaltenen Bestimmungen maaßgebend. Insoweit solche Bestimmungen nicht vorhanden oder die vorhandenen unzureichend sind, und sofern die Betheiligten sich nicht auf andere Weise gütlich vereinigen, wird bestimmt, daß der Verpächter sämmtliche Kosten der Wegherstellung und der in Folge derselben nothwendig werdenden Einrichtungen zu tragen, der Pächter aber von dem auf den Zeitpunkt der Vollendung der Wegherstellung folgenden nächsten Pachtjahre an dem Verpächter den Betrag der gezahlten Kosten mit vier Procent zu verzinsen hat, wogegen er den gleichen Zins aus der dem Verpächter zukommenden Geldausgleichung ansprechen kann.

Art. 22.

Streitigkeiten, welche über die Art der Ausführung der Wegherstellung entstehen, sind, wenn der der Commission obliegende Versuch gütlicher Beilegung nicht gelingt, durch das Oberamt in erster Instanz zu entscheiden.

Im Uebrigen kommen, soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Betreff der Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden die bestehenden Rechtsgrundsätze zur Anwendung.

Art. 23.

Die zweite Instanz für Feldwegherstellungen bildet eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Collegialstelle, welche mit wenigstens fünf theils juristisch, theils technisch gebildeten Mitgliedern besetzt ist (Centralstelle für Landesculturſachen).

Die Mitglieder werden von Uns ernannt.

Digitized by Google

Außer den Entscheidungen in zweiter Instanz, und abgesehen von den Fällen, wo nach ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzes die Collegialstelle schon in erster Instanz zu entscheiden hat, hat dieselbe auch die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Commissionen und über die hierher einschlagenden Geschäfte der Oberämter zu führen, etwaige Mängel im Verfahren abzustellen und insbesondere auf den möglichst raschen Gang der Feldweghergestellungen hinzuwirken.

Art. 24.

Von allen Entscheidungen des Oberamts kann an die Collegialstelle, von dieser an den Geheimen-Rath recurrirt werden.

Jedoch ist in Fällen, wo der Gegenstand des Streits seiner Natur nach überhaupt schätzbar ist und seinem Werthe nach nicht über Einhundert Gulden ohne Einrechnung der Kosten des Verfahrens beträgt, die Ausübung des Recursrechtes jeder Partei nur Einmal gestattet.

Art. 25.

Der Recurs ist binnen dreißig Tagen, von der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, auszuführen. Eine besondere Recursbelehrung findet nicht statt.

Nach Ablauf der dreißig Tage können auch weder Nichtigkeitsklagen, noch Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand angebracht werden.

Art. 26.

Die Kosten des Unternehmens, zu welchen auch die von den Antragstellern vorgeschossenen Auslagen für Vorarbeiten gehören, wenn und soweit letztere bei der Ausführung benützt werden können, sind in Ermanglung einer Verständigung über eine andere Repartitionsweise von den Eigenthümern der betheiligten Grundstücke nach dem Verhältnisse des Grundsteuerfußes ihrer Antheile zu dem Grundsteuerfuße des zu dem Unternehmen gezogenen Feldes zu tragen, wenn und soweit sie nicht von der Gemeinde oder in Folge besonderer Rechtstitel von Dritten getragen werden.

Eine Uebernahme der Kosten auf die Gemeinde kann jedenfalls nur unter Beobachtung der Vorschriften des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 beschlossen werden.

Art. 27.

Jeder Eigenthümer hat diejenigen Kosten allein zu tragen, welche zur Geltendmachung seines besonderen Rechtes oder in Folge seines besonderen Wunsches aufgewendet worden, oder hieraus erwachsen sind, soweit nicht die Behörde einen Dritten in die Bezahlung dieser

Digitized by Google

Koſten verurtheilt haben wird. Namentlich ſind die durch unbegründete Beſchwerden verurſachten Koſten von den Beſchwerdeführern zu tragen.

Die Koſten für ein nach dem Geſetze beantragtes, aber nicht zur Ausführung gelangtes Unternehmen ſind von denjenigen zu tragen, welche ſich für daſſelbe erklärt haben.

Art. 28.

Der Einzug und die Ausbezahlung der gemeinſamen Koſten geſchieht unter Aufſicht und Leitung der Commiſſion durch den beſtellten Rechnungsführer.

Sämmtliche Koſten ſind vor ihrer Ausbezahlung durch die Commiſſion und, in ſoweit es ſich um die Diäten der Mitglieder derſelben handelt, durch das Oberamt feſtzuſtellen und nach beendigtem Verfahren durch die Commiſſion der Vorſchrift des Geſetzes gemäß zu vertheilen.

Was die im Laufe des Geſchäfts zu machenden Zahlungen betrifft, ſo hat die Commiſſion nach Vernehmung der Vertreter der Grundeigenthümer zu beſchließen, auf welchem Wege (vorläufige Umlage, Anleihe ꝛc.) die Mittel hiezu beizuſchaffen ſeien.

Art. 29.

Ein gerichtliches Erkenntniß über die vorkommenden Beſitzveränderungen und Auflegungen von Dienſtbarkeiten findet nicht ſtatt.

Die Koſten der Ergänzung der öffentlichen Bücher in Folge der Wegherſtellung (Art. 17, Punkt 8) werden von den betreffenden Gemeinden, beziehungsweiſe Markungs-Inhabern getragen.

Dieſe Beſtimmungen finden auch auf Feldwegherſtellungen, welche mit freier Einwilligung der Betheiligten zu Stande gekommen ſind, Anwendung.

Art. 30.

Wollen die Eigenthümer von Grundſtücken, welche unter Zuſtimmung der betheiligten Dritten über eine Feldwegherſtellung grundſätzlich ſich geeinigt haben, die nähere Ausführung dieſes Unternehmens durch die Behörden vollzogen wiſſen, ſo können ſie bei dem Oberamte auf die Beſtellung einer Commiſſion im Sinne des Art. 13 antragen, und es finden ſodann die oben von Art. 17 an gegebenen Beſtimmungen, ſoweit ſie ſich hieher eignen, auch auf Fälle dieſer Art Anwendung.

Digitized by Google

II. Unterhaltung bestehender und Abschaffung überflüssiger Feldwege.

Art. 31.

Die Unterhaltung der Feldwege liegt, soweit es sich nicht von öffentlichen Wegen (vergl. §. 1 der Wegordnung vom 23. Oktober 1808, beziehungsweise §. 1 der Ministerial-Verfügung vom 19. Juni 1828) handelt und soweit nicht durch Herkommen oder privatrechtliche Titel etwas Anderes begründet ist, den Eigenthümern derjenigen Gütern ob, für welche die Wege benützt werden.

Jedoch ist den Gemeindebehörden, in Theilgemeinden den Theilgemeindebehörden, überlassen, die Kosten der Unterhaltung solcher Wege unter gänzlicher oder theilweiser Entbindung der Grundeigenthümer von der Beitragspflicht und unter Beobachtung der Vorschriften des Verwaltungs-Edicts vom 1. März 1822 auf die Gemeindekasse, beziehungsweise Theilgemeindekasse, zu übernehmen.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Grundsatz gilt, daß die Unterhaltung der Feldwege von der Gemeinde besorgt wird, bleibt es sowohl in Betreff der bestehenden als der neu anzulegenden Wege, so ferne diese der ganzen Markungsgenossenschaft oder wenigstens den Besitzern Eines Gewandes dienen, bei diesem Grundsatze.

Art. 32.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die auf den Markungen ihrer Gemeinden befindlichen Feldwege mit den zu ihrer Verbindung dienenden Brücken und Stegen, sowie den erforderlichen Dohlen, Abzugsgräben, Sicherheitsschranken ꝛc. in einem geordneten, dem jeweiligen Bedürfnisse der Güterbesitzer entsprechenden Zustande erhalten werden.

Art. 33.

Wenn einzelne Personen die Feldwege in ganz ungewöhnlicher Weise, namentlich für andere Zwecke als die des Anbaues und der Ernte oder der hergebrachten Abfuhr des Holzes aus den Waldungen, benützen, so kann denselben hiefür vom Gemeinderath eine besondere Vergütung auferlegt werden.

Art. 34.

Wird ein Grundstück, zu welchm ein Feldweg schon bisher bestand, oder in Folge dieses Gesetzes angelegt wird, später vertheilt, so hat die Gemeindebehörde dafür zu sorgen, daß für jeden Theilhaber sein Antheil vom Wege aus zugänglich ist, ohne daß er fremden Grund und Boden benützen muß.

Digitized by Google

Die Koſten der durch die Vertheilung nothwendig werdenden neuen Weganlage haben die Eigenthümer der betheiligten Grundſtücke zu tragen.

Art. 35.

Den Gemeindebehörden ſteht zu, Feldwege, welche aus irgend einem Grunde entbehrlich geworden ſind, abzuſchaffen.

Zweiter Abſchnitt.

Von Trepp- und Ueberfahrtsrechten.

Art. 36.

Das den Eigenthümern von Aeckern gegenſeitig zuſtehende Trepprecht (das Recht beim Pflügen und Eggen mit dem Spannvieh auf dem Grundſtück des Nachbarn umzuwenden) hört ohne Entſchädigung auf, ſobald die Aufhebung dieſes Rechtsverhältniſſes auch nur von dem einen Theil verlangt wird.

Dem die Aufhebung beantragenden Grundeigenthümer ſteht zu, durch den Gemeinderath eine Kündigung aufnehmen zu laſſen.

Art. 37.

Das dem Eigenthümer eines Ackers auf einem benachbarten Grundſtücke einſeitig zuſtehende Trepprecht kann von dem Belaſteten zu jeder Zeit gegen Entſchädigung im zwanzigfachen Betrage des Jahreswerths abgelöst werden.

Dieſer Jahreswerth beſteht in dem Mehrbetrage des Aufwandes für die Handarbeit über die Koſten des Pflügens, ſoweit eine ſolche Handarbeit für künftige Feldbeſtellung nothwendig werden wird.

Bei der Bemeſſung des Jahreswerths iſt nur diejenige Zahl von Spannvieh zu Grund zu legen, welche zu dem Pflügen wirklich nothwendig iſt.

Wenn Streit über die Größe der Entſchädigung entſteht und der von dem Gemeinderath vorzunehmende Vergleichungsverſuch vergeblich bleibt, ſo hat jede Partei einen und das Oberamt den dritten Schätzer zu ernennen, deren Ausſpruch endgültig entſcheidet. Jeder Schätzer hat ſeine Schätzung abgeſondert anzugeben. Sind die Schätzer im einzelnen Falle verſchiedener Anſicht, ſo iſt diejenige Zahl als richtig anzunehmen, in welcher zwei Schätzer zuſammentreffen, oder welche ſich zwiſchen der oberſten und unterſten befindet.

Digitized by Google

Art. 38.

In dem Trepprechte ist die Befugniß des Berechtigten zum Ansetzen des Pflugs auf dem fremden Grundstücke nicht enthalten. Die in einzelnen Gegenden bestehende abweichende Uebung ist aufgehoben.

Art. 39.

Wer einen Acker längs einer Wiese oder eines anderen angebauten Grundstücks besitzt, darf beim Pflügen weder selbst auf dieses Grundstück treten, noch dasselbe durch das Spannvieh betreten oder den Pflug darauf gehen lassen.

Der in einzelnen Gegenden bestehende entgegengesetzte Gebrauch (sogenanntes Rädlesrecht) ist aufgehoben.

Art. 40.

Wenn ein Grundstück durch eine Weganlage eine beständige Zufahrt erhält, so fallen die Ueberfahrtsrechte weg, welche der Eigenthümer derselben zum Zwecke der Bebauung und der Einheimsung der Früchte auf anderen Grundstücken bisher ausüben durfte.

Art. 41.

Bei Ausübung des Trepprechts, sowie des dem Eigenthümer eines Grundstücks zum Zwecke der Bebauung und des Einheimsens der Früchte zustehenden Ueberfahrtsrechtes über fremde Grundstücke sind die angepflanzten oder zum Anpflanzen zugerichteten Grundstücke möglich zu schonen.

Den Gemeinderäthen ist überlassen, unter Festhaltung dieses Grundsatzes über die Art und den Umfang der künftigen Ausübung des Trepp- und Ueberfahrts-Rechtes, insbesondere auch bezüglich des Bracheinbaues und der zuläßigen Zahl von Spannvieh beim Treppen, mit Rücksicht auf die Zeit und Beschaffenheit der Feldbestellung, der Anpflanzung und der Ernte für ihre Markungen nähere Bestimmungen zu treffen.

Demjenigen, welcher durch eine solche Bestimmung sich beschwert erachtet, bleibt jederzeit der Weg der Berufung an das Oberamt offen, welches endgültig entscheidet.

Art. 42.

Die Bestellung neuer Trepp- und Ueberfahrts-Rechte ist, sofern nicht auf den Antrag des Gemeinderaths ganz besonderer Umstände wegen von dem Oberamte eine Ausnahme für zuläßig erkannt wird, rechtlich ungültig.

Es dürfen daher bei Erbschaftstheilungen, Stückverkäufen u. s. w. Grundstücke nicht mehr so getheilt werden, daß einzelne Theile ihre ständige Zufahrt verlieren.

Digitized by Google

Art. 43.

Streitigkeiten über den Beſtand und die Ausübung von Trepprechten, deßgleichen Streitigkeiten über den Beſtand und die Ausübung von Ueberfahrten, die ein Acker- oder Wieſen-Beſitzer wegen des Mangels an ſtändigen Fahrwegen ſeinen Nachbarn Behufs der üblichen Feldbeſtellungs- und Ernte-Geſchäfte vorübergehend zu geſtatten hat, ſind, ſofern dieſe Rechte auf dem örtlichen Herkommen beruhen, in der Regel von den Verwaltungsbehörden zu erledigen.

Die Zuſtändigkeit des Civilrichters tritt nur ein, wenn für das eine oder andere Recht ein beſonderer privatrechtlicher Titel in Anſpruch genommen wird.

Art. 44.

Ein Zwang zur Feſthaltung des auf einer Markung eingeführten Feldbewirthſchaftungs-Syſtems gegen die Eigenthümer der einzelnen Grundſtücke findet von Polizei wegen im Allgemeinen nicht ſtatt.

Die dießfalls entgegenſtehenden Geſetze, Verordnungen, örtliche Satzungen und Gewohnheiten ſind aufgehoben.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 26. März 1862.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwiſchen der K. württembergiſchen und der K. K. öſterreichiſchen Regierung über die Aufhebung der geſandtſchaftlichen Viſirung der Päſſe.

Die K. württembergiſche und die K. K. öſterreichiſche Regierung haben ſich darüber verſtändigt, daß das Erforderniß der geſandtſchaftlichen Viſirung der Reiſe- und Auswan-

Digitized by Google

derungs-Päſſe, ſowie der ſonſtigen Reiſeurkunden, insbeſondere der Dienſt- und Wanderbücher, künftig gegenſeitig wegfallen ſoll.

Es bildet daher nunmehr der Mangel des geſandtſchaftlichen Viſas bei den genannten Reiſeurkunden von Württembergern, welche die K. K. öſterreichiſchen Staaten bereiſen, und umgekehrt von Angehörigen des Kaiſerſtaats Oeſterreich, welche nach Württemberg kommen, keinen Grund zur Beanſtandung mehr, ſoferne die Reiſeurkunden nur den allgemeinen Gültigkeitserforderniſſen entſprechen.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbeſondere die Polizeibehörden angewieſen, ſich hienach zu achten.

Stuttgart, den 22. Februar 1862. Hügel. Linden.

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

a) Verfügung, betreffend die Befreiung der Steinkohlen vom Eingangszolle im Falle ihrer Abfertigung bei einem württembergiſchen Zollamte.

Da nach einer unter den Zollvereinsregierungen beſtehenden Verabredung jeder einzelnen derſelben die Befugniß zuſteht, den Eingangszoll auf Steinkohlen nach Bedürfniß herabzuſetzen oder auch ganz aufzuheben, ſo wird, nach dem Vorgange anderer Vereinsregierungen, mit höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 17. d. M. anburch verfügt, daß die bei den dieſſeitigen Zollerhebungsſtellen zur ſchließlichen Abfertigung gelangenden außervereinsländiſchen Steinkohlen vom 1. März l. J. an eingangszollfrei behandelt werden ſollen.

Stuttgart, den 20. Februar 1862. Sigel.

b) Verfügung, betreffend die Extrapoſt- und Eſtafetten-Taxe pro $18^{62}/_{63}$.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 18. d. M. iſt die Extrapoſt- und Eſtafetten-Taxe auch für den Zeitraum vom 1. März 1862 bis letzten Februar 1863 auf 48 kr. pro Pferd und geographiſche Meile feſtgeſetzt worden.

Stuttgart, den 22. Februar 1862. Sigel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 9. April 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Berechtigung zur Floßführung auf dem Neckar.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Einberufung der Ständeversammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes haben Wir beschlossen, die getreuen Stände Unseres Königreichs auf

Samstag den 3. Mai d. J.

zur Eröffnung des neuen Landtags in Unsere Haupt- und Residenzstadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern am 1. Mai d. J. sich dahier einfinden und am folgenden Tage bei dem ständischen Ausschusse sich legitimiren.

Digitized by Google

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 7. April 1862.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Mauc ler.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Berechtigung zur Floßführung auf dem Neckar.

Zum Behufe der Vollziehung, beziehungsweise Ergänzung des Art. 42 der Neckarschifffahrts-Ordnung vom 1. Juli 1842 (Reg.Bl. von 1843, S. 164) wird hiermit in Gemäßheit höchster Entschließung vom 1. d. M., im Einverständniß mit den Regierungen der übrigen Uferstaaten, Folgendes verordnet:

§. 1.

Bei der Langholzflößerei muß der Führer des Floßes, wenn er nicht zugleich der Eigenthümer desselben ist, von diesem Letzteren zu seiner Vertretung durch eine amtlich beglaubigte Urkunde bevollmächtigt seyn und diese Vollmacht auf der Fahrt stets mit sich führen, um solche den betreffenden Beamten auf Verlangen jeder Zeit vorlegen zu können.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldstrafe von zehn Gulden geahndet.

§. 2.

Der Führer eines durch Ruder geführten Eichenholz- oder Sägwaaren-Floßes muß die Neckarschifffahrt nach den Bestimmungen des Art. 42 der Neckarschifffahrts-Ordnung gewerbemäßig erlernt haben und sich hierüber durch ein amtliches Attest seiner heimathlichen Bezirksbehörde ausweisen können, widrigenfalls gegen denselben nach Maßgabe des Art. 15 der neuen Gewerbe-Ordnung zu verfahren ist.

Stuttgart, den 4. April 1862. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 26. April 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung neuer organischer Bestimmungen für die polytechnische Schule in Stuttgart.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung neuer organischer Bestimmungen für die polytechnische Schule dahier.

Nachdem die Einrichtung der polytechnischen Schule in Stuttgart, (vgl. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1847, Reg.Bl. S. 104 ff.) den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend, einer durchgreifenden Revision unterworfen worden ist, werden mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 16. April d. J. mit Nachstehendem die neuen organischen Bestimmungen für diese Anstalt mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben sofort mit der Bekanntmachung ins Leben treten.

Stuttgart, den 16. April 1862. Golther.

Digitized by Google

Neue organische Bestimmungen

für die polytechnische Schule in Stuttgart.

§. 1.

Die polytechnische Schule hat den Zweck, durch systematisch geordneten Unterricht künftige Techniker wissenschaftlich auszubilden.

Es finden aber auch Angehörige anderer Berufsarten, wie namentlich die Reallehramtskandidaten, an der polytechnischen Schule Gelegenheit zur Ausbildung in Fächern ihres Berufs.

§. 2.

Der Unterricht an der polytechnischen Schule wird in fünf auf einanderfolgenden Jahrescursen ertheilt (vgl. jedoch §. 6).

§. 3.

Derselbe ist theils ein allgemein wissenschaftlicher, theils ein spezieller Berufsunterricht und wird, zumal der letztere, nicht nur in theorethischer, sondern wesentlich auch in praktischer Richtung gegeben.

§. 4.

Mit Rücksicht auf die genannte Eintheilung des an der polytechnischen Schule zu ertheilenden Unterrichts zerfällt dieselbe in eine mathematische und eine technische Abtheilung, von welchen jene die zwei unteren, diese die drei oberen Klassen umfaßt.

§. 5.

Nach den verschiedenen Arten des technischen Berufes gliedert sich die technische Abtheilung hinwiederum in vier neben einander stehende Fachschulen, nämlich:

1) für die Architektur;
2) für das Ingenieurwesen;
3) für den Maschinenbau;
4) für die chemische Technik, mit den Unterarten:
   a) chemische Fabrikation,
   b) Hüttenwesen,
   c) Pharmazie.

Digitized by Google

§. 6.

Der auf das Handelsfach sich beziehende Berufsunterricht wird in einer der mathematischen Abtheilung parallel laufenden besonderen Klasse (Handelsklasse) ertheilt.

§. 7.

Die einerseits in dem allgemein wissenschaftlichen, andererseits in dem speziellen Berufsunterrichte der polytechnischen Schule begriffenen einzelnen Lehrfächer finden sich in der Beilage A. angegeben.

§. 8.

Die Vertheilung der einzelnen Lehrfächer auf die als Unterrichtszeit angenommenen fünf Jahrescurse (vgl. §. 2) erfolgt mittelst Aufstellung eines bestimmten Lehrplanes, welcher nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen wird.

§. 9.

Ertheilt wird der allgemein wissenschaftliche, wie der spezielle Berufsunterricht durch eine angemessene Zahl von wissenschaftlich beziehungsweise künstlerisch gebildeten Hauptlehrern, neben welchen einige weitere Lehrer als Fachlehrer, Hilfslehrer, Repetenten und Assistenten angestellt sind (vgl. Gesetz vom 6. Juli 1842, Art. 1 und 2. Reg.Bl. S. 394, 395.).

§. 10.

Als Lehrmittel dienen:

1) an der Schule selbst und zwar

a) für den theoretischen Unterricht:

die verschiedenen Sammlungen der Anstalt, welche sich in Beilage B. aufgeführt finden;

b) für den praktischen Unterricht:

die mit der Anstalt verbundenen Institute, nämlich:

das chemische Laboratorium,
das physikalische Laboratorium,
die Einrichtung für mineralogische Uebungen,
die Einrichtung für bauwissenschaftliche Versuche,
die Einrichtung für Modelliren in Gyps,
die mechanische Werkstätte,
die Holzmodellir-Werkstätte,
der botanische Garten.

Digitized by Google

2) Es werden aber auch von den Lehrern mit den Schülern Excursionen vorgenommen, z. B.

für Zwecke des botanischen und geognostischen Unterrichts,
zu Uebungen auf dem Felde in praktischer Geometrie,
zu Besuchen von Fabriken,
zu Besichtigung und Aufnahme von Maschinen, sowie von Bauwerken,
zu Uebungen im Zeichnen nach der Natur.

§. 11.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Fach ist der Regel nach von selbst auch der Auftrag zu Ueberwachung der darauf bezüglichen Sammlungen, sowie zu Leitung des betreffenden praktischen Institutes verbunden.

Ueber die Verwaltung der Schulbibliothek wird im einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen.

§. 12.

Die Schüler der polytechnischen Schule sind entweder ordentliche, welche an sämmtlichen planmäßigen Unterrichtsfächern des betreffenden Jahrescurses Theil nehmen, oder außerordentliche, welche die Schule nur für einzelne Unterrichtsfächer besuchen.

§. 13.

Zum Eintritt in die polytechnische Schule wird, und zwar ohne Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schülern, vorausgesetzt:

1) ein bestimmtes Alter, nämlich:
   a) für die mathematische Abtheilung: in der Regel das zurückgelegte 16., für die Handelsklasse: wenigstens das vollendete 15. Lebensjahr;
   b) für die technische Abtheilung: in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr;
2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung;
3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse (vgl. §. 14).
4) Bei Minderjährigen, Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt.

§. 14.

Diejenigen, welche als ordentliche Schüler in die mathematische Abtheilung oder in die Handelsklasse aufgenommen zu werden wünschen, haben eine förmliche Aufnahme-

Digitized by Google

prüfung zu erstehen, wobei von ihnen die in der Beilage C. angegebenen Vorkenntnisse verlangt werden.

Solche, welche als ordentliche Schüler in die technische Abtheilung aufgenommen, sowie Diejenigen, welche blos als außerordentliche Schüler bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben, unter Angabe ihres Bildungsganges, auf dem geeigneten Wege wenigstens diejenigen Vorkenntnisse nachzuweisen, ohne welche sie den Unterricht in der betreffenden Fachschule, beziehungsweise in den fraglichen einzelnen Unterrichtsfächern nicht mit Nutzen besuchen könnten.

Der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse wird für Candidaten zur mathematischen Abtheilung oder Handelsklasse durch den Rektor dieser Abtheilung, zutreffenden Falls auf den Grund eines Ausspruches der Prüfungskommission (vgl. Abs. 1), für Candidaten zur technischen Abtheilung je durch den Vorstand der betreffenden Fachschule constatirt.

§. 15.

Die Anmeldung zum Behuf der Aufnahme beziehungsweise der Zulassung geschieht, wenn der Eintritt in die mathematische Abtheilung oder in die Handelsklasse stattfinden soll, bei dem Rektor dieser Abtheilung; wenn es sich dagegen um den Eintritt in eine der Fachschulen der technischen Abtheilung handelt, bei dem Vorstand der betreffenden Fachschule.

§. 16.

Die Aufnahme, beziehungsweise Zulassung selbst wird von dem Direktor der Anstalt verfügt.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Lehrer-Ausschuß.

§. 17.

Da das Schuljahr bei der polytechnischen Schule je im Herbste eines Jahres beginnt, so findet eine Aufnahme, beziehungsweise Zulassung neuer Schüler in der Regel nur in diesem Zeitpunkt statt; es wäre denn, daß es sich bei der Zulassung eines außerordentlichen Schülers gerade um solche Fächer handelte, deren Vortrag erst im Sommersemester beginnt.

Im Laufe eines bereits begonnenen Unterrichtskurses oder Vortrages kann die Aufnahme oder Zulassung eines Schülers nur ausnahmsweise gewährt werden.

§. 18.

Die in die Anstalt aufgenommenen, beziehungsweise zum Besuche einzelner Unterrichtsfächer an derselben zugelassenen Schüler werden bei ihrem Eintritt, und zwar die

Digitized by Google

Schüler der mathematiſchen Abtheilung, einſchließlich der Handelsklaſſe, von dem Rektor dieſer Abtheilung, die Schüler der techniſchen Abtheilung von dem Direktor der Anſtalt auf die Schulgeſetze verpflichtet.

§. 19.

Ein in die polytechniſche Schule aufgenommener ordentlicher Schüler bedarf, um von der Theilnahme an dem einen oder dem anderen der für den betreffenden Jahreskurs in dem Lehrplan der Schule vorgeſchriebenen Unterrichtsfächer entbunden zu ſeyn, einer ausdrücklichen Dispenſation, welche bei Schülern der mathematiſchen Abtheilung und der Handelsklaſſe von dem Rektor dieſer Abtheilung nach Rückſprache mit den betheiligten Lehrern, bei Schülern der techniſchen Abtheilung von dem Direktor der Anſtalt nach Rückſprache mit dem Vorſtand der betreffenden Fachſchule ertheilt werden kann.

Den in die Anſtalt zugelaſſenen außerordentlichen Schülern dagegen ſteht die Auswahl der einzelnen Unterrichtsfächer, für welche ſie die erforderlichen Vorkenntniſſe nachgewieſen haben (vergl. §. 14, Abſ. 2) frei.

§. 20.

Sämmtliche Schüler der polytechniſchen Schule haben für die Theilnahme am Unterricht und an den praktiſchen Uebungen bei derſelben ein angemeſſenes Unterrichtsgeld zu entrichten, deſſen Betrag verſchieden iſt, je nachdem ein Schüler die Anſtalt für einen vollen Unterrichtskurs oder nur für einzelne Unterrichtsfächer beſucht.

Außerdem haben die Theilnehmer an den praktiſchen Uebungen in der mechaniſchen Werkſtätte und im chemiſchen Laboratorium für verbrauchte Materialen, zerſtörte Utenſilien u. dergl. Erſatz in einem angemeſſenen Betrag zu leiſten.

Eine Rückerſtattung des bezahlten Unterrichts- beziehungsweiſe Erſatzgeldes findet bei vorzeitigem Austritt eines Schülers nicht ſtatt.

§. 21.

Bei nachgewieſener Mittelloſigkeit kann jedoch Schülern, welche über Fleiß und ſittliches Verhalten ein gutes Zeugniß haben, das Unterrichts-, wie das in §. 20, Abſ. 2 erwähnte Erſatzgeld ganz oder theilweiſe nachgelaſſen werden.

§. 22.

Außerdem werden an bedürftige und würdige ordentliche Schüler der polytechniſchen Schule, insbeſondere an ſolche, welche ſich mit Erfolg dem Studium der Chemie oder

Digitized by Google

Mechanik widmen, Stipendien aus den Erträgnissen der sogenannten Jubiläumsstiftung (vergl. K. Verordnung vom 28. Mai 1842, Reg.Blatt S. 307 ff.) verliehen.

§. 23.

In Absicht auf die Disciplin werden für die Schüler der polytechnischen Schule neue Bestimmungen getroffen werden, wobei im Hinblick auf die Verschiedenheit des Alters (vergl. §. 13) für die Schüler der mathematischen Abtheilung mit Einschluß der Handelsklasse im Wesentlichen die bei den Obergymnasien, für die Schüler der technischen Abtheilung im Allgemeinen die bei der Universität geltenden Disciplinarvorschriften als Anhaltspunkt dienen werden.

§. 24.

Die im erforderlichen Fall in Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel sind:

einfacher Verweis, durch den betreffenden Lehrer, durch den Rektor der mathematischen Abtheilung beziehungsweise den Vorstand der betreffenden Fachschule, oder auch durch den Direktor der Anstalt;

geschärfter Verweis, vor dem Lehrer-Ausschusse, oder dem Lehrerconvent;

Carcerstrafe;

Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien (§§. 21, 22);

Bedrohung mit dem Ausschluß;

Ausschluß aus der Anstalt, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer, oder für immer.

§. 25.

Der Ausschluß aus der Anstalt wird insbesondere verfügt:

a) wegen öfteren oder längeren unentschuldigten Wegbleibens von der Schule;

b) wegen hartnäckigen Ungehorsams;

c) wegen unsittlichen Lebenswandels oder gemeiner Vergehen.

§. 26.

Am Ende eines jeden Halbjahrs werden den Schülern der polytechnischen Schule auf Verlangen Zeugnisse über Fleiß, Fortschritte und Sitten ausgestellt, den außerordentlichen Schülern unter ausdrücklicher Erwähnung dieser ihrer Eigenschaft, sowie mit spezieller Bezeichnung der einzelnen Unterrichtsfächer, für welche sie die Anstalt besucht haben.

§. 27.

Am Schlusse eines jeden Schuljahrs findet eine öffentliche Ausstellung von Arbeiten der Schüler statt.

Digitized by Google

§. 28.

Am Schlusse der mathematischen Abtheilung wird für Solche, welche vor ihrem Eintritt in eine der Fachschulen ein besonderes Zeugniß über volle wissenschaftliche Reife zu erhalten wünschen, eine Prüfung veranstaltet, deren Erstehung sodann auch zum ordentlichen Studium der technischen Fächer auf der Landes-Universität berechtigt.

§. 29.

Für hervorragende Leistungen bei dieser Prüfung, sowie für ausgezeichnete Leistungen oder Arbeiten von Schülern der vier Fachschulen werden Preise zuerkannt.

Die mit einem Preise gekrönten Arbeiten sind der Schule als Eigenthum zu überlassen.

Das Nähere über die Zutheilung von Preisen wird durch ein besonderes Statut festgestellt.

§. 30.

Die mathematische Abtheilung, einschließlich der mit ihr verbundenen Handelsklasse, steht unter der unmittelbaren Leitung eines eigenen Vorstands, welcher den Titel eines Rektors führt und, gleich den Gymnasial-Rektoren, den Rang auf der sechsten Stufe der Rangordnung hat.

§. 31.

Derselbe wird aus der Zahl der der mathematischen Abtheilung angehörenden Hauptlehrer auf den Vorschlag des Lehrerconvents von Seiner Majestät dem König in ständiger Weise ernannt.

Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem dem Dienstalter nach ältesten Hauptlehrer der mathematischen Abtheilung vertreten.

§. 32.

Der Rektor der mathematischen Abtheilung hat die nächste Aufsicht über das an dieser Abtheilung wirkende Lehrpersonal, sowie über sämmtliche derselben angehörende Schüler, und zwar sowohl in Beziehung auf deren Studien, als in Hinsicht auf ihren Fleiß und ihr sittliches Verhalten.

Behufs der Aufsichtsführung über die Schüler seiner Abtheilung hat er sich mit sämmtlichen an derselben wirkenden Lehrern in stetem Verkehre zu erhalten und kann er die letzteren erforderlichen Falles auch zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammenberufen.

Zu Handhabung der Disciplin über die Schüler seiner Abtheilung ist ihm eine Straf-

Digitized by Google

gewalt eingeräumt, zufolge welcher er, sei es auf den Antrag eines Lehrers oder von Amtswegen, bis auf 2mal 24 Stunden Carcer erkennen kann.

Das Nähere über die Amtsobliegenheiten des Rektors der mathematischen Abtheilung wird durch eine besondere Dienst-Instruction bestimmt.

§. 33.

In der technischen Abtheilung hat jede der vier Fachschulen einen besonderen Vorstand, welcher je aus der Zahl der der betreffenden Fachschule angehörenden Hauptlehrer auf den Vorschlag des Lehrerconvents von der vorgesetzten Dienstbehörde auf die Dauer eines Jahres bestellt wird.

Auf die Einhaltung eines Turnus unter den Hauptlehrern einer Fachschule wird hiebei möglichst Bedacht genommen werden.

§. 34.

Die wesentliche Aufgabe des Vorstandes einer Fachschule ist, die Studien der derselben angehörenden Schüler zu überwachen, sowie über deren Fleiß und sittliche Haltung eine zusammenfassende Aufsicht zu führen.

Zu diesem Ende hat er mit sämmtlichen an seiner Fachschule wirkenden Lehrern in steter Wechselbeziehung zu bleiben und kann er die letzteren erforderlichen Falles auch zu gemeinschaftlichen Berathungen versammeln.

Neben der Pflicht, durch Berathung und Ermahnung auf die Schüler seiner Fachschule einzuwirken, steht ihm eine Strafgewalt zu, zufolge welcher er, sei es auf den Antrag eines Lehrers oder von Amtswegen, bis auf 24 Stunden Carcer erkennen kann.

Von den durch ihn verhängten Strafen ist jedoch alsbald dem Direktor der Anstalt eine Anzeige zu erstatten.

Das Nähere über die Amtsobliegenheiten des Vorstandes einer Fachschule wird durch eine besondere Dienst-Instruction bestimmt.

§. 35.

Für die Leitung der ganzen Anstalt bestehen folgende Organe:

1) der Direktor der polytechnischen Schule,
2) der Lehrer-Ausschuß und
3) der Lehrerconvent derselben.

Digitized by Google

§. 36.

Der Direktor der polytechnischen Schule, welcher den Rang auf der fünften Stufe der Rangordnung hat, wird aus der Zahl sämmtlicher Hauptlehrer der Anstalt auf den Vorschlag des Lehrerconvents von Seiner Majestät dem König, bis auf Weiteres je für das betreffende Schuljahr, ernannt.

§. 37.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Direktor der Anstalt von dem Rektor der mathematischen Abtheilung vertreten.

§. 38.

Der Direktor hat nach Außen die Schule in allen ihren Beziehungen, sowohl dem Publikum als den öffentlichen Behörden gegenüber, zu vertreten.

Er ist aber auch für einen möglichst guten Stand derselben in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Er verpflichtet das ganze Lehr-Amts- und Dienstpersonal der Anstalt und führt die Aufsicht über dasselbe.

Er verpflichtet, soweit dies nicht dem Rektor der mathematischen Abtheilung übertragen ist (vergl. §. 18), die in die Anstalt aufgenommenen, beziehungsweise zugelassenen Schüler und besorgt, nächst dem Rektor der mathematischen Abtheilung beziehungsweise den Vorständen der vier Fachschulen, die Aufrechthaltung der Disciplin unter sämmtlichen Schülern der Anstalt, zu welchem Zweck ihm eine Strafgewalt bis zu 3mal 24 Stunden Carcer eingeräumt ist.

Er führt endlich in den Collegien der Schule — im Lehrerausschuß und im Lehrerkonvent — die Direktion.

Das Nähere über die Amtsobliegenheiten des Direktors der polytechnischen Schule wird durch eine besondere Dienst-Instruction bestimmt.

§. 39.

Der Lehrer-Ausschuß der polytechnischen Schule besteht, unter dem Vorsitze des Direktors derselben, aus dem Rektor der mathematischen Abtheilung, den Vorständen der vier Fachschulen und Einem, beziehungsweise wenn der Rektor der mathematischen Abtheilung oder ein Fachschul-Vorstand das Direktorium bekleidet, aus zwei weiteren Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Lehrerconvents von der vorgesetzten Dienstbehörde je auf die Dauer eines Jahres berufen werden.

Digitized by Google

Im Falle der Berufung Eines weiteren Mitglieds ist dieses, im Falle der Berufung von zwei weiteren Mitgliedern wenigstens Eines derselben aus der Zahl der der mathematischen Abtheilung angehörenden Hauptlehrer zu nehmen, wobei die Rücksicht zu beobachten ist, daß neben der Mathematik auch die Naturwissenschaften im Lehrer-Ausschuß vertreten sind.

§. 40.

Der Rektor der mathematischen Abtheilung hat den ersten Sitz im Lehrer-Ausschusse.

Im Uebrigen bestimmt sich die Sitz- und Stimmordnung der einzelnen Mitglieder desselben nach der Zeit ihrer definitiven Anstellung als Hauptlehrer an der polytechnischen Schule.

§. 41.

Zu einem giltigen Collegialbeschlusse wird die Gegenwart des Direktors oder seines Stellvertreters und wenigstens der Hälfte der Ausschußmitglieder erfordert.

§. 42.

Der Lehrerausschuß beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit hat der Direktor oder sein Stellvertreter, der außerdem keine zählende Stimme hat, die entscheidende Stimme.

§. 43.

In einzelnen Fällen, in welchen über einen Gegenstand eine nähere Auskunftsertheilung wünschenswerth oder erforderlich ist, kann der Direktor oder der Lehrer-Ausschuß zu der Berathung außerordentlicher Weise auch den oder die betreffenden anderen Lehrer, jedoch ohne Stimmrecht, zuziehen.

§. 44.

Der Lehrer-Ausschuß hat

A. in allen Angelegenheiten, welche die Competenz des Direktors übersteigen, ohne jedoch von der Bedeutung zu seyn, daß der Lehrerconvent einberufen werden müßte, zu entscheiden.

Dahin gehören insbesondere:

1) Verfügung in Betreff der Schülerexcursionen;
2) Entscheidung über Aufnahme von ordentlichen und Zulassung von außerordentlichen Schülern in zweifelhaften Fällen;
3) Erkennung einer Carcerstrafe von mehr als 3mal 24 Stunden bis zu 14 Tagen;

Digitized by Google

B. Bei Angelegenheiten von größerem Gewichte, welche nicht ohne den Lehrerconvent zu entscheiden sind, hat der Lehrer-Ausschuß eine Vorberathung zu pflegen, so daß dem Lehrerconvent schon fertige Anträge des Ausschusses zur Prüfung und Beschlußfassung vorgelegt werden können.

§. 45.

Der Lehrerconvent der polytechnischen Schule besteht, unter dem Vorsitze des Direktors derselben, aus der Gesammtheit der in der Eigenschaft als Hauptlehrer angestellten Lehrer.

§. 46.

Was in den §§. 40—43 in Absicht auf die Sitz- und Stimmordnung der Mitglieder, die zu einem giltigen Collegialbeschlusse erforderliche Zahl der Mitglieder, die Art und Weise der Beschlußfassung, sowie über die etwaige Zuziehung außerordentlicher Theilnehmer ohne Stimmrecht für den Lehrer-Ausschuß bestimmt ist, gilt in entsprechender Weise auch für den Lehrerconvent.

§. 47.

Der Lehrerconvent hat

A. in denjenigen Angelegenheiten, welche die Competenz des Lehrer-Ausschusses übersteigen, ohne jedoch der Behandlung der vorgesetzten Dienstbehörde zu unterliegen, selbstständig zu entscheiden.

Dahin gehören namentlich:

1) Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses auf Grund des genehmigten Unterrichtsplans der Schule;
2) Entscheidung von Differenzen zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen oder auf die Wahl der Stunden für dieselben, oder auf die Benützung der Lehrsäle;
3) Gewährung von Nachlässen am Unterrichts- und Ersatzgelde der Schüler innerhalb eines Zehntheils der betreffenden Gesammtsumme;
4) Entscheidung über die gegen die Disciplinarverfügungen des Lehrer-Ausschusses ergriffenen Rekurse;
5) Erkennung auf Entziehung des Genusses von Benefizien und Stipendien, auf Bedrohung mit dem Ausschlusse, sowie auf Ausschluß aus der Anstalt;
6) Zuerkennung von Preisen.

Digitized by Google

B. In den übrigen Angelegenheiten der Schule hat der Lehrerconvent eine höhere Entscheidung einzuholen und zu diesem Behufe der vorgesetzten Dienstbehörde die erforderlichen Anträge vorzulegen, beziehungsweise die ihm von der letzteren aufgetragenen Gutachten zu erstatten.

So namentlich:

bei allen Fragen, welche das Gebäude der polytechnischen Schule und dessen Zubehörden betreffen,

bei Aenderungen des Organismus der Anstalt,

bei Modifikationen im Unterrichtsplane derselben,

bei Errichtung neuer Lehrstellen, Verwandlung einer Hilfs- oder Fachlehrstelle in eine Fach-, beziehungsweise Hauptlehrstelle und umgekehrt, ebenso bei der Beschränkung oder Aufhebung bestehender Lehrstellen,

bei Errichtung neuer Aemter oder niederer Dienste an der Schule und ebenso bei Aenderungen in Absicht auf die schon bestehenden Aemter und niederen Dienste,

bei Besetzung erledigter Lehrstellen einschließlich der Repetenten und Assistenten, sowie der erledigten Aemter und niederen Dienste an der Schule,

bei Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle,

bei Errichtung neuer Sammlungen und praktischer Institute der Schule und ebenso bei Aenderungen in Absicht auf die schon bestehenden,

bei Festsetzung von Dienstvorschriften und Statuten über den Betrieb und die Benützung der Sammlungen und Institute,

bei Verleihung der sogenannten Jubiläumsstipendien,

bei Erlassung neuer Anordnungen und Vorschriften in Absicht auf die Disciplin,

bei Rekursen gegen die eigenen Disciplinar-Verfügungen des Lehrerconvents,

bei Regulirung der Gehalte und etwaigen Nebenbezüge der Lehrer, Beamten und niederen Diener der Anstalt,

bei Verleihung von Reisekosten-Entschädigungen an einzelne Lehrer aus den hiefür bestimmten Etatsmitteln,

bei Festsetzung der Beträge des Unterrichts- und Ersatzgeldes der Schüler,

bei Feststellung des jährlichen Verwaltungsetats und Entwerfung des dreijährigen Hauptetats für die Schule und ihre Institute,

Digitized by Google

bei der Frage von der Deckung außerordentlicher im Etat nicht begriffener Ausgaben, sowie andererseits von der Verwendung etwaiger Ueberschüsse.

§. 48.

Bei den Berathungen über Zuerkennung von Preisen, sowie über die Anträge wegen Verleihung von Jubiläumsstipendien sind die betreffenden Fachlehrer, bei den Berathungen über Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses, sowie über etwaige Anträge auf Aenderungen im Unterrichtsplane und ebenso bei den Berathungen in Betreff des jährlichen Verwaltungsetats und des dreijährigen Hauptetats sämmtliche Fachlehrer, und zwar in allen diesen Fällen mit Stimmrecht, vom Lehrerconvent beizuziehen.

§. 49.

Den im Bisherigen bezeichneten Organen für die unmittelbare Verwaltung und Leitung der polytechnischen Schule wird ein eigener Geschäftsmann — Sekretär — beigegeben, der hiezu von Seiner Königlichen Majestät ernannt wird.

§. 50.

Derselbe hat namentlich

1) den Direktor der Anstalt, sowie den Rektor der mathematischen Abtheilung in Führung der Vorstandsgeschäfte zu unterstützen,
2) bei Disciplinarvergehen der Schüler die ihm von dem Direktor sowie dem Rektor aufgetragenen Untersuchungen zu führen,
3) das gesammte Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt zu besorgen,
4) über die Verhandlungen und Beschlüsse des Lehrer-Ausschusses und Lehrerconvents ein fortlaufendes genaues Protokoll zu führen,
5) nach der Bestimmung des Direktors in Disciplinar-, Kassen- und Rechnungs-, sowie in sonstigen Verwaltungssachen im Lehrer-Ausschuß und Lehrerconvent zu referiren,
6) nach Umständen auch in juridischen und administrativen Fächern als Hilfslehrer Vorlesungen an der Anstalt zu halten.

Das Nähere über die Obliegenheiten des Sekretärs der polytechnischen Schule wird durch eine besondere Dienst-Instruktion bestimmt.

§. 51.

Zur Besorgung des niederen Dienstes an der Schule und ihren Instituten wird eine angemessene Zahl niederer Diener angestellt.

Digitized by Google

§. 52.

Die Aufsicht über die polytechnische Schule wird unmittelbar, ohne eine Zwischenbehörde, von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens geführt.

§. 53.

Dasselbe behält sich vor, behufs seiner näheren Information bei besonderen Veranlassungen seinen betreffenden Referenten den Berathungen des Lehrerconvents, nach Umständen auch schon des Lehrer-Ausschusses, anwohnen zu lassen.

§. 54.

Behufs seiner näheren Instruirung bei technischen Fragen behält sich das Ministerium vor, im einzelnen Falle von den geeigneten Staatsbehörden, wie z. B. von den Staatsbaubehörden, von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, von dem Bergrath u. s. w. ein Gutachten einzuziehen, oder auch von einer besonderen Commission sich berathen zu lassen.

§. 55.

Für den Zweck der Aufsichtsführung hat der Direktor der polytechnischen Schule am Ende eines jeden Schuljahrs über den wissenschaftlichen, disciplinären und ökonomischen Zustand der Anstalt und der zu ihr gehörigen Institute einen ausführlichen Rechenschaftsbericht unter Beischluß der betreffenden speziellen Nachweise an das Ministerium zu erstatten.

§. 56.

Außerdem wird das Ministerium von Zeit zu Zeit durch eine besondere Commission eine gründliche Visitation der Anstalt in allen ihren Theilen vornehmen und sich über die Ergebnisse derselben von der Visitations-Commission einen umfassenden Bericht erstatten lassen.

Digitized by Google

Beilagen.

Beilage A.

(zu §. 7: Lehrfächer.)

Mathematik:

Ebene und sphärische Trigonometrie.
Niedere Analysis.
Höhere Analysis.
Analytische Geometrie.
Descriptive Geometrie mit ihrer Anwendung auf Schattenlehre und Perspective.
Praktische Geometrie und höhere Geodäsie.
Analytische Mechanik.

Naturwissenschaften:

Zoologie.
Botanik.
Mineralogie und Geognosie (mit Petrefaktenkunde).
Mineralogische Uebungen.
Experimentalphysik.
Mathematische Physik.
Physikalische Uebungen.
Allgemeine und technische Chemie.
Analytische Chemie.
Chemische Uebungen.
Pharmakognosie.

Technologie:

Chemische Technologie.
Mechanische Technologie.
Feuerungskunde.

Digitized by Google

Maschinenkunde:

Maschinenbau mit constructiven Uebungen.
Populäre Maschinenlehre.

Bauwissenschaften:

Baumaterialienlehre.
Construktionslehre für den Hochbau.
Hochbaukunde.
Uebungen im Entwerfen von Hochbauten.
Baukostenberechnung.
Geschichte der Baukunst.

Ingenieurfächer, und zwar:

Allgemeine Construktionslehre.
Straßen-, Brücken- und Wasserbau mit Uebungen im Entwerfen.

Zeichnen und Modelliren:

Allgemeines Freihandzeichnen.
Ornamentenzeichnen.
Planzeichnen.
Architekturzeichnen.
Zeichnen im Anschluß an die Vorträge über Geschichte der Baukunst.
Modelliren in Thon und Wachs.

National-Oekonomie.

Gewerbliche Betriebslehre.

Handelsfächer:

Comptoirwissenschaften.
Einleitung in das Wechselrecht.
Kaufmännische Correspondenz in französischer, englischer und italienischer Sprache.
Kaufmännische Arithmetik.
Handelsgeographie.

Digitized by Google

Sprachen und allgemein bildende Unterrichtsfächer:

Religionslehre.
Deutsche Sprache.
Französische Sprache.
Englische Sprache.
Italienische Sprache.
Geographie.
Geschichte.
Deutsche Literatur.

Vorträge aus der Verwaltungs- und Rechtskunde.

Außerdem sind zu erwähnen:

Uebungen in der mechanischen Werkstätte,
in der Holzmodellir-Werkstätte, sowie
im Modelliren in Gyps.

Digitized by Google

Beilage B.

(zu §. 10: Sammlungen.)

Bibliothek.
Chemiſche Präparaten- und Apparaten-Sammlung.
Chemiſch-technologiſche Sammlung.
Phyſikaliſches Cabinet.
Mineralogiſche und geognoſtiſche Sammlungen.
Zoologiſche Sammlung.
Botaniſche Sammlung.
Pharmakognoſtiſche Sammlung.
Modelle für die deſcriptive Geometrie.
Apparate für Geodäſie.
Maſchinen-Modelle.
Sammlung für mechaniſche Technologie.
Modelle für den Hochbau.
Modelle für Ingenieurbauten.
Sammlung von Abgüſſen für Kunſtgeſchichte und Ornamentik.
Plaſtiſche Sammlung für Freihandzeichnen.
Sammlungen von Vorlagen und Muſterblättern für die verſchiedenen Zweige des Zeichnungs- und Conſtruktions-Unterrichts, ſowie für Baugeſchichte.
Sammlung an der Schule gefertigter Autographien aus dem Hochbau- und Ingenieurfache.
Sammlung für kaufmänniſche Waarenkunde.

Digitized by Google

Beilage C.

(zu §. 14: Aufnahmebedingungen.)

I. Bei der Aufnahmeprüfung für die erste Klasse der polytechnischen Schule wird verlangt:

a) Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grads einschließlich; Uebung im Gebrauch der Logarithmen.

b) Geometrie und Stereometrie.

c) Hauptsätze der ebenen Trigonometrie.

d) Vertrautheit mit der Formenlehre der französischen Sprache, richtige Uebersetzung eines nicht zu schweren Thema's aus dem Deutschen in's Französische.

e) Uebung im deutschen Styl, zu erweisen an einem Aufsatz über ein gegebenes Thema.

f) Bekanntschaft mit den Hauptperioden und den Hauptbegebenheiten der Geschichte.

g) Kenntniß der Grundzüge der mathematischen, physischen und politischen Geographie.

h) Uebung im geometrischen (Linear-) und Freihandzeichnen.

II. Für die Aufnahme in die Handelsklasse tritt an die Stelle der unter I. a)—c) aufgeführten Prüfungsgegenstände die Forderung:

Uebung im Zahlenrechnen (einschließlich der Decimalbrüche), unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer Berechnungen.

Auch bildet die unter h) aufgeführte Uebung im Zeichnen keine Aufnahmebedingung. Die übrigen Bedingungen d)—g) dagegen bleiben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 3. Mai 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Freistaat Paraguay andererseits.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Balingen. — Bekanntmachung, betreffend den Verein für Verschönerung der Stadt Stuttgart und ihrer Umgebung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung eines Handels und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der am 1. August 1860 zu Asuncion abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Freistaate Paraguay die Genehmigung sämmtlicher Regierungen erhalten hat, so verordnen Wir, daß derselbe zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde.

Stuttgart, den 11. April 1862.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Hügel.

Der Chef des Finanz-Departements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Digitized by Google

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits

und dem

Freistaate Paraguay andererseits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung

Tratado

de amistad comercio y navegacion

entre

la Prusia y los otros Estados del Zollverein aleman

por una parte

y

la Republica del Paraguay

por la otra parte.

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia á nombre de Su Majestad el Rey de Prusia por si y en representacion de los paises soberanos y partes de paises soberanos agregados al sistema aduanero Prusiano á saber: el Gran Ducado de Luxemburg, los territorios Mecklenburgueses Rossow, Netzeband y Schönberg, el Principado Oldenburgues Birkenfeld, los Ducados Anhalt-Dessau-Koethen y Anhalt-Bernburg, los Principados Waldeck y Pyrmont, el Principado Lippe y el Oberamt Meisenheim, dependencia del Landgraviado de Hessen; como tambien en el nombre de los otros miembros del Zollverein y Handelsverein aleman, es decir: la Corona de Baviera, la Corona de Sajonia, la Corona Hannover por si y en representacion del Principado de

Digitized by Google

des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident des Freiſtaates Paraguay andererſeits von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Freiſtaate Paraguay auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abſchließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen

Allerhöchſt ihren Geſchäftsträger bei dem Freiſtaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich, und

Se. Excellenz der Präſident des Freiſtaates Paraguay

Schaumburg-Lippe y la Corona Wuertemberg, el Gran Ducado de Baden, el Electorado de Hessen, el Gran Ducado de Hessen y el Amt Homburg, dependencia del Landgraviado de Homburg representado por el Gran Ducado de Hessen, en nombre de los Estados que forman el Zoll y Handelsverein de Thueringen, á saber: el Gran Ducado de Sajonia, los Ducados Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg y Gotha, los Principados Schwarzburg-Rudolstadt y Schwarzburg-Sondershausen, Reuss linea mayor y Reuss linea menor, el Ducado de Braunschweig, el Ducado Oldenburg, el Ducado Nassau y la libre ciudad Frankfurt, por una parte, y por la otra, Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay animados del deseo de extender y confirmar las relaciones de amistad, de comercio y de navegacion entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay han juzgado oportuno y conveniente negociar y concluir un Tratado que llene este objeto; y al efecto han nombrado por sus plenipotenciaros á saber:

Su Alteza Real el Regente Principe de Prusia

á Su Encargado de Negocios en esta Republica el Señor Friedrich von Gülich y

Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay

Digitized by Google

den Paraguayiſchen Bürger Francisco Sanchez, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt, und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Freiſtaate Paraguay, ſowie zwiſchen den Unterthanen und Bürgern derſelben ohne Unterſchied der Perſonen und Orte, ſoll vollkommener Friede und aufrichtige Freundſchaft beſtehen. Die hohen contrahirenden Theile werden für die beſtändige und fortdauernde Erhaltung dieſer Freundſchaft und dieſes guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Artikel 2.

Der Freiſtaat Paraguay geſteht, Kraft des ihm zuſtändigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereins-Staaten die freie Schifffahrt zu auf dem Fluſſe Paraguay bis Aſuncion, der Hauptſtadt des Freiſtaates, ſo wie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derſelbe zum Freiſtaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Untherthanen der Zollvereins-Staaten ſollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und ſicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denſelben auslaufen, ſie ſollen in

al Ciudadano paraguayo Francisco Sanchez Ministro Secretario de Estado de Relaciones Esteriores,

los cuales despues de haberse comunicado sus respectivos Plenos Poderes que fueron hallados en buena y debida forma, han acordado y convenido los articulos siguientes:

Articulo 1.

Habra perfecta paz, y sincera amistad entre los Estados del Zollverein y la Republica del Paraguay y entre los subditos y ciudadanos de uno y otro Estado sin exepcion de personas, ni de lugares. Las altas partes contratantes aplicaran toda su atencion para que esta amistad y buena inteligencia sean mantenidas constante y perpetuamente.

Articulo 2.

La Republica del Paraguay en el ejercicio del derecho Soberano que le pertenece, concede al pabellon mercantil de los subditos de los Estados del Zollverein la libre navegacion del Rio Paraguay hasta la Asuncion, Capital de la República, y la derecha del Paraná desde donde le pertenece hasta la villa de la Encarnacion. Los Subditos de los Estados del Zollverein pueden llegar, y salir, libre y seguramente con sus buques y cargamentos, á todos los lugares, y puertos que van espresados: permanecer y

Digitized by Google

allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und ſich wohnhaft aufhalten, Häuſer und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugniſſen und Gegenſtänden des erlaubten Verkehrs aller Art, ſo weit es die Geſetze des Landes geſtatten, Handel treiben dürfen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen ſonſt der Handel mit anderen Nationen erlaubt iſt, vollſtändig oder theilweiſe löſchen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Aſuncion fortſetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dies für angemeſſen erachtet.

In gleicher Weiſe ſollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereins-Staaten kommen.

habitar en cualquier parte de dichos territorios, alquilar casas, y almacenes, y traficar en toda clase de productos, manufacturas, y mercancias de legitimo comercio, sujetándose á los usos, y costumbres establecidos en el pais. Pueden descargar todo, ó parte de sus cargamentos en los puertos del Pilar, y adonde se permita el comercio con otras naciones, ó seguir con el todo, ó parte de la carga hasta el puerto de la Asuncion, segun el capitan, dueño ú otra persona depidamente autorizada, juzgare conveniente.

De la misma manera serán tratados y considerados los ciudadanos paraguayos que llegasen á arribar á los puertos de los Estados del Zollverein con cargamentos, en buques del Zollverein, ó paraguayos.

Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugeſtanden hat oder künftig zugeſtehen möchte, bei Gleichheit des Falls

Articulo 3.

Las dos altas partes contratantes convienen que cualquier favor, privilegio ó inmunidad en lo relativo al comercio, ó á la navegacion que cualquiera de las dos partes contratantes actualmente ha concedido, ó concediere en lo futuro á los subditos ó ciudadanos de cualquier otro Estado, se estendera, en identidad

Digitized by Google

und der Umstände, auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeldlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entsprechende Entschädigung, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel 4.

Es sollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugnissen der beiden contrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenständen, sofern sie Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse anderer fremder Länder sind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten sind. Auch sollen keinerlei Gegenstände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile sind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des andern Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenstände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

Artikel 5.

In den Häfen des Freistaates Paraguay sollen von den Schiffen der Zollvereins-Staaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafen-Abgaben, Lootsengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeschäden oder Schiffbruch, oder andern örtlichen Abde casos y circunstancias, á los subditos ó ciudadanos de la otra parte contratante, gratuitamente, si la concesion en favor de aquel otro Estado hubiere sido gratuita, ó en cambio de una compensacion equivalente, si la concesion hubiere sido condicional.

Articulo 4.

No se impondrán otros, ó mas altos derechos á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los dos Estados contratantes, que los que se pagan ó pagaren por semejante articulo, siendo producto natural, producciones ó manufacturas de cualquier otro pais estranjero. No se impondrá prohibicion alguna á la importacion, ni á la esportacion de cualquier articulo del producto natural, producciones, ó manufacturas de los territorios de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, que no se estenderá igualmente á la importacion y á la esportacion de semejantes articulos para los territorios de cualquiera otra nacion.

Articulo 5.

No se impondrán en ninguno de los puertos de los territorios de la Republica del Paraguay á buques de los Estados del Zollverein por razon de derechos de tonelage, fanal, ó puertos, de pilotage, de derecho de salvamento en casos de

Digitized by Google

gaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Laften erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Gebiete der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's gesetzlich eingeführt werden dürfen, sollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereins-Staaten oder Paraguay's erfolgen.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereins-Staaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen von Paraguay als Paraguayische Schiffe zu betrachten sind, sollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereins-Staaten, beziehungsweise Paraguay's betrachtet werden.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dem Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, keine anderen oder höheren Auflagen oder Laften erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayischen Schiffen zu zahlen sind. Ebenso sollen in den Häfen der Zollvereins-Staaten von Paraguayischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denselben Häfen von Schiffen der Zollvereins-Staaten zu zahlen sind.

averia ó naufragio, ó cualesquiera otras cargas locales, otros, ni mas altos derechos, ó impuestos, que los que se pagan en los mismos puertos por buques paraguayos, ni en los puertos de los Estados del Zollverein á buques paraguayos, que los que se pagaren en los mismos puertos por buques de los Estados del Zollverein.

Articulo 6.

Se pagarán los mismos derechos de importacion, y esportacion por cualquier articulo que se puede, ó se pudiere, importar ó esportar legalmente en los dominios de los Estados del Zollverein, y en los del Paraguay, bien sea tal importacion, ó esportacion en buques de los Estados del Zollverein ó paraguayos.

Articulo 7.

Todos los buques que, segun las leyes de los Estados del Zollverein, se han de considerar como buques de los Estados del Zollverein, y todos los buques que segun las leyes del Paraguay se han de considerar como buques paraguayos, se considerarán para los fines de este tratado como buques de los Estados del Zollverein, y buques paraguayos respectivamente.

Articulo 8.

Los súbditos de los Estados del Zollverein pagarán en la Republica del Paraguay los mismos derechos de im-

Digitized by Google

len, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letztern in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten sein, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingebornen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn oder eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingebornen gezahlt werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereins-Staaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingeborenen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen,

portacion, y esportacion establecidos, ó á establecer para los ciudadanos paraguayos. Asi mismo estos pagarán en los Estados del Zollverein los derechos establecidos, ó á establecer para los subditos de los Estados del Zollverein.

Articulo 9.

Todos los negociantes, comandantes de buques, y otros, subditos ó ciudadanos de cada pais respectivamente, tendrán completa libertad en todos los territorios del otro, para manejar sus propios negocios por si mismos, ó para encargar su manejo á quien mejor les parezca, como agente, corredor, factor, ó intérprete; y no se les obligará á emplear ningunas otras personas que las empleadas por los nativos, ni á pagar á las personas que tendrán á bien emplear, mas sueldo ó remuneracion, que lo que se paga en semejantes casos por los nativos.

Articulo 10.

Los subditos de los Estados del Zollverein en el Paraguay, y los ciudadanos del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein gozarán de la misma completa libertad de que se goce ahora ó se gozare en lo futuro por los nativos de cada pais respectivamente,

Digitized by Google

und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufs-Privilegien beschränkt zu sein. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament

para comprar de cualesquiera, como mejor les parezca, y venderles, todos los articulos de legitimo comercio, y para fijar sus precios, segun lo juzgaren conveniente, sin que les perjudique ningun monopolio, contrato, ó privilegio esclusivo de venta ó compra sujetos, sin embargo, á las contribuciones, ó impuestos generales y ordinarios establecidos por la ley.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes en los territorios de la otra, gozarán de completa, y perfecta proteccion en sus personas y propiedades, y tendrán libre, y fácil acceso á los tribunales de justicia para la prosecucion y defensa de sus justos derechos; gozarán en este respecto de los mismos derechos, y privilegios que los subditos ó ciudadanos nativos, y tendrán la libertad de emplear, en todas sus causas, los abogados, procuradores ó agentes de cualquier clase que tengan á bien.

Articulo 11.

En todo lo relativo á la policia de los puertos, á la carga, ó descarga, de los buques, al almacenage y seguridad de las mercancias, géneros y efectos, á la sucesion de los bienes muebles, por testamento ó de otro modo, y al disponer de bienes muebles, de toda clase, y denominacion, por venta, dona-

Digitized by Google

oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingeborenen Unterthanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit der Vertreter des General-Konsuls, des Konsuls, oder Vice-Konsuls, soweit die Gesetze jedes Landes dies gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Konsul, Konsul oder Vice-Konsul, oder deren Vertreter einen Testaments-Exekutor oder Kurator ernannt haben wird.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten,

cion, permuta, ó testamento, ó de cualquier otro modo, asi como tambien respecto á la administracion de la justicia, los subditos y ciudadanos de cada parte contratante gozarán en los dominios ó territorios de la otra, de los mismos privilegios, franquicias, y derechos que los subditos ó ciudadanos nativos; y no se les cargarán, respecto á cualquier de estos asuntos, otros, ni mas altos impuestos ó derechos, que los que se pagan, ó se pagaren por subditos ó ciudadanos nativos: sujetos siempre á las leyes y los reglamentos locales de dichos territorios ó dominios. En caso que muriere intestado algun subdito ó ciudadano de cualquiera de las dos partes contratantes, en los territorios ó dominios de la otra parte contratante, el Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul de la nacion á que pertenecia el difunto, ó en su ausencia, el representante de dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, se encargará en cuanto le permitieren las leyes de cada pais, de la propiedad que el difunto haya dejado, á beneficios de sus legitimos herederos, y acreedores, hasta que se nombre un albacea, ó administrador por dicho Cónsul general, Cónsul, ó Vice-Cónsul, ó su representante.

Articulo 12.

Los subditos de los Estados del Zoll-

Digitized by Google

welche ſich in dem Freiſtaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freiſtaates Paraguay, welche ſich in den Gebieten der Zollvereins-Staaten wohnhaft aufhalten, ſollen von allem unfreiwilligen Militairdienſt zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militairiſchen Contributionen oder Requiſitionen befreit bleiben, und ſie ſollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Laſten, Requiſitionen oder Abgaben zu zahlen, als die jenigen, welche von den Eingeborenen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen ſind.

Artikel 13.

Jeder der beiden contrahirenden Theile ſoll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Konſuln zu beſtellen, welche in den Beſitzungen und Gebieten des andern Theils reſidiren; bevor jedoch ein Konſul ſeine Funktionen als ſolcher ausübt, ſoll er von der Regierung, an welche er abgeſendet worden, in der gebräuchlichen Form beſtätigt und zugelaſſen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Reſidenz von Konſuln an denjenigen beſonderen Plätzen, wo er ſolches für angemeſſen erachtet, ausſchließen. Die diplomatiſchen Agenten und Konſuln der Zollvereins-Staaten in dem Freiſtaate Paraguay ſollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatiſchen Agenten und Konſuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugeſtanden ſind, oder ſpäter werden zugeſtanden werden, und

verein residentes en la Republica del Paraguay, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay residentes en los dominios de los Estados del Zollverein, estarán esentos de todo servicio militar forzoso de cualquier clase de mar ó tierra, y de todo préstamo forzoso, ó exacciones ó requisiciones militares, y no se les forzará á pagar cualesquiera cargas, requisiciones ó impuestos, otros, ó mas altos que los que se pagan, ó se pagaren por los subditos ó ciudadanos nativos.

Articulo 13.

Cada una de las dos partes contratantes tendrá la libertad de nombrar Cónsules para la proteccion del comercio, los cuales residirán en los territorios y dominios de la otra parte; pero antes de funcionar un Cónsul como tal, será aprobado, y admitido en la forma accostumbrada, por el Gobierno á que está enviado; y cualquiera de las dos partes contratantes puede exeptuar de la residencia de Cónsules, aquellos lugares espciales que cualquiera de ellas juzgue conveniente que se exeptuen. Los agentes diplomáticos y los Cónsules de los Estados del Zollverein en la Republica del Paraguay gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones, é inmunidades que se conceden ó se concedieren alli á los agentes diplomáticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion; y del mismo

Digitized by Google

ebenſo ſollen die diplomatiſchen Agenten und Conſuln des Freiſtaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereins-Staaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatiſchen Agenten und Konſuln irgend einer anderen Nation gegenwärtig zugeſtanden ſind oder künftig werden zugeſtanden werden.

Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwiſchen den Unterthanen der Zollvereins-Staaten und den Bürgern des Freiſtaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundſchaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweiſe ein Bruch zwiſchen den beiden contrahirenden Theilen eintreten ſollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derſelben, welche ſich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelaſſen haben, und daſelbſt ein Gewerbe oder eine ſonſtige Beſchäftigung treiben, das Vorrecht genießen ſollen, daſelbſt zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beſchäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, ſo lange fortzuſetzen, als ſie ſich friedlich verhalten und ſich keiner Vergehungen gegen die Geſetze ſchuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effekten, von welcher Art und Beſchaffenheit dieſe auch ſein mögen und gleichviel, ob ſolche ſich in ihrem eigenen Gewahrſam befinden, oder anderen Perſonen oder dem Staate anvertraut ſind, ſol-

modo los agentes diplomáticos, y Cónsules de la Republica del Paraguay en los dominios de los Estados del Zollverein, gozarán de cualesquiera privilegios, esenciones é inmunidades que se conceden, ó se concedieren allí á agentes diplomaticos, y Cónsules de cualquiera otra Nacion.

Articulo 14.

Para mayor seguridad del comercio entre los subditos de los Estados del Zollverein, y los ciudadanos de la Republica del Paraguay, se conviene que si infelizmente en cualquier tiempo tuviere lugar alguna interrupcion de las relaciones de amistad, ó algun rompimiento entre las dos partes contratantes, los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las mismas partes contratantes que estén establecidos en los territorios ó dominios de la otra, en el ejercicio de algun tráfico, ú ocupacion especial, tendrán el privilegio de quedarse, y seguir dicho tráfico ú ocupacion en ellos, sin ninguna clase de interrupcion en el goce absoluto de su libertad y propiedad, miéntras se porten pacificamente, y no cometan infraccion alguna de las leyes, y sus bienes y efectos, de cualquier clase que sean, bien que esten bajo su propia custodia, ó confiados á particulares, ó al Estado, no estarán sujetos a embarjo ó secuestro, ni á ningunas otras cargas, ó exacciones que las que se puedan

Digitized by Google

len weder der Beſchlagnahme oder Sequeſtration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Anſprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effekten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen ſind. Ziehen ſie es jedoch vor, das Land zu verlaſſen, ſo ſoll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden, ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und ſie ſollen freies Geleit erhalten, um ſich in dem von ihnen ſelbſt gewählten Hafen einzuſchiffen.

Demgemäß ſollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, ſequeſtrirt oder zurückgehalten werden.

Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Beſitzungen oder Gebieten des anderen Theils wohnen, ſollen in Beziehung auf ihre Häuſer, ihre Perſonen und ihr Eigenthum den Schutz der Regierung in ebenſo vollſtändigem und weitem Umfange genießen, wie die eingeborenen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weiſe ſollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Beſitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewiſſensfreiheit genießen, und wegen ihres religöſen Glaubens nicht beläſtigt werden und diejenigen

hacer á semejantes efectos ó propiedad, pertenecientes á los subditos ó ciudadanos nativos. Pero si prefieren salir del pais, se les concederá el termino que pidieren para liquidar sus cuentas, y disponer de sus propiedades, y se les dará un salvo conducto para que se embarquen en los puertos que ellos mismos eligieren.

Consiguientemente, en el caso indicado de una desinteligencia, los fondos publicos de los Estados contratantes, nunca seran confiscados, secuestrados, ó detenidos.

Articulo 15.

Los subditos ó ciudadanos de cualquiera de las dos partes contratantes, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán respecto á sus casas, personas, y propiedades, de la proteccion del Gobierno, de un modo tan completo y amplio, como si fuesen subditos ó ciudadanos nativos.

De igual modo los subditos ó ciudadanos de cada parte contratante, residentes en los dominios ó territorios de la otra gozarán de una completa libertad de conciencia, y no serán molestados por motivo de su creencia religiosa;

Digitized by Google

Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Konsuln oder Vice-Konsuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. December 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Seine Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchst dessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereins-Staaten in

y los de esos subditos ó ciudadanos que murieren en los territorios de la otra parte, serán enterrados en los cementerios publicos, ó en los lugares señalados para ese objeto, con debido decoro y respeto.

Los subditos de los Estados del Zollverein residentes en los territorios de la Republica del Paraguay, tendrán la libertad de ejercer privadamente, y en sus propias casas, ó en las casas ú oficinas de los Cónsules, ó Vice-Cónsules de los Estados del Zollverein, los ritos, oficios y culto de su religion, y de reunirse en ellas con ese objeto sin ser impedidos ó molestados.

Articulo 16.

El presente tratado sera valedero hasta el dia treinta y uno de Diciembre de mil ocho cientos sesenta y cinco, y si un año antes de la espiracion de este termino, ninguna de las partes contratantes anunciare a la otra parte por una declaracion oficial, su intencion de hacer cesar el efecto de dicho tratado, continuara este tratado por un año mas.

El Gobierno Paraguayo podrá dirigir á Su Majestad el Rey de Prusia ó á su representante en la Republica la declaracion oficial acordada en este articulo.

Articulo 17.

El presente tratado será ratificado por los Gobiernos de los Estados del Zoll-

Digitized by Google

nerhalb acht Monaten, von Seiner Exellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratifikationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monates August ein Tausend acht hundert und sechszig.

(gez.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

verein á los ocho meses, y por Su Excelencia el Presidente de la Republica del Paraguay á los doce dias de su fecha, y las ratificaciones serán cangeadas en esta Capital dentro del termino de diez y ocho meses de la misma fecha, ó antes, si fuere posible.

En fé de lo cual los Plenipotenciarios respectivos, han firmado este Tratado y le han puesto sus sellos en la ciudad del Asuncion al primer dia del mes de Agosto del año del Señor de mil ochocientos sesenta.

(firm.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

(firm.) Friedrich von Gülich.
(L S.)

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Balingen.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Balingen dahin zu genehmigen geruht haben, daß von den bisher dem Amtsnotariat Dürrwangen zugetheilten Gemeinden die Orte Frommern, Waldstetten und Weilheim an den Gerichtsnotariatsbezirk

Digitized by Google

Balingen, sodann die Orte Meßstetten und Hossingen an den Bezirk des Amtsnotariats Ebingen übergehen, so wird Solches mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die veränderte Eintheilung mit dem 1. Juni d. J. in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 23. April 1862. Wächter.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Verein für Verschönerung der Stadt Stuttgart und ihrer Umgebung.

Nachdem durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 9. d. M. dem Vereine für Verschönerung der Stadt Stuttgart und ihrer Umgebung auf den Grund der vorgelegten Statuten die Rechte einer juristischen Person gnädigst verliehen worden sind, so wird dieses hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verein seinen Wohnsitz in Stuttgart hat.

Stuttgart, den 10. April 1862.

Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 7. Juni 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold. — Bekanntmachung, betreffend die in Wangen gebildete Aktiengesellschaft: „Baumwollspinnerei Wangen im Allgäu." — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Landeskulturſachen. — Bekanntmachung, betreffend die Zulässigkeit einer Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben. — Verfügung, betreffend die Gewerbesteuer der Getränkefabriken.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 12. März d. J. ist die durch die Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete

Digitized by Google

besondere Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold, aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. April 1862. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die in Wangen gegründete Aktiengesellschaft: „Baumwollspinnerei Wangen im Allgäu."

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. der unter der Firma: „Banmwollspinnerei Wangen im Allgäu" in Wangen gebildeten Aktiengesellschaft die landesherrliche Genehmigung auf den Grund der vorgelegten Statuten gnädigst ertheilt haben, so wird dieses unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das Grundkapital der Gesellschaft in 600,000 fl. besteht und in Aktien à 5000 fl. zerfällt, deren Inhaber über den Betrag der Aktien hinaus nicht haftbar sind.

Stuttgart den 24. April 1862. Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Landeskultursachen.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 16. April d. J. zur Vollziehung des Art. 23 des Gesetzes vom 26. März d. J., betreffend die Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte, die Errichtung einer Centralstelle für Landeskultursachen mit den Befugnissen eines Landeskollegiums gnädigst verfügt haben, so wird dieß zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Stuttgart den 27. Mai 1862. Linden.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

a) Bekanntmachung, betreffend die Zulässigkeit einer Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben.

Nach einer zwischen den deutschen Rheinuferstaaten am 21. v. M. getroffenen Uebereinkunft können die Schiffer und Flößer, welche auf einer Fahrt zu Berg oder zu Thal mehrere Rheinzollstellen berühren, bei jedem Rheinzollamte, bei welchem sie ab- oder vorbeifahren — auf der Preußischen Stromstrecke jedoch nur zu Emmerich und Coblenz — unter gewissen Bedingungen vom 1. Juli l. J. an die Rheinschifffahrtsabgaben sogleich auch für die nachfolgenden Zollstellen mit der Wirkung entrichten, daß sie dadurch von der Verbindlichkeit, bei diesen Zollstellen zum Zweck der Anmeldung der Ladung anzulegen und eine Manifestabschrift abzugeben, befreit werden.

Indem man diese weitere Erleichterung des Rheinschifffahrtsverkehrs andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird angefügt, daß das Hauptzollamt Heilbronn den Angehörigen des betheiligten Handels- und Schifferstandes, welche von dem Inhalt der fraglichen Uebereinkunft nähere Einsicht zu erhalten wünschen, dieselbe auf seinem Bureau gerne gestatten wird.

Stuttgart den 22. Mai 1862. Sigel.

b) Verfügung, betreffend die Gewerbesteuer der Getränke-Fabriken.

In Beziehung auf die Gewerbesteuer der Getränkefabriken wird mit höchster, nach vorgängigem Gutachten des K. Geheimen-Rathes ertheilter Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 29. v. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Einschätzung der Getränkefabriken geschieht anstatt nach der in §. 54 der Gewerbesteuer-Instruction vom 13. December 1834 (Reg.Blatt S. 637) unter Lit. L. angeführten, künftig nach der angeschlossenen Klassentafel, wobei die Quantität des Fabrikats für die Klasse, die Qualität aber und der Werth für die Abstufung, deren je drei für eine Klasse gegeben sind, als vorzüglichster Bestimmungsgrund gilt.

Digitized by Google

§. 2.

Die übrigen Bestimmungen der §§. 51—54 der erwähnten Gewerbesteuer-Instruction bleiben in Kraft, mit Ausnahme der in dem letzten Absatze des §. 52 bezüglich der Branntwein-Fabrikation von eigenem Erzeugniß enthaltenen Bestimmung, welche durch Art. 43 des Branntweinsteuergesetzes vom 19. September 1852 aufgehoben worden ist.

§. 3.

Diese Bestimmungen sollen bei der Steuerumlage pro 1. Juli $18^{62}/_{63}$ erstmals in Anwendung kommen, wornach von dem Steuer-Collegium und den untergeordneten Steuerbehörden das Erforderliche zu besorgen ist.

Stuttgart den 3. Juni 1862. Sigel.

Digitized by Google

I) Für Getränkefabriken.

Catasteransatz.

Gattung.	Klasse.	Quantum der jährlichen Fabrikation.	Abstufung.					
			1te bis zum Werth von 10 fl. pr. Eim.		2te bis zum Werth von 16 fl. pr. Eim.		3te von mehr als 16 fl. pr. Eim.	
	Nro.	bis zu Eimer	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bier- und Essig-Brauereien.	I.	10	—	15	—	20	—	25
	II.	20	—	30	—	40	—	50
	III.	30	—	45	1	—	1	15
	IV.	40	1	—	1	20	1	40
	V.	50	1	15	1	40	2	5
	VI.	60	1	30	2	—	2	30
	VII.	80	2	—	2	40	3	20
	VIII.	100	2	30	3	20	4	10
	IX.	150	3	45	5	—	6	15
	X.	200	5	—	6	40	8	20
	XI.	300	7	30	10	—	12	30
	XII.	400	10	—	13	20	16	40
	und	so fort je	auf	100	Eimer			
	weiter	—	2	30	3	20	4	10

Digitized by Google

L) Für Getränkefabriken.

Catasteransatz.

Gattung.	Klasse.	Quantum der jährlichen Fabrikation.	Abstufung. 1te bis zum Werth von 50 fl. pr. Eimer einschließlich.		2te bis zum Werth von 80 fl. pr. Eimer einschließlich.		3te bis zum Werth von mehr als 80 fl. pr. Eimer.	
	Nro.	bis zu Eimer	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Fabriken von Branntwein, Liqueuren und mouſſirendem Wein.	I.	1	—	4	—	6	—	8
	II.	2	—	8	—	12	—	16
	III.	4	—	16	—	24	—	32
	IV.	8	—	32	—	48	1	4
	V.	12	—	48	1	12	1	36
	VI.	20	1	20	2	—	2	40
	VII.	30	2	—	3	—	4	—
	VIII.	50	3	20	5	—	6	40
	IX.	80	5	20	8	—	10	40
	X.	100	6	40	10	—	13	20
	XI.	150	10	—	15	—	20	—
	XII.	200	13	20	20	—	26	40
		und sofort	auf je	100	Eimer	weiter		
			6	40	10	—	13	20

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 20. Juni 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige. — Königliche Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des zweiten Absatzes des Art. 2 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 12. Februar 1862 (Reg.Blatt S. 67) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des Art. 2, Abs. 1 der neuen Gewerbe-Ordnung, wornach die selbstständige Ausübung der im Art. 1 bezeichneten Gewerbe, soferne der Gewerbebetrieb nicht zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit des Gesetzes (1. Mai 1862) bereits begonnen war, durch die Volljährigkeit oder erlangte Dispensation von der Minderjährigkeit bedingt ist,

Digitized by Google

findet zunächst auf nachstehende gewerbliche Verrichtungen insoweit keine Anwendung, als dieselben um den Lohn oder als Nebenbeschäftigung verrichtet werden:

das Graben, Brechen, Waschen und die sonstige Zubereitung von Torf, Erden, Erzen und Steinen; die Bereitung von Putz-, Polir-, Klebe-, Schweiß- und Löth-Mitteln; Farbenreiben;

kalte Metallarbeiten, Kesselflicken, Schleifarbeiten, die Verfertigung von Schwarzwälder-Uhren, Uhrenbestandtheilen, andern Gegenständen der Klein-Mechanik, kleinen Musik-Instrumenten und Instrumenten-Bestandtheilen; Musiciren und Clavierstimmen;

das Sammeln von Abfällen;

das Sammeln von Schnecken, Insekten und Ameisen-Eiern;

das Sammeln und Zurichten von Gräsern, Kräutern, Blättern, Wurzeln, Rinde und Samen, Kohlenbrennen, Cigarren-Machen;

die Bereitung von Pommaden, Räuchermitteln und andern Parfümerien;

Krautschneiden; Obstdörren; Bereitung von Lebkuchen, Nudeln, Geselz;

Weben, Spinnen und Zwirnen; Verfertigung von Putz-, Flecht-, Klöppel-, Häckel-, Strick- und Stick-Waaren;

Flick- und Reinigungs-Arbeiten;

Lappen- und Faden-Färben; Sackzeichnen;

die Verfertigung von ordinären Holz-, Bürsten-, Stroh- und Papier-Waaren; von Cartonnage-Waaren, von Arbeiten aus Papier- oder Horn-Masse und aus Wachs; von Spielzeug und sogenannten Nürnberger-Waaren; von Kunstsachen und kleineren Arbeiten feinerer Art aus Holz, Bein, Perlmutter ꝛc.;

die Herstellung von Schreib- und Zeichen-Materialien und -Geräthen;

Anstrich- und andere Verzierungs-Arbeiten;

Rasiren und Frisiren.

§. 2.

Frauenspersonen ist außerdem vor erlangter Volljährigkeit die selbstständige Ausübung des Waschens, Bügelns, Nähens, die Verfertigung von Putz-, Häckel- und Strick-Waaren und von Blumen, sowie aller derjenigen gewerblichen Arbeiten, welche in der Regel durch Frauenspersonen verrichtet werden, dann gestattet, wenn alle dabei vorkommenden Arbeiten ausschließlich durch Frauenspersonen besorgt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die selbstständige Ausübung des Hausirhandels mit den in den §§. 1 und 2 genannten Waaren, sowie mit gewöhnlichen Victualien, und der hausirweise Betrieb der daselbst bezeichneten Gewerbe kann erwachsenen Personen vor dem Eintritt der Volljährigkeit insoweit gestattet werden (Art. 52 des Gesetzes), als das betreffende Hausirgewerbe ohne Nachtheil auch von Minderjährigen betrieben werden kann.

§. 4.

Wer in minderjährigem Alter eines oder mehrere der in den §§. 1—3 bezeichneten Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben will, bedarf hiezu der Zustimmung seines Vaters, beziehungsweise seines Vormunds.

§. 5.

Der Art. 4 der neuen Gewerbe-Ordnung findet auch auf Minderjährige in der Weise Anwendung, daß sie dem Ortsvorsteher von ihrem Gewerbebetriebe Anzeige zu machen und die Erfüllung der in gegenwärtiger Verordnung vorgezeichneten Bedingungen desselben nachzuweisen haben. Ergibt sich hiebei kein Anstand, so hat der Ortsvorsteher die im zweiten Absatze des genannten Artikels vorgeschriebene Bescheinigung mit dem Anfügen auszustellen, daß der Betreffende noch im minderjährigen Alter stehe.

Gegen die Verweigerung der Ausstellung der in dem zweiten Absatze des Art. 4 des Gesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung, sowie gegen die von dem Oberamte verfagte Ausstellung des Hausirausweises (Art. 52) steht dem Betheiligten das Recht des Recurses nach Maßgabe des Art. 66 der neuen Gewerbe-Ordnung (am Schlusse) zu.

§. 6.

Für die Beiziehung Minderjähriger, welche ein Gewerbe selbstständig ausüben, zur Gewerbesteuer sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Besteuerung der Gewerbe maßgebend.

§. 7.

Wir behalten Uns vor, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern nach den

Digitized by Google

zu machenden Erfahrungen noch weitere Gewerbe zu bestimmen, zu deren selbstständiger Ausübung Minderjährige zugelassen werden sollen.

Unser Minister des Innern ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 11. Juni 1862.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

B) Königliche Verordnung,

betreffend die Hegezeit des Wildes.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem durch die seit Erlassung der K. Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes, gemachten Erfahrungen sich eine Abänderung der in dieser Verordnung festgesetzten Termine für die Hegezeit des Wildes als Bedürfniß gezeigt hat, verordnen und verfügen Wir auf den Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 27. October 1855, betreffend die Regelung der Jagd, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes, wie folgt:

§. 1.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, wird nach den einzelnen Thiergattungen in folgender Weise bestimmt:

A. bei Haarwild:

1) für Hirsche . . . . . auf die Zeit vom 16. October bis 30. Juni,
2) für Damböcke . . . . . „ „ „ „ 16. Novbr. bis 30. Juni,

Digitized by Google

3) für Thiere (Hirschkühe) . . .	auf	die	Zeit	vom	1. Januar	bis 15. Octbr.,
4) für Damgaisen	„	„	„	„	1. Februar	bis 15. Octbr.,
5) für Rehböcke	„	„	„	„	1. Februar	bis 31. Mai,
6) für Rehgaisen	„	„	„	„	1. Decbr.	bis 31. Octbr.,
7) für Hasen	„	„	„	„	1. Februar	bis 15. August,
8) für Füchse	„	„	„	„	1. Mai	bis 30. Septbr.,
9) für Dachse	„	„	„	„	1. Februar	bis 31. August;

B. bei Federwild:

1) für Auer- und Birkhahnen . .	auf	die	Zeit	vom	16. Mai	bis 31. August,
2) für Auer- und Birkhühner . .	„	„	„	„	1. Januar	bis 31. Octbr.,
3) für Hasel- und Feldhühner, Fasanen	„	„	„	„	1. Decbr.	bis 15. August,
4) für Wachteln	„	„	„	„	1. März	bis 15. August,
5) für wilde Enten	„	„	„	„	1. April	bis 15. Juli,
6) für wilde Tauben, Ziemer, Drosseln	„	„	„	„	1. März	bis 30. Juni,
7) für Schnepfen und Becassinen .	„	„	„	„	16. April	bis 31. August,
8) für Lerchen	„	„	„	„	1. Februar	bis 31. August.

§. 2.

Das in §. 1 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verkauf gebracht oder angekauft werden. Uebrigens wird hinsichtlich des Verbots, Eier oder Junge von jagdbarem Federwild auszunehmen, auf Art. 17, Ziffer 9 des Gesetzes vom 27. October 1855 und hinsichtlich des Schutzes der Vögel auf Unsere Verordnung vom 7. Mai 1859 hingewiesen.

§. 3.

Wer Wild innerhalb der Hegezeit (§. 1) erlegt, fängt, zum Verkaufe bringt, oder ankauft, wird je nach der Größe der Uebertretung durch das Oberamt oder die Kreisregierung nach Art. 17, Ziff. 7 des Jagdgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

§. 4.

Die Polizeibehörden haben über der Einhaltung vorstehender Vorschriften zu wachen,

Digitized by Google

die niederen Polizei-Offizianten sowie die Forstschutzdiener aber sich die Entdeckung etwaiger Uebertretungen angelegen seyn zu lassen.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten an die Stelle Unserer Verordnung vom 24. Februar 1856.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 12. Juni 1862.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.
Der Chef des Finanz-Departements:
Sigel.

Auf Befehl des Königs,
der Chef des Geheimen-Cabinets:
Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 27. Juni 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs. — Verfügung, betreffend die Uebertragung der den Oberamtspflegen bei der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer zugewiesenen Geschäfte an die Cameralämter.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und des Kriegs.

Der Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und des Kriegs.

Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs.

Um der Universität in Tübingen, sowie den in Stuttgart, Ludwigsburg und Ulm bestehenden ärztlich-chirurgischen Militär-Instituten jederzeit das für den anatomischen Unterricht erforderliche Material an Leichen zu verschaffen, wird an der Stelle der bisherigen Vorschriften über die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs (Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. April 1829, Reg.Blatt

Digitized by Google

Seite 184 u. ff., Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Dezember 1845, Reg.Blatt von 1846, S. 5, Verfügung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 12. Mai 1859, Reg.Blatt S. 96) mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

An die öffentlichen anatomischen Anstalten sind, vorbehältlich der in §. 3 enthaltenen Beschränkung, die Leichname folgender Personen abzuliefern:

1) der hingerichteten Verbrecher,
2) der Selbstmörder, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Selbstentleibung einer Zerrüttung ihrer physischen oder Geisteskräfte beizumessen ist,
3) aller derjenigen eines natürlichen Todes gestorbenen Personen ohne Unterschied des Alters, bei welchen die Begräbnißkosten einer Gemeinde- oder Stiftungskasse, einer öffentlichen Armen- oder einer Strafanstalt zur Last fallen würden.

Für das Begräbniß von Leichnamen, die hienach an eine anatomische Anstalt abzugeben sind, darf in keiner öffentlichen Rechnung eine Ausgabe verrechnet werden.

§. 2.

Die Einlieferung der in §. 1 genannten Leichname hat selbst in dem Falle zu geschehen, wenn dieselben schon an Ort und Stelle einer Sektion unterworfen worden sind.

Uebrigens sollen die Leichen in allen Fällen, wo nicht die bestehenden Vorschriften oder besondere Gründe eine Sektion an Ort und Stelle verlangen, unsecirt eingeliefert werden, wogegen das betreffende anatomische Institut soweit thunlich den Behörden, wie den behandelnden Aerzten auf Verlangen über einzelne von ihnen speziell zu bezeichnende Punkte des Sektions-Ergebnisses Auskunft geben wird.

§. 3.

Eine Ausnahme von der in §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Einlieferung findet nur alsdann statt, wenn ein Leichnam nach ärztlichem Ausspruche (vgl. Abs. 2) sich in einem solchen Zustand befindet, daß derselbe nicht ohne Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand transportirt werden kann.

Zu einem diesfälligen Ausspruche sind berufen bei Leichnamen aus Armen- oder Strafanstalten der betreffende Hausarzt, bei anderen Leichnamen der Oberamtsarzt.

Digitized by Google

§. 4.

Die vorgenannten Leichname sind abzugeben:

a) in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres aus allen Oberamtsbezirken an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen,

b) in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April

1) an die anatomische Anstalt in Tübingen:

aus dem Schwarzwaldkreis von sämmtlichen Oberamtsbezirken,

aus dem Donaukreis von sämmtlichen Oberamtsbezirken, mit Ausnahme des Oberamtsbezirkes Ulm,

aus dem Neckarkreis von den Oberämtern:

Besigheim, Böblingen, Brackenheim, Cannstatt, Eßlingen, Leonberg, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Stuttgart Amt, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg,

aus dem Jaxtkreis von den Oberämtern:

Aalen, Gmünd, Heidenheim, Mergentheim, Neresheim, Schorndorf, Welzheim und

außerdem aus den Civilstrafanstalten zu Hall, Heilbronn, Ludwigsburg, Markgröningen, Stuttgart Stadt;

2) an das ärztlich-chirurgische Militär-Institut zu Stuttgart:

aus dem Neckarkreis von den Oberämtern:

Backnang, Stuttgart Stadt (vgl. jedoch Ziff. 1 a. E.),

aus dem Jaxtkreis von den Oberämtern:

Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Hall (vgl. jedoch Ziff. 1 a. E.);

3) an das ärztlich-chirurgische Militär-Institut zu Ludwigsburg:

aus dem Neckarkreis von den Oberämtern:

Heilbronn, Ludwigsburg (vgl. jedoch Ziff. 1 a. E.),

aus dem Jaxtkreis von den Oberämtern:

Gerabronn, Künzelsau, Oehringen;

4) an das ärztlich-chirurgische Militär-Institut zu Ulm:

aus dem Oberamtsbezirk Ulm.

Von den ihnen zukommenden Leichen haben übrigens die ärztlich-chirurgischen Militärinstitute alle diejenigen, welche ihnen entbehrlich sind, sofort an die anatomische Anstalt der Universität weiter zu befördern.

Digitized by Google

§. 5.

Sämmtliche in §. 4 genannte anatomische Anstalten sind gehalten, etwaigen Requisitionen des Königl. Medicinal-Collegiums um Abtretung von Leichnamen für den Zweck der bei ihm vorzunehmenden Prüfungen jederzeit zu entsprechen.

§. 6.

Die Ablieferung wird bei Leichnamen aus Strafanstalten wie bisher, von den Vorstehern derselben, bei anderen Leichnamen aber von dem Oberamt, welchem deshalb der betreffende Gemeindevorsteher sogleich nach eingetretenem Todesfall Anzeige zu machen hat, veranstaltet.

§. 7.

Die in §. 6 bezeichneten Behörden, welchen die Veranstaltung der Ablieferung der Leichname obliegt, haben unter Einhaltung der in §. 4 der Königl. Verordnung vom 22. September 1842, betreffend die Zeit der Leichenöffnungen und Beerdigungen (Reg.Blatt S. 521 ff.), enthaltenen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, daß die Leichen so schleunig als möglich zur Versendung gebracht werden.

§. 8.

Der Transport der Leichen an die in §. 4 angegebenen anatomischen Anstalten geschieht entweder mittelst eines besonderen Fuhrwerks oder mittelst der Eisenbahn.

§. 9.

Bei dem Transport von Leichen mittelst eines besonderen Fuhrwerks ist von der Behörde, welche die Ablieferung veranstaltet, dem Fuhrmann ein Vorweis mitzugeben, welcher neben der Unterschrift der ausstellenden Behörde

1) den Namen und Wohnort des Fuhrmanns,
2) Namen, Alter und Wohnort der Person, deren Leichnam geführt wird,
3) die Todesart, beziehungsweise die Krankheit, an welcher diese Person gestorben ist,
4) den Namen der anatomischen Anstalt, welcher der Leichnam zu überbringen ist,
5) den Betrag des accordirten Fuhrlohns, und
6) bei Selbstmördern auch eine Bemerkung darüber, ob der Fuhrlohn aus der Verlassenschaft desselben bezahlt werden könne, oder nicht,

enthalten muß.

Digitized by Google

In Absicht auf die Art und Weise der Verwahrung der Leichen verbleibt es bei den Bestimmungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1855 (Reg.-Blatt S. 104).

§. 10.

Für den Transport von Leichen mittelst der Eisenbahn kommen die §§. 4 und 5 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Sept. 1856 (Reg.Blatt S. 266), jedoch mit der Modification zur Anwendung, daß statt des dort vorgeschriebenen verpichten und gut verschlossenen Doppelsarges eine wohl verpichte und gut verschlossene hölzerne Kiste genügt, sowie daß die daselbst ebenfalls vorgeschriebene Beigebung eines besonderen Begleiters zu dem Leichentransporte unterbleiben kann.

§. 11.

Der dem Fuhrmann mitgegebene Verweis, beziehungsweise der für den Eisenbahntransport ausgestellte Leichenpaß ist mit dem Leichnam an die betreffende anatomische Anstalt abzugeben.

§. 12.

Die Kosten des Transports werden, außer bei Leichnamen von Selbstmördern, deren Verlassenschaft dazu hinreichend ist, von der anatomischen Anstalt, an welche der Leichnam abgeliefert wird, bezahlt.

Um einer ungebührlichen Steigerung dieser Kosten vorzubeugen, ist von den Behörden, welche die Ablieferung der Leichname zu veranstalten haben, der Transport derselben, soweit solcher mittelst eines besonderen Fuhrwerks zu geschehen hat, je auf den 1. Juli eines Jahres zu veraccordiren und über den abgeschlossenen Accord der betreffenden Anstalt Mittheilung zu machen.

Bei Abschließung eines Accords ist womöglich nur ein einspänniges Fuhrwerk in Rechnung zu nehmen.

Stuttgart, den 4. Juni 1862.

Wächter. Linden. Golther. Miller.

Digitized by Google

B) Der Departements des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Der Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Uebertragung der den Oberamtspflegen bei der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer zugewiesenen Geschäfte an die Cameralämter.

In Beziehung auf die Verwaltung der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer werden mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 17. d. M. folgende, die Verfügung vom 2. Mai 1837 (Reg.Blatt S. 197) theilweise abändernde Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die den Oberamtspflegen bei der Verwaltung der genannten Kassen nach §. 1 der eben erwähnten Verfügung bisher obgelegene Mitwirkung wird vom 1. Juli d. J. an den Cameralämtern übertragen, welch' letztere daher künftig die den Oberamtspflegen durch die §§. 2, 3, 9 bis 12, 18 bis 21 und 24 bis 26 dieser Verfügung zugewiesenen Geschäfte zu besorgen haben.

§. 2.

Für die Art und Weise der Behandlung dieser Geschäfte sind die Vorschriften der Verfügung vom 2. Mai 1837 auch fernerhin maßgebend; jedoch treten an die Stelle des §. 2, Abs. 1 und 2 und des §. 3, Abs. 2 folgende Bestimmungen:

1) Die Cameralämter haben die Gelder, welche sie für eine der beiden Schullehrerkassen erheben, auf die bisher vorgeschriebenen Termine unter näherer Bezeichnung an die Staatshauptkasse abzuliefern und in ihrem Hauptbuche in der Einnahme und Ausgabe unter der Rubrik „Fremde Gelder" in einer neu zu bildenden Unterabtheilung zu verrechnen, auch dieselben unter eben dieser Rubrik in den monatlichen Kassenberichten vorzutragen.
2) Die von den Cameralämtern Namens der gedachten beiden Kassen zu leistenden Zahlungen sind von Amtsgeldern zu leisten, im cameralamtlichen Hauptbuch unter der Rubrik „Lieferungen zur Staatshauptkasse mit spezieller Aufrechnung" in Ausgabe zu stellen und der letzteren unter Beischluß der Quittungen auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise aufzurechnen.

Digitized by Google

§. 3.

Eine Mitwirkung der Gemeindepflegen (§. 1 der Verfügung vom 2. Mai 1837) findet auch künftig in der Richtung ſtatt, daß von denſelben die Einnahmen, welche die Cameralämter von angeſtellten Schulmeiſtern zu erheben haben, auf die in §. 2, Abſ. 3 der genannten Verfügung bezeichnete Weiſe zum Einzug gebracht und an das betreffende Cameralamt abgeliefert werden.

Dagegen tritt die Beſtimmung des §. 2, Abſ. 5 jener Verfügung, wornach die Gemeindepflegen auch zu Leiſtung von Ausgaben an Schulmeiſter und deren Hinterbliebene auf Rechnung der beiden Schullehrerkaſſen in Anſpruch genommen werden konnten, ferner die im letzten Abſatz des §. 21 enthaltene Beſtimmung, wornach die Gemeindepflegen bei Wahrnehmung der daſelbſt bezeichneten Veränderungen mitzuwirken hatten, außer Kraft.

§. 4.

Die durch gegenwärtige Verfügung den Cameralämtern übertragenen Geſchäfte bilden einen Gegenſtand ihrer ordentlichen Amtsobliegenheiten, weßhalb dieſelben eine beſondere Belohnung hiefür, wie ſolche nach §. 32 der Verfügung vom 2. Mai 1837 den Oberamtspflegern ausgeſetzt war, nicht anzuſprechen haben.

§. 5.

Die Oberamtspflegen haben bei der auf den 30. Juni d. J. ſtatt findenden Abrechnung mit der Penſions- und der Wittwenkaſſe die Erhebereginſter und Zahlungsliſten an die gedachten Kaſſen zurückzugeben, von wo aus dieſelben ſodann, nach Cameralbezirken geordnet, den Cameralämtern zukommen werden.

Nach Vorſtehendem haben ſich nun die hiebei betheiligten Behörden und Perſonen zu achten.

Stuttgart, den 20. Juni 1862.

Golther. Sigel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 10. Juli 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für militärische Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{62}/_{63}$. — Bekanntmachung, betreffend die Maturitätsprüfung für Candidaten der technischen Fächer. — Verfügung, betreffend die Eintheilung des Zollpfundes im Postverkehre.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegs.

Der Ministerien des Innern und des Kriegs.

Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für militärische Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{62}/_{63}$.

Für die militärischen Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{62}/_{63}$ wird aus den Militärkassen nachstehende Vergütung geleistet:

I. bei militärischer Einquartierung:

A. für Dach und Fach:

1) für Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang für ein Zimmer —:· 24 kr. und wenn mehrere derselben wegen Mangels an anderweitigem Raume in Einem Zimmer untergebracht werden müssen, für jeden Einzelnen —:· 12 kr.,

2) für die Mannschaft vom ersten Unteroffizier an abwärts für jeden Mann —:· 4 kr. täglich,

Digitized by Google

3) in den Wintermonaten (1. November bis 31. März) wird diesen Vergütungen mit Rücksicht auf die nöthige Heizung je ein Viertheil zugeschlagen,

4) für Reit- und Zugpferde sammt der erforderlichen Streu für jedes Pferd —:· 2 kr. täglich.

Für die Einquartierung der Truppen auf Dach und Fach wird nur dann Vergütung geleistet, wenn solche über Nacht stattgefunden hat.

Dasselbe gilt von der Unterbringung der Pferde.

Der Dünger der letzteren verbleibt den Quartierträgern.

B. Für Verpflegung.

Falls Offiziere und Militärbeamte mit Offiziersrang neben der Einquartierung auf Dach und Fach ausnahmsweise auch Verköstigung in ihren Quartieren erhalten, so wird vergütet:

1) für einen kommandirenden General . . . . . —:· 2 fl. pr. Tag. (Frühstück 12 kr., Mittagessen 1 fl. 12 kr., Abendessen 36 kr.),

2) für einen General . . . . . —:· 1 fl. 30 kr. (Frühstück 9 kr., Mittagessen 54 kr., Abendessen 27 kr.),

3) für einen Stabsoffizier oder Militärbeamten dieses Grads . —:· 1 fl. 12 kr. (Frühstück 7 kr., Mittagessen 45 kr., Abendessen 20 kr.),

4) für einen Subalternoffizier oder Militärbeamten dieses Grads —:· 1 fl. — (Frühstück 6 kr., Mittagessen 36 kr., Abendessen 18 kr.),

5) für die Mannschaft vom ersten Unteroffizier abwärts . . . —:· 24 kr. (Frühstück 4 kr., Mittagessen 12 kr., Abendessen 8 kr.; verstärktes, das Mittag- und Abendessen zusammenfassendes Essen —:· 18 kr.)

Bezüglich der Ansprüche der Offiziere, Militärbeamten und Mannschaften an die Quartierträger wird auf die Bekanntmachung vom 16. Juni 1859 (Reg.Blatt Seite 103) hingewiesen.

6) Für Krankenverpflegung:

a) von Offizieren:

bei Verpflegung in bürgerlichen Heilanstalten . . . . . —:· 6 kr.

bei Verpflegung in Privathäusern . . . . . —:· 12 kr.

auf den Tag; Zulage zu vorstehenden Vergütungssätzen;

b) der Mannschaft vom ersten Unteroffizier abwärts:

bei Verpflegung in bürgerlichen Heilanstalten . . . . . —:· 36 kr.

bei Verpflegung in Privathäusern . . . . . —:· 42 kr.

pro Mann und Tag.

Digitized by Google

II. Bei Vorspannen für den Tag:

1)	für ein Wagen- oder Reitpferd	—:· 1 fl. 30 kr.
2)	für ein Reitpferd, welches von dem Vorspannleistenden nicht selbst geritten wird	—:· 1 fl. 42 kr.
3)	für ein Paar Ochsen	—:· 1 fl. 20 kr.
4)	für eine Chaise	—:· — 30 kr.
5)	für einen Wagen	—:· — 30 kr.
6)	für einen Karren	—:· — 15 kr.
7)	für einen Mann	—:· — 36 kr.

III. bei Botenleistungen:

für einen Boten auf die Wegstunde hin und zurück:

1)	bei Tag	—:· 12 kr.
2)	bei Nacht	—:· 18 kr.

Stuttgart den 25. Juni 1862. Linden. Miller.

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Bekanntmachung, betreffend die Maturitätsprüfung für Candidaten der technischen Fächer.

Nachdem in §. 28 der neuen organischen Bestimmungen für die polytechnische Schule dahier (vgl. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. April d. J., Reg.Blatt S. 109 ff.) für solche, welche vor ihrem Eintritte in eine der Fachschulen der Anstalt ein Zeugniß über volle wissenschaftliche Reife zu erhalten wünschen, sowie für diejenigen, welche die Staats-Erlaubniß zum Besuche der Universität für das Studium technischer Fächer nachsuchen, eine an der polytechnischen Schule zu erstehende besondere Prüfung eingeführt worden ist, findet die seitherige Universitätsprüfung für Candidaten technischer Fächer (vgl. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 9. Februar 1854, Reg.Blatt S. 9 ff.) nicht mehr statt, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Nähere über die neue Prüfung bei der polytechnischen Schule demnächst besonders bekannt gemacht werden wird, sowie daß nach Rücksprache mit den K. Ministerien des Innern und des Kriegs auch die Erstehung dieser

Digitized by Google

neuen Prüfung, welche als eine akademische Vorprüfung im Sinne des Art. 32, Ziff. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1843, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, anzusehen ist, den Genuß der Rechtswohlthat einjähriger Militärdienstzeit zur Folge hat.

Stuttgart den 4. Juli 1862. Golther.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Eintheilung des Zollpfundes im Postverkehre.

Nachdem durch höchste, nach Vernehmung des K. Geheimen-Raths und erfolgter ständischer Zustimmung, ertheilte Entschließung Seiner Königlichen Majestät genehmigt worden ist, daß an Stelle der durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1859, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts, Reg.Blatt S. 17, festgesetzten Gewichtseintheilung künftig die im Art. 8 des Postvereinsvertrags vom 18. August 1860, Reg.Blatt von 1861, S. 90, vereinbarte Eintheilung des Zollpfunds in 30 Lothe und des Loths in Zehntel bei den württembergischen Poststellen, sowohl im Postvereinsverkehre, als auch im innern Postverkehre, angewendet werde, treten in der Posttransportordnung vom 14. Juni 1861, Reg.Blatt S. 85 u. f. w., nachbemerkte veränderte Bestimmungen ein.

Zu §. 3 und 32 II.,

Gewicht.

Bei allen Gewichts-Ermittelungen Seitens der Poststellen wird künftig die Eintheilung des Zollpfundes in 30 Loth und des Loths in Zehntel angewendet.

Hierbei sind die in §. 10, Absatz A. I. 5, §. 23 Pct. 8, §. 30 Pct. 2, §. 32, Absatz II., §. 35 Pct. 1, §. 36 Pct. 1, 2 und 3, §. 66, §. 71 Pct. 4, enthaltenen Gewichtsbeträge, statt einschließlich, als ausschließlich zu verstehen.

Zu §. 50.

Gegenstände der Fahrpost.

Demnach gehören unter Anderem (Pct. 1) gewöhnliche Briefe von vier Loth an und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost von dem Aufgeber nicht vorgeschrieben ist, zur Fahrpost.

Diese veränderten Bestimmungen treten mit gegenwärtiger Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Stuttgart den 28. Juni 1862. Sigel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 19. August 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen. — Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmesser. — Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, im Fache der Lebens- und Rentenversicherung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 5. März d. J. ist die durch die Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen, aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 9. Juli 1862. Linden.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmesser.

Zufolge einer, nach vorgängiger Vernehmung des K. Geheimen-Rathes ergangenen höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. Juli d. J. wird unter Aufhebung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1842, Reg.-Blatt S. 634, in Betreff der Gebühren der Feldmesser Folgendes verfügt:

1) Das Taggeld der Feldmesser richtet sich nach dem Umfang ihrer Befugnisse (K. Verordnung vom 25. November 1849, Reg.Blatt S. 747) und beträgt bei den Feldmessern

I. Klasse:	II. Klasse:	III. Klasse:
	für Arbeiten im Hause:	
drei Gulden,	zwei Gulden u. dreißig Kreuzer,	zwei Gulden;
	für Arbeiten außer dem Hause:	
vier Gulden,	drei Gulden u. dreißig Kreuzer,	drei Gulden.

Die Anrechnung des letzteren Taggeldes ist nur bei denjenigen Geschäften zuläßig, welche nicht zu Hause besorgt werden können, und darf daher namentlich nicht auf Zeichnungen, Beschreibungen, Meßurkunden und dergleichen ausgedehnt werden, deren Ausfertigung in Folge einer außer dem Hause vorgenommenen Vermessung geschieht.

2) Das ganze Taggeld darf nur bei einem Zeitaufwand von mindestens vollen 8 Stunden berechnet werden.

Bei Geschäften von kürzerer Dauer ist der dem Zeitaufwand entsprechende Theil des Taggeldes zu berechnen, jedoch darf, wenn ein Geschäft weniger als zwei Stunden dauerte immer ein Viertelstag in Anrechnung gebracht werden.

Es ist gestattet, die bei Arbeiten außer dem Hause mit dem Hin- und Herweg zugebrachte Zeit der auf das Geschäft selbst verwendeten Zeit zuzurechnen.

Werden an Einem Tage mehrere einzelne Geschäfte besorgt, so darf die Anrechnung für dieselben zusammen das für den ganzen Zeitaufwand bestimmte Taggeld nicht übersteigen.

3) Neben dem Taggeld haben die Feldmesser noch Reisekosten, diese jedoch nur dann anzusprechen, wenn die Entfernung, welche sie Behufs der Geschäftsbesorgung zurückzulegen haben, eine Stunde oder darüber beträgt. Die Reisekosten-Entschädigung beträgt fünfzehen Kreuzer für jede zurückgelegte Wegstunde.

Digitized by Google

4) Eine besondere Vergütung für Schreib- und Zeichnungsmaterial, für Meß- und Absteckstäbe, Meßstangen, Kreuzscheiben, Blei- und Kanalwaagen findet nicht Statt, dagegen darf für die Anwendung kostspieligerer Meßapparate eine besondere Vergütung und zwar für den Theodolit dreißig Kreuzer, für das Nivellir-Instrument und den Meßtisch achtzehen Kreuzer für den Tag von denjenigen Feldmessern angerechnet werden, welche sich praktische Fähigkeit in Behandlung dieser Instrumente, insbesondere des Theodolits, erworben und diese Befähigung bei der Feldmesser-Prüfungs-Commission nachgewiesen haben.

Ueberdieß sind Auslagen an Postporto, Botenlöhnen, Meß-Instrumenten und Aktentransportkosten dem Feldmesser besonders zu ersetzen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und insbesondere zum Meßinstrumenten-Transport neben dem Meßgehülfen eine weitere Beihülfe nöthig ist.

5) Für einen Meßgehülfen dürfen, wo ein solcher erforderlich war, täglich acht und vierzig Kreuzer in Rechnung gebracht werden, bei erweislich nothwendigem Mehraufwand aber ist dieser zu vergüten.

6) Für Meßurkunden, welche von einem Feldmesser auf den Grund einer früheren, in sein Protokoll eingetragenen Messung ausgestellt werden, sowie für andere Auszüge aus diesem Protokoll ist ihm die Erhebung einer Gebühr von acht bis fünfzehn Kreuzern gestattet. Copien von Zeichnungen werden nach dem wirklichen Zeitaufwand bezahlt.

7) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn über die Belohnung des Feldmessers eine besondere Uebereinkunft zwischen demselben und dem Auftraggeber besteht.

8) Hinsichtlich der Belohnung der mit der Ergänzung und Fortführung der Flurkarten beauftragten Feldmesser verbleibt es bei den hiefür ertheilten besonderen Vorschriften.

Stuttgart den 14. Juli 1862. Linden.

c) Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, im Fache der Lebens- und Rentenversicherung.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München bezüglich ihrer Lebens- und Leibrenten-Versicherungsanstalt, sowie der von ihr verwalteten Sparkassen-Tontine, nach Maßgabe der hiefür bestehenden, von der K. bayerischen Regierung genehmigten Grundbestimmungen, zum Geschäftsbetrieb in Württemberg zugelassen und die

Digitized by Google

Hauptagentur für das Königreich dem Handlungshause Frank u. Schäffer in Stuttgart übertragen worden iſt, ſo wird dieß hiermit unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß das genannte Haus ermächtigt iſt, in allen zur gerichtlichen Entſcheidung geeigneten Streitigkeiten zwiſchen der Bank und württembergiſchen Staatsangehörigen, welche ſich auf den Betrieb der genannten Geſchäftszweige beziehen, Namens der Bank vor den K. Gerichten Recht zu nehmen und zu geben, ſoferne nicht für ſolche Streitigkeiten ſtatutenmäßig die Entſcheidung eines in Württemberg zu beſtellenden Schiedsgerichtes vorgeſehen iſt.

Stuttgart den 9. Auguſt 1862. Linden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 25. August 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Thomashardt, Oberamts Schorndorf. — Verfügung, betreffend die Maturitätsprüfung für die Candidaten technischer Fächer.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Thomashardt, Oberamts Schorndorf.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Majestät vom 14. Juli d. J. ist die durch die Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt Seite 217) angeordnete besondere Staatsaufsicht über die Gemeinde Thomashardt, Oberamts Schorndorf, aufgehoben worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 19. August 1862. Linden.

Digitized by Google

B) Des Departements des Kirchen- und Schulwesens.

Des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens.

Verfügung, betreffend die Maturitätsprüfung für die Candidaten technischer Fächer.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Juli d. J., betreffend die Maturitätsprüfung für Candidaten der technischen Fächer (Reg.Blatt S. 167, 168) werden in Absicht auf die für letztere nunmehr an der polytechnischen Schule stattfindende Prüfung hiemit nachfolgende nähere Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die Prüfung findet alljährlich Einmal, nämlich je im Herbste eines Jahres, statt.

§. 2.

Zu Erstehung derselben werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, welche zur Zeit der Prüfung das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 3.

Solche Bewerber, welche sich nicht an der polytechnischen Schule vorbereitet oder ihre Vorbereitung nicht bis zur Zeit der Prüfung daselbst fortgesetzt haben, haben außer dem Nachweise des erforderlichen Alters (vergl. §. 2)

1) in ihren Meldungen genau anzugeben, auf welche Weise — ob durch Besuch einer Anstalt, durch Privatunterricht, oder allein durch Privatstudium — sie die erforderlichen Kenntnisse sich zu verschaffen gesucht haben; ferner
2) ins Einzelne gehende Zeugnisse von den betreffenden Anstalten oder Lehrern über Fleiß und Fortschritte in den einzelnen Fächern, sowie über sittliches Verhalten vorzulegen und endlich
3) sogleich auch selbst gefertigte gehörig beglaubigte Zeichnungen, und zwar sowohl Freihandzeichnungen, als geometrische, einzusenden.

§. 4.

Sämmtliche Meldungen um Zulassung zu Erstehung der Prüfung sind schriftlich bei der Direktion der polytechnischen Schule einzureichen.

§. 5.

Ueber die Zulassung der Candidaten zu Erstehung der Prüfung wird auf Grund der

Digitized by Google

Meldungen und deren Beilagen von dem Lehrerconvent der polytechniſchen Schule entſchieden.

§. 6.

Die — den Unterrichtsfächern an der mathematiſchen Abtheilung der polytechniſchen Schule entnommenen Prüfungsgegenſtände ſind: Mathematik — und zwar Trigonometrie niedere und höhere Analyſis, analytiſche und beſchreibende Geometrie, — allgemeine Mechanik, Botanik oder Zoologie (nach der Wahl des einzelnen Candidaten), deutſche Sprache, franzöſiſche und engliſche Sprache, Geſchichte, Linear- und Freihandzeichnen.

§. 7.

Die Prüfung wird durch eine auf den Vorſchlag des Lehrerconvents der polytechniſchen Schule von dem Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens alljährlich beſonders hiefür beſtellte Prüfungscommiſſion vorgenommen, deren Vorſtand der Rektor der mathematiſchen Abtheilung der polytechniſchen Schule oder deſſen Stellvertreter iſt.

Das Nähere über die Art und Weiſe der Vornahme dieſer Prüfung wird durch eine beſondere Inſtruktion an die Prüfungscommiſſion beſtimmt.

§. 8.

Nach den Ergebniſſen der vorgenommenen Prüfung, ſowie unter geeigneter Berückſichtigung der etwa ſonſt noch vorliegenden Zeugniſſe hat ſodann über das Vorhandenſeyn der vollen wiſſenſchaftlichen Reife bei den einzelnen Candidaten der Lehrerconvent der polytechniſchen Schule zu erkennen.

Stuttgart den 20. Auguſt 1862. Golther.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 3. Oktober 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Belohnung der Oberamtsgeometer. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der K. württembergischen und der Großherzoglich hessischen Regierung über die Aufhebung der gesandtschaftlichen Visirung der Pässe. — Verfügung, betreffend die Landeshebammenschule in Stuttgart. — Verfügung, betreffend die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Belohnung der Oberamtsgeometer.

Nachdem durch die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Juli d. J. (Reg.Blatt S. 170) die Gebühren der Feldmesser neu regulirt worden sind, wird in Absicht auf die Belohnung der Oberamtsgeometer für die denselben durch die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 12. Oktober 1849, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und der Primärkataster (Reg.Blatt S. 677)

Digitized by Google

übertragenen Arbeiten mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 20. September d. J. Folgendes verfügt.

§. 1.

Die Belohnung des Oberamtsgeometers für die ihm übertragenen Arbeiten besteht einschließlich der Entschädigung für Schreib- und Zeichnungsmaterialien in einem Taggeld von —:· 2 fl. 30 kr. für Arbeiten im Hause und von —:· 3 fl. 30 kr. für Arbeiten außer dem Hause.

Die Anrechnung des letzteren Taggeldes ist nur bei denjenigen Geschäften zulässig, welche nicht zu Hause besorgt werden können, insbesondere also bei Aufnahmen auf dem Felde (Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849, §§. 5, 11, 12, 16, 21), während für die im Hause zu besorgenden Geschäfte, wie namentlich für Prüfung der Handrisse und Meßurkunden, Nachtrag der Veränderungen in den Ergänzungskarten, Anlegung der Handrisse und Meßurkunden-Hefte, Berichte und amtliche Schreiben (Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849, §§. 12—16, 17—20, 21) ohne Rücksicht darauf, ob diese Geschäfte im gewöhnlichen Wohnort des Oberamtsgeometers oder außerhalb desselben besorgt werden, das Taggeld für Arbeiten im Hause mit —:· 2 fl. 30 kr. anzurechnen ist.

Für Reisen von einem Ort zum andern erhält der Oberamtsgeometer neben dem Taggeld einen Reisekostenersatz von 15 kr. für die Wegstunde.

Sind bei Messungen und bei Untersuchung von Anständen (Feldaufnahmen) kostspieligere Meßapparate anzuwenden, so darf hiefür eine besondere Vergütung, und zwar für den Theodolit 30 kr., für das Nivellirinstrument und den Meßtisch 18 kr. für den Tag angerechnet werden.

Ueberdieß sind Auslagen an Postporto, Botenlöhnen, Meßinstrumenten- und Aktentransportkosten besonders zu ersetzen, wenn deren Aufwand nicht zu vermeiden und insbesondere zum Meßinstrumenten-Transport neben dem Meßgehilfen eine weitere Beihilfe nöthig ist.

Das zu der Anlegung von Beiblättern erforderliche Zeichnungspapier und die Formulare für die Titelbögen der Meßurkundenhefte erhält der Oberamtsgeometer von dem Catasterbureau.

Die Gemeinden haben während dessen Anwesenheit in den einzelnen Orten demselben ein taugliches Arbeitslokal mit Heizung und Beleuchtung einzuräumen und einen Diener für amtliche Verrichtungen zu bestellen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Belohnung der Meßgehilfen oder Ruthenzieher besteht in täglichen 48 kr., bei erweislich nothwendigem Mehraufwand aber ist dieser zu vergüten.

Die dem Geometer zugetheilte Urkundsperson (Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849, §. 12) erhält das regulativmäßige Taggeld eines Steuersätzers.

§. 3.

Die in §§. 34 und 35 der Verfügung vom 12. Oktober 1849 getroffenen Bestimmungen sind aufgehoben.

Vorstehende Verfügung tritt mit dem Tage der Verkündigung der Eingangs erwähnten Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Juli d. J. (19. August d. J.) in Wirksamkeit.

Stuttgart den 22. September 1862.

Wächter. Linden. Sigel.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der K. württembergischen und der Großherzoglich hessischen Regierung über die Aufhebung der gesandtschaftlichen Visirung der Pässe ꝛc.

Nachdem die K. württembergische und die Großherzoglich hessische Regierung sich darüber verständigt haben, daß Reisepässe und sonstige Reiseurkunden, insbesondere Dienst- und Wanderbücher von Württembergern, welche im Großherzogthum Hessen reisen, sowie umgekehrt von Großherzoglich hessischen Unterthanen, welche nach Württemberg kommen, zu ihrer Gültigkeit einer gesandtschaftlichen Visirung nicht mehr bedürfen, so wird dieß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Polizeibehörden angewiesen, sich hienach zu achten.

Stuttgart den 6. September 1862. Hügel. Linden.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

Des Miniſteriums des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Landeshebammenſchule in Stuttgart.

In Folge der Erbauung eines eigenen Hauſes für die Landeshebammenſchule und die mit derſelben in Verbindung ſtehende Gebäranſtalt des Katharinenhoſpitals wird in Folge höchſter Entſchließung vom 30. v. M. Folgendes verfügt:

§. 1.

Für den Unterricht der Hebammen des Landes iſt die mit der Gebäranſtalt des Katharinenhoſpitals verbundene Landeshebammenſchule in Stuttgart beſtimmt, für welche zu dieſem Zweck die nöthigen Einrichtungen getroffen ſind.

§. 2.

Die Leitung und Verwaltung der Anſtalt liegt dem erſten Hauptlehrer der Landeshebammenſchule, der zugleich Vorſtand der Anſtalt und Oberhebarzt der Gebäranſtalt iſt, in Gemeinſchaft mit dem Kaſſen- und Rechnungsführer der Anſtalt ob.

Die Oberleitung und Beaufſichtigung der Hebammenſchule und der mit derſelben verbundenen Gebäranſtalt wird an der Stelle der Regierung des Neckarkreiſes der K. Aufſichtscommiſſion für die Staatskranken-Anſtalten zugewieſen, in welche der Stiftungsrath der Stadt Stuttgart zur Wahrung der Intereſſen der Stadt Stuttgart ein weiteres Mitglied aus ſeiner Mitte ernennt.

§. 3.

Hinſichtlich der Abhaltung der Lehrkurſe, der Prüfungen, der Bedingungen für die Benützung der Landeshebammenſchule und der Gebäranſtalt wird von der K. Aufſichtscommiſſion für die Staatskranken-Anſtalten ein beſonderes Statut veröffentlicht werden, das an die Stelle der hierüber in den Miniſterialverfügungen vom 7. Auguſt 1837 und 3. April 1847 enthaltenen Beſtimmungen tritt. Mit der Veröffentlichung dieſes Statuts werden dieſe Miniſterialverfügungen außer Wirkung geſetzt.

Stuttgart den 23. Auguſt 1862. Linden.

Digitized by Google

b) Verfügung, betreffend die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener.

Da die auf den Grund der Bestimmungen der Instruktion für die K. Kreisregierungen in Betreff der Regulirung der Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener vom 20. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 91) festgesetzten Gehalte dieser Diener den seitdem gestiegenen Preisen der meisten Lebensbedürfnisse häufig nicht mehr entsprechen, so hat man sich, um den Amtskörperschafts- und Gemeindebehörden die Ermächtigung und Veranlassung zu geben, jene Gehalte, soweit dieß nicht ausnahmsweise bereits geschehen ist, in der den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu erhöhen, zu einer Revision der Bestimmungen der gedachten Instruktion veranlaßt gefunden, in deren Folge mit nach Anhörung des K. Geheimen-Rathes ergangener höchster Genehmigung vom 17. d. M. folgende Abänderungen der Instruktion andurch bekannt gemacht werden.

§. 1.

Bei Bemessung des Gehalts der Oberamtspfleger ist neben dem, was für den Einzug der Staatssteuern und der Amtskörperschaftsumlagen in Berechnung kommt, für die übrigen Geschäfte eine Belohnung von 300 bis 450 Gulden zu Grunde zu legen.

§. 2.

Bei Berechnung der Größe des Gehalts des Amtsversammlungs-Aktuars ist ein Taggeld von 2 Gulden zu Grunde zu legen.

Als Maximum wird, mit Einschluß des Schreib-Materialien-Aufwandes, die Summe von einhundert Gulden bestimmt.

§. 3.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der im ersten und zweiten Absatze des §. 5 der Instruktion vom 20. Februar 1841 bezeichneten Momente kann der Gehalt eines Schultheißen festgesetzt werden:

bei	Gemeinden	unter	300	Einwohnern	auf	40	bis	80	Gulden,
bei	Gemeinden	von	300	bis 600	Einwohnern	auf	50	bis	120	Gulden,
„	„	„	601	„ 1000	„	„	80	„	190	„
„	„	„	1001	„ 1500	„	„	130	„	300	„
„	„	„	1501	„ 2000	„	„	190	„	400	„

Digitized by Google

bei Gemeinden von 2001 bis 3000 Einwohnern auf 250 bis 620 Gulden,
„ „ „ 3001 „ 5000 „ „ 400 „ 1000 „
„ „ „ mehr als 5000 „ „ 750 „ 2000 „

§. 4.

Fälle, in welchen die Kreisregierung die Ueberschreitung eines der in den §§. 1 bis 3 bestimmten Maximumssätze für begründet erachtet, sind von ihr im eigenen Ressort zu erledigen und daher dem Ministerium nicht mehr zur Genehmigung vorzulegen.

Stuttgart den 20. September 1862.

Für den Minister:
Geßler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 24. Oktober 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Laibach, Kameralamts Schönthal, und in Roigheim, Kameralamts Neuenstadt. — Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1862—63.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Finanz-Departements.

1. Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Laibach, Kameralamts Schönthal, und in Roigheim, Kameralamts Neuenstadt.

Für den Uebergang von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz aus und nach dem Großherzogthum Baden ist in Laibach, Kameralamts Schönthal, und in Roigheim, Kameralamts Neuenstadt, je ein Grenzacciseamt errichtet worden, was unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. Januar 1853 (Reg Blatt S. 33) hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Diese Verfügung tritt hinsichtlich des Grenzacciseamts Laibach mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit, während das Grenzacciseamt Roigheim seine dießfälligen Verrichtungen bereits begonnen hat.

Stuttgart den 14. October 1862. Sigel.

2. Des K. Steuer-Collegiums.

Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1862—63.

In Folge des Finanz-Gesetzes vom 4. Januar 1862 (Reg.Blatt S. 19) sind für das Etatsjahr 1862—63 an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer

—:· 3,000,000 fl.

umzulegen und zu erheben.

Hieran haben beizutragen:

$^{17}/_{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich		
a) das Grundeigenthum	2,115,350 fl.	—
b) die Gefälle	9,650 fl.	—
	—:· 2,125,000 fl.	—
$^{4}/_{24}$ die Gebäude	500,000 fl.	—
$^{3}/_{24}$ die Gewerbe	375,000 fl.	—
	—:· 3,000,000 fl.	—

Mit Berücksichtigung der das Landescataster betreffenden Veränderungen, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind, und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich

a) das Grundcataster nach dem Reinertrage auf	18,001,986 fl.	4 kr.
und		
das Gefällcataster auf	82,127 fl.	2 kr.
	—:· 18,084,113 fl.	6 kr.

demnach für beide die Staatssteuer je auf 100 fl. Reinertrag

zu —:· 11 fl. 45 kr. $^{5}/_{10}$ hlr.

Digitized by Google

b) das Gebäudecataſter nach Capitalwerthen auf . . . . . 202,684,904 fl. —

und

die Staatsſteuer je auf 1000 fl. Capitalwerth zu —:· 2 fl. 28 kr. $\frac{1}{10}$ hlr.

c) die Cataſteranſätze für die Gewerbeſteuer betragen unter Berückſichtigung der Aenderungen in Folge der neueſten Einſchätzung der Getränke-Fabriken auf Grund der Verfügung des Finanz-Miniſteriums vom 3. Juni 1862 (Reg.Blatt S. 147) —:· 403,924 fl. 53 kr.

Zur Umlage der Steuerſumme von 375,000 fl. kommen daher auf 100 fl. Cataſteranſatz . . . . . —:· 92 fl. 50 kr. 2 $\frac{1}{10}$ hlr.

Nachdem hienach die Jahresſteuer pro 1862—63 unter die Oberamtsbezirke auf die aus der Beilage erſichtliche Weiſe vertheilt worden iſt, ſo werden die Oberämter angewieſen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landescataſters vorzunehmen, und dafür zu ſorgen, daß die Unterausheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen, je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Cataſter vollzogen wird.

In Beziehung auf die inſtruktionsgemäße Fortführung der Gebäude- und Gewerbeſteuer-Rollen, die rechtzeitige Vornahme des Steuerſatzes, die richtige Fortführung der Oberamts-Ueberſichten, übereinſtimmend mit den Canzlei-Exemplaren, ſowie auf die Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Amtskörperſchaftsanlagen, endlich hinſichtlich der rechtzeitigen Unterausheilung, der ſorgfältigen Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern, werden die Oberämter auf die ihnen hierüber ſchon früher ertheilten Weiſungen, insbeſondere auf die Verfügung des Steuer-Collegiums vom 30. Juni 1848 (Reg.Blatt S. 301) verwieſen.

Stuttgart den 18. October 1862.

Autenrieth.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium den 21. October 1862.

Sigel.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs, die K. Hofdomänenkammer, und die Staatskasse-Renten für das Etatsjahr 1862—63.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckarkreis.					
Backnang	27,648	5	6,238	5,110	39,001
Besigheim	29,739	15	8,415	5,327	43,496
Böblingen	29,880	55	7,740	5,829	43,504
Brackenheim . . .	30,867	79	6,467	2,829	40,242
Cannstadt . . .	24,301	—	9,004	6,116	39,421
Eßlingen	28,520	10	7,195	9,152	44,877
Heilbronn	32,536	130	13,740	17,036	63,442
Leonberg	42,032	38	9,783	4,339	56,192
Ludwigsburg . . .	38,755	13	11,859	6,422	57,049
Marbach	40,607	100	7,136	3,961	51,804
Maulbronn . . .	28,128	—	6,151	2,893	37,172
Neckarsulm . . .	39,605	—	7,999	5,189	52,793
Stuttgart, Stadt .	7,279	2	48,444	41,873	97,598
Stuttgart, Amt . .	30,338	42	7,405	3,204	40,989
Vaihingen . . .	28,906	54	6,606	3,785	39,351
Waiblingen . . .	30,679	—	6,760	3,835	41,274
Weinsberg . . .	28,416	—	5,458	3,113	36,987
—:·	518,236	543	176,400	130,013	825,192

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	28,203	—	6,460	5,901	40,564
Calw	20,536	69	7,059	5,404	33,068
Freudenstadt . . .	23,463	23	5,295	4,549	33,330
Herrenberg . . .	35,823	7	6,856	2,651	45,337
Horb	25,604	82	6,988	3,010	35,684
Nagold	22,411	38	6,941	4,591	33,981
Neuenbürg . . .	14,873	230	4,736	4,155	23,994
Nürtingen	28,122	—	6,400	4,113	38,635
Oberndorf	21,695	4	5,154	3,865	30,718
Reutlingen . . .	31,554	390	11,645	13,019	56,608
Rottenburg . . .	35,978	13	8,853	4,466	49,310
Rottweil	34,577	—	6,705	4,631	45,913
Spaichingen	19,987	—	3,069	2,423	25,479
Sulz	24,854	—	4,051	2,486	31,391
Tuttlingen	26,638	—	4,691	4,390	35,719
Tübingen	28,953	39	10,437	6,038	45,467
Urach	27,527	—	6,107	6,487	40,121
— : ·	450,798	895	111,447	82,179	645,319

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	20,612	1	5,180	3,927	29,720
Crailsheim . . .	26,180	47	4,273	3,894	34,394
Ellwangen . . .	36,358	7	6,106	5,046	47,517
Gaildorf	27,163	—	3,585	2,502	33,250
Gerabronn . . .	56,050	1	6,163	4,607	66,821
Gmünd	24,834	—	5,091	7,034	36,959
Hall	45,540	4,808	6,678	5,376	62,402
Heidenheim . . .	35,003	—	8,888	7,775	51,666
Künzelsau . . .	40,924	—	6,218	4,547	51,689
Mergentheim . . .	47,655	—	6,602	4,860	59,117
Neresheim . . .	31,987	19	4,639	3,435	40,080
Oehringen . . .	56,034	—	7,723	4,935	68,692
Schorndorf . . .	23,456	—	5,918	3,319	32,693
Welzheim	21,906	190	3,738	2,229	28,063
—	493,702	5,073	80,802	63,486	643,063

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donaukreis.					
Biberach	54,377	12	10,111	8,129	72,629
Blaubeuren . . .	30,897	3	5,298	3,705	39,903
Ehingen	50,151	—	7,960	4,615	62,726
Geißlingen . . .	27,531	28	6,134	6,943	40,636
Göppingen . . .	37,230	19	8,972	11,568	57,789
Kirchheim	34,041	1	7,553	6,059	47,654
Laupheim	34,097	—	6,918	4,047	45,062
Leutkirch	39,660	—	6,703	4,049	50,412
Münsingen . . .	28,484	1	5,000	3,706	37,191
Ravensburg . . .	48,742	43	11,539	6,356	66,680
Riedlingen . . .	48,893	—	10,097	4,396	63,386
Saulgau	49,401	—	7,935	4,858	62,194
Tettnang	33,364	—	6,275	3,756	43,395
Ulm	43,847	—	15,525	18,578	77,950
Waldsee	47,617	62	8,790	3,936	60,405
Wangen	35,054	1	5,270	4,477	44,802
— :·	643,386	170	130,080	99,178	872,814
V. K. Hofdomänenkammer	9,228	—	1,271	144	10,643
VI. Staatskafferenten	—	2,969	—	—	2,969
Zusammen — :·	2,115,350	9,650	500,000	375,000	3,000,000

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 6. November 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Sechselberg, Oberamts Backnang. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 7,000,000 fl.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Aktiengesellschaft.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. der unter der Firma „Zuckerfabrik Böblingen" neu gebildeten Aktiengesellschaft auf den Grund der vorgelegten Statuten die landesherrliche Genehmigung gnädigst ertheilt haben, so wird dieß unter dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Gesell-

Digitized by Google

ſchaft ihren Wohnſitz in Böblingen hat, ſowie, daß das Grundkapital derſelben aus 300,000 fl. beſteht, und in 300 Aktien à 1000 fl. zerfällt, deren Inhaber nach §. 4 der Statuten unter allen Umſtänden nur bis zu dem Nennwerthe ihrer Aktien haften.

Stuttgart den 24. Oktober 1862. Linden.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der beſonderen Staatsaufſicht über die Gemeinde Sechſelberg, Oberamts Backnang.

Nachdem die durch die Verordnung vom 25. September 1855 (Reg.Blatt S. 217) angeordnete beſondere Staatsaufſicht über die Gemeinde Sechſelberg, Oberamts Backnang, mit höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Majeſtät vom 1. v. M. aufgehoben worden iſt, ſo wird ſolches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. November 1862.

Linden.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 7,000,000 fl.

In Ausführung des Gesetzes B. vom 17. November 1858, betreffend den Bau von Eisenbahnen in der Finanzperiode von $18^{58}/_{61}$, sowie in Ausführung des Gesetzes vom 10. Januar 1862, betreffend den Bau weiterer Eisenbahnen in der Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ und die Vermehrung der Betriebsmittel der bestehenden Eisenbahnen, hat der Ausschuß der württembergischen Stände, unter deren Gewährleistung und Verwaltung die Staatsschuld des Königreichs Württemberg nach den §§. 119 und 120 der Verfassungs-Urkunde gestellt ist, im Einverständniß mit der K. Staatsregierung und kraft des ihm durch die oben genannten Gesetze ertheilten Auftrags beschlossen, ein mit jährlich drei und einhalb vom Hundert verzinsliches Anlehen von 7,000,000 fl. aufzunehmen.

Da hievon die Staatshauptkasse 3,000,000 fl. für Rechnung der Staatsgrundstocksverwaltung übernommen hat, so sollen die weiteren 4,000,000 fl. im Wege der Unterzeichnung unter folgenden Bestimmungen aufgenommen werden.

1) Für eine Baarzahlung von 98 fl. werden dem Darleiher 100 fl. als Schuld verschrieben.

2) Für die aufgenommenen Kapitalien werden Schuldverschreibungen zu 100, 300, 500 und 1000 fl. süddeutscher Währung auf Inhaber ausgestellt und mit dreißig halbjährigen Zinscoupons, sowie mit Talons versehen, gegen welch' letztere nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei der Staatsschuldenzahlungskasse in Stuttgart ausgegeben werden.

3) Die Verzinsung mit jährlich $3^1/_2$ Procent beginnt mit dem 1. November 1862 und erfolgt halbjährlich auf den 1. Mai und 1. November; der Betrag der Zinscoupons kann sowohl bei der Staatsschuldenzahlungskasse und sämmtlichen Kameralämtern und Oberamtspflegen des Königreichs, als auch bei einem auf den Schuldverschreibungen zu benennenden Bankhause zu Frankfurt a. M. erhoben werden.

Digitized by Google

4) Den Besitzern der Schuldscheine ist das Recht eingeräumt, dieselben bei der Staatsschuldenzahlungskasse auf Namen einschreiben zu lassen. Hiebei steht es ihnen frei, die noch nicht verfallenen Coupons nebst dem Talon entweder beizubehalten oder an die Staatsschuldenzahlungskasse zurückzugeben. Im letzteren Fall ist während der Dauer der Einschreibung der Zins nur gegen Quittung bei der soeben genannten Kasse oder bei den Kameralämtern oder Oberamtspflegen des Landes zu erheben.

5) Das Anlehen ist von Seite des Gläubigers unaufkündbar. Die ordentliche Tilgung desselben erfolgt innerhalb 50 Jahren vom 1. Juli 1863 an gerechnet durch jährliche Verlosung. Außerordentliche Tilgungen werden vorbehalten.

6) Die bei jeder Verlosung gezogenen Kapitalien werden jedesmal öffentlich bekannt gemacht und drei Monate nach dieser Bekanntmachung bei der Staatsschuldenzahlungskasse zurückbezahlt werden.

7) Mit der Annahme von Unterzeichnungen auf dieses Anlehen und mit der Vermittlung der Einzahlungen auf dasselbe sind

die K. Staatshauptkasse in Stuttgart

und

sämmtliche Staatskameralämter

beauftragt.

Die Unterzeichnung wird eröffnet

am Montag den 10. November 1862, Vormittags 9 Uhr,

und geschlossen

am Donnerstag den 20. November 1862, Abends 5 Uhr.

8) Bei der Unterzeichnung sind für je 100 fl. Nennwerth des gezeichneten Anlehensbetrags 20 fl. gegen von jenen Kassen auszustellende Interimsscheine baar zu erlegen (zu vergl. übrigens Ziffer 13).

9) Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 100 theilbar sind, erfolgen; weniger als 100 fl. dürfen nicht gezeichnet werden.

Digitized by Google

10) Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen den gesuchten Anlehensbetrag von 4,081,600 fl. Nennwerth, so bleibt der Staatsschuldenverwaltungsbehörde vorbehalten, mehr als 4,081,600 fl. Nennwerth als Anlehen anzunehmen oder aber eine Reduction der Zeichnungen bis zu dem gesuchten Anlehensbetrage oder auch bis zu einem höheren Anlehensbetrage eintreten zu lassen. Im Falle einer Reduction werden sämmtliche Zeichnungen verhältnißmäßig auf durch die Zahl 100 theilbare Beträge in der Weise abgerundet, daß hiebei z. B. für 350 fl. — 400 fl. und für 340 fl. — 300 fl. als Darlehen angenommen werden.

Von der erfolgten Reduction wird den Betheiligten alsbald Kenntniß gegeben werden.

11) Die weiteren Einzahlungen sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Unterzeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit

vom 5—13. Januar 1863 —:· 40 fl. } je für 100 fl.
„ 2—10. März „ —:· 38 fl. } Nennwerth.

12) Werden die in Ziffer 11 bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselben vorgeschriebenen Fristen vollständig geleistet, so verfallen die bei der Unterzeichnung einbezahlten Beträge der Staatskasse und werden die darüber ausgestellten Interimsscheine ungiltig.

13) Sogleich bei der Unterzeichnung oder bei Einzahlung der Rate auf den 5—13. Januar 1863 kann der ganze, beziehungsweise der auf den 2—10. März 1863 fällige Betrag vorausbezahlt werden. Eine besondere Zinsenvergütung hiefür findet nicht statt.

14) Vom 2. März 1863 an werden bei vollständiger Einzahlung von 98% des Kapitalbetrags den Darleihern von denjenigen Stellen, bei welchen sie gezeichnet haben, gegen Zurückgabe der Interimsscheine die förmlichen Schuldverschreibungen mit den Zinscoupons ausgefolgt, deren erster (halbjähriger) auf den 1. Mai 1863 fällig wird.

15) Für diejenigen Darleiher, welche wünschen, daß ihre Schuldverschreibungen auf Namen eingeschrieben werden, und diesen ihren Wunsch spätestens bei Einzahlung der letzten Rate der Stelle, bei welcher sie zeichneten, mittheilen, wird diese die Inscription bei der Staatsschuldenzahlungskasse in der gewünschten Weise vermitteln.

Digitized by Google

16) Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Darlehens-Contracts zwischen den Interessenten vertreten.

Stuttgart den 3. November 1862.

Von Oberaufsichtswegen:
der Chef des Finanz-Departements:
Sigel.

Das Präsidium des ständischen Ausschusses,
der Präsident der Kammer der Standesherren:
Graf v. Rechberg.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 20. November 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes. — Bekanntmachung, betreffend die Steudel'sche Stiftung in Eßlingen. — Verfügung, betreffend die Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministeriums.

Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes.

Da der Abonnementspreis des Regierungsblattes auf das Jahr 1863 auf Einen Gulden und dreißig Kreuzer für das Exemplar festgesetzt worden ist, so wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 6. November 1862.

Wächter.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Steudel'sche Stiftung in Eßlingen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. der in Eßlingen von den Kindern des verstorbenen Senators und Oberbauverwalters Johann Samson Steudel unter dem Namen „Steudel'sche Stiftung" gegründeten Familienstiftung auf den Grund der vorgelegten Statuten und unter Vorbehalt der etwaigen Rechte Dritter die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 7. November 1862. Linden.

C) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Ministeriums.

Verfügung, betreffend die Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen.

Nachdem der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen über ein neues Reglement für den Vereinsgüterverkehr sich verständigt hat, wird im Anschluß hieran in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Geheimenraths erfolgten höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät die nachstehende

Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen,

in welche zugleich die Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Thieren, Fahrzeugen und Leichnamen aufgenommen sind, unter dem Anfügen hiemit veröffentlicht, daß mit dem in §. 54 dieser Transportordnung festgesetzten Einführungstermin derselben das Vereinsreglement für den Güterverkehr vom 1. Dezember 1856 und die zu demselben erlassenen Tarif- und Zusatzbestimmungen vom 1. Dezember 1857, ferner bezüglich der Beförderung von lebenden Thieren, Fahrzeugen und Leichen die Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Leichen-, Equipagen- und Thiere-Beförderung auf den zum Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörenden Eisenbahnen vom 1. Juli 1859 und die hiezu gleichzeitig auf der Württembergischen Staatseisenbahn eingeführten Tarif- und andere Zusatzbestimmungen, endlich alle sonstigen mit den nachstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Verfügungen und Vorschriften außer Wirksamkeit treten.

Digitized by Google

Transport-Ordnung

für den

Güter-Verkehr.

Giltig vom 1. Dezember 1862 an.

Vorbemerkung.

Anwendbarkeit der Transport-Ordnung.

Die nachstehende Transport-Ordnung (Reglement), welche auf sämmtliche auf der württembergischen Bahn zur Beförderung kommende Frachtsendungen Anwendung findet, bildet die Grundlage des über den einzelnen Transport zwischen der K. Eisenbahnverwaltung und dem Aufgeber geschlossenen Frachtvertrags entweder ausschließlich (im innern Verkehr) oder neben den für den betreffenden Transport (im Verbands- und Vereinsverkehr) außerdem maßgebenden Reglements oder Specialvorschriften (siehe §. 1).

Die Beförderung von Gütern findet statt entweder

a) in Einzelübernahme (Abschn. I. §§. 1—34), oder

b) in ganzen Wagenladungen (Abschn. II. §§. 35—46)

und enthalten die nachstehenden Vorschriften in Abschn. III., IV. und V., §§. 47—53, ferner

c) die Bedingungen, unter welchen lebende Thiere, Fahrzeuge und Leichen zum Transporte übernommen werden,

wogegen die Beförderung von Reisegepäck vom Gütertransport ausgeschlossen ist und die für dieselbe maßgebenden Bestimmungen den Vorschriften für Personenbeförderung angehängt sind.

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Beförderung von Gütern in Einzelübernahme.

§. 1.

Uebernahme des Transports.

1) Die K. württembergiſche Staatseiſenbahnverwaltung übernimmt den Transport von Gütern mit directen Frachtbriefen

im Binnenverkehr:

a) von und nach allen in ihrem Tarife aufgeführten Stationen (mit einziger Ausnahme von Rißtiſſen und Einſingen), und zwar nach Maßgabe der nachſtehenden Vorſchriften und der für den internen Verkehr der württembergiſchen Bahn jeweilig veröffentlichten Tarifbeſtimmungen;

im Verbandsverkehr:

b) nach den Stationen des mitteldeutſchen und weſtdeutſchen Eiſenbahnverbands, und zwar ſoferne der Transport eine Strecke durchläuft, für welche in den Tarifen dieſer Verbände die Fracht in Einem Satze ausgedrückt iſt, nach Maßgabe der Reglements für den Transport von Gütern ꝛc. im mitteldeutſchen und weſtdeutſchen Eiſenbahnverband vom 1. Mai und vom 1. Juli 1862, ſowie der jeweilig publicirten Tarife dieſer Verbände*).

---

*) Der mitteldeutſche Verband umfaßt:

1) die K. württembergiſche Eiſenbahn.
2) die großh. badiſche Eiſenbahn,
3) die Main-Neckar-Eiſenbahn,
4) die Main-Weſer-Eiſenbahn,
5) die Kurfürſt-Friedrich-Wilhelms-Nordbahn,
6) die K. hannoverſche Eiſenbahn,
7) die herzogl. braunſchweig-lüneburg'ſche Eiſenbahn,
8) die thüringiſche und Werra-Eiſenbahn,
9) die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eiſenbahn,
10) die Magdeburg-Wittenbergiſche Eiſenbahn,
11) die Leipzig-Dresdener Eiſenbahn,
12) die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn,
13) die Berlin-Anhaltiſche Eiſenbahn,

Digitized by Google

c) nach den Stationen der K. bayerischen und großherzogl. badischen Bahn und zwar nach Maßgabe des Reglements für den Güterverkehr im mitteldeutschen Verband, beziehungsweise der für den direkten Verkehr mit diesen Bahnen jeweilig gemeinschaftlich publicirten reglementarischen und Tarifbestimmungen.

Für die Beförderung von Gütern nach anderen Stationen der unter lit. b. und c. aufgeführten Bahnen, für welche in den betreffenden Tarifen Frachtsätze nicht enthalten sind (Nichtverbandsstationen), gelten, und zwar soferne dieselben von Nichtverbandsstationen der württembergischen Bahn ausgehen, für den Transport bis an deren zugleich eine Verbandsstation bildenden Anschlußpunkt (Bruchsal, Ulm ꝛc. ꝛc.) die gegenwärtige Transport-Ordnung, für den Transport von der Grenzverbandsstation bis zu der von der Bestimmungsstation rückwärts nächstgelegenen Verbandsstation das betreffende Verbandsreglement, endlich für die Strecke von der eben erwähnten Verbandsstation bis zu der nicht im Verbandstarif aufgeführten Bestimmungsstation das interne Reglement der betreffenden Verbandsbahn;

im Vereinsverkehr:

d) nach sämmtlichen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen der dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen*) angehörigen Bahnen, ohne daß es behufs des Ueberganges der Güter von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf, und zwar nach Maßgabe des Reglements für den Vereinsgüterverkehr auf

---

14) die Berlin-Hamburger Eisenbahn,
15) die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,
16) die Berlin-Stettiner Eisenbahn,
17) die Mecklenburgische Eisenbahn,
18) die Lübeck-Büchener Eisenbahn.

Der westdeutsche Verband umfaßt:

1) die K. württembergische Eisenbahn,
2) die großh. badische Eisenbahn,
3) die Main-Neckar-Eisenbahn,
4) die Main-Weser-Eisenbahn,
5) die K. hannoversche Eisenbahn.

*) Der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen umfaßt sämmtliche Eisenbahnen des deutschen Bundesgebiets, sowie der in demselben nicht inbegriffenen Theile der Oesterreichischen und Preußischen Monarchie, und außerdem die Niederländische Rhein-Eisenbahn.

Digitized by Google

den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. März 1862, woneben Specialvorschriften der einzelnen von dem Transport durchlaufenen Bahnen oder Verbände für die württembergische Eisenbahnverwaltung nur insoferne bindend sind (vgl. §. 30, Ziff. 3), als sie keine für die Eisenbahnverwaltung lästigeren Bestimmungen als die nachstehenden enthalten;

nach der Schweiz:

e) nach den Uferplätzen des Bodensees, sowie nach innerhalb der Schweiz gelegenen Bestimmungsorten und zwar bezüglich des Bahntransports bis Friedrichshafen nach Maßgabe der gegenwärtigen Transportordnung, ferner bezüglich des Transports über den Bodensee nach Maßgabe der Transportordnung der Bodenseedampfschifffahrtsanstalten für Frachtgüter, endlich bezüglich der Weiterbeförderung vom jenseitigen Seeufer aus nach Maßgabe der Bestimmung des §. 30, Ziff. 4 der gegenwärtigen Transportordnung.

Güter nach Bestimmungsorten am Bodenseeufer und in der Schweiz werden, wenn von den Versendern keine andere Bestimmung im Frachtbriefe getroffen ist, durch die Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsagentur in Friedrichshafen unmittelbar an die Dampfschifffahrtsverwaltung zur Weiterbeförderung übergeben, und gehen in gleicher Weise am jenseitigen Bodenseeufer auf die daselbst ausmündenden Bahnen über, ohne daß es in beiden Fällen der Vermittlung eines Spediteurs bedarf.

2) Eine Uebernahme von Gütern mit direkten Frachtbriefen findet dagegen nicht statt nach Bestimmungsorten außerhalb der deutschen Bundesstaaten, beziehungsweise der österreichischen und preußischen Monarchien und der Schweiz, mit Ausnahme jedoch der nicht im deutschen Bundesgebiete belegenen Stationen einer dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen angehörenden Bahn.

§. 2.

Uebernahme zur Weiterbeförderung nach Stationen der württembergischen Bahn.

1) Die württembergische Eisenbahn befördert Güter, welche ihr von einer Anschlußbahn mit direktem Frachtbriefe vom Abgangsorte aus zu Ulm oder Bruchsal oder an künftigen Anschlußstellen übergeben werden, nach an ihren Linien gelegenen Bestimmungsstationen nur, soferne die Absendestation an einer Bahn liegt, welche einem der in §. 1,

Digitized by Google

lit. b und c aufgeführten Verbände oder dem deutschen Eisenbahnvereine angehört, und zwar nach den für diese Verbände bestehenden Reglements und Tarifen, beziehungsweise nach dem Reglement für den Vereinsgüterverkehr (§. 1, a—d).

2) Gütersendungen, welche aus der Schweiz oder von jenseitigen Bodenseeuferplätzen aus in Friedrichshafen auf die württembergische Bahn übergehen und welche, soferne sie nach württembergischen Bestimmungsorten gerichtet sind, auch von Frachtbriefen des in der Schweiz üblichen Formulars begleitet seyn dürfen, werden, wenn im Frachtbriefe ein Anderes nicht bestimmt ist, von dem Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsagenten in Friedrichshafen unmittelbar vom Schiffe übernommen und der Bahn zur Weiterbeförderung überliefert.

3) Ist der Bestimmungsort solcher Güter nicht an der württembergischen Bahn gelegen und sind dieselben nicht von einem Frachtbriefe nach dem in dem Vereine der deutschen Eisenbahnverwaltungen vorgeschriebenen Formulare begleitet, so wird der Sendung von dem Agenten ein neuer diesem Formular entsprechender Frachtbrief beigegeben, der Originalfrachtbrief aber dem Adressaten per Post zugeschickt.

4) Die Gebühren des Agenten in Friedrichshafen für seine Bemühungen werden von der Eisenbahnverwaltung bezahlt und darf derselbe daher den Versendern oder Empfängern nur seine nachweisbaren Auslagen an Fracht und Nachnahme, Zoll, Revisionsgebühr, Waggeld, Porto ꝛc. ꝛc. ohne Zuschlag einer Provision für diese seine Vorschüsse anrechnen.

§. 3.

Beförderung im Durchgangsverkehr.

1) Im Durchgangsverkehr werden auf der württembergischen Bahn Güter mit directen Vereinsfrachtbriefen von und nach ausländischen Abgangs- oder Bestimmungsorten ohne Beschränkung befördert.

2) Bei den über Friedrichshafen ein- oder ausgehenden Durchgangsgütern findet der Uebergang vom Schiffe auf die Bahn und umgekehrt gleichfalls unter Vermittlung der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsagentur nach den in §. 2, Ziff. 2—4 angegebenen näheren Bestimmungen statt.

§. 4.

Beschaffenheit und Verpackung der Güter.

1) Die Eisenbahnverwaltung ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu über-

Digitized by Google

nehmen, welches nach ihrem Ermessen nicht zweckmäßig oder welches gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung eine Verpackung zum Schutze vor Verlust oder Beschädigung erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene Erklärung auf dem Frachtbriefe und durch Revers anerkennt. Der Wortlaut dieses Reverses ist durch das angehängte Formular Nr. 4 vorgeschrieben, welches in den Expeditionen für den Versender bereit gehalten wird.

2) Insbesondere werden zum Transport nicht angenommen:

a) Flüssigkeiten in unverpackten Flaschen, Krügen oder anderen zerbrechlichen Gefässen (aus Glas oder Thon).

b) Fellsendungen in bloßer Umschnürung ohne die Erklärung auf dem Frachtbriefe: daß auf jede Entschädigung für zerrissene oder aufgeriebene Felle verzichtet werde.

c) Kleine Guß- und Eisentheile, Glas- und Töpferwaaren, Steingut und Porcellan und dergleichen in einzelnen kleineren Stücken, wenn sie nicht verpackt sind, ebenso

d) Zucker in losen Broden ohne die Erklärung auf dem Frachtbriefe: daß für Bruch und das dadurch entstehende Manco auf Entschädigung Verzicht geleistet werde.

3) Außerdem gelten folgende Verpackungsvorschriften:

a) Cigarren und Fleischwaaren werden nur in vom Versender verschnürter und versiegelter oder plombirter Verpackung zur Beförderung übernommen.

b) Fässer mit Flüssigkeiten sind, den Fall zu c. ausgenommen, am Spund- und Zapfloch zu verblechen.

c) Fässer, in welchen Weinmost versendet wird, dürfen nicht luftdicht verschlossen und müssen mit zweckmäßigen Büchsen, welche den Austritt der Luft aus den Fässern zulassen, versehen seyn.

d) Frachtstücke, welche leicht zerbrechliche Waaren enthalten, sollen mit dem gebräuchlichen Zeichen versehen seyn; übrigens kann ein Versender ausschließlich auf die Behauptung hin, daß ein auf dem Frachtstück befindliches Warnungszeichen gegen

Digitized by Google

unvorsichtige Behandlung unbeachtet geblieben sei, einen Entschädigungs-Anspruch nicht gründen.

e) Weitere Verpackungsvorschriften siehe §. 6, Ziff. 6 und 7 und das Waarenverzeichniß.

4) Welche Güter im unverpackten Zustande oder überhaupt nicht als Einzelsendung, sondern nur in ganzen Wagenladungen angenommen werden, darüber siehe Abschnitt II. §. 36, Ziff. 2 und die Tarifbestimmungen.

§. 5.

Von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Ganz ausgeschlossen vom Transporte sind:

1) Leichtentzündliche und feuerfangende Gegenstände, als:

Feuerwerkskörper, Kunstfeuerwerk,
Gewehre, geladene,
Knallgold,
Knallqueckſilber,
Knallsilber,
Schießbaumwolle,
Schießpulver,
Petroleum (amerikanisches Erd- oder Steinöl), ungereinigtes.

Wer solche Gegenstände heimlicherweise oder mit unrichtiger Declaration aufgibt, ist für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich und verfällt überdieß neben polizeilicher Strafe (§§. 10 und 12 der K. Verordnung vom 2. October 1845, betreffend die Eisenbahnpolizeilichen Vorschriften) in eine Conventionalstrafe von 10 Thlrn. oder 17 fl. 30 kr. für jedes Pfund solcher Versandtstücke, wobei ein angefangenes Pfund für voll gerechnet wird.

2) Gegenstände, welche in Württemberg oder in denjenigen Staaten, in welchen entweder der Bestimmungsort liegt, oder deren Gebiet bei dem betreffenden Transport berührt wird, dem Postzwange*) unterworfen sind.

---

*) Postzwangspflichtig sind:

I. Im Königreich Württemberg:

Briefe, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold, Silber, Platina, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie-

Digitized by Google

§. 6.

Bedingungsweise zum Transport zugelassene Gegenstände.

1) Nur bedingungsweise, d. h. nur an bestimmten Tagen werden zum Transport angenommen:

a) Mineralsäuren aller Art (Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure oder Vitriolöl ꝛc.), ferner Oelsatz von der Oelraffinerie.

---

und Galanteriewaaren, insoferne sie aus Gold und Silber verfertigt oder mit ächten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- und Silberstoffe, ächte goldene und silberne Borden, endlich Geld, mit Ausnahme baarer Geldsendungen und von Sendungen von verarbeitetem Gold und Silber, welche über 25 Pfund wiegen, beziehungsweise mindestens 1000 fl. betragen und in Kisten oder Fässern verpackt sind, da diese ausnahmsweise als Eilgut auf der Eisenbahn Namens der Postverwaltung befördert werden dürfen.

II. Im Großherzogthum Baden und im Großherzogthum Hessen:
Frachtstücke unter 10 Pfund Zollgewicht, Briefe, Briefpakete.

III. Im Königreich Bayern:
Briefe und Schriftensendungen und Drucksachen unter Streif- oder Kreuzband, welche das Gewicht von 16 Loth nicht überschreiten.

IV. Im K. K. Oesterreichischen Postgebiet:
Briefe und periodische Zeitschriften, wenn letztere nicht in ganzen Ballen oder Kisten an einen Empfänger versendet werden.

V. Im Kurfürstenthum Hessen, in den Sächsischen Herzogthümern und dem Taxis'schen Postgebiet:
1) Versiegelte Briefe und Akten.
2) Güterendungen von 25 Pfund Zollgewicht und darunter.
3) Verpackte und versiegelte baare Gelder und Pretiosen, verarbeitetes Gold, Silber, Edelsteine ꝛc. ꝛc.

Als postzwangspflichtig sind jedoch nicht zu betrachten:
a) Waaren ohne Verpackung und Versiegelung.
b) Lebensmittel als: Früchte, Backwerk, Wildpret und anderes Fleisch, Butter, Käse ꝛc. ꝛc.
c) Alle Flüssigkeiten.
d) Diejenigen Gegenstände, deren Annahme auf der Post wegen Feuergefahr oder sonstigen Grundes nicht Statt findet oder verweigert worden ist.

VI. Im Königreich Hannover und Bremen:
Briefe, Zeitungen, sowie alle Päckereien und Colli bis einschließlich 15 Pfund Zollgewicht, desgleichen Geldsendungen unter 1000 Thlr.

Feuergefährliche und ätzende Gegenstände, sowie überhaupt solche Sachen, welche den Postgütern leicht verderblich werden können, sind übrigens in Colli bis 15 Pfund als postzwangspflichtig nicht anzusehen.

VII. Im Herzogthum Braunschweig und im Großherzogthum Mecklenburg:
1) Alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe.

Digitized by Google

b) Andere Chemikalien und sonstige Waaren, welche der Gefahr der Explosion oder der Entzündung besonders ausgesetzt sind, und zwar:

Aether, Naphta und Alcohol (absoluter),

Kali, chlorsaures,

Reib- oder Streichzünder, als: Lichtchen, Schwämmchen, Sicherheitszünder ꝛc.,

Zündhütchen,

Feuerlöschdosen, Bucher'sche,

Phosphor,

Petroleum (amerikanisches Stein- oder Erdöl), gereinigtes,

Theeröl (Hydrocarbür),

---

2) Alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter.

3) Gemünztes Gold und Silber, sowie Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen, ächte Perlen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts.

4) Pakete unter 20 Pfund incl. Preußisch Gewicht (18¾ Pfund Zollgewicht) jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig mitzunehmen nicht verpflichtet sind.

VIII. Im Königlich Sächsischen Postgebiet:

1) Alle versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe.

2) Alle einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter.

IX. Im Königlich Preußischen Postgebiet:

1) Alle verschlossenen Briefe, selbst auch solche Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen versandt werden. Nur dann ist es gestattet, in verschlossene Pakete unverschlossene Briefe, Facturen, Preiscourante und ähnliche Schriftstücke einzuschließen, wenn diese den Inhalt des Paketes betreffen;

2) Alle Zeitungen politischen Inhalts;

3) Gemünztes Gold- und Silber, sowie Papiergeld.

X. Im Großherzogthum Oldenburg und in Hamburg:

Briefe.

XI. Im Großherzogthum Luxemburg:

Briefe und Papiere bis zum Gewicht von 2 Pfund Zollgewicht.

XII. Im Königlich Dänischen Postgebiet (Lübeck-Büchener Bahn):

Versiegelte Briefe und geschriebene oder mit Schrift ausgefüllte gedruckte Sachen jeglicher Art und jeglichen Gewichts, ferner in versiegelten Couverten befindliche Münzen, oder auf den Inhaber lautende Repräsentative.

XIII. In der Schweiz:

Verschlossene Briefe und andere verschlossene Gegenstände aller Art (Pakete, Gelder u. s. w.) wenn sie nicht über 10 Pfund schwer sind.

Digitized by Google

Schieferöl, Solaröl, Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen, sowie leere Gefäße, in welchen solche transportirt worden sind, endlich

Spinnereiabfälle, Abfälle von Wolle und Baumwolle, Wolle, wollene Tuchtrümmer, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche Gegenstände, wenn sie gefettet sind (worunter jedoch wollene Streichgarne nicht gehören), sowie Kunstwolle, (Mungo- oder Schoddywolle), Weber- und Harnischlitzen, Geschirrlitzen, Hülsen.

Werden Gegenstände der letztgenannten Art zum Versandt aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich seyn, ob sie gefettet sind oder nicht. Im ersteren Falle wird gegen Naßwerden derselben keine Garantie geleistet.

2) Für diese Güter bestehen besondere Transporttage, und zwar für die Güter unter 1a und 1b je zwei Tage an jedem Monate für beide Bahnrichtungen. Diese Transporttage werden mittelst Anschlags an den Expeditionslokalen bekannt gemacht.

Schieferöl (Solaröl) wird sowohl an den für den Transport von Säuren als an den für den Transport anderer Chemikalien bestimmten Tagen befördert.

3) Werden von einem der unter 1a und 1b aufgeführten Artikel, oder auch von mehreren derselben, soferne ihre Zusammenladung zulässig ist, Quantitäten von wenigstens 50 Centnern auf einmal aufgegeben, oder auch wenn der Versender im Frachtbriefe erklärt, daß für geringere Quantitäten der Transportpreis für mindestens 50 Centner bezahlt werde, so erfolgt die Beförderung an jedem Tage mit den dazu geeigneten Zügen.

4) Eine Zusammenladung ist hiebei nicht zulässig:

a) von den unter 1a aufgeführten Artikeln mit den unter 1b aufgeführten überhaupt;

b) ferner von chlorsaurem Kali, brennbarem Salpeter, Reib- und Streichzündern, Zündhütchen, Feuerlöschdosen und Phosphor und gefetteten Abfällen (s. oben) mit den übrigen unter 1b aufgezählten Artikeln.

5) Verheimlichung oder unrichtige Declaration solcher Artikel hat für den Aussteller des Frachtbriefes die in §. 5, Ziffer 1, angegebenen Folgen.

6) Für die oben unter 1a und 1b aufgeführten Artikel bestehen folgende Verpackungsvorschriften, und zwar:

a) Die Ballons, in denen Mineralsäuren verschickt werden, müssen wohlverpakt in einem besonderen Gefässe (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen seyn. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung

Digitized by Google

nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist und die Kisten, resp. Gefäße, nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

b) Naphta, Aether und Alkohol darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien- oder Sägemehl eingefüttert werden.

c) Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt seyn und es müssen die Pakete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

d) Brennbarer Salpeter muß in der Weise verpakt seyn, daß die etwa 12 bis 20 Pfd. enthaltenden Kistchen innen mit Papier verklebt und sodann in gleichfalls ausgeklebte große Kisten eingeschlossen werden.

e) Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältern von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Kubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpakt seyn, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich als: „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

f) Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt seyn. Die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt seyn, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als: „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet seyn.

g) Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt seyn.

7) Baares Geld, verarbeitetes Gold und Silber, Documente, Werthpapiere, Gemälde und andere Kunstgegenstände, werthvolle physikalische und astronomische Apparate ꝛc. werden, sofern sie nicht postzwangspflichtig sind, im Binnenverkehr und Verbandsverkehr, — baares Geld, Gold und Silber jedoch nur im direkten Verkehr mit der K. bayerischen, großh. badischen und Main-Neckarbahn — je auf Grund besonderer Vereinbarung als Eilgut befördert und kann bei solchen Gegenständen unter Umständen die Beigabe eines besonderen Begleiters verlangt werden.

Baares Geld muß in Kisten oder in Fässern verpackt werden.

Die Kisten müssen von starkem Holz angefertigt, die Zargen derselben verzinkt und Boden und Deckel, welche nicht überstehen dürfen, mit vertieften Schrauben befestigt werden,

Digitized by Google

über welchen die Siegel anzubringen sind. Werden Boden und Deckel mit starken Nägeln befestigt, was jedoch nur bei kleineren Kisten zulässig ist, so sind an den Fugen zwischen Zargen, Boden und Deckel überdies Siegel in vertieften runden Löchern deutlich aufzudrücken. Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht beschädigen können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen werden.

An Geldfässern, welche von hinreichend starkem Holz gefertigt und gut bereift seyn müssen, sind die Schlußreife an beiden Gargeln mehrfach anzunageln und überdies je an 4 Stellen zu durchzubohren und ist durch die Bohrlöcher an beiden Böden je eine Schnur zu ziehen, welche in der Mitte des Bodens sich kreuzt und hier geknüpft, auch auf dem Knopfe, der womöglich in eine Vertiefung zu legen ist, so gesiegelt seyn muß, daß das Faß ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden kann.

Die Gelder in den Kisten oder Fässern sollen in Beuteln oder Paketen verpackt seyn.

§. 7.

Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes Seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels Seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt erst nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe declarirten Guts. Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Guts als geschehen.

§. 8.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß mit einem, für gewöhnliches Gut und Eilgut verschiedenen, den Formularen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (Formular 1 und 2) entsprechenden mit dem Stempel der Eisenbahndirection versehenen Frachtbriefe begleitet seyn.

Solche Frachtbriefe werden ausschließlich von den Eisenbahngüterabfertigungsstellen zu den aus den Tarifbestimmungen zu ersehenden Preisen verkauft.

Auf Bahnanschlußstationen (Bruchsal, Ulm ꝛc. ꝛc.) werden jedoch die von der Verwaltung der Anschlußbahn abgestempelten Vereinsfrachtbriefe neben den von der eigenen

Digitized by Google

Verwaltung ausgegebenen zugelaſſen, inſolange als die betreffenden Nachbarbahnen Reciprocität eintreten laſſen.

Ueber die Bedeutung und Ausfertigung der Frachtbriefe gelten nachſtehende einzelne Beſtimmungen:

1) Der mit dem Expeditionsſtempel verſehene Frachtbrief (§. 7) gilt als Beweis über den zwiſchen der Eiſenbahnverwaltung und dem Abſender abgeſchloſſenen Frachtvertrag, aber nicht über den angegebenen Inhalt der Frachtſtücke. Bei Gütern, deren Verwiegung bei der Annahme nicht hat erfolgen können, macht, wenn ſolches im Frachtbriefe bemerkt iſt, die Angabe des Gewichts im Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eiſenbahnverwaltung.

Daſſelbe gilt bezüglich des Gewichts, ſowie der Menge des Guts bei Gütern, deren Auf- und Abladen von dem Verſender beziehungsweiſe dem Empfänger beſorgt wird. (ſ. §. 20, Ziffer 2.)

2) Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eiſenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eiſenbahnfrachtbriefen nicht angenommen.

3) Auf Verlangen des Abſenders iſt der Stempel der Expedition der Abſendeſtation, welcher für das Datum der Aufgabe des Guts allein maßgebend iſt, in ſeiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken. (Vergl. §§. 7 und 21, Ziff. 6.)

4) Frachtbriefe, welche nicht nach dem vorgeſchriebenen Formulare ausgeſtellt, oder welche von den Beſtimmungen dieſes Reglements abweichende Vorſchriften enthalten, ferner ſolche Frachtbriefe, in welchen Zahlen, Frankobezeichnungen, Gewichtsangaben radirt oder durchſtrichen — letzternfalls wenn nicht der Correctur die Unterſchrift des Abſenders beſonders beigeſetzt iſt, — endlich ſolche Frachtbriefe, welche theilweiſe verſiegelt oder verſchloſſen ſind, werden nicht angenommen.

§. 9.

Frachtbriefe; Adreſſe derſelben.

5) Die Frachtbriefadreſſe muß die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und Beſtimmungsorts, bei Sendungen nach größeren Städten auch die Angabe der Wohnung enthalten. Bahnhofreſtantegüter müſſen jedenfalls eine Adreſſe an einen Empfänger haben.

Digitized by Google

Für Irrthümer, welche aus mangelhaften und undeutlichen Adressen entstehen, und deren Folgen ist die Eisenbahnverwaltung nicht verantwortlich.

6) Frachtbriefe, auf deren Adresse zwei Eisenbahnstationen genannt sind, ohne daß ersichtlich ist, auf welcher das Gut ausgeliefert werden soll, werden zurückgewiesen.

7) Führen vom Absende- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so muß der Frachtbrief auf der Adresse die bestimmte Hinweisung auf den einen oder andern Weg enthalten.

Ist dies nicht der Fall, so wählt die Versandtstation denjenigen Weg, der ihr als der zweckmäßigste erscheint.

8) Bei Versendungen von Gütern nach Orten, welche entweder zwar an einer Eisenbahn liegen, aber für welche eine für den Güterverkehr eingerichtete Station nicht besteht, oder welche überhaupt an einer Eisenbahn nicht gelegen sind, hat der Versender auf dem Frachtbriefe sowohl die Station, von welcher aus, als auch die Vermittlung zu bezeichnen, durch welche der Weitertransport, für den die Eisenbahnverwaltung aus dem Frachtvertrage keine Verantwortlichkeit übernimmt, zu bewerkstelligen ist. (Vergl. §. 30, Ziff. 4 und 5.)

§. 10.

Frachtbriefe; Inhalt derselben.

9) In dem Frachtbriefe sind die Güter, nachdem Ort und Datum der Frachtbrief-Ausstellung angegeben worden, nach Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke nach Zollcentnern deutlich und richtig zu bezeichnen. Der Inhalt der Frachtstücke muß in dem Frachtbrief speciell, der Natur des Guts entsprechend, benannt seyn. Frachtbriefe mit nur allgemeinen Bezeichnungen, wie: „Effecten," „Kaufmannsgut," „Meßgut," „Heirathsgut," „Steuergut," „Chemikalien" und dergl., werden zurückgewiesen.

10) Bei Sendungen, welche nach Normalgewicht befördert werden, muß Behufs der Berechnung desselben, und zwar bei Bau- und Nutzholz, sowie bei Steinsendungen: sowohl die Gattung des Holzes beziehungsweise der Steine als die Stückzahl und der Körperinhalt nach Kubikfußen — bei Schnittwaaren: die Stückzahl, Länge, Breite und Dicke — bei Brennholz: die Anzahl der Klafter — bei Getränkesendungen und leeren Bierfässern ꝛc.: der Eichgehalt der Gefässe, welche obrigkeitlich geeicht seyn müssen — im Frachtbriefe angegeben seyn. Sind in solchen Fällen die erforderlichen Angaben ungenau, so wird das

Digitized by Google

wirkliche Gewicht — vorbehältlich der nach Ziffer 13 nachstehend anzusetzenden Conventionalstrafe — durch Verwiegung erhoben und hienach die Fracht berechnet.

11) Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Frachtstücke müssen mit den dießfallsigen Angaben im Frachtbriefe genau übereinstimmen.

12) Der Versender vertritt die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen. Die Eisenbahnverwaltung ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte jederzeit in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verificiren zu lassen.

13) Bei unrichtiger Angabe des Inhalts, des Gewichts oder der Dimensionen und Maße (Ziffer 10 oben) ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte eine Conventionalstrafe im fünffachen Betrage der Frachtverkürzung anzusetzen, welche nach Befinden der Umstände vom Versender oder Empfänger des Guts eingezogen wird, und für welche das Gut verhaftet bleibt. Hiebei wird die Fracht für die ganze Sendung oder für das eine oder das andere Frachtstück als maßgebend angesehen, je nachdem die unrichtige Deklaration auf eine summarische oder eine specielle Gewichts- oder Inhaltsangabe der einzelnen, zu einem Frachtbriefe gehörigen Frachtstücke sich bezieht. Bei Sendungen, welche sich im mittel- oder westdeutschen Verbandsverkehre, oder im directen Verkehre mit Bayern und Baden bewegen, wird die Conventionalstrafe zwar in der Regel nach den gleichen Grundsätzen angesetzt, dieselbe soll jedoch nicht mehr betragen, als das Doppelte der ganzen Fracht für die mit unrichtiger Declaration aufgegebene Sendung, oder dasjenige Frachtstück, auf welches sich die unrichtige Declaration zunächst bezieht.

§. 11.

Frachtbriefe; Unterschrift derselben. Uebergabebescheinigung.

14) Der Frachtbrief muß in der Regel die eigenhändige Unterschrift des Absenders tragen. Jedoch ist anstatt der eigenhändigen Unterschrift des Versenders auch eine nur gedruckte oder gestempelte Zeichnung des Namens zugelassen. Sollten einzelne Versender hievon Gebrauch zu machen wünschen, so haben dieselben der betreffenden Gütererpedition einen mit dem Aufdruck oder dem Stempel, den sie benützen wollen, versehenen Frachtbrief zugleich mit einem Revers zu übergeben, daß sie die Beweiskraft aller der so gezeichneten

Digitized by Google

Frachtbriefe in jeder Beziehung ganz ebenso anerkennen wollen, als ob dieselben einzeln mit ihrer eigenhändigen Unterschrift versehen seyn würden.

Ist der Absender an dem Stationsorte, wo er die Güter aufgibt, nicht ansäßig, so hat er seiner Unterschrift im Frachtbriefe noch seinen Wohnort beizufügen.

15) Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, wovon das Duplicatexemplar ihm von der Aufgabe-Expedition mit der Bezeichnung: „Duplicat — gilt nicht als Frachtbrief oder Ladeschein" und mit dem Datumstempel versehen zurückgegeben wird.

Dieses Duplicat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheines.

16) Versender von „Bahnhof restante" Gütern können einen Abschnitt des Frachtbriefs verlangen, durch welchen sodann der Empfänger als solcher sich ausweisen kann; übrigens sind auch andere Legitimationen zulässig.

17) Die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt.

18) Wenn eine Sendung ohne Frachtbrief oder mit einem mangelhaften aufgegeben wird, so wird auf Verlangen des Versenders der erforderliche Frachtbrief, so wie das zur etwa gewünschten Bescheinigung dienende Frachtbriefduplicat durch den Abfertigungsbeamten gegen die in den Tarifbestimmungen angegebene Gebühr ausgefertigt. Der Frachtbrief ist jedoch auch hiebei stets vom Versender selbst zu unterschreiben, und trägt dieser ausschließlich die Folgen etwaiger unrichtiger Gewichts- oder Inhalts- ꝛc. Angaben, oder einer ungenauen Adresse, da die Verwaltung für etwaige Versehen ihrer Angestellten bei dieser nicht zu dem ihnen aufgetragenen ordentlichen Expeditionsdienste gehörigen Besorgung in keiner Weise einsteht.

§. 12.

Zoll- und Steuervorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der deßhalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen und solche, sowie die Zahl der beim zollamtlichen Verschluß angelegten Plomben, im Frachtbriefe zu bezeichnen. Der Eisenbahnverwaltung liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit, Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungs-

Digitized by Google

weise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahnverwaltung für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Güter, deren zollamtlicher Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, werden zum Transporte nicht angenommen, sondern dem Aufgeber sogleich zurückgewiesen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahnverwaltung, wenn die vorschriftsmäßigen Declarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- oder steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs-, Uebergangs- und Durchgangsabgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahnverwaltung ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittlung zu übernehmen, und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist. Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahnverwaltung diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet.

Würde die Eisenbahnverwaltung die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeclaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahnverwaltung verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbriefdeclaration des Versenders der Eisenbahnverwaltung als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeclaration erwachsen möchten.

§. 13.

Zoll- und Steuervorschriften, insbesondere beim Waareneingange aus dem Auslande.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

Digitized by Google

I. Beim Waareneingange vom Auslande.

1) In dem Frachtbriefe über die vom Auslande eingehenden Waaren müssen diese der Gattung nach so bezeichnet seyn, daß auf Grund derselben eine richtige und vollständige Zolldeclaration nach den Unterscheidungen und Maßstäben des Zolltarifs abgegeben werden kann.

Sind in demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß der Frachtbrief und die Declaration auch die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte enthalten. Wären die hierauf bezüglichen Angaben des Frachtbriefes unvollständig und unzureichend, so müßte die Anfertigung der Zolldeclaration dem Grenz-Eintrittszollamte überlassen werden.

2) In dem Frachtbriefe ist ferner anzugeben, welche Art der Zollabfertigung beim Eingangszollamte beantragt werden soll, und zwar:

a) ob die Waare sofort zum inländischen Verbrauch verzollt und die Zollzahlung von der Eisenbahnverwaltung vorgeschossen und nachgenommen werden soll (Eingangsverzollung);

b) ob die Waare auf ein im Wohnorte des Empfängers oder in dessen Nähe befindliches, genau zu bezeichnendes Zollamt mit Niederlagsrecht unter Zollcontrole abgefertigt werden soll, damit dem Empfänger freigestellt bleibe, die Waare zum inländischen Verbrauche zu verzollen oder hierüber anderweitig zu verfügen (Abfertigung auf Begleitschein **I.**);

c) ob die Waare zwar zur Eingangsverzollung gestellt, d. h. am Eingangszollamte unter Garantie der Eisenbahnverwaltung in freien Verkehr gesetzt werden soll, der Empfänger aber den Eingangszoll bei dem mit der erforderlichen Befugniß versehenen und namentlich zu bezeichnenden Zollamte einzuzahlen habe (Abfertigung auf Begleitschein **II.**);

d) ob die Waare zur Durchfuhr durch das Zollvereinsgebiet angemeldet und verzollt, und auf welches namentlich zu bezeichnende Austrittszollamt angewiesen werden soll (Durchgangsbehandlung).

3) Wohnt der Empfänger an einem Orte, bis wohin die Waare auf Grund des Ladungs-Verzeichnisses unter Wagenverschluß ohne zollordnungsmäßige Abfertigung abgelassen wird, so wird dem Empfänger bei der Ankunft der Waare an jenem Orte der Frachtbrief ausgehändigt, damit er seinerseits über die weitere Bestimmung der von der

Digitized by Google

Eisenbahnverwaltung, beziehungsweise deren Bevollmächtigten auf Grund des Frachtbriefes declarirten Waare bei der Zollabfertigungsstelle sich erkläre.

Versäumt der Empfänger die zur Abgabe dieser Erklärung durch allgemeine oder örtliche Anordnung festgesetzte Frist, so wird, wie in den Fällen, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist, oder die Annahme verweigert wird, die Eisenbahnverwaltung die Waare nach den Bestimmungen des am Orte geltenden Niederlage-Regulativs zur öffentlichen Niederlage gelangen lassen.

4) Muß die Waare vor dem Eintreffen an dem Wohnorte des Empfängers einer zollordnungsmäßigen Abfertigung unterworfen werden, und hat nicht der Versender im Frachtbriefe ausdrücklich diesfalls Verfügung getroffen, so übernimmt die Eisenbahnverwaltung und zwar bei Gütern, welche in Friedrichshafen in das Zollvereinsgebiet eintreten, die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Agentur daselbst unentgeltlich die Besorgung, und zieht ihre diesfallsigen Auslagen von dem Empfänger bei Uebergabe des Frachtbriefes, beziehungsweise der Waare wieder ein.

5) Wenn nicht die Eingangsverzollung, sondern eine Abfertigung auf Begleitschein stattgefunden hat, so wird in nachstehender Weise verfahren:

a) Ist ein Begleitschein I. über die Waare extrahirt und

aa) liegt der Sitz des Begleitschein-Erledigungsamtes an der Eisenbahn, so wird, wenn

a) der Empfänger dort wohnt, die Waare nach der Ankunft daselbst dem Begleitschein-Erledigungsamte unter Präsentation des Begleitscheins vorgeführt, der Empfänger aber davon unter Mittheilung des Frachtbriefes in Kenntniß gesetzt, damit er über die Bestimmung der Waare bei der Zollabfertigungsstelle die erforderliche Erklärung abgebe. Im Falle der Versäumniß oder einer Annahmeverweigerung findet das unter Ziff. 3 bezeichnete Verfahren statt.

b) Wohnt der Empfänger nicht an dem Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes und hat sich der Versender nicht bestimmt im Frachtbriefe über die weitere zollamtliche Behandlung der Waare der Eisenbahnverwaltung gegenüber ausgesprochen, so kann diese den Frachtbrief an einen Spediteur des Orts übergeben, um nach einzuholender näherer Bestimmung des Empfängers und sofern diese nicht rechtzeitig eintrifft, nach den Anordnungen des

Digitized by Google

örtlichen Niederlage-Regulativs die weitere Abfertigung der Waare zu veranlassen.

bb) Wenn der Transport der Waare bis zum Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes nicht ganz mittelst der Eisenbahn bewirkt werden kann, so wird die Waare, falls nicht der Versender dieserhalb im Frachtbriefe besondere Anordnungen getroffen hat, dort, wo sie die Eisenbahn verläßt, nebst Begleitschein und Frachtbrief einem Spediteur oder Fuhrmann zur Weiterbeförderung übergeben.

b) Hat die Eisenbahnverwaltung einen Begleitschein II. über die Waare extrahirt, so wird in dem vorstehend zu aa) gedachten Falle, wenn der Empfänger am Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes wohnt, demselben der Begleitschein zugestellt, die Waare ihm jedoch erst überliefert, nachdem er sich zuvor darüber ausgewiesen hat, daß der Begleitschein durch Einzahlung der Zollgefälle erledigt ist.

Ist in einzelnen Fällen in dem Begleitschein II. die Vorführung der Waare bei dem Erledigungsamte angeordnet, oder wohnt der Empfänger nicht am Sitze des Begleitschein-Erledigungsamtes, oder kann die Waare bis zum Bestimmungsorte nicht ganz mittelst der Eisenbahn befördert werden, so tritt das vorstehend für die auf Begleitschein I. abgefertigten Güter angegebene Verfahren ein.

§. 14.

Zoll- und Steuervorschriften, insbesondere beim Waarenausgange in das Ausland.

II. Beim Waarenausgange in das Ausland

sind zu unterscheiden:

1) Güter des freien Verkehrs,

2) Güter, die einem Ausgangszoll unterliegen*).

---

*) Diese Güter sind:

Abfälle

von Gerbereien: Das Leimleder, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, Hörner, Hornspitzen, Hornspähne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn.

Erze, nämlich:

Eisen- und Stahlstein, Stufen; Galmei, Zinkblende.

Häute, Felle und Haare:

rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, rohe behaarte Schaaf-

Digitized by Google

3) Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß.

Zu 2. Unterliegen Güter einem Ausgangszolle, so muß der Versender vor Uebergabe derselben an die Eisenbahnverwaltung den Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zollstelle entrichten, die darüber empfangene Quittung dem Frachtbriefe beifügen und in letzterem die erfolgte Beifügung ausdrücklich bemerken.

Wünscht der Versender, daß der Ausgangszoll durch die Eisenbahnverwaltung erst bei dem Grenzzollamt entrichtet werde, so muß er den über die Sicherstellung des Ausgangszolles von dem Zollamte des Versendungsortes ausgefertigten Legitimationsschein dem Frachtbriefe beifügen, und in diesem unter Bezugnahme auf den beigefügten Legitimationsschein jenen Wunsch aussprechen.

Zu 3. Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, sind solche:

a) auf welchen ein Zoll- oder Steueranspruch haftet, der durch die Ausfuhr erlischt,

b) für welche eine Ausfuhr-Vergütung in Anspruch genommen wird,

c) bei deren Wiedereingang die Zollfreiheit oder eine sonstige Begünstigung eintreten soll, und

d) diejenigen Waaren des freien Verkehrs, welche über den Bodensee, sei es nach anderen Zollvereinsstaaten (Bayern oder Baden) oder nach Oesterreich ausgeführt werden sollen.

In den Fällen unter a—c hat der Versender die bei dem Zoll- und Steueramte im Versendungsorte erforderliche Abfertigung selbst zu veranlassen, die darüber auszufertigenden amtlichen Bezettlungen dem Frachtbriefe beizufügen, und daß dies geschehen, in dem

---

Lamm- und Ziegenfelle, rohe Pferdehaare, Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare von Rindvieh, Ziegenhaare.

Holz, Holzwaaren ꝛc.:

Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen, Holzasche.

Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:

leinene, baumwollene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug), Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.

Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke sind übrigens beim Ausgange über preußische, hannoversche und oldenburgische Seehäfen ausgangszollfrei.

Wolle und Wollwaaren:

Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle.

Digitized by Google

letzteren zu bemerken. Außerdem ist auch in dem Frachtbriefe, wenn dies nicht vollständig aus den beigefügten amtlichen Bezettlungen hervorgeht, ausdrücklich anzugeben, welche Art der Abfertigung die Eisenbahnverwaltung bei dem Grenzzollamte beantragen, und wie mit den ihr darüber etwa auszuhändigenden Bescheinigungen verfahren werden soll.

In dem Falle unter d. wird die erforderliche Zollbehandlung durch die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Agentur in Friedrichshafen eingeleitet.

§. 15.

Zoll- und Steuervorschriften, insbesondere beim Transport innerhalb des Zollvereinsgebiets.

III. Beim Transport innerhalb des Zollvereinsgebietes

sind zu unterscheiden:

1) Güter des freien Verkehrs;
2) Güter, welche wegen eines darauf haftenden Zoll- oder Steueranspruches unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Controle stehen;
3) Güter, welche bei der Ueberführung in einen anderen Zollvereinsstaat
   a) entweder hinsichtlich des Ueberganges dorthin durch eine diesseitige Uebergangsstelle zur Erlangung einer Steuervergütung amtlich zu bescheinigen sind, oder
   b) beim Uebergange dort einer Uebergangsabgabe unterliegen;
4) Güter, von welchen bei der Ueberführung aus einem anderen Vereinsstaate eine Uebergangsabgabe zu entrichten ist *).
5) Güter, deren Erzeugung und Verkauf einem staatlichen Regal unterliegt.

*) I. Einer Uebergangssteuer und der Uebergangsscheincontrole (Beischluß eines steueramtlichen Uebergangsscheins) unterliegt

1) der Wein und Tabak, welcher von Württemberg aus versendet wird
   a) nach Preußen und den mit Preußen zu Einem Steuersystem verbundenen deutschen Bundesstaaten Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Dessau-Köthen, sowie nach den ebenfalls dem preußischen Steuersystem angehörigen und unter preußischer Steuerverwaltung stehenden Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Gebietstheilen Rossow, Netzeband und Schönberg und dem landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim,
   b) nach dem Königreich Sachsen,
   c) nach Kurhessen,
   d) nach dem Großherzogthum Lurenburg,
   e) nach den Staaten des Thüringischen Vereins, nämlich außer Preußen und Kurhessen noch
      nach dem Großherzogthum Sachsen-Weimar, ausschließlich des Amtes Ostheim, jedoch einschließlich des Ortes Melpers, — ferner

Digitized by Google

Zu 2. Werden Güter, die unter Begleitschein- oder Uebergangsschein-Controle stehen, zur Beförderung nach einem Orte innerhalb des Zollvereinsgebietes übergeben, so müssen die vollständigen Abfertigungspapiere dem Frachtbriefe beigefügt und daß dies geschehen, muß in letzterem bemerkt werden. Im Uebrigen wird damit nach den Bestimmungen unter I. 4 a. und b. (§. 13) verfahren.

Zu 3, a. Güter, deren Uebergang in einen anderen Vereinsstaat amtlich zu bescheinigen ist, müssen mit den erforderlichen Declarationen, beziehungsweise amtlichen Vorabfertigungspapieren versehen seyn, und es muß aus diesen, oder dem die Beifügung derselben nachweisenden Frachtbriefen hervorgehen, welche Art der Abfertigung und bei welcher Uebergangsstelle dieselbe stattfinden soll.

Zu 3, b. Güter, welche beim Eingang in einen anderen Vereinsstaat einer Uebergangsabgabe unterliegen, dürfen auf der Eisenbahn nur befördert werden, wenn sie für den Transport mit der erforderlichen zollamtlichen Abfertigung zur Sicherung der Uebergangsabgabe versehen sind. Der Versender hat deßhalb diese Abfertigung zu veranlassen, die darüber sprechenden amtlichen Documente (Uebergangsscheine ꝛc.) dem Frachtbriefe beizufügen und darin anzugeben, daß dies geschehen sei.

---

nach Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, ausschließlich des Amtes Königsberg, nach Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, nach den Reuß'schen Fürstenthümern und nach dem Bayerischen Amte Kaulsdorf,

f) nach Braunschweig,

g) nach Hannover, nebst Oldenburg, Schaumburg-Lippe und einigen Bremischen Gebietstheilen.

2) Der Branntwein, welcher

a) von anderen Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeht, sowie derjenige welcher

b) von Württemberg nach den übrigen Zollvereinsstaaten, Frankfurt a. M. ausgenommen, versendet wird.

3) Alles Bier, welches von den andern Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeht oder von Württemberg nach den übrigen Zollvereinsstaaten, Frankfurt a. M. ausgenommen, versandt wird.

4) Geschrotenes Malz bei der Einfuhr nach Württemberg und beim Uebergang nach Bayern.

II. Keiner Uebergangssteuer, aber einer Frachtbrief- (Ladschein-) Controle (Beischluß eines steueramtlichen Frachtbriefes in doppelter Ausfertigung) unterliegt der von Württemberg nach Bayern, Baden und den beiden Hohenzollern ausgeführte und der von diesen Staaten nach Württemberg eingeführte Wein und Obstmost, soferne nicht auch für solche Aus- und Einfuhren von den Versendern die Uebergangsscheincontrole vorgezogen wird.

Digitized by Google

Zu 4. Hinsichtlich der Versendung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände aus einem anderen Vereinsstaate nach Württemberg gilt das vorstehend unter 3, b. Bemerkte.

Zu 5. Solche Gegenstände, wohin insbesondere Salz gehört, können von einem Zollvereinsstaate in den andern nur ausnahmsweise und unter der für den einzelnen Fall vorzuschreibenden besonderen Controle zur Beförderung kommen.

§. 16.

Berechnung der Frachtgelder.

1) Der für den Binnenverkehr der württembergischen Bahn publicirte Tarif enthält die Frachtsätze für Transporte zwischen den in demselben aufgeführten Stationen der Bahn.

2) Ebenso enthalten die weiter publicirten Tarife derjenigen Verbände, bei welchen die württembergische Bahn betheiligt ist (§. 1, b und c.) die Frachtgelder zwischen den aus diesen Tarifen ersichtlichen Verbandstationen an der württembergischen Bahn und den mit derselben verbundenen Bahnen.

Die Fracht von einer auswärtigen Verbandsstation nach einer württembergischen Nichtverbandsstation setzt sich zusammen aus dem Verbandstarifsatz bis zu der Grenzverbandsstation der württembergischen Bahn (Bruchsal, Ulm ꝛc.) und dem internen Tarifsatz der württembergischen Bahn; geht das Gut überdies von einer Nichtverbandsstation einer der mit der württembergischen Bahn verbundenen Bahn aus oder nach einer solchen, so kommt hiezu noch die interne Fracht der betreffenden Bahn zwischen der Aufgabe- beziehungsweise Bestimmungsstation des Guts und der nächsten herwärts gelegenen Verbandsstation.

3) Wenn mit der Bahn, an welcher der Ursprungs- oder Bestimmungsort gelegen ist, die württembergische Bahn nicht im Verhältnisse des direkten (Verbands-) Verkehrs steht, so werden für die Berechnung der Fracht die jeweilig publicirten internen und Verbandsfrachtsätze der von der Sendung durchlaufenen einzelnen Bahnen und Verbände an einander gestoßen.

4) Außer den in den Tarifen angegebenen eigentlichen Frachtsätzen und den sonstigen in den Tarifen und in der gegenwärtigen Transportordnung festgesetzten Erhebungen darf nichts eingefordert werden. Baare Auslagen der Eisenbahnverwaltung (z. B. Ein-, Aus-, Ueber-, Durchgangsabgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

5) Soweit das Abholen der Güter von der Behausung des Absenders oder die Ver-

Digitized by Google

bringung derselben an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen u. s. w. auf Verlangen der Versender oder Empfänger durch von der Eisenbahnverwaltung hiezu aufgestellte Leute besorgt wird oder nach den betreffenden lokalen Einrichtungen besorgt werden muß, können hiefür neben der Fracht die in den Tarifen der betreffenden Bahnen angegebenen Gebühren erhoben werden. (Vergl. §§. 20 und 25.)

6) Die Fracht wird nach Zollgewicht (den Centner zu 100 Pfund = 50 Kilogramm) berechnet.

Die Ermittlung des Gewichts geschieht in der Regel durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen.

Welche Güter auf der württembergischen Bahn nach Normalgewichtssätzen befördert werden, ist nebst diesen selbst aus den Tarifbestimmungen zu ersehen.

Sendungen unter ½ Centner werden für ½ Centner, das darüber hinausgehende Gewicht wird nach Zehntel-Centner berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles Zehntel gilt.

7) Auf Verlangen des Versenders und Empfängers wird, soweit dieß örtlich zulässig ist, und soweit nicht Normalgewichtsbestimmungen Platz greifen, eine Prüfung des im Frachtbriefe angegebenen Gewichts der Sendung in seiner Gegenwart oder in Gegenwart seines Beauftragten auf der Stationswage vorgenommen.

8) Alle in einem Frachtbrief enthaltenen Gegenstände desselben Tarifsatzes bilden eine Abfertigungsposition zur Berechung der Fracht. Besonder verpackte Gegenstände von einem Gewicht unter 20 Pfund werden jedoch je mit 20 Pfund besonder in Berechnung gezogen.

Enthält ein Frachtbrief Güter verschiedener Tarifsätze, ohne daß sie dem Gewichte nach getrennt angegeben sind, so wird von dem Gesammtgewichte der höchste dieser Tarifsätze erhoben; sind zwei oder mehrere Arten einer Gütergattung verschieden tarifirt und der Frachtbrief bezeichnet nicht genau die Art, so wird die Fracht nach dem höheren Tarifsatze berechnet und überhaupt in sonstigen Zweifelsfällen über die Classifikation stets der höchste der betreffenden Tarifsätze angewendet.

9) Nach welchen Grundsätzen im Uebrigen sowohl in den einzelnen Verbänden, als im internen Verkehre der württembergischen Bahn im Einzelnen bei Berechnung und Erhebung der Fracht verfahren wird, ist in den bezüglichen Tarifbestimmungen angegeben.

Digitized by Google

§. 17.

Zahlung der Fracht.

1) Die Frachtgelder müssen bei der Aufgabe des Guts berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; die Eisenbahnverwaltung kann jedoch eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren (Frankatur) fordern; namentlich muß für Gegenstände, welche dem schnellen Verderben unterliegen, oder die Fracht nicht sicher decken, ebenso für gebrauchte leere Fastagen, Kisten, Körbe und Ballons in Körben, welche im mittel- und westdeutschen Verbandsverkehre nach Stationen jenseits Frankfurt versendet werden, die Fracht bei der Aufgabe entrichtet werden.

2) Frankaturen für einen Theil der Transportstrecke sind im Binnenverkehr der württembergischen Bahn überhaupt nicht, bei Sendungen von oder nach dem Auslande nur in soferne zulässig, als nach der Station, bis zu welcher das Gut franko befördert werden soll, vom Absendeort aus ein direkter Verbandstarifsatz besteht.

3) Bei unfrankirten Sendungen hat die Bezahlung der Fracht und sonstiger auf der Sendung haftender Auslagen bei Abgabe derselben zu geschehen, und übernimmt der Empfänger, wenn dieß nicht geschehen sollte, durch die Annahme des Guts und Frachtbriefes die Verpflichtung, die nach Maßgabe des Letzteren auf der Sendung ruhenden Frachten, Gebühren und Auslagen zu bezahlen; auch hat die Eisenbahnverwaltung das Recht, die Herausgabe des Guts drei Tage lang von dem Zeitpunkte der Abgabe an gerechnet, kraft des ihr gesetzlich zustehenden Pfandrechtes zu verlangen, soferne das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

§. 18.

Nachnahme und Provision.

1) Nachnahmen auf das Gut werden in der Regel nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zugelassen.

2) Bei Spesennachnahmen kann deren Specifikation verlangt werden.

3) Werthnachnahmen sind in den Frachtbriefen ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Dieselben werden zurückgewiesen, wenn der nachgenommene Betrag 175 fl., oder den im Frachtbriefe angegebenen Werth des Guts, oder bei mangelnder Werthangabe 35 fl. pr. Centner übersteigt.

Die Nachnahmebeträge müssen an der auf der Rückseite der Frachtbriefe vorgesehenen Stelle mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Digitized by Google

5) Dem Versender wird bei der Aufgabe einer mit Nachnahme belasteten Sendung statt des baaren Betrages ein Nachnahmeschein ausgestellt, der bei der späteren Verabfolgung des Geldbetrages zurückzugeben ist.

Der Empfang der Nachnahmen muß sowohl auf dem Frachtbriefe bei der Aufgabe des belasteten Guts zum Transporte, als bei der späteren Verabfolgung des Geldbetrages auf dem Nachnahmeschein von dem Aufgeber oder dessen Stellvertreter selbst und nicht von dem zufälligen Ueberbringer oder Abnehmer bescheinigt werden.

6) Die Nachnahmen werden den Aufgebern baar verabfolgt, nachdem die Zahlung derselben von Seiten des Adressaten geschehen, und hierüber Anzeige an die Aufgabestation gelangt, oder aber diejenige Frist verstrichen ist, nach welcher gemäß der der Expedition für die einzelnen Transportrichtungen ertheilten Vorschrift auch ohne diese Anzeige vermuthet wird, daß die Einzahlung durch den Empfänger erfolgt sei.

Sollte jedoch im letzteren Falle sich später herausstellen, daß die Einzahlung an die Empfangsstation in Wirklichkeit nicht geleistet worden, so ist der Aufgeber verpflichtet, gegen Rückgabe des Guts, oder wenn die Rückgabe ohne Schuld der Eisenbahnverwaltung unmöglich geworden ist, (z. B. weil das Gut dem schnellen Verderben unterlag oder die Rückfracht nicht deckte,) auch ohne diese Rückgabe den Betrag der Nachnahmen an die Aufgabestation zurückzuzahlen.

7) Für die Verabfolgung der Nachnahme wird die durch den betreffenden Tarif bestimmte Provision berechnet und in allen Fällen nur von dem Empfänger des Guts eingezogen.

Für die Bemühungen mit Nachnahmeforderungen, deren Bezahlung der Waarenempfänger verweigert hat, wird eine Provision nicht erhoben.

8) Frachtgelder, welche von einer Eisenbahnverwaltung im Falle des Weitertransportes von einer Bahn auf die andere nachgenommen werden, sind provisionsfrei.

Für andere Auslagen, welche die Eisenbahnverwaltung nachnimmt, ist sie zu Berechnung derjenigen Nachnahmeprovision berechtigt, welche im Tarife der die Auslagen vorschießenden Eisenbahn festgesetzt ist.

9) Bei der Reduktion der Nachnahmebeträge aus der Gulden- in die Thalerwährung und umgekehrt werden die von den Waarenempfängern zu erhebenden Beträge auf $^1/_4$ Sgr. und ganze Kreuzer abgerundet, der Art, daß der angefangene $^1/_4$ Sgr. oder Kreuzer voll berechnet wird.

Digitized by Google

§. 19.

Annahme der Güter.

1) Die Eisenbahnverwaltung ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insoferne die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transportes nicht genügen.

2) Wenn das aufgegebene Gut seiner Natur nach die Beförderung im bedeckten Wagen erheischt, solche bedeckte Wagen auf der Aufgabestation aber nicht vorhanden sind, und der Versender die Beförderung dennoch wünscht, ist von demselben im Frachtbriefe ein Revers darüber auszustellen, daß die Verladung in offenem Wagen mit seinem Willen geschehe, und von ihm auf jede Vergütung für die durch die mangelnde Bedeckung etwa verursachten Beschädigungen verzichtet werde.

3) Bezüglich der Zeit, in welcher Güter auf den Stationen der württembergischen Bahn angenommen werden, gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Die Annahme der gewöhnlichen Güter findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April von Früh 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 2 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends statt.

b) Die Eilgüter werden von den Eilgüterabfertigungsstellen das ganze Jahr hindurch von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends angenommen.

c) Wo die örtlichen oder die Geschäftsverhältnisse einer bestimmten Station Abweichungen von diesen Aufgabezeiten bedingen, wird die getroffene anderweitige Bestimmung mittelst Anschlags am Abfertigungslokale besonder bekannt gegeben.

d) An Sonn- und Festtagen (s. §. 21, Ziff. 8. Anmerkung) werden Waarensendungen mit Ausnahme von Eilgütern zur Beförderung überhaupt nicht angenommen.

e) Auch Eilgüter können an Sonn- und Festtagen während des Vormittagsgottesdienstes auf die Dauer von 2 Stunden, und während des Nachmittagsgottesdienstes auf die Dauer von $1\frac{1}{2}$ Stunden zum Transporte nicht aufgegeben werden; dagegen sind die Eilgüter-Bureaux mindestens während einer Stunde vor dem Vormittagsgottesdienste und wenigstens eben so lange zwischen den beiden Gottesdiensten (über Mittag) geöffnet. Die betreffenden Stunden, in welchen nach vorstehen-

Digitized by Google

der Bestimmung Eilgüter an Sonn- und Festtagen nicht aufgegeben werden können, werden durch den Stationsvorstand bestimmt, und durch Anschlag an dem Expeditionslokale bekannt gegeben.

4) Die Auflieferung von ätzenden und sonst gefährlichen Substanzen (vgl. §. 6 Ziff. 1) darf nicht bälder als an dem dem Transporttage unmittelbar vorhergehenden Tage, und wenn dieser ein Sonn- oder Festtag ist, an dem vorhergehenden Werktage geschehen. Auch muß solche mindestens 2 Stunden vor Abgang des zum Transporte solcher Substanzen bestimmten Zuges erfolgt sein.

§. 20.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

1) Die Versender müssen die Güter auf ihre Kosten auf die Station und zwar in den Güterschuppen oder auf den Einladeplatz auliefern, und bleibt ihnen hiebei freigestellt, ob sie die aufzugebenden Güter selbst, beziehungsweise durch ihre eigenen Leute auf die Güterexpedition bringen oder in ihrem innerhalb des Bestellbezirkes der Station (s. §. 25 Ziff. 1) belegenen Hause durch den Güterbeförderer, wo ein solcher von der Eisenbahnverwaltung aufgestellt ist, gegen die hiefür bestimmte, von dem Versender sogleich zu entrichtende Gebühr abholen lassen wollen, in welch letzterem Falle die abzuholenden Güter bei dem Güterbeförderer schriftlich anzumelden sind und wobei die Bestimmungen des §. 25 Ziff. 4 gleichfalls maßgebend sind.

Den Versendern ist ferner freigestellt, auch bei solchen Gütern, welche von ihnen selbst zur Station beigeführt werden, zum Abladen derselben vom Fuhrwerk und Verbringen in den Güterschuppen oder auf den Einladeplatz sich des Güterbeförderers gegen die hiefür festgesetzte, sogleich zu entrichtende Gebühr zu bedienen.

Der Güterbeförderer ist jedoch berechtigt, sich dieser Dienstleistung unter den in Ziffer 2 nachstehend erwähnten Voraussetzungen zu entschlagen.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt jedoch für diese Besorgungen des Güterbeförderers, welcher bei denselben als selbstständiger Fracht- und Ladeunternehmer zu betrachten ist, keine Verantwortlichkeit weder bezüglich der rechtzeitigen noch der ordnungsmäßigen Ausführung dieser Geschäfte.

2) Das Aufladen der Güter auf die Eisenbahnwagen, sowie das Abladen derselben am Bestimmungsorte ist in der Regel in dem übernommenen Transporte inbegriffen. Gegenstände jedoch, welche beim Auf- und Abladen vermöge ihrer Gestalt oder Beschaffenheit

Digitized by Google

besondere Veranstaltungen oder außergewöhnliche Vorsicht nöthig machen, z. B. sehr zerbrechliche Gegenstände, oder deren Behandlung mit Gefahr verbunden ist, ferner übelriechende Substanzen, unverpackte Sendungen, welche aus einer bedeutenden Zahl kleiner Stücke bestehen oder eine lose Consistenz haben (wie Erden ꝛc.), sind auf Verlangen vom Absender auf- und vom Empfänger abzuladen, auch von letzterem abzuführen. Denselben ist jedoch in diesem Falle von dem Güterbeförderer die regulativmäßige Auf- oder Ablade- und Abfuhrgebühr zu vergüten.

3) Die Güter werden je nach der Declaration des Versenders in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert.

4) Das Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Formular 2) aufgegeben werden und wird vorzugsweise mit den Personenzügen befördert.

5) Die Beförderung von Eilgut mit den Schnellzügen findet gegen erhöhte Eilguttaxe von und nach den Haltstationen der Schnellzüge statt, soweit in den Gepäckwagen dieser Züge verfügbarer Raum vorhanden ist,

a) im internen Verkehr der württembergischen Bahn ohne Beschränkung auf einzelne Waarengattungen,

b) im directen Verkehr mit Baden mit Beschränkung auf Speisewaaren, welche schnellem Verderben unterliegen.

6) Die gewöhnlichen Frachtgüter, welche mit einem Frachtbriefe nach Formular 1 aufzugeben sind, werden soviel wie möglich nach der Reihenfolge ihrer Auflieferung befördert.

§. 21.

Lieferzeit. Berechnung derselben.

1) Die Lieferzeiten, zu deren Einhaltung die Eisenbahnverwaltung für den Transport von gewöhnlichen Gütern der I. und II. Tarifklasse im Binnenverkehr der württembergischen Bahn zwischen den im Tarife genannten Stationen soweit sie für den Güterverkehr eingerichtet sind (vergl. oben §. 1 Ziff. 1, a.) sich verpflichtet, betragen ausschließlich der nachstehend in Ziffer 7 und unten in §§. 25 und 26 vorbehaltenen Bestell- und Anmeldefristen:

a) auf eine Entfernung bis zu 20 Meilen
drei Tage,

b) für jede weiteren 20 Meilen und weniger
einen Tag.

Digitized by Google

2) Die Lieferzeiten für Eilgut betragen ausschließlich der nachstehend in Ziffer 7 vorbehaltenen Bestell- und Anmeldefristen:

a) auf eine Entfernung bis zu 20 Meilen
einen Tag,

b) auf jede weiteren 20 Meilen und weniger
einen halben Tag.

3) Welche Lieferzeiten im direkten Verkehr nach den mit der württembergischen Bahn verbundenen Bahnen festgesetzt sind, ist aus den betreffenden Tarifen ersichtlich.

4) Bei Sendungen zwischen Stationen im direkten Verkehr befindlicher Bahnen, von denen die eine oder beide Nichtverbandstationen sind, ergibt sich die Lieferzeit durch Zusammenrechnung derjenigen Lieferfrist, welche im betreffenden Verbandtarife für die Strecke zwischen der von der Ursprungs- oder Bestimmungsstation herwärts gelegenen auswärtigen Verbandsstation und der württembergischen Grenzverbandstation (Ulm, Bruchsal ꝛc.) enthalten ist, und der für die weiter belegenen Strecken der württembergischen oder auswärtigen Bahn bestehenden internen Lieferzeiten.

5) Bei Sendungen von oder nach Bahnen, mit welchen die württembergische Bahn nicht in direktem (Verbands-) Verkehr steht, ergibt sich die Lieferfrist durch Zusammenrechnung sämmtlicher für die einzelnen durchlaufenden Verbands- und internen Transportstrecken bestehenden Lieferfristen ohne weiteren Zusatz.

6) Die Lieferfrist für gewöhnliches Gut beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (s. §§. 7 und 8, Ziff. 3) folgenden Mitternacht; diejenige für Eilgut, wenn dasselbe in den Vormittagsstunden aufgegeben wird, mit dem auf die Abstempelung des Frachtbriefes folgenden Mittag, wenn dasselbe dagegen in den Nachmittagsstunden zur Aufgabe gelangt, mit der folgenden Mitternacht.

Das Datum des Abfertigungsstempels, welcher eine Unterscheidung der Vormittags- und Nachmittagsstunden enthält, ist in beiden Fällen für die Berechnung der Lieferfristen ausschließlich maßgebend.

7) Bei Gütern, deren Zustellung an den Adressaten von der Eisenbahnverwaltung auf eigene Rechnung besorgt wird, wie dies auf den Stationen der württembergischen Bahn in der Regel stattfindet, kommt zu der Lieferfrist bei gewöhnlichem Gut noch eine Bestellfrist von 24 Stunden; Eilgüter werden in solchem Falle spätestens innerhalb sechs

Digitized by Google

Stunden nach der Ankunft, wenn letztere aber Abends nach 7 Uhr erfolgt, am andern Vormittag vor 9 Uhr abgeliefert.

8) Fällt das Ende der Liefer- beziehungsweise Bestellfrist in einen Sonn- oder Festtag *), so gilt die Liefer- beziehungsweise Bestellzeit um einen, und wenn es mehrere solcher Tage sind, um eben so viele Tage als verlängert.

9) Die Lieferfrist gilt als gewahrt:

a) bei Bahnhofrestante-Gütern, sowie bei solchen Gütern, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen, beziehungsweise eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist, wenn innerhalb derselben das Gut auf der Bestimmungsstation ankommt;

b) bei den übrigen Gütern, soweit dieselben nicht von den Empfängern selbst abzuladen und abzuführen sind, wenn innerhalb derselben und der weiter vorbehaltenen Bestellfrist das Gut dem Empfänger (oder denjenigen Personen oder Anstalten, an welche nach §. 29 die Ablieferung giltig geschehen kann) an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt wird, beziehungsweise bei Gütern, welche am Bestimmungsorte einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Ablieferung in die Zollhalle erfolgt;

c) bei Gütern, welche vom Empfänger selbst abzuladen oder abzuführen sind, wenn innerhalb der Liefer- und der weiter (§. 26) vorbehaltenen Anmeldefrist nach erfolgter Ankunft des Guts am Bestimmungsorte schriftliche Nachricht von dieser Ankunft dem innerhalb des Bestellbezirks (§. 25, Ziff. 1) wohnhaften Empfänger zugestellt ist.

§. 22.

Verlängerung und Wegfall der Lieferfristen.

1) Für Gegenstände, welche nur an bestimmten Transporttagen befördert werden (§. 6, Ziff. 1 und 2), gelten die vorstehenden Lieferzeiten (§. 21) nur dann, wenn

---

*) Als allgemeine Festtage sind außer den regelmäßig auf den Sonntag fallenden Festtagen anzusehen:

a) in allen Bahnorten: das Neujahrsfest, das Fest der Erscheinung Christi, der Charfreitag, Christi Himmelfahrt und das Christfest;

b) an Orten, an welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, auch der Frohnleichnamstag und das Fest Mariä Himmelfahrt.

Digitized by Google

Quantitäten von 50 Centnern und mehr nach einem und demselben Bestimmungsorte gleichzeitig aufgegeben werden, oder wenn für Quantitäten unter 50 Centnern die Zahlung des Transportpreises für 50 Centner bei der Auflieferung von dem Versender durch schriftliche Erklärung im Frachtbriefe zugestanden wird. Kleinere Quantitäten werden nur an bestimmten Monatstagen befördert und alsdann die Lieferfrist als mit dem ersten nach der Aufgabe eintretenden Transporttage für das betreffende Gut beginnend angesehen.

2) Für leere Fastagen, Kisten, Körbe und Ballons in Körben, welche zu dem Satze der Tarifklasse II. nur gelegentlich befördert werden, werden die betreffenden Lieferfristen verdoppelt.

3) Gegenstände außergewöhnlichen Umfangs, ferner Gegenstände, deren Verladung nicht ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe in die gemischten Güterzüge stattfinden kann, oder Gegenstände, bei welchen die Zuladung von andern Gütern bis zur völligen Ausnutzung der Tragfähigkeit des Wagens nicht möglich ist, oder bei welchen die Zuladung zwar möglich ist, hiezu geeignete Gegenstände aber im Augenblicke nicht zur Hand sind, sodann kleinere Quantitäten von Gütern, welche in der Regel nur in ganzen Wagenladungen zur Beförderung kommen (vergl. §. 36, Ziff. 2), werden nur gegen auf dem Frachtbriefe abzugebenden Verzicht auf die reglementsmäßige Lieferfrist zur gelegentlichen Beförderung übernommen, und hat sich in solchen Fällen der Versender über die Zeit der Auflieferung des Guts mit der Güterexpedition zu verständigen.

4) Große Sendungen, welche von den der Aufgabestation regelmäßig zur Verfügung stehenden Verladekräften und Transportmitteln nicht bewältigt werden können, werden nur außerhalb der festgesetzten Lieferfristen befördert und wird über die in einem solchen Falle einzuhaltende Lieferzeit auf Antrag des Aufgebers von der Eisenbahnverwaltung Bestimmung getroffen.

5) Ebenso behält sich die Eisenbahnverwaltung vor, bei zeitweiligem, außergewöhnlichem Güterandrange die Lieferfristen entweder allgemein oder von und nach einzelnen Stationen durch öffentliche Bekanntmachung zu verlängern.

6) Soferne während des Transportes die Erledigung von Zoll- und Steuerabfertigungsvorschriften nöthig wird, soll die hiedurch in Anspruch genommene Zeit nicht in die Lieferfrist eingerechnet werden.

Digitized by Google

§. 23.

Zeitweilige Verhinderung des Transportes.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransportes durch Naturereigniſſe oder ſonſtige Zufälle zeitweilig verhindert, ſo iſt der Abſender nicht gehalten, die Aufhebung des Hinderniſſes abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eiſenbahnverwaltung, ſoferne derſelben kein Verſchulden zur Laſt fällt, wegen etwaiger baarer Auslagen und der Koſten der Ein- und Wiederausladung entſchädigen, beziehungsweiſe die Fracht für die von dem Gute etwa ſchon zurückgelegte Transportſtrecke berichtigen.

§. 24.

Ablieferung der Güter. Dispoſitionsänderungen während des Transportes.

1) Die Eiſenbahnverwaltung liefert am Beſtimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut aus. (Vgl. jedoch §. 29.)

2) Nachträgliche Anweiſungen des Abſenders wegen Zurückgabe des Guts oder Auslieferung deſſelben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger werden ſo lange befolgt, als dem Empfänger nach Ankunft des Guts am Beſtimmungsorte der Frachtbrief noch nicht zugeſtellt, beziehungsweiſe der Frachtbrief nicht an denſelben abgeſandt iſt.

3) Die Eiſenbahnverwaltung iſt nicht verpflichtet, andere Anweiſungen als diejenigen zu beachten, welche auf der Abſendeſtation und zwar ſchriftlich unter genauer Bezeichnung des Guts und mit der Unterſchrift des Abſenders ſelbſt beziehungsweiſe des Ausſtellers des Frachtbriefes verſehen, ſowie gegen Rückgabe des dem Abſender etwa ausgeſtellten Frachtbrief-Duplicates oder Frachtbriefabſchnittes (§. 11, Ziff. 15 und 16) ertheilt werden.

4) Der Abſender hat im Falle einer derartigen anderweitigen Verfügung über aufgegebenes Gut der Eiſenbahnverwaltung die hieraus entſtehenden Koſten, ſowie die etwa bereits angefallene Fracht und Rückfracht zu vergüten. Die vom Abſender etwa verlangte telegraphiſche Uebermittlung der Dispoſitionsänderung an die Beſtimmungs- oder Unterwegsſtation hat ſtets von der Abſende-Expedition ſelbſt auszugehen, welcher der Abſender die Telegraphengebühr zu entrichten hat.

5) Für das rechtzeitige Eintreffen der anderweitigen Verfügung auf der Beſtimmungsſtation wird von der Aufgabeſtation keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

Digitized by Google

6) Iſt dem Empfänger nach Ankunft des Guts am Beſtimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, ſo werden von der Eiſenbahnverwaltung nur die Anweiſungen des bezeichneten Empfängers beachtet.

§. 25.

Zuſtellung der Güter.

1) Auf den Stationen der württembergiſchen Bahn werden ſämmtliche in Einzelſendung ankommende Güter in der Regel von der Eiſenbahnverwaltung auf ihre eigene Rechnung durch die von ihr aufgeſtellten Güterbeförderer an die Behauſung oder an das Geſchäftslokal der Empfänger, ſoferne ſolche in dem für jede Station beſonder beſtimmten in der Regel mit den Ettergrenzen des Stationsortes zuſammenfallenden Beſtellbezirk gelegen ſind, oder wie bei Gütern, welche einer zoll- oder ſteueramtlichen Behandlung unterliegen, in die Zollhalle auf Grund des Eiſenbahnfrachtvertrages und ohne Erhebung beſonderer Gebühren innerhalb 24 Stunden, bei Eilgütern innerhalb 6 Stunden nach ihrer Ankunft zugeführt. Erfolgt die Ankunft von Eilgütern Abends nach 7 Uhr, ſo ſind dieſelben am andern Tage vor 9 Uhr Vormittags abzuliefern.

2) Eine vorherige Anmeldung findet hiebei nicht ſtatt.

3) Vor der Auslieferung des Guts an den Empfänger hat derſelbe die Fracht und ſonſtige auf der Sendung haftende Nachnahmen, Auslagen und Gebühren dem Ueberbringer, welcher als zum Frachteinzug ermächtigt anzuſehen iſt, zu bezahlen.

4) Kleinere und einzelne Frachtſtücke bis zu 1 Ctr., zu deren Fortſchaffung nicht mehr als Ein Mann erforderlich iſt, werden dem Empfänger über mehrere Treppen des Hauſes beliefert, ſchwerere Gegenſtände aber und Transporte von mehreren Frachtſtücken, die nicht zuſammen auf einmal getragen werden können, nur in die zu ebener Erde befindlichen Räume des Hauſes oder der Hintergebäude oder den Hofraum geſchafft. Wenn Ein Mann mit den gewöhnlichen Hilfsmitteln und Ladhaken zur Verbringung der Güter vom Fuhrwerk aus in die unteren Räume des Hauſes oder Hofes nicht ausreicht, ſei es wegen des Gewichtes oder Volumens der Frachtſtücke, ſo iſt der Waarenempfänger zur Unterſtützung des Güterbeförderers verbunden.

5) An Sonn- und Feſttagen findet eine Beſtellung weder von gewöhnlichen Gütern noch von Eilgütern ſtatt, mit Ausnahme von ſolchen Eilgütern, welche nach ihrem angegebenen Inhalte dem ſchnellen Verderben unterliegen.

Digitized by Google

6) Die Annahme der zugeführten Güter darf, Sonn- und Festtage ausgenommen, innerhalb der in §. 19, Ziff 3 angegebenen Dienstzeiten der Güterexpeditionen und Abends während einer halben Stunde nach dem Schlusse dieser Dienstzeiten nicht verweigert werden.

7) Verweigert der Empfänger die sofortige Bezahlung der Fracht oder die Annahme des Guts, so wird das Gut zur Station zurück verbracht und kann eine nochmalige unentgeltliche Zuführung nicht verlangt werden.

8) Ueber den Empfang der Güter ist dem Ueberbringer die vorschriftsmäßige Empfangsbescheinigung auszustellen.

9) Erklärt ein Empfänger ein für allemal, die für ihn ankommenden Güter selbst abholen zu wollen, so gelten die in §. 26 enthaltenen Bestimmungen auch für solche Güter. Rückvergütung eines Theiles der tarifmäßigen Fracht findet jedoch in einem solchen Falle nicht statt.

§. 26.

Anmeldung und Abnahme der Güter.

1) Auf Kosten der Empfänger sind nach vorgängiger schriftlicher Anmeldung der Ankunft in den Güterschuppen oder den Ausladeplätzen der Stationen beziehungsweise in den Zollhallen, Zollrevisionslocalen ꝛc. abzuholen:

a) Bahnhofrestantegüter;

b) Güter, welche am Bestimmungsorte einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen;

c) Frachtstücke, welche ihrem Gewichte oder Umfange nach nicht mit einem zweispännigen Wagen, oder wenn ein mit Fuhrwerk ausgestatteter Güterbeförderer auf der Empfangsstation nicht aufgestellt ist, nicht von Einem Manne mit Handkarren weiter geschafft werden können.

2) Bei den unter 1, a—c. aufgeführten Gütern wird längstens 12 Stunden, bei Eilgütern längstens 6 Stunden nach Ankunft derselben auf der Bestimmungsstation dem innerhalb des Bestellbezirks wohnhaften Adressaten schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft, in der Regel unter gleichzeitiger Zustellung des Frachtbriefes, zugesendet; erfolgt jedoch die Ankunft Abends, so wird diese Anzeige bei gewöhnlichen Gütern am folgenden Tage vor 12 Uhr Mittags, bei Eilgut vor 9 Uhr Vormittags gemacht.

Digitized by Google

Bahnhofrestantegüter werden nur angemeldet, soweit der Empfänger am Bestimmungsorte zu ermitteln ist.

3) Innerhalb 24 Stunden von der Zusendung dieser Nachricht an ist die Fracht, sowie der auf den Gütern haftende Nachnahme-, Auslage- und Gebührenbetrag, wenn solcher nicht bereits dem zum Zahlungsempfang ermächtigten Boten eingehändigt worden ist, an die Güterexpedition zu bezahlen, worauf innerhalb derselben Frist von Zusendung der Anmeldung an während der in §. 19, Ziff. 3 vorgeschriebenen Dienststunden gegen Einlieferung der vorschriftsmäßig vollzogenen Empfangsbescheinigung und unter Vorzeigung der Frachtquittung das in den Güterschuppen und Ausladeplätzen der Station lagernde Gut abzunehmen ist.

4) Bei Bahnhofrestantegütern beginnt die Abnahmefrist mit der Ankunft des Guts auf der Bestimmungsstation, dauert jedoch zweimal 24 Stunden.

5) Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen, beziehungsweise eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist, und welche in der Regel dem Adressaten nicht angemeldet werden, sind von dem Adressaten innerhalb der gleichen Frist von zweimal 24 Stunden abzunehmen, unbeschadet jedoch der in §. 29, Ziff. 2 der Eisenbahnverwaltung vorbehaltenen Befugniß.

6) Zwischenfallende Sonn- und Festtage (§. 21, Ziff. 8 Anm.) kommen bei diesen Abnahmefristen nicht in Rechnung.

§. 27.

Theilweise Ablieferung des Gutes.

Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theiles der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen allgemeinen Verbrauchswerth hat, soll die Annahme des angekommenen Theiles und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen, unbeschadet der auf Grund der §§. 33 und 34 von ihm zu erhebenden Entschädigungsansprüche.

§. 28.

Lagergeld.

1) Wer ohne die im §. 23 erwähnte Veranlassung die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- und

Digitized by Google

Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei bloß angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

2) Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe declarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahnverwaltung, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäftes ersichtlich ist, beziehungsweise wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbriefsendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen.

Das Gleiche gilt, wenn die Absendung des Guts durch die Erledigung von Zollförmlichkeiten, die Beischaffung der Begleitpapiere u. s. w. verzögert wird.

3) Wer Frachtgüter innerhalb der vorgeschriebenen Fristen (§. 26, Ziff. 3—6) nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

4) Bei Gütern, deren Adressat nicht hat ermittelt oder nicht hat benachrichtigt werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes nach Ablauf von zweimal 24 Stunden nach Ankunft des Guts auf der Bestimmungsstation.

§. 29.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

1) Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante“ länger als 48 Stunden nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender. Auch hat die Eisenbahnverwaltung das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt erkannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben, und sie da zur Disposition des Versenders zu stellen. Nicht minder soll es der Eisenbahnverwaltung zustehen, solche Güter den Versendern unter Erhebung der Fracht und Rückfracht, des Lagergeldes und etwaiger baarer Auslagen wieder zuzuführen, soferne der Versender auf Benachrichtigung durch die Eisenbahnverwaltung innerhalb 14 Tagen,

Digitized by Google

bei Sendungen des internen Verkehrs innerhalb 8 Tagen vom Abgange dieser Benachrichtigung eine andere Disposition für Ablieferung der Güter nicht ertheilt.

2) Die Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen oder eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist, durch Vermittlung der etwa am Orte der Abstoßstation bestehenden öffentlichen Güterbestätterei oder eines Spediteurs oder durch eine andere Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der betreffenden Sendung vom Absender oder Empfänger Vorkehrung getroffen ist.

3) Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Guts auch damit einverstanden, daß die Eisenbahnverwaltung Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder nur die Fracht, nicht aber auch die Rückfracht sicher decken, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme Seitens des Adressaten, oder im Falle der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglichst verkauft, um sich für die Fracht und Auslagen bezahlt zu machen.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

§. 30.

Haftpflicht der Eisenbahn für das transportirte Gut. Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

1) Die Eisenbahnverwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Guts seit dem nach §. 7 festzustellenden Zeitpunkte der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Der Ablieferung an den Empfänger steht bei zollpflichtigen Gütern die Ablieferung an die Zollhalle, Revisionsschuppen ꝛc. (§§. 12—15), ferner in den Fällen des §. 29 an ein öffentliches Lagerhaus oder an einen Spediteur gleich.

2) Die Eisenbahnverwaltung haftet für ihre Angestellten und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient, hinsichtlich der denselben Behufs der Ausführung des Transportes aufgetragenen Verrichtungen.

Digitized by Google

3) Die Eisenbahnverwaltung haftet bei Uebernahme von Gut mit direktem Frachtbriefe nach einer auswärtigen Bahn, sei dieselbe zu einem Verbande mit ihr vereinigt oder nicht, als Frachtführer bis zum Bestimmungsorte (siehe jedoch §. 1, d. und nachher Ziff. 4 und 5), und ebenso wenn sie Frachtgut mit direktem Frachtbriefe von einer auswärtigen Bahn zur Weiterbeförderung übernimmt, für die Ausführung des Transportes vom Absendeort aus. Wird jedoch Gut mit einem direkten Frachtbriefe von einer auswärtigen Absendestation nach einer auswärtigen Bestimmungsstation über die württembergische Bahn befördert, so haftet die württembergische Bahn für Verluste, Beschädigungen und Lieferungsversäumnisse nur soferne ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden oder die Transportverzögerung, wegen dessen Ersatz gefordert wird, auf ihr selbst sich ereignet hat.

4) Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an der württembergischen oder einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

5) Sind im Frachtbriefe zwei Bestimmungsorte genannt, wovon der eine an einer Eisenbahn, nach welcher Transporte auf der württembergischen Bahn überhaupt übernommen werden (§. 1), liegt, und ist von dem Absender im Frachtbriefe ausdrücklich bestimmt, daß das Gut an der im Frachtbriefe benannten Eisenbahnstation abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt der Transport nur bis zu dieser Eisenbahnstation, nicht nach dem anderweitig benannten Bestimmungsorte als übernommen, und die Eisenbahnverwaltung ist nur zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

6) Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach oben Ziffer 1 giltig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht ohne Vorbehalt erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahnverwaltung auch nach der Annahme und nach Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Ver-

Digitized by Google

luſt oder die Beſchädigung während der Zeit ſeit der Empfangnahme bis zur Ablieferung durch die Eiſenbahn und nicht erſt ſeit der letztern entſtanden iſt.

7) Außerdem erlöſchen alle Anſprüche wegen gänzlichen Verluſtes, wegen Verminderung und Beſchädigung des Guts nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt ſeyn müſſen, und ſoferne das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt iſt, alle Anſprüche wegen Verminderung oder Beſchädigung des Guts nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geſchehen iſt.

§. 31.

Beſchränkungen in der Haftpflicht.

1) Die Eiſenbahnverwaltung haftet in Anſehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beſchaffenheit der beſonderen Gefahr ausgeſetzt ſind, gänzlichen oder theilweiſen Verluſt oder Beſchädigung, namentlich Bruch, Roſt, innern Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbſtentzündung u. ſ. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieſer Gefahr entſtanden iſt, insbeſondere nicht

a) überhaupt: bei gefährlichen Subſtanzen, als Schwefelſäure, Scheidewaſſer und anderen ätzenden, ſowie leicht entzündlichen Gegenſtänden;

b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als Möbeln und Hausgeräth, Glas, Eiſenguß, leeren und gefüllten Krügen, Flaſchen und Glasballons, Zucker in loſen Broden, lithographiſchen Steinen, dünnen Stein- und Schieferplatten ꝛc. ꝛc.;

c) für Leckage, d. h. Dringen der Flüſſigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beſchädigung;

d) für das Verderben: bei Flüſſigkeiten und anderen Gegenſtänden, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen, oder durch Froſt oder Hitze leiden;

e) für das Einroſten: bei Metallwaaren.

Die Eiſenbahnverwaltung haftet bei Gütern, welche nach der gegenwärtigen Transportordnung oder nach ſonſtigen allgemeinen oder beſonderen Transportbedingungen in unbedeckten Wagen transportirt werden oder bezüglich deren der Verſender den in §. 19, Ziff. 2 erwähnten Revers ausgeſtellt hat, nicht für den Schaden, welcher aus der mangelnden Bedeckung entſtanden iſt.

3) Die Eiſenbahnverwaltung haftet bei Gütern, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verluſt oder Beſchädigung auf dem Transporte erfordert,

Digitized by Google

unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, und bezüglich deren vom Absender der in §. 4, Ziff 1, erwähnte Revers wegen fehlender oder mangelhafter Verpackung ausgestellt ist, nicht für den Schaden, welcher aus dem Mangel der Verpackung oder deren mangelhafter Beschaffenheit entstanden ist.

4) Die Eisenbahnverwaltung haftet bei Gütern, deren Auf- und Abladen von dem Versender beziehungsweise von dem Empfänger besorgt wird (§. 20, Ziff. 2), nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender, beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist. Sie haften hiebei für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich beim Auf- und Abladen bedienen.

5) Die Eisenbahnverwaltung haftet bei Gütern, welchen ein Begleiter beigegeben ist (vergl. §. 6, Ziff. 7 und Abschnitt III. und IV.), nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. Es gehören dahin alle Gefahren, welche nicht aus einer von der Eisenbahnverwaltung zu vertretenden Beschädigung oder gewaltsamen Behandlung des zum Transporte benutzten Fahrzeuges entstehen.

6) In allen vorstehend unter 1—5 gedachten Fällen wird bis zum Beweise des Gegentheiles vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahnverwaltung nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, auch wirklich aus derselben entstanden ist.

7) Die nach einer der vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 1—5) eintretende Befreiung der Eisenbahnverwaltung von der Haftpflicht fällt weg, sobald nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist (§. 30, Ziff. 2).

8) Als in Verlust gerathen ist das Gut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferzeit zu betrachten.

9) Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als 1 Procent, bei nassen Gütern, denen gerafpelte oder gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst (andere dahin zu rechnende Gegen-

Digitized by Google

stände sollen besonders bekannt gemacht werden), gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als 2 Procent; bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten nicht mehr als 25 Procent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichtes beträgt.

Dieser Procentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einem Frachtbriefe transportirt worden sind, für jedes Stück besonder berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

10) Die vorstehende Beschränkung der Haftpflicht (Ziff. 9) erleidet jedoch Modificationen, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist oder daß der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht, d. h. entweder zu hoch oder zu nieder gegriffen ist; der Eisenbahnverwaltung ist insbesondere höhere Normirung dieses Procentsatzes für einzelne Waarengattungen vorbehalten.

§. 32.

Geldwerth der Haftung.

Eine der Eisenbahnverwaltung nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. 30 u. 31 zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen.

1) Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth und in Ermanglung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Frachten und Unkosten zu Grunde gelegt.

2) Die württembergische Eisenbahnverwaltung ersetzt in der Regel bei Waaren des kaufmännischen und gewerblichen Verkehres, soferne für die einzelnen Waarengattungen nicht am Bestimmungsorte amtlich veröffentlichte Preislisten einen Maßstab an die Hand geben, den mittelst Vorlage der Originalfaktura oder eines beglaubigten Auszuges derselben zu bescheinigenden Fakturawerth unter Zuschlag der seit Abgang der Waare vom Ausstellungsorte der Faktura auf die Waare erwachsenen Spesen und außerdem von 3 Procent des Fakturawerthes.

Digitized by Google

3) Sollte sich der Aufgeber oder Empfänger bei dem nach dem Vorstehenden von der Eisenbahnverwaltung bewilligten Ersatz nicht beruhigen, oder kommt in anderen Fällen, wo diese Berechnungsweise nicht Platz greift, eine gütliche Verständigung nicht zu Stande, so ernennt die Eisenbahnverwaltung und der Empfänger je einen Schätzer, welche über den nach dem Vorstehenden zu gewährenden gemeinen Handelswerth oder gemeinen Werth des Guts am Ablieferungsorte ihr Gutachten abzugeben haben. Den Schätzern ist überlassen, in gemeinsamem Einverständnisse noch weitere Sachverständige beizuziehen. Aus verschiedenen Schätzungen wird der Durchschnitt gezogen. Der auf diese Weise ermittelte Werth soll von keinem Theile angefochten werden können.

4) Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als zu 35 fl. pr. Centner angenommen, insoferne ein höherer Werth nicht ausdrücklich im Frachtbriefe deklarirt ist. Diese Werthdeklaration wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingeschrieben ist.

Werthdeklarationen unter 35 fl. pr. Centner sind überflüssig und werden zu Verhütung von Mißverständnissen für unzulässig erklärt.

5) Im Falle einer höheren Werthdeklaration, die dem Versender gegen Entrichtung einer im Tarife bestimmten besonderen Vergütung freisteht, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

6) Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad Ziff. 1 zu ermittelnden Werthes zu dem ad 4 und 5 erwähnten Maximalsatze vergütet.

7) Durch die höhere Werthdeklaration wird ein Anspruch auf Entschädigung für solche Verluste und Beschädigungen, für welche nach den Bestimmungen dieses Reglements überhaupt keine Entschädigung gewährt wird, nicht begründet.

8) Aus der bloßen Angabe eines höheren Werthes auf den Frachtbriefen an der dazu bestimmten Stelle (vgl. Ziff. 4) folgt unter allen Umständen und selbst in den Fällen, wo der Zusatz gemacht ist: „Versichert bei der N. N. Gesellschaft" die Verpflichtung der Versender beziehungsweise Empfänger zur Zahlung der tarifmäßigen Vergütung (Ziff. 5) und zwar unbeschadet der für die Eisenbahnverwaltung aus der gedachten Versicherung bei der N. N. Gesellschaft erwachsenden Rechte.

Digitized by Google

§. 33.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferzeit.

1) Die Eisenbahnverwaltung haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferzeit (§§. 21 und 22) entstanden ist, soferne sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

2) Durch Annahme des Guts Seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung nach §. 30, Ziff. 1 giltig erfolgen kann, und Bezahlung der Fracht ohne Vorbehalt erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferzeit. Ist das Gut nicht oder unter Vorbehalt angenommen oder die Fracht nicht bezahlt, so erlöschen sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferzeit.

§. 34.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferzeit.

Die Haftverbindlichkeit der Eisenbahnverwaltung für den durch Versäumung der Lieferfristen entstandenen Schaden, welchen der Entschädigungsberechtigte nachzuweisen hat, ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1) Der Versender ist befugt, die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung im Frachtbriefe zu declariren. Im Falle solcher Declaration wird als Schadenersatz, sobald solcher nach den vorstehenden Bestimmungen einzutreten hat, derjenige Betrag geleistet, welcher innerhalb des declarirten Betrages nachgewiesen werden kann, also diesen Betrag nicht übersteigt.

2) Für Güter, welche mit einer solchen Interessedeclaration aufgegeben werden, wird ein Frachtzuschlag nach den im Tarife gegebenen Bestimmungen erhoben.

Der Betrag des anzugebenden Interesses ist im Frachtbriefe an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben einzuschreiben.

3) Ist ein Interesse rechtzeitiger Lieferung declarirt, so gilt die Lieferzeit auch in den Fällen, in welchen das Gut am Bestimmungsorte auf Rechnung der Eisenbahnverwaltung zugeführt wird (§. 25), mit der bloßen Anmeldung als gewahrt.

4) Ist eine solche Interessedeclaration nicht abgegeben, so gilt für diesen Fall als verabredet, daß der für Versäumung der Lieferfrist zu leistende Ersatz des nachzuweisenden

Digitized by Google

Schadens, so bald solcher nach den vorstehenden Bestimmungen einzutreten hat, wenn bei in gewöhnlicher Fracht beförderten Gütern die Versäumniß nicht mehr als 48 Stunden — bei Eilgut nicht mehr als 24 Stunden beträgt, den Betrag der halben und bei längerer Versäumniß den Betrag der ganzen Fracht nicht übersteigt.

Bei Gütern, welche in direktem Tarifsatze von auswärtigen Verbandsstationen eingehen, tritt der Verlust der ganzen Fracht auch bei Eilgut erst ein, wenn seit Ablauf der Lieferzeit 48 Stunden verstrichen sind.

5) Der ganze oder theilweise Frachtverlust erstreckt sich im Falle von Ziff. 4 im Binnenverkehr und im Verbandsverkehr auf die ganze für die betreffende Sendung zu erhebende interne oder Verbandsfracht, im Vereinsverkehr (§. 1, d.) dagegen nur auf die Fracht derjenigen einer und derselben Bahn oder einem und demselben Verbande angehörigen Transportstrecke, auf welcher die Versäumniß vorgekommen ist.

II. Abschnitt.

Beförderungen von Gütern in ganzen Wagenladungen.

§. 35.

Uebernahme von ganzen Wagenladungen.

Die württembergische Eisenbahnverwaltung übernimmt unter nachstehenden besonderen Bedingungen den Transport von Gütern in ganzen Wagenladungen zu ermäßigter Taxe:

a) zwischen ihren eigenen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen nach Maßgabe der dießfalls bestehenden besonderen Tarifbestimmungen;

b) im direkten Verkehr mit der großherzogl. badischen und der K. bayrischen Eisenbahn, zwischen den in dem dießfalls besonders publicirten Tarife bezeichneten Stationen der württembergischen und der genannten Bahnen.

§. 36.

Anwendbarkeit der Wagenladungstaxe. Gezwungene Wagenladungs-Güter.

1) Die Beförderung in ganzen Wagenladungen zu ermäßigter Taxe findet im internen Verkehr der württembergischen Bahn bei Sendungen von Gütern statt, welche in dem den Tarifbestimmungen beigegebenen Verzeichnisse aufgeführt sind, wenn dieselben wenigstens

Digitized by Google

80 Centner wirkliches Gewicht oder 65 Centner Normalgewicht betragen, und von Einem Versender an Einen Empfänger gerichtet sind.

2) Welche Artikel im internen Verkehr der württembergischen Bahn nur in ganzen Wagenladungen zur Beförderung angenommen werden, ist in dem den Tarifbestimmungen beigegebenen Verzeichnisse besonder bemerkt.

Jedoch werden auch diese in der Regel vom Transport in Einzelübernahme ausgeschlossenen Güter gelegentlich unter den in Abschnitt I. §. 20 Ziff. 2, und §. 22 Ziff. 3 erwähnten besonderen Vorbehalten befördert, mit Ausnahme jedoch von unverpackten Knochen und thierischen Abfällen zur Leimfabrikation, von Dünger, von unverpackten Erden, Erzen und Dungmitteln, endlich von Heu und Stroh.

§. 37.

Abschluß des Frachtvertrags.

Der Frachtvertrag wird bei ganzen Wagenladungen durch Uebergabe eines Bestellzettels an die Aufgabeexpedition, beziehungsweise Vormerkung der Bestellungen im Bestellbuch (siehe §. 43) und durch Annahme der Wagenbestellung durch die Expedition, welche mittelst Beidrückung des Abfertigungsstempels auf den Bestellzettel oder in dem Bestellbuch beurkundet wird, geschlossen. Jedoch begründet diese Stempelung im Unterschiede gegen die Beförderung in Einzelübernahme — nicht die Vermuthung der wirklichen Auflieferung des Guts.

§. 38.

Frachtbrief.

1) Bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen kann außer dem in §. 8 oben erwähnten Formular Nr. 1 das besondere Frachtbriefformular Nr. 3 verwendet werden.

Dasselbe enthält das ausdrückliche Anerkenntniß des Versenders

a) daß das Gut von ihm selbst auf die Wagen verladen worden sei,

b) daß das im Frachtbrief eingesetzte, lediglich zur Frachtberechnung dienende Gewicht nicht als das genaue wirkliche Gewicht der Ladung anzusehen sei,

c) daß die Ladung theils gar nicht verpackt sei, theils, soweit dieselbe verpackt seyn sollte, die Verpackung als eine mangelhafte gelten solle,

d) mit seinem Willen der Transport in unbedeckten Wagen stattfinde.

2) Im Falle das für Frachtsendungen in Einzelübernahme bestimmte Formular 1 einer Wagenladung beigegeben werden will, sind die unter Ziffer 1, a—d vorgeschriebenen

Digitized by Google

Erklärungen auf der Vorderseite des Frachtbriefes oberhalb der Unterschrift des Versenders einzuschreiben.

3) Enthält ein Frachtbrief die obigen Erklärungen nicht oder unvollständig, so wird die Sendung, wenn solche überhaupt nur in ganzer Wagenladung angenommen wird, zurückgewiesen, andernfalls, soferne im Uebrigen den Vorschriften in Abschnitt I. genügt ist, als Einzelsendung behandelt und tarifirt.

4) Der Frachtbrief macht bei Wagenladungsgütern keinen Beweis gegen die Eisenbahnverwaltung bezüglich der Menge, der Stückzahl, des Gewichts, der Beschaffenheit, Verpackung oder des Inhalts der vom Versender aufgeladenen Güter.

5) Die Aufgabe einer Wagenladung an mehrere Empfänger ist unzulässig und wird solchen Falls das aufgegebene Gut als Einzelsendung behandelt und tarifirt.

6) Im Uebrigen gelten bezüglich der Ausfertigung der Frachtbriefe die in §§. 8—*10* enthaltenen Bestimmungen in gleicher Weise.

§. 39.

Zoll- und Steuervorschriften.

Bezüglich der Zoll- und Steuervorschriften finden die bei Sendungen in Einzelübernahme geltenden Vorschriften auch auf Sendungen in ganzen Wagenladungen Anwendung.

§. 40.

Berechnung der Fracht.

1) Die Fracht wird berechnet:

a) entweder nach dem annähernd ermittelten oder berechneten wirklichen Gewichte der Ladung, oder

b) nach der Tragfähigkeit des beladenen Wagens, oder

c) nach Normalgewicht.

2) Die Frachtberechnung ad 1, a. greift Platz in der Regel bei allen Gütern, welche nicht zu denjenigen gehören, die nur in ganzen Wagenladungen zur Beförderung angenommen werden, oder welche nicht nach Normalgewicht zum Transporte kommen. Hiebei ist für Sendungen unter 80 Centnern, welche mit einem Frachtbriefe für Wagenladungen (§. 38) aufgegeben werden, stets die Fracht von 80 Centnern zu bezahlen.

3) Bei solchen Gütern ist das annähernde auf 5 Centner aufwärts abzurundende Gewicht der Ladung vom Aufgeber im Frachtbriefe zum Zwecke der Frachtberechnung zu

Digitized by Google

declariren. Die Verwaltung behält sich vor, das declarirte Gewicht, sei es auf der Abgangs- oder einer Unterwegs- oder der Bestimmungsstation zu controliren. Ergibt sich hiebei ein mehr als 5 Centner betragendes Mehrgewicht, so verfällt der Aufgeber neben Nachholung der verkürzten Fracht in eine Conventionalstrafe, welche dem zweifachen Betrage derjenigen Fracht entspricht, die dieses Mehrgewicht auf der frachtbriefmäßigen Transportstrecke zu bezahlen haben würde.

Trifft jedoch mit der zu niedrigen Declaration des Gewichts eine Ueberschreitung der Traglastziffer des Wagens um mehr als 5% zusammen, so erhöht sich der Betrag dieser Conventionalstrafe auf das Fünffache der Fracht für das Mehrgewicht und ist außerdem der Aufgeber, beziehungsweise Besteller des Wagens für allen Schaden verantwortlich, welcher durch die Ueberladung des Wagens der Verwaltung zugeht. Derselbe haftet hiebei für die Personen, deren er sich bei Beladung des ihm gestellten Wagens bedient hat.

4) Nach der Tragfähigkeit des dem Aufgeber zur Beladung gestellten Wagens (oben 1, b.) wird die Fracht berechnet bei denjenigen Gütern, welche nur in ganzen Wagenladungen zum Transporte angenommen werden, und für welche nicht etwa Normalgewichtsberechnung zugelassen ist. Dem Aufgeber ist hiebei überlassen, die Wagen bis zur Tragfähigkeitsziffer zu beladen, für geringere Quantitäten wird stets die Fracht für die dieser Tragfähigkeitsziffer entsprechende Centnerzahl berechnet. Ueberschießende Quantitäten werden, soferne der Aufgeber nicht einen weiteren Wagen für dieselben nehmen will, nach Maßgabe der §§. 20 Ziff. 2, und 22 Ziff. 3, und 36 Ziff. 2. gelegentlich nach der ordentlichen Tarifklasse II. befördert. Eine Declaration des wirklichen oder annähernden Gewichts der Ladung im Frachtbriefe durch den Versender und Ermittlung desselben Seitens der Verwaltung findet nicht statt.

Ueberschreitung der Traglastziffer hat die im vorigen Absatz (Ziff. 3) angegebenen Folgen.

Sollte während des Transportes z. B. beim Uebergange der Sendung von einer Anschlußbahn ꝛc. Umladung nöthig werden, so wird die Wagenladung nach der Tragkraftsziffer des ursprünglich verwendeten Wagens bis zum Bestimmungsorte tarifirt, gleichviel welches die Tragfähigkeitsziffer des oder der für die Weiterbeförderung verwendeten Wagen ist.

5) Nach Normalgewicht (oben 1, c.) wird die Fracht berechnet bei den in den Normalgewichtsbestimmungen erwähnten Gütern. Behufs Berechnung dieses Normalge-

Digitized by Google

wichts muß der Frachtbrief die erforderlichen Angaben über Dimensionen, Körper- und Hohlmaße ꝛc., der die Ladung bildenden Güter enthalten, welche von der Aufgabeexpedition zu prüfen sind. Die nach Maßgabe der Normalgewichtsbestimmungen ermittelte Centnerzahl wird stets auf eine durch 5 theilbare Zahl aufwärts abgerundet. Unrichtige Angabe der Dimensionen ꝛc. der Güter im Frachtbriefe hat stets eine Conventionalstrafe im fünffachen Betrage der hiedurch verkürzten Fracht zur Folge. Bei Holz und Steinen, welche nach ermäßigtem Normalgewichte befördert werden, ist das Gewichtsminimum, für welches jedenfalls Fracht zu bezahlen ist, auf 65 Centner festgesetzt und dürfen (bei Holz- und Schnittwaaren) die Wagen mit trockener Waare stets nur bis zu $^5/_6$ ihrer Tragfähigkeit, bei feuchter Waare verhältnißmäßig noch geringer belastet werden.

Erfordert Stammholz vermöge seiner Länge zum Transporte einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wagen, so wird dasselbe nur dann zum Transporte übernommen, wenn für die Ladung mindestens die Fracht von 120 Centner bezahlt wird.

6) Bei Berechnung der Fracht wird im internen Wagenladungsverkehr der ordentliche Tarifsatz der II. Classe zu Grunde gelegt und an der sich ergebenden Frachtsumme die für Wagenladungen in bestimmten Procenten gewährte Ermäßigung in Abzug gebracht.

Bei Steinkohlen- und Cokessendungen ab Bruchsal, Heilbronn, Cannstatt und Ulm, für welche besondere in Centnersätzen ausgedrückte Tarife bestehen, wird dieser Centnersatz mit der nach obigem ermittelten Centnerzahl der Ladung (Traglastziffer des Wagens) multiplicirt.

§. 41.

Bezahlung der Fracht. Nachnahmen.

Bezüglich der Bezahlung der Fracht, Frankatur, Nachnahmen und Provision für dieselben gelten die Bestimmungen der §§. 17 und 18 unverändert.

§. 42.

Beifuhr; Auf- und Abladen und Abfuhr der Güter.

1) Güter, welche in ganzen Wagenladungen zu ermäßigter Tare befördert werden, müssen von dem Versender auf eigene Kosten beigeführt und aufgeladen und von dem Empfänger auf eigene Kosten abgeladen und abgeführt werden.

2) Den Versendern und Empfängern ist freigestellt, diese Geschäfte den Eisenbahngüterbeförderern zu übertragen, wobei jedoch die Verwaltung für diese Besorgung des Güterbeförderers keinerlei Verantwortlichkeit übernimmt, und dieser nicht als Bediensteter

Digitized by Google

der Eisenbahnverwaltung, sondern als Beauftragter des Versenders beziehungsweise Empfängers auch der Verwaltung selbst gegenüber anzusehen ist.

3) Dem Auf- und Abladen der Güter haben sich die Güterbeförderer gegen die in den Tarifbestimmungen normirte Gebühr stets zu unterziehen. Dagegen besteht eine Verpflichtung derselben zur Beifuhr der Güter zum und Abfuhr derselben vom Bahnhofe gegen eine zum Voraus festgesetzte Gebühr nicht, es bleibt vielmehr den Versendern beziehungsweise Empfängern überlassen, sich wegen etwaiger Besorgung der Bei- und Abfuhr mit dem Güterbeförderer zu verständigen.

4) Die Versender und Empfänger haften für allen Schaden, welcher bei dem Auf- und Abladegeschäft den Wagen oder dem sonstigen Eigenthum der Eisenbahnverwaltung, sei es durch sie selbst oder ihre Beauftragten und Leute, zugefügt wird.

5) Das Auf- und Abladegeschäft darf nur in den in §. 19, Ziff. 3 festgesetzten Dienstzeiten der Absende- oder Empfangsstation vorgenommen werden.

6) Wird beim Uebergange der Wagen auf eine Anschlußbahn Umladung derselben nöthig, so findet dieselbe, soferne dießfalls im Frachtbriefe nicht Vorsorge getroffen ist, gleichfalls auf Gefahr und Kosten des Empfängers gegen die festgesetzten Gebühren durch die Leute der Eisenbahnverwaltung statt.

7) Wenn dagegen der zum Transport verwendete Wagen unterwegs aus irgend einer nicht von dem Versender verschuldeten Ursache aufhört, lauffähig zu seyn, so wird die Verbringung der Ladung auf einen anderen Wagen von der Eisenbahnverwaltung ohne Anrechnung besonderer Gebühren besorgt.

§. 43.

Bestellung der Wagen und Beladung derselben.

1) Die Bestellung von Eisenbahnwagen zur Beladung mit Wagenladungsgütern muß auf einen bestimmten Tag gerichtet werden, und geschieht entweder durch Einreichung eines Anmeldezettels nach vorgeschriebenem Formulare (Nro. 5) oder durch Eintrag in dem hiefür bestimmten Anmeldebuch.

In beiden Fällen hat die Anmeldung die Anzahl der bestellten Wagen, die ungefähre Centnerzahl der Ladung, sowie die unterschriftliche Anerkennung des Bestellers zu enthalten, daß er sich den veröffentlichten Transportbestimmungen für die Beförderung von ganzen Wagenladungen unterwerfe. Von dem Besteller kann für die unter Umständen anfallenden Conventionalstrafen die Erlegung einer Caution verlangt werden, welche jedoch

Digitized by Google

den Betrag der Strafe einer Tagesversäumniß für die bestellte Achsenzahl nicht übersteigen soll. Nach der Reihenfolge der Bestellungen auf der einzelnen Station werden die Wagen, soweit sie verfügbar, zur Verladung gestellt.

2) Innerhalb 24 Stunden nach der dem Versender beziehungsweise Besteller bekannt gegebenen Bereitstellung muß die Beladung der Wagen beendigt seyn; geschieht dies nicht, so ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für den zur Verladung bereit gestellten Wagen als Conventionalstrafe die in den Tarifbestimmungen angegebene Wagenmiethe zu erheben, auch das etwa schon aufgeladene Gut von dem Wagen auf Kosten des Bestellers abladen und dasselbe auf Gefahr des Versenders lagern zu lassen, sowie nach Ablauf weiterer 24 Stunden die Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

Im Falle außerordentlichen Güterandranges können obige Fristen abgekürzt werden.

3) Nach geschehener Beladung des Wagens ist der Güterabfertigungsstelle der gemäß §. 38 auszufertigende Frachtbrief zu übergeben, welche sofort nach dieser Uebergabe demselben den Expeditionsstempel aufdrückt.

§. 44.

Beförderungsfrist.

1) Die Fristen, innerhalb deren die Beförderung des beladenen Wagens von der Abgangs- nach der Bestimmungsstation von der Eisenbahnverwaltung zugesichert wird, sind im Allgemeinen die gleichen wie bei Einzelsendungen. (§. 21.)

2) Die Beförderungsfrist beginnt bei ganzen Wagenladungen mit der auf die Vollendung der Beladung des Wagens und die Abstempelung des Frachtbriefes folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb der für den einzelnen Transport maßgebenden Frist und der im §. 26 festgesetzten Anmeldefrist der Wagen dem Empfänger zur Entlastung angemeldet wird.

3) Bei ohne Schuld der Verwaltung eintretender Verhinderung oder Unterbrechung des Transportes gelten die Bestimmungen des §. 22, Ziff. 4 u. 5 und des §. 23.

§. 45.

Anmeldung und Entlastung des Wagens.

1) Nach Ankunft des Wagens auf der Bestimmungsstation wird derselbe dem Empfänger in der Regel unter gleichzeitiger Zustellung des Frachtbriefes innerhalb der im §. 26 bestimmten Fristen zur Entlastung angemeldet.

Digitized by Google

2) Dispositionsänderungen des Absenders werden nur bis zu diesem Zeitpunkte und im Uebrigen nur unter den in §. 24 näher angegebenen Voraussetzungen beachtet.

3) Binnen 24 Stunden nach erfolgter Anmeldung, über welche der Empfänger auf Verlangen Zustellungs-Bescheinigung zu ertheilen verpflichtet ist, muß nach vorgängiger Entrichtung der Fracht an die Güterexpedition die Entladung des Wagens beendigt seyn.

4) Die Ueberweisung des Eisenbahnwagens zur Entlastung an den Empfänger oder seine Beauftragte und Leute ist der Ablieferung des Guts gleichzuachten.

5) Wird die in Ziffer 3 angegebene Frist versäumt, so ist die Eisenbahnverwaltung befugt, nach ihrer Wahl entweder die in den Tarifbestimmungen angegebene Wagenstraf-miethe für jede Wagenachse und jeden auch nur angefangenen Tag, oder das in den Tarif-bestimmungen angegebene Lagergeld nach Maßgabe der der Tarifirung zu Grunde gelegten Centnerzahl zu erheben, auch die Wagen auf Kosten und Gefahr des Empfängers durch hiezu bestellte Leute entladen, und, da für Wagenladungsgüter in der Regel bedeckte Lager-räume nicht vorhanden sind, das Entladene auf Gefahr des Versenders auf den Stations-plätzen oder in der Nähe derselben im Freien niederlegen zu lassen.

6) Die Eisenbahnverwaltung behält sich vor, obige Entlastungsfrist im Falle außer-ordentlichen Güterandranges abzukürzen.

7) Ist der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme, so ist gemäß der Bestimmungen in §. 29 zu verfahren.

§. 46.

Haftpflicht für Beschädigungen, Verluste und Lieferzeitversäumnisse.

Bezüglich des Umfangs, der Dauer und der Beschränkungen der Haftpflicht, sowohl für Beschädigungen und Verluste als für Versäumniß der Lieferzeit, gelten im All-gemeinen die Bestimmungen der §§. 30—34 auch für ganze Wagenladungen, jedoch mit nachstehenden Zusätzen und Modificationen:

1) Wenn von dem Versender oder Empfänger das genaue Gewicht des von ihm auf den Wagen verbrachten Guts nachgewiesen wird und derselbe wegen Mindergewichts der Ladung am Bestimmungsorte Entschädigungs-Ansprüche erhebt, so ist die Eisenbahnver-waltung nicht verpflichtet, Gewichtsmängel zu vergüten, welche weniger betragen als 10% des von dem Empfänger nachzuweisenden ursprünglichen Gewichts.

2) Bei solchen Gütern, welche vermöge ihrer eigenthümlichen Natur der Gefahr der Entzündung besonder ausgesetzt sind, z. B. Heu, Stroh, Reiswellen, Holzabfälle, Holzkohlen,

Digitized by Google

Torf ꝛc., wird von der Eisenbahnverwaltung für Verluste und Beschädigungen durch Brand nicht gehaftet. (Vergl. übrigens Ziff. 7 von §. 31.)

3) Für den Schaden, welcher beim Auf- oder Abladen, oder durch mangelhafte Verladung dem Gute zugeht, wird von der Eisenbahnverwaltung kein Ersatz geleistet.

4) Der der Ersatzleistung für Verluste und Beschädigungen zu Grund zu legende Maximalsatz des gemeinen Werthes des Guts (§. 34) beträgt bei Wagenladungsgütern nicht mehr als 3 Thaler oder 5 fl. 15 kr. pr. Ctr. Werthdeclarationen unter diesem Betrage sind unzulässig.

5) Ist eine Declaration des Interesses der rechtzeitigen Beförderung im Frachtbriefe nicht abgegeben, so soll der für Versäumung der Beförderungsfrist zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, im Falle die Versäumniß nicht mehr als 48 Stunden beträgt, ein Viertheil, für jeden weiteren versäumten Tag ein weiteres Viertheil, und bei einer mehr als 5 Tage betragenden Versäumniß die ganze Fracht nicht übersteigen.

III. Abschnitt.

Beförderung von lebenden Thieren.

§. 47.

Annahme des Transportes von lebenden Thieren.

1) Lebende Thiere, und zwar sowohl größere (Pferde, Rindvieh ꝛc.) als auch kleinere (Schweine, Kälber, Schafe ꝛc.) werden im innern Verkehr der württembergischen Bahn zwischen den im Tarife für den Viehtransport bezeichneten Stationen in ganzen Wagenladungen, sowie auch unter den in Ziffer 2 angeführten Voraussetzungen einzeln zur Beförderung angenommen.

2) Einzelne Stücke Vieh, welche zusammen keine Wagenladung ausmachen und für welche der Versender nicht die Taxe für einen ganzen Wagen bezahlen will, werden und zwar:

a) Pferde (Maulthiere und Maulesel) unbedingt, nach dem für den Transport derselben in besonderen geschlossenen Wagen (Stallwagen) bestehenden Tarife; dagegen

b) Rindvieh jeder Gattung, ferner Fohlen und Esel nur dann befördert, wenn ein zweiachsiger, einfachtragfähiger, für Gütersendungen zur betreffenden Zeit nicht in Anspruch genommener Wagen auf der Station bereits vorhanden ist, und nicht

Digitized by Google

zuvor von einer anderen Station herbeigeschafft werden muß, oder wenn ein solcher Wagen in einem in der Transportrichtung der Thiere durchgehenden Zug leer oder theilweise mit Vieh beladen läuft.

c) Einzelne kleinere Thiere (Schweine, Kälber, Schafe ꝛc. ꝛc.) gelangen nur dann zur Beförderung, wenn in den für Thiere bestimmten Abtheilungen des Gepäckwagen eines durchgehenden Zuges Raum für dieselben vorhanden ist.

3) Auch von und nach den im Tarife nicht für den Viehtransport bezeichneten Stationen werden, soferne die Vorrichtungen zum Einladen der Thiere vorhanden sind, sowohl größere als kleinere Thiere zur Beförderung angenommen, jedoch unter Anwendung der für die nächst rückwärts beziehungsweise vorwärtsliegende Viehversandtstation bestehenden Taxe.

4) An Sonn- und Festtagen (§. 21, Ziff. 8) werden Thiere der in Ziff. 1 erwähnten Gattungen nicht zum Transporte angenommen.

5) Hunde werden von sämmtlichen Stationen der Bahn aus gegen Lösung eines Hundebillets in dem für dieselben im Gepäckwagen bestimmten Raum befördert, soweit deren Mitnahme in die Personenwagen nicht zugelassen ist (s. die Personentransportordnung), welchenfalls für dieselben gleichfalls ein Billet zu lösen ist, jedoch keinerlei Garantie geleistet wird.

6) Kleinere Thiere in Käfigen, Körben oder sonstigen Behältern werden als Frachtbeziehungsweise Eilgut nach Abschnitt I., jedoch bezüglich der Haftpflicht nach den Bestimmungen des §. 50 befördert.

7) Ausgeschlossen vom Transporte sind kranke Thiere und solche, welche aus Orten kommen, wo eine Viehseuche herrscht.

8) Zum Transporte wilder Thiere ist die Eisenbahnverwaltung nicht verpflichtet.

9) Im directen Verkehr nach der großherzogl. badischen Bahn und den Bahnen des mitteldeutschen und westdeutschen Verbands findet gleichfalls Beförderung von Thieren nach den für diese Verkehrsrichtungen besonder publicirten Reglements und Tarifen statt.

§. 48.

Beförderungsschein und Frachtbrief.

Die Beförderung von Thieren geschieht im innern Verkehr der württembergischen Bahn auf Grund eines bei der Aufgabeexpedition zu lösenden Beförderungsscheines, bei ganzen Wagenladungen auch auf Grund eines nach dem Formular 3 auszustellenden Frachtbriefes.

Digitized by Google

Im letzteren Falle erhält der Aufgeber resp. Besteller einen Abschnitt des Frachtbriefes, den er bei der Empfangnahme der Thiere als Quittung zurückzugeben hat.

§. 49.

Ein- und Ausladen und Beförderung der Thiere.

1) Pferde müssen wenigstens eine Stunde, anderes Vieh wenigstens zwei Stunden vor Abgang der Züge zur Einbringung in den Wagen bereit stehen, nachdem zuvor die Beförderungsscheine gelöst, beziehungsweise die Frachtbriefe übergeben sind. Auf die Versendung von Zwischenstationen aus kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstand gerechnet werden. Größere Viehtransporte müssen spätestens am Tage vorher angemeldet werden, wenn deren Abgang mit einem bestimmten Zuge des folgenden Tages geschehen soll.

2) Zum Viehtransport werden auf der württembergischen Bahn in der Regel zweiachsige (braune) Wagen von 80 Centnern Tragfähigkeit verwendet.

Es werden jedoch unter den nachstehenden Voraussetzungen auch Wagen von höherer Tragfähigkeit, beziehungsweise größerem Laderaum (ältere grüne Pufferwagen oder neuere doppeltragfähige Wagen zu 200 Centnern) verwendet, und zwar:

a) wenn dieß von dem Besteller ausdrücklich verlangt wird,

b) wenn die Zahl der Viehstücke eine solche ist, daß sie auf einen braunen Wagen mit Rücksicht auf die Tragfähigkeit des Wagens, die gebotene Schonung des Wagens, wie der Thiere selbst, nicht verladen werden darf (s. nachher Ziff. 4);

c) wenn auf der Station nur Wagen von höherer Tragfähigkeit und größerem Laderaum vorhanden sind und der Versender nicht abwarten will, bis ein anderer Wagen herbeigeschafft ist.

Bei Verwendung der Wagen von höherer Tragfähigkeit werden die in den Tarifbestimmungen angegebenen Zuschläge zum gewöhnlichen Viehtransportpreis erhoben.

3) Der Absender oder Empfänger muß das Aus- und Einladen der Thiere in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

4) Beim Viehtransporte in ganzen Wagenladungen dürfen auf die einzelnen Wagen von jeder Viehgattung so viele Stücke verladen werden, als der vorhandene Raum und die Tragfähigkeit des Wagens, sowie die Rücksicht auf die Seitenwände desselben ohne Thierquälerei zulassen, worüber der Stationsbeamte endgiltig zu erkennen hat. Größere

Digitized by Google

Thiere müssen sämmtlich quer in die Wagen eingestellt und entsprechend befestigt werden; die Einstellung einzelner Stücke der Länge des Wagens nach ist unzulässig.

5) Ohne Begleiter wird in der Regel keine Sendung Thiere zur Beförderung angenommen. Je auf zwei Wagenachsen eines mit Vieh vollbefrachteten Wagens — bei Pferden, welche in Stallwagen befördert werden, auf wenigstens drei Pferde — wird Ein Führer, der aber seinen Platz auf dem Wagen zu nehmen hat, unentgeltlich mitbefördert; für Hunde, welche der Begleiter eines Viehtransportes etwa mit sich führt, ist jedoch ein eigenes Billet zu lösen. Beim Transport von einzelnen Stücken Vieh haben die Begleiter ein Personenbillet III. Classe zu lösen, jedoch, wenn es verlangt wird, ihren Platz auf dem betreffenden Viehwagen zu nehmen.

6) Die Beförderung auch kleinerer Thiere (mit Ausnahme von Hunden) in den Schnellzügen findet nicht statt.

7) Bei Ankunft am Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe des Beförderungsscheines beziehungsweise Frachtbriefabschnittes ausgeliefert.

Das Ausladen und Abführen der Thiere muß wenigstens zwei, bei Pferden wenigstens eine Stunde nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen; für jede Stunde des verspäteten Ausladens und Abtreibens ist das in den Tarifbestimmungen angegebene Standgeld zu entrichten. Der Verwaltung steht es — wenn sich der Begleiter nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht alsbald meldet — auch frei, einzelne Thiere sofort ohne Gewährleistung durch ihr Personal ausladen und abführen zu lassen, wofür vom Empfänger die aus den Tarifbestimmungen ersichtliche Gebühr zu bezahlen ist.

§. 50.

Haftung und Lieferfrist.

1) Die Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Thiere ist diejenige, welche für Güter bestimmt ist. Die Eisenbahnverwaltung haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der Eigenschaft des Transportobjekts als eines lebenden Thieres und aus der in Folge hievon mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken, oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes, oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die §. 49, Ziff. 5 geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu

Digitized by Google

rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahnverwaltung zu vertretenden Beschädigung des zum Transporte benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden konnten.

2) Tritt Ersatzpflicht ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als auch in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber im Frachtbriefe ausdrücklich angegebenen Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge nicht übersteigen:

262 fl. 30 kr. für ein Pferd,
122 fl. 30 kr. für einen Mastochsen,
87 fl. 30 kr. für ein Haupt Rindvieh,
10 fl. 30 kr. für ein Kalb,
35 fl. — kr. für ein Mastschein,
14 fl. — kr. für ein mageres Schwein,
3 fl. 30 kr. für ein Ferkel,
7 fl. — kr. für ein Schaf oder eine Ziege,
3 fl. 30 kr. für einen Hund,
17 fl. 30 kr. für den Centner sonstiger Thiere.

3) Wird Werthangabe gewählt, welchenfalls mit dem Transportpreise ein besonderer im Tarife bestimmter Frachtzuschlag erhoben wird, so ist die Viehsendung jedenfalls mit einem Frachtbriefe aufzugeben, und ist die Werthangabe nur dann verbindlich, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingetragen ist.

4) Die Beförderungszeit für Viehsendungen ist im internen Verkehr der württembergischen Bahn die gleiche wie bei gewöhnlichem Frachtgute (§§. 21 und 22); eine Anmelde- und Bestellfrist wird der Lieferzeit nicht hinzugerechnet. Die Lieferzeit ist gewahrt mit der Ankunft der transportirten Thiere auf der Bestimmungsstation.

5) Die Versäumung der Lieferfrist hat bei einzelnen Thieren die in §§. 33 und 34, bei Viehtransporten in ganzen Wagenladungen die in §. 40, Ziff. 5 angegebenen Folgen.

6) Ein etwaiges Interesse rechtzeitiger Lieferung ist im Frachtbriefe, wie §. 34, Ziff. 1 vorschreibt, zu declariren und wird in diesem Falle der in den Tarifbestimmungen angegebene Frachtzuschlag erhoben.

Digitized by Google

IV. Abſchnitt.

Transport von Fahrzeugen.

§. 51.

Annahme und Beförderung der Fahrzeuge.

1) Zur Beförderung werden im internen Verkehr der württembergiſchen Bahn auf den dazu beſtimmten Stationen (ſ. die Tarifbeſtimmungen) angenommen ſowohl

a) Fahrzeuge, welche auf ihren eigenen Rädern laufen, wie Locomotiven, Tender und andere Eiſenbahnfahrzeuge, als auch

b) Fahrzeuge, welche auf Eiſenbahnwagen transportirt werden, als: Equipagen, Möbelwagen, unbeladene Frachtwagen, Ackerwagen, Künſtler- und Menagerienwagen, Feuerſpritzen und dergl., ſoweit deren Transport rückſichtlich ihrer Form und Beſchaffenheit nach dem Ermeſſen der Aufgabexpedition als zuläſſig erſcheint.

Beladene Fahrzeuge (mit Ausnahme von Möbelwagen) werden zur Beförderung nicht angenommen.

2) Die Beförderung geſchieht im inneren Verkehr der württembergiſchen Bahn in der Regel auf Grund von Beförderungsſcheinen, welche bei der Aufgabe gegen Vorausbezahlung des Transportpreiſes zu löſen ſind. Jedoch können Fahrzeuge auch mit vorſchriftsmäßig nach dem Formular für Eilgut (Formular 2) auszuſtellenden Frachtbriefen aufgegeben werden, und muß dieß geſchehen, wenn denſelben kein Begleiter beigegeben wird, ſowie wenn Declaration des Intereſſes an der rechtzeitigen Lieferung ſtattfindet.

Der Aufgeber erhält in dieſem Falle auf Verlangen einen Abſchnitt des Frachtbriefes, den er bei Empfangnahme der Fahrzeuge als Quittung zurückzugeben hat.

3) Die Fahrzeuge müſſen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und ſpäteſtens eine Stunde vorher unter Vorzeigung des zu löſenden Beförderungsſcheines beziehungsweiſe unter Uebergabe des Frachtbriefes aufgeliefert werden. Auf den Zwiſchenſtationen kann dagegen auf eine ſichere Beförderung derſelben mit dem vom Verſender gewünſchten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn ſie 24 Stunden vorher angemeldet worden ſind.

4) Das Ein- und Ausladen der Fahrzeuge, welche nicht auf eigenen Rädern laufen, in die Eiſenbahnwagen wird von der Eiſenbahnverwaltung beſorgt und iſt in dem übernommenen Transporte inbegriffen.

5) Die Beförderung findet, ſoweit dies die Umſtände zulaſſen, in der Regel mit den Perſonenzügen ſtatt; eine Beförderung von Fahrzeugen in den Eil- und Schnellzügen kann nicht verlangt werden.

Digitized by Google

6) Den Lokomotiven und Tendern muß vom Versender ein Begleiter beigegeben werden, welcher für das Schmieren derselben zu sorgen hat und freie Fahrt erhält, sobald und solange er auf jenen seinen Platz einnimmt.

7) Eine Beladung der zum Transporte aufgegebenen Eisenbahnfahrzeuge mit Gestellen anderer Wagen wird nur nach zuvor bei der Expedition der Versandtstelle einzuholender Genehmigung zugelassen. Eine andere Beladung der Wagen als die eben erwähnte ist unzässig.

Eisenbahnfahrzeuge auf weniger Achsen, als wofür sie construirt sind, werden zum Transporte nicht angenommen.

Den Eisenbahnfahrzeugen kann ein Begleiter beigegeben, auch ein solcher Seitens der Expedition gefordert werden, welcher freie Fahrt erhält, dann aber auch das Schmieren der Wagen auf Kosten des Versenders zu besorgen hat. Fehlt ein Begleiter, so übernimmt die Verwaltung die Sorge für das Schmieren der Wagen, jedoch ohne Verantwortlichkeit für etwaiges Warmlaufen der Achslager und dessen Folgen für diese Fahrzeuge.

8) Für die in den Fuhrwerken auf Eisenbahnwagen befindlichen Personen müssen Fahrbillete III. Cl. gelöst werden. Es hängt übrigens von dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung ab, ob Personen während der Fahrt in den Fahrzeugen Platz behalten dürfen oder nicht.

Bagage und Reisegepäck darf in den Equipagen belassen werden, soferne nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen und ein Begleiter beigegeben ist.

9) Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe des Beförderungsscheines beziehungsweise Frachtbriefabschnittes die Equipage ausgeliefert und muß spätestens innerhalb zwei Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so lauft die Frist erst von Morgens 6 Uhr an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist das in den Tarifbestimmungen angebene Standgeld zu entrichten.

§. 52.

Haftung und Lieferfrist.

1) Die Eisenbahnverwaltung haftet für die beförderten Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr in der gegenwärtigen Transportordnung bestimmten Grundsätzen, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die verlangte oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird. (§. 31, Ziff. 5.)

2) Tritt Ersatzpflicht ein, so soll der zu ermittelnde und zu ersetzende Werth sowohl in Verlust- als in Beschädigungsfällen den vom Aufgeber im Frachtbriefe ausdrücklich an-

Digitized by Google

gegebenen Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, den Betrag von 525 fl. für das Fahrzeug, einschließlich der darin enthaltenen Gegenstände, nicht übersteigen.

3) Die Werthangabe wird nur dann als verbindlich angesehen, wenn sie auf der Rückseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben eingetragen ist.

4) Ist Werthangabe gewählt, so wird mit dem Transportpreise ein besonderer im Tarif bestimmter Frachtzuschlag erhoben. Eine solche Werthangabe ist nur für das Fahrzeug, nicht für die in demselben befindlichen Gegenstände zulässig.

5) In Beziehung auf solche auf den beförderten Fahrzeugen befindliche Gegenstände haftet die Eisenbahnverwaltung nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird (§. 31, Ziff. 5), für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

6) In Beziehung auf die Lieferfristen und die Folgen ihrer Ueberschreitung gelten bei Fahrzeugen dieselbe Bestimmungen wie bei Gütern. (§. 21.)

Die Lieferfrist gilt als gewahrt mit der Ankunft des transportirten Fahrzeuges auf der Bestimmungsstation.

Bei etwaiger Declaration eines Interesses rechtzeitiger Lieferung sind die Vorschriften des §. 34 zu befolgen. Der in solchen Fällen zu erhebende Frachtzuschlag ist im Tarife festgesetzt.

V. Abschnitt.

Transport von Leichen.

§. 53.

Annahme und Beförderung von Leichen.

Die Beförderung einer Leiche wird nur mit einem Begleiter, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat, und in einem besonderen Wagen zugelassen.

Die Leiche muß in einem luftdichten Kasten verschlossen sein. Jede Leiche muß neben dem Frachtbriefe von einem obrigkeitlichen Passe begleitet sein, in welcher Beziehung auf die bestehenden polizeilichen Bestimmungen verwiesen wird.

Ueber die Zeit und Art der Beförderung ist sich mit dem Stationsvorstand rechtzeitig zu verständigen und der Transportpreis bei Uebergabe des Frachtbriefes für die ganze Transportstrecke voraus zu bezahlen.

Digitized by Google

§. 54.

Schlußbestimmungen.

1) Gegenwärtige Transportordnung tritt mit dem 1. Dezember 1862 in Kraft.

2) Abänderungen dieser Transportordnung werden im Staatsanzeiger für das Königreich Württemberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und beginnt, wenn ein Anderes nicht ausgesprochen ist, deren Gültigkeit mit dem Tage des Erscheinens der betreffenden Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

3) Streitigkeiten, welche zwischen der Eisenbahnverwaltung und den Aufgebern oder Empfängern von Frachtsendungen der vorstehend aufgeführten Gattungen über die Auslegung und Anwendung der gegenwärtigen Transportordnung entstehen, sollen, soweit sie nicht auf erhobene Beschwerde durch Stattgeben ihre Erledigung finden, durch schiedsgerichtliche Entscheidung unter nachstehenden näheren Bestimmungen zum Austrag kommen.

Binnen 14 Tagen, nachdem von der einen Seite unter gleichzeitiger Bezeichnung eines Schiedsrichters die Bestellung eines Schiedsgerichts beantragt worden ist, hat der andere Theil seinerseits einen Schiedsrichter zu benennen. In Fällen von größerem Belange können auch von jeder Seite zwei Schiedsrichter bezeichnet werden.

Die bezeichneten Schiedsrichter wählen einen dritten beziehungsweise fünften als Obmann. Gegen kein Mitglied des Schiedsgerichts darf ein gesetzlicher Grund vorliegen, welcher denselben zum Richter oder Zeugen in der fraglichen Angelegenheit untüchtig machen würde. Wenn binnen 14 Tagen nach der hiezu von dem andern Theil erhaltenen Aufforderung ein Theil der von ihm zu erwählenden Schiedsrichter nicht bestimmt oder eines der von den Pärthieen benannten oder von den Schiedsrichtern gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts unter Angabe triftiger Gründe von einem der beiden Theile recusirt wird, oder endlich wenn sich die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmanns nicht einigen können, so ist der Vorstand des an sich für die vorliegende Streitsache zuständigen Gerichts I. Instanz um Ergänzung der Mitglieder des Schiedsgerichts beziehungsweise Bestellung des Obmanns aus der Mitte sachverständiger Bürger seines Bezirks anzugehen.

Die Schiedsrichter sind berechtigt, von beiden Theilen alle zur Aufhellung des Sachverhaltes dienliche Auskunft zu verlangen.

Sie haben ihre Entscheidung auf die Gesetze, die gegenwärtige Transportordnung und die für den betreffenden Transport außer derselben zur Anwendung kommenden Reglements und Tarife zu gründen.

Stuttgart den 5. November 1862. Sigel.

Digitized by Google

KÖNIGL. WÜRTTEMB. EISENBAHN

Formular I. (Auf

Sie empfangen die nachstehend ve

des V

sowie der in den besonderen Regl

B

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art der Ve

Frankirt.	Note.	Einheits-Frachtsatz. pro Ctr.
	Nachnahme	
	Provision	
	Fracht bis_____	
	Frachtzuschlag	
	Fracht bis_____	
	Frachtzuschlag	
	Fracht bis_____	
	Frachtzuschlag	
	Fracht bis_____	
	Frachtzuschlag	
	Fracht bis_____	
	Frachtzuschlag	
	. . . . Zusammen . .	

Digitized by Google

Stempel der Empfangs-Station.

Zu erheben:

Thlr.	Gr.	Fl.	Kr.

Nro. des Wagens_____

Nro. der Frachtkarte_____

Pos._____

Herrn _____

in_____

Station_____ der_____ Eisenbahn.

über

Die declarirte Werthsumme beträgt:

Die declarirte Summe des Interesses rechtzeitiger Lieferung beträgt:

Nachnahme in Buchstaben

Specification der Nachnahme.	Betrag.	

Stempel der Bahnen:

Digitized by Google

KÖNIGL. WÜRTTEMB. EISENBAHN

Formular II.

Sie empfangen die nachstehen

des

sowie der in den besonderen

Zeichen.	Nr.	Anzahl.	Art

Frankirt.	**Note.**	Einheits-Frachtsatz. pro Ctr.	Th
	Nachnahme		
	Provision		
	Fracht bis_____		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis_____		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis_____		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis_____		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis_____		
	Frachtzuschlag		
	. . . . Zusammen . .		

Digitized by Google

Stempel der Empfangs-Station.

Zu erheben:

Thlr.	Gr.	Fl.	Kr.

Nro. des Wagens_____
Nro. der Frachtkarte_____
Pos._____

Herrn_____

in_____

Station_____ der_____ Eisenbahn.

über

Die declarirte Werthsumme beträgt:

Die declarirte Summe des Interesses rechtzeitiger Lieferung beträgt:

Nachnahme in Buchstaben

Specification der Nachnahme.	Betrag.	

Stempel der Bahnen:

Digitized by Google

KÖNIGL. WÜRTTEMB. EISENBAHN

Formular III. (Auf gelbes Papier.) 4

Sie empfangen die in den nachstel
Verkehr auf der

K

owie der in den Reglements der
Bestimmungen üb

Nr. der Wagen.	Belade

Ich erkenne hiemit an:
a) dass obiges Gu
b) dass das oben a
c) dass die Ladun
d) mit meinem Wi

Frankirt.	Note.
	Nachnahme . . . . .
	Provision . . . . .
	Fracht bis_____ . .
	Frachtzuschlag . . . . .
	Fracht bis_____ . .
	Frachtzuschlag . . . . .
	Fracht bis_____ . .
	Frachtzuschlag . . . . .
	Fracht bis_____ . .
	Frachtzuschlag . . . . .
	Fracht bis_____ . .
	Frachtzuschlag . . . . .
	. . . . . Zusammen . . .

Digitized by Google

Einheits-Frachtsatz. pro Ctr.	Zu erheben: Fl.	Kr.

Formular IV. (Auf weißes Papier.)

K. Württembergische St

Die Gütererpedition zu .....
hat auf $\frac{\text{mein}}{\text{unser}}$ Ersuchen das nachstehend verzeid
Beförderung nach .....

Zeichen.	Nro.	Anzahl.	Art der Verpackung.	

$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ erkenne hiebei ausdrücklich an, daß di
ichneten Guts eine Verpackung desselben zum
Beschädigung auf dem Transport erfordert, daß
ach $\frac{\text{meiner}}{\text{unserer}}$ Erklärung auf dem Frachtbriefe $\frac{\text{unse}}{\text{man}}$
aß die Beförderung von der Eisenbahnverwa
rücklichen Verabredung übernommen worden, de
icht gehaftet werde, welcher aus der mit $\frac{\text{dem W}}{\text{der m}}$
ackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

Auf dem Frachtbrief ist die Erklärung ent
zgeben."

....., den .....

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 15. December 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine mit mehreren Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen. — Bekanntmachung, betreffend das amerikanische Steinöl. — Verfügung, betreffend die Gebäudebrandschadensumlage für das Kalenderjahr 1863.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend eine mit mehreren Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen.

Nachdem die Königlich Württembergische Regierung und die Regierungen von Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und Sachsen-Altenburg durch Austausch von Ministerial-Erklärungen in beiderseits stets widerruflicher Weise unter sich übereingekommen sind, ihre Unterthanen gegenseitig in dem

Digitized by Google

gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und nachdem in Folge dessen einerseits die Vorschriften des diesseitigen Gesetzes vom 12. Februar d. J., betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen nach Maßgabe des Artikels 3 dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen der oben genannten Staaten, andererseits die durch die Gesetzgebungen von

Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Nassau und Sachsen-Altenburg

festgestellten, im Anhange des Näheren mitgetheilten Bestimmungen über den in diesen Staaten gewährten Schutz von Waarenbezeichnungen dort auch zu Gunsten der diesseitigen Staatsangehörigen in Zukunft bis auf Weiteres Geltung haben werden, so wird solches mit, von dem Ministerial-Rathe im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ertheilter Ermächtigung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Vereinbarungen mit dem 1. Januar 1863 in Kraft treten werden.

Stuttgart den 11. December 1862.

Wächter. Hügel. Linden.

Anhang

zu der Bekanntmachung vom 11. December 1862, betreffend eine mit mehreren Zollvereinsstaaten getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen.

Wortlaut derjenigen Strafbestimmungen zollvereinsländischer Staaten, deren Schutz nach vorstehender Convention vom 1. Januar 1863 an sich über die württembergischen Staatsangehörigen erstrecken wird.

1) Königreich Sachsen.

a) Strafgesetzbuch vom $^{11}/_{13}$. August 1855.

„Artikel 312.

„Gebrauch fremder Waarenbezeichnungen.

„Wer Stempel oder andere besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate „eines bestimmten Handlungshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu

Digitized by Google

„werden pflegen, nachmacht und solche, oder auch die Etikette eines Handlungs„hauses oder einer Fabrik, zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Ge„fängnißstrafe bis zu vier Monaten oder, dafern diese nicht über zwei Monate an„steigt, mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen; es ist jedoch ein „Strafverfahren deßhalb nur auf Antrag des Handlungshauses oder der Fabrik, „deren Zeichen oder Etikette auf die angegebene Weise gemißbraucht worden sind, „einzuleiten.

„Ausländische Handlungshäuser und Fabrikanten sind mit dem Antrage auf Be„strafung dieses Vergehens nur dann zu hören, wenn sie nachweisen, daß von Sei„ten des Staates, dem sie angehören, hierunter die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

„Artikel 372.

„Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

„Personen, welche in Privatdiensten stehen, oder als Arbeiter in Fabriken oder „für Fabrikverleger, oder in anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, „und Dasjenige, was ihnen vermöge ihres Dienstes oder ihrer Beschäftigung be„kannt oder anvertraut worden ist, und dessen Geheimhaltung ihnen obliegt, Ande„ren mittheilen, sind mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder Geldbuße bis zu „vierhundert Thalern zu belegen."

b) Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861.

„§. 72. Arbeiter oder in Fabriken Angestellte, Factore und dergleichen, welche „Muster (Karten, Modelle, Schablonen, Stick- oder Nähreste, Klöppelbriefe ꝛc.) „oder Verfahrungsweisen, die ihnen von den Arbeitsgebern unmittelbar oder mittel„bar, auch ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Geheimhaltung, mitgetheilt sind, „ohne Genehmigung der letzteren Anderen mittheilen, copiren oder copiren lassen, „oder welche über die von den Arbeitsgebern empfangenen Werkzeuge und Mate„rialien oder die aus letzteren gefertigten Waaren in anderer, als der vorgeschrie„benen Weise disponiren, verfallen — sofern nicht im einzelnen Falle die Voraus„setzungen der strafrichterlichen Competenz vorhanden sind, — in eine Strafe bis „zu fünfzig Thalern oder vier Wochen Gefängniß. Den eben angedrohten Stra„fen unterliegen auch Personen, welche sich an dem bezeichneten Vergehen durch „Anstiftung, Beihülfe oder auch blos durch Annahme der verbotenen Mittheilung

Digitized by Google

„oder sonst betheiligt haben, nach Maßgabe ihrer Theilnahme oder der geleisteten „Hülfe."

2) Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Artikel 258 des Thüringischen Strafgesetzbuchs vom 20. März 1850.

„Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate „eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, „nachmacht und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik „zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten „oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt."

3) Großherzogthum Oldenburg.

Artikel 251 des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858.

„§. 1. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der „Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, „Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfall zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten „bestraft werden.

„§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen „eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder „Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

„§. 3. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen „Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können."

4) Herzogthum Braunschweig.

Criminal-Gesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig vom 10. Juli 1840.

„§. 228.

„II. Fälschung.

„Wer

„1) unächte Sachen verfertigt, oder ächte verfälscht und davon als von ächten „oder unverfälschten zu dem Vermögensschaden eines Andern oder in gewinnsüchtiger „Absicht einen rechtswidrigen Gebrauch macht, oder wer

Digitized by Google

„2) zu einem der bezeichneten Zwecke wissentlich von falschen oder verfälschten „Sachen, die ein Anderer gefertigt oder verfälscht hat, Gebrauch macht,

„soll folgende Strafen leiden:

„I. Zuchthaus, wenn der erlangte oder beabsichtigte Vortheil, der angestiftete oder „beabsichtigte Schaden fünfhundert Thaler übersteigt.

„§. 229.

„Fortsetzung.

„II. Zwangsarbeit nicht unter ein Jahr,

„1) wenn jener Vortheil oder Schaden fünfzehn Thaler übersteigt und entweder

„A. die Fälschung Wechsel, kaufmännische Creditbriefe oder Handelsbücher be„trifft, oder

„B. der Thäter in seinem Gewerbe falsches Maaß oder Gewicht gebraucht „hat, oder

„C. bei der Fälschung einer der §. 221 unter der Nummer 1 unter den Buch„staben A bis C aufgeführten Umstände eintritt;

„2) wenn der Betrag der Fälschung dreißig Thaler übersteigt;

„§. 230.

„Fortsetzung.

„III. Zwangsarbeit bis von einem Jahre:

„1) wenn der Betrag der Fälschung zwei Thaler übersteigt und entweder

„A. einer der im §. 229 unter Nr. 1 unter den Buchstaben A bis C aufge„führten Umstände eintritt, oder das Verbrechen

„B. mittelst Verfertigung falscher oder Verfälschung, Vernichtung, Beschädigung „oder Unterdrückung ächter Privaturkunden, oder Privatsiegel, oder

„C. im Handel durch Nachbildung oder Verfälschung der beson„deren Kennzeichen, Stempel oder Etiketten einer Fabrik oder „eines Handelshauses verübt ist;

„2) wenn der Betrag der Fälschung fünf Thaler übersteigt. Fälschungen, die „durch keinen der in den §§. 228 bis 230 erwähnten Umstände erschwert werden, „sind polizeilich mit Gefängniß zu bestrafen.“

Digitized by Google

5) Herzogthum Nassau.

Verordnung vom 22. April 1839.

„Zum Schutz der Fabrikanten und Handeltreibenden gegen Nachahmung der „von ihnen gewählten Waarenbezeichnungen wird hiermit verordnet:

„§. 1.

„Wer zum Verkauf bestimmte Fabrikate oder Waaren mit den Namen, Merk„malen oder Kennzeichen einer inländischen Fabrik oder Handlung fälschlich bezeich„net, wird mit einer Geldbuße bis zu 100 fl. oder mit entsprechender Gefängniß„strafe belegt. Eine Untersuchung deßhalb soll jedoch nur auf Antrag einer dabei „betheiligten Person eingeleitet werden.

„§. 2.

„Die Handlungen und Fabriken der Länder, welche zum Zollverein gehören, „werden hierbei, insofern letztere die Reciprocität beobachten, den inländischen gleich„gestellt, was auch durch besondere Verfügungen und Verbote auf Handlungen und „Fabriken anderer nicht zum Zollverein gehöriger Staaten ausgedehnt werden kann."

6) Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Criminalgesetzbuch vom 3. Mai 1841.

„Art. 252.

„Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines „bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet zu werden pfle„gen, nachmacht, und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer „Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängnißstrafe bis zu zwei „Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen; es ist jedoch eine Unter„suchung dieserhalb nur auf den Antrag einer dabei betheiligten Person anzustellen."

Allgemeine Zusatzbemerkung.

Im Sinne der getroffenen Vereinbarungen über vollständige Gegenseitigkeit des den Waarenbezeichnungen zu gewährenden Rechtsschutzes ist es ferner gelegen, daß auch in Beziehung auf den Ersatz eines durch unbefugten Gebrauch von Waarenzeichen verursachten Schadens die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des einen Staats, insoweit solche zum Schutze beschädigter Inländer bestehen, auch zu Gunsten der Angehörigen des andern Staats Anwendung finden sollen.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

Des Ministeriums des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend das amerikanische Steinöl.

Das Steinöl, Erdöl (Petroleum), welches in neuester Zeit in außerordentlicher Menge in Amerika gewonnen und von da in beträchtlichen Quantitäten nach Europa verschifft wird, dient in gereinigtem Zustande zur Beleuchtung und gewährt in dieser Beziehung nach den vorläufig darüber gemachten Erfahrungen so viele Vortheile, daß das Steinöl ein beliebter Handels- und Gebrauchsartikel zu werden verspricht.

Das Ministerium findet sich daher aufgefordert, auf die Feuersgefahr aufmerksam zu machen, welche mit dem Steinöl, insbesondere in rohem Zustand verbunden ist und anderwärts schon wiederholt großes Unglück herbeigeführt hat. Die Gefahr liegt darin, daß dieses Oel, welches entzündet, mit größter Heftigkeit brennt und schwer zu löschen ist, in rohem Zustand schon bei niedriger Temperatur, Gase entwickelt, welche im Gemenge mit athmosphärischer Luft bei der Annäherung eines Lichts zu explodiren sehr geneigt sind.

Je größer die Menge des Oels und je höher die Temperatur ist, desto größer ist die Gefahr.

Die Aufbewahrung des Steinöls erfordert also große Vorsicht und es empfiehlt sich in dieser Hinsicht insbesondere, daß dasselbe abgesondert in kühlen Lokalen aufbewahrt, größere Mengen, womöglich außerhalb geschlossenem Orte im Freien gelagert werden und weiter darauf Bedacht genommen wird, nicht nur beim Transport kein offenes Licht in die Nähe der Fässer zu bringen, sondern auch die Räume, wo das Oel aufbewahrt wird, niemals mit offenem Licht und ohne vorgängige Lüftung Behufs der Entfernung etwa angesammelter, hauptsächlich am Boden lagernder Gase zu betreten.

Die bestehenden hieher bezüglichen Vorschriften sind:

Die Ministerialverfügung vom 9. Sept. 1854, §. 1, Ziff. 6 und §. 2, wornach die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen zum Raffiniren des rohen Steinöls der polizeilichen Concession beziehungsweise Cognition unterliegt,

die General-Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808 lit. **B.** Ziff. **III.** in Verbindung mit der Ministerial-Verfügung vom 2. April 1810, welche die Aufbewahrung von Vorräthen Steinöls in steinernen feuerfesten Gewölben mit entsprechender Verwahrung der Oeffnungen vorschreibt und die Betretung dieser Gewölbe anders als mit wohl verwahrter Laterne verbietet,

Digitized by Google

endlich

die genannte General-Verordnung vom 13. April 1808 lit. B. Ziff. XVI., welche jeden Hausbesitzer verpflichtet, alle Vorsicht zu Abwendung jeder Feuersgefahr anzuwenden, und selbst dem Nachbar zur Obliegenheit macht, auf das feuersgefährliche Betragen des anderen aufmerksam zu sein, und wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden nun aufgefordert, insbesondere auf den Großverkehr mit Steinöl ein genaues Augenmerk zu haben, und im einzelnen Fall, wo ein polizeiliches Einschreiten angezeigt ist, im Benehmen mit den Betheiligten dafür Sorge zu tragen, daß nach den besonderen Verhältnissen des Falles und unter Beachtung der oben angegebenen hier besonders sich empfehlenden Vorsichtsmaßregeln Alles geschieht, was zu Abwendung eines Unglücks erforderlich ist.

Stuttgart den 10. November 1862. Linden.

b) Verfügung, betreffend die Gebäudebrandschadensumlage für das Kalenderjahr 1863.

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre ist auf den im Einverständniß mit der im April d. J. zusammen berufenen Versammlung von Versicherten (Art. 49 des Gesetzes vom 14. März 1853) gestellten Antrag des Verwaltungsraths der Gebäude-Brandversicherungsanstalt die Umlage für das Jahr 1863 in der Weise bestimmt worden, daß bei den Gebäuden der dritten Classe, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Betrags in den höheren und niederen Classen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853, §. 12 c.) der Beitrag von 100 fl. Brandversicherungsanschlag

Vier Kreuzer

beträgt, wovon je die Hälfte spätestens bis 1. April und 1. August 1863 an die Brandversicherungshauptkasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Cataster-Revisions-Geschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März k. J. an den Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt einzusenden.

Stuttgart den 21. November 1862. Linden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 29. December 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. — Bekanntmachung, betreffend das neue 3½procentige Staatsanleihen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Medicinal-Collegiums.

a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuestens vollzogenen Revision der Arzneitaxe wird Folgendes verfügt:

1) Für die in der Beilage bezeichneten Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle andern Artikel gelten die Bestimmungen der Arzneitaxe vom 27. Oktober 1847.
3) Die abgeänderten Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1863 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 18. December 1862. Geßler.

Anmerkung. Für den Bedarf der Apotheker sind von gegenwärtigen Verfügungen mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und kann das Exemplar um den Preis von sechs Kreuzern bei der Expedition des Regierungsblatts abgelangt werden.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.							
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum venale	—	12	—	2	—		—		—	
— tannicum	—		—	48	—	8	—		—	
— tartaricum cryst.	—		—	15	—	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Agaricus albus concis.	—		—	8	—		—		—	
— — pulv.	—		—	20	—	3	—		—	
Alcohol sulphuris	—		—	12	—	2	—		—	
Ambra	—		—		—		2	40	—	9
Ammonium chloratum praeparatum	1	12	—	8	—		—		—	
Amygdalae excorticatae	—		—	6	—		—		—	
Aqua Chamomillae	—		2 Unz.	3	—		—		—	
— Melissae	—		2 Unz.	3	—		—		—	
— Opii	—		1 Unz.	24	—	4	—		—	
— Rosarum	—		2 Unz.	3	—		—		—	
— Sambuci	—		2 Unz.	3	—		—		—	
— Tiliae	—		2 Unz.	3	—		—		—	
Balsamum Copaivae	—		1 Unz.	14	—	2	—		—	
— Nucistae	—		—		—	8	—		—	
Bismuthum subnitric. (praecip.)	—		—		—	32	—	12	—	1
Camphora integra	—		—	18	—	3	—		—	
— pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Capita Papaveris conc. et gross. mod. pulv.	—	30	—	3	—		—		—	
Cardamomum minus gross. mod. pulv.	—		—	42	—	6	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	54	—	8	—		—	
Castoreum moscovit. vel bavar. subt. pulv.	—		—		—		6	30	—	24
Cera alba	—		—	10	2 Dr.	3	—		—	
— citrina	—		—	8	1 Dr.	1	—		—	
Ceratum simplex	—		—	10	2 Dr.	3	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.
Chloroformum p. sp. 1,490 (+ 12-14°R.) .	—		—	24	—	4	—		—	
Cinchonium sulphuricum	—		—		—	30	—	12	—	
Coccionella subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Collodium	—		—	16	—	3	—		—	
Cortex Chinae griseus gross. mod. pulv. .	4	—	—	24	—	4	—		—	
— — — subt. pulv. . . .	—		—	32	—	5	—		—	
— — regius gross. mod. pulv. .	5	—	—	32	—	5	—		—	
— — — subt. pulv. . . .	—		—	40	—	6	—		—	
— — ruber gross. mod. pulv. .	—		—	48	—	8	—		—	
— — — subt. pulv. . . .	—		1	—	—	10	—		—	
— Cinnamomi ceylon. gross. mod. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— — — subt. pulv. . .	—		—	24	—	4	—		—	
Crocus integer	—		—		—	28	—	10	—	
— subt. pulv.	—		—		—	36	—	14	—	
Cubebae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Elaeosaccharum Menthae piper. . . .	—		—	24	—	4	—		—	
Emplastrum adhaesivum	—	50	—	5	—		—		—	
— aromaticum	—		—	18	—	3	—		—	
— Cantharidum	2	24	—	16	—	3	—		—	
— — perpet. (Janini) .	—		—	24	—	4	—		—	
— citrinum	—		—	8	—	1	—		—	
— Galbani crocatum	—		—	28	—	4	—		—	
— Hydrargyri	1	48	—	12	—		—		—	
— Matris	1	6	—	7	—		—		—	
— Minii	1	6	—	7	—		—		—	
— opiatum	—		—	45	—	7	—		—	
— oxycroceum	—		—	20	—	3	—		—	
— saponatum.	—		—	8	—		—		—	
Emulsio Amygdalarum	—	15	—		—		—		—	
Extractum Chinae (spirituosum)	—		—		—	24	—	10	—	
— — (aquos.) frigide parat. .	—		—		—	40	—	16	—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Extractum Liquiritiae	—		—	22	—	4	—		—	
— — liquidum	—		—	18	—	3	—		—	
— — siccum	—		—	36	—	6	—		—	
— Opii	—		—		—	48	—	20	2 gr.	3
— Ratanhiae	—		—		—	15	—	6	—	
— Senegae	—		—		—	24	—	9	—	
Ferrum jodatum	—		2	12	—	24	6-20 gr.	12	1-5 gr.	7
— oxydat. hydr. cum Magnesia liquid.	1	—	—	6	—		—		—	
Flores Chamomillae (vulgaris) integr.	—	36	—	4	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—	45	—	5	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	10	—	2	—		—	
— Lamii albi integr.	2	24	—	16	—		—		—	
— — — concis.	—		—	20	—		—		—	
— Primulae integr.	1	12	—	8	—		—		—	
— — conc.	—		—	10	—		—		—	
— Rosarum rubrarum integr.	—		—	16	—		—		—	
— — — conc.	—		—	20	—		—		—	
— Sambuci integr.	—	32	—	4	—		—		—	
— — conc. et gross. mod. pulv.	—	42	—	5	—		—		—	
— Tiliae integr.	—	36	—	4	—		—		—	
— — conc.	—	42	—	5	—		—		—	
— Verbasci integr.	1	20	—	9	—		—		—	
— — conc.	—		—	10	—		—		—	
Folia Aurantiorum integra	—	36	—	4	—		—		—	
— — concisa	—	45	—	5	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	10	—	2	—		—	
— Sennae alexandr. integr.	—		—	10	—		—		—	
— — — conc. et gross. mod. pulv.	—		—	12	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
Glycerinum album purum	—		—	16	—	3	—		—	
Gummi Elemi	—		—	8	—	1	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Gummi Guttae subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
— Mastichis integr.	—		—	36	—	6	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
— Tragacanthae integr.	—		—	16	—	3	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Herba Capillorum Veneris integr.	—	36	—	4	—		—		—	
— — — concis.	—	45	—	5	—		—		—	
— Centaurei min. integr.	—	27	—	3	—		—		—	
— — conc.	—	36	—	4	—		—		—	
— — — subt. pulv.	—		—	8	—	2	—		—	
Indigo subt. pulv.	—		—	48	—	8	—		—	
Infusum Sennae compositum	—		—	8	—		—		—	
Jodum	—		—		—	12	—	5	3 Gr.	1
Kali nitricum deprat. subt. pulv.	1	20	—	10	—	2	—		—	
— — venale gross. mod. pulv.	—	32	—	4	—		—		—	
— tartaricum subt. pulv.	—		—	18	—	3	—		—	
Kalium jodatum	—		1	—	—	10	—	4	—	
Lichen islandicus conc.	—	24	—	3	—		—		—	
Linimentum volatile camphor.	—		—	10	—		—		—	
Macis gross. mod. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— subt. pulv.	—		—	20	—	4	—		—	
Magnesia sulphurica depurata	—	36	—	4	—		—		—	
Malthum Hordei	—	18	—	2	—		—		—	
Manna calabrina	—		—	10	—	2	—		—	
Morphium	—		—		—		—		1 Gr.	4
— aceticum	—		—		—		—		—	4
— hydrochloricum	—		—		—		—		—	4
Natrum bicarbonicum	—		—	12	—	2	—		—	
Oleum aethereum Citri	—		—		—	8	—		—	
— — Juniperi e baccis venale pro usu externo	—		—	14	—	2	—		—	
— — Lavendulae	—		—	24	—	4	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum aethereum Menthae piperitae . . .	—		—		—	54	—	24	1 Trpf.	1
— — Petrae venale album . .	—		—	10	—	2	—		—	
— — Rosarum	—		—		—		1	20	1 Trpf.	4
— — Spicae	—		—	16	—	3	—		—	
— — templinum	—		—	10	—	2	—		—	
— — Terebinthinae rectific. .	—		—	12	—		—		—	
— — — venale . .	—	54	—	6	—		—		—	
— camphoratum	—		—	10	—		—		—	
— Crotonis	—		—		—	8	—	3	3 Trpf.	1
— Jecoris Aselli	—	30	—	3	—		—		—	
— Lauri	1	—	—	6	—		—		—	
— Nucis moschatae expressum . . .	—		—	32	—	5	—		—	
— Olivarum provinciale.	1	—	—	6	—		—		—	
Opium smyrnaeum subt. pulv.	—		—		—	20	—	9	3 Gr.	2
Pastilli e Santonino . . . 1 Stück	1 kr.		—		—		—		—	
Plumbum jodatum	—		—		—	18	—	8	—	
Pulvis aërophorus.	—		—	12	—	2	—		—	
— Doweri	—		—		—	6	—	3	—	
Radix Althaeae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	—	1	—		—	
— Caincae conc. et gross. mod. pulv.	4	—	—	27	—	5	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	40	—	7	—		—	
— Ipecacuanhae gross. mod. pulv. .	—		—	54	—	9	—	4	—	
— — subt. pulv.	—		1	12	—	12	—	6	—	
— Jalappae subt. pulv..	—		—	36	—	6	—		—	
— Liquiritiae conc. et gross. mod. pulv.	—	36	—	4	—		—		—	
— — subt. pulv.	—		—	8	2 Dr.	3	—		—	
— Ratanhiae conc. et gross. mod. pulv.	1	48	—	12	1 Dr.	2	—		—	
— — subt. pulv.	—		—	16	—	3	—		—	
— Rhei moscovit. conc. et gross. mod. p.	—		—	58	—	9	—		—	
— — — subt. pulv.	—		1	12	—	10	—		—	
— — sinens. conc. et gross. mod. pulv.	—		—	42	—	7	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Radix Rhei sinens. subt. pulv		—	—	48	—	8	—		—	
— Salep gross. mod. pulv.		—	—	18	—	3	—		—	
— — subt. pulv.		—	—	22	—	4	—		—	
— Sassaparillae Honduras conc.	3	—	—	18	—		—		—	
— — Lisbonensis conc.	4	20	—	24	—		—		—	
— Senegae conc. et gross. mod. pulv.		—	—	24	—	4	—		—	
— — subt. pulv.		—	—	30	—	5	—		—	
— Serpentariae conc. et gross. mod. pulv.		—	—	16	—	3	—		—	
— — subt. pulv.		—	—	22	—	4	—		—	
Resina Jalappae		—	—		—		—	24	2 Gr.	3
Saccharum Lactis subt. pulv.		—	—	8	2 Dr.	3	—		—	
Santoninum		—	—		1 Dr.	36	—	15	1 Gr.	1
Sapo domesticus pulv.		—	—	6	—		—		—	
— hispanicus alb. rasus		—	—	6	—		—		—	
— — — subt. pulv.		—	—	8	2 Dr.	3	—		—	
— jalappinus		—	—		1 Dr.	36	—	15	—	
— terebinthinatus		—	—	10	—		—		—	
Scammonium halepense subt. pulv.		—	—		—	24	—	10	—	
Semen Anisi stellati integr.		—	—	5	—		—		—	
— Lini integr.	—	12	2 Unz.	3	—		—		—	
— — contus. et gross. mod. pulv.	—	20	1 Unz.	2	—		—		—	
— Lycopodii		—	—	10	—	2	—		—	
— Sinapis (nigrae) gross. mod. pulv.	—	24	—	3	—		—		—	
Sevum	—	32	—	4	—		—		—	
Species aromaticae		—	—	6	—		—		—	
— cephalicae (pro epithemate)	—	45	—	5	—		—		—	
— emollientes ad cataplasma	—	45	—	5	—		—		—	
— — ad enema	—	45	—	5	—		—		—	
— — ad gargarisma		—	—	5	—		—		—	
— pectorales (simplices)	—	50	—	5	—		—		—	
— — cum fructibus	—	50	—	5	—		—		—	
Spiritus Cochleariae	1	12	—	8	—		—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.
Spiritus Formicarum	1	12	—	8	—		—		—	
— Juniperi	—	54	—	6	—		—		—	
— Lavendulae	—	54	—	6	—		—		—	
— Roris marini	—	54	—	6	—		—		—	
— Serpylli	—	54	—	6	—		—		—	
— vini camphoratus	—	54	—	6	—		—		—	
— — saponatus	—	48	—	5	—		—		—	
— — — camphoratus	—	54	—	6	—		—		—	
— vulnerarius	—	54	—	6	—		—		—	
Spongiae ceratae	—		1	—	—	10	—		—	
Succus Liquiritiae depurat.	—		—	18	—	3	—		—	
— — — pulv.	—		—	24	—	4	—		—	
Sulphur jodatum	—		—		—	18	—	8	—	
Syrupus Althaeae	—	48	—	6	—		—		—	
— Aurantiorum (cort.)	—		—	8	—		—		—	
— Capillorum Veneris	—		—	6	—		—		—	
— Chamomillae	—		—	6	—		—		—	
— Cinnamomi	—		—	8	—		—		—	
— Farfarae	—		—	7	—		—		—	
— Foeniculi	—		—	7	—		—		—	
— Mororum	—		—	8	—		—		—	
— Myrtillorum	—		—	6	—		—		—	
— opiatus	—		—	8	—		—		—	
— Rhei	—		—	9	—		—		—	
— Rubi idaei	—	54	—	6	—		—		—	
— Senegae	—		—	8	—		—		—	
— Sennae mannatus	—		—	9	—		—		—	
Tartarus ammoniacalis	—		—	24	—	4	—		—	
— boraxatus	—		—	20	—	3	—		—	
— depuratus gross. mod. pulv.	1	20	—	8	—		—		—	
— — subt. pulv.	1	40	—	10	2 Dr.	3	—		—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tartarus ferratus gross. mod. pulv. . . .	1	48	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.		—	—	14	—	3	—		—	
— natronatus gross. mod. pulv. .		—	—	12	—	2	—		—	
— — subt. pulv.		—	—	16	—	3	—		—	
Terebinthina veneta	—	45	—	5	—		—		—	
Tinctura Cantharidum (spirit.)	1	12	—	8	2 Dr.	3	—		—	
— Castorei moscovit.		—	—		1 Dr.	4 fl.	1	30	—	
— Chinae (simplex)		—	—	16	—	3	—		—	
— — composita	2	—	—	12	—	2	—		—	
— Jodi		—	—	24	—	4	—		—	
— Opii (simplex)		—	—	36	—	6	—	3	—	
— — crocata		—	1	12	—	12	—	5	—	
Trochisci Ipecacuanhae		—	—	20	—	3	—		—	
Unguentum basilicum	1	—	—	6	—		—		—	
— digestivum		—	—	9	—		—		—	
— Elemi	1	12	—	8	—		—		—	
— Hydrargyri	1	40	—	10	—	2	—		—	
— labiale flavum		—	—	10	—		—		—	
— nervinum		—	—	14	—	2	—		—	
— Resinae Pini	—	54	—	6	—		—		—	
— simplex		—	—	8	—		—		—	
— Storacis		—	—	12	—		—		—	
Veratrium		—	—		—		—	30	—	2

Digitized by Google

Taxe der (Receptur-) Arbeiten.

Mit Rücksicht auf den gestiegenen Preis des Semen Lycopodii wird Folgendes bestimmt:

Für die Bereitung von Pillen, nemlich die Mengung und Formation derselben, mit Einschluß der Bestreuung mit einem Pulver, dessen Tarpreis nicht höher als 1 Kreuzer für die Drachme steht, und mit Einschluß der Ausfertigung und Signirung wird berechnet:

bis auf 30 Pillen	4 kr.
über 30 Pillen bis zu 120 Pillen für je weitere 30 Pillen	2 kr.
über 120 Pillen für je weitere 30 Pillen . .	1 kr.

Wenn zur Bestreuung ein Pulver von höherem Werth verordnet wird, so wird die erfordert gewesene Menge desselben besonders berechnet.

Taxe der Gefässe:

Grüne Gläser sammt Kork und Tektur

bis zu 8 Unzen	3 kr.
über 8 „ „ 12 „	5 kr.
„ 12 „ „ 24 „	9 kr.

Für Gewichtsmengen über 12 Unzen sind starke Gläser entweder von der gewöhnlichen Bouteillenform oder sogenannte Pfundgläser zu verwenden.

Weiße Gläser bis zu 12 Unzen, wenn sie verlangt werden, werden um die Hälfte höher berechnet.

Wenn bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen an öffentliche Anstalten oder für Epidemieen Gläser oder Töpfe gereinigt zurückgegeben werden, so sind von dem Betrag der Rechnung abzuziehen:

Digitized by Google

für grüne Gläser

bis zu 8 Unzen	. . . . .	. . . . .	2 kr.
über 8 „ „ 12 „	. . . . .	. . . . .	3 kr.
„ 12 „ „ 24 „	. . . . .	. . . . .	6 kr.

für thönerne Töpfe

bis zu 2 Unzen	. . . . .	. . . . .	1 kr.
über 2 „ „ 8 „	. . . . .	. . . . .	2 kr.
„ 8 „ „ 24 „	. . . . .	. . . . .	4 kr.

---

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel.
(Mit einer Beilage.)

In Folge der neuesten vollzogenen Revision der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel wird verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe und Gefässe gelten bis zur nächstkünftigen Taxe-Abänderung die beigefügten Preisbestimmungen.
2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der Taxe vom 26. August 1848.
3) Die abgeänderten Preisbestimmungen treten mit dem 1. Januar 1863 in Wirksamkeit.

Stuttgart den 18. December 1862. Geßler.

Digitized by Google

Beilage.

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Acidum sulphuricum anglicum	—	10	—	2	—	
Alcohol germanicus	—	24	—	3	—	
Aloë lucida pulv.	—		—	4	—	
Alumen crudum venale pulv.	—	15	2	Unz. 3	—	
Balsamum Copaivæ	—		1	Unz. 10	—	
Camphora pulv.	—		—	18	—	
Cortex Chinae gris. Huanuco pulv. gross.	—		—	20	—	
— — — — subt. pulv.	—		—	30	—	4
Flores Chamomillae vulg. integr.	—	27	—	3	—	
— — — pulv.	—	36	—	4	—	
— Sambuci integr. et conc.	—	27	—	3	—	
— Tiliae	—		—	4	—	
Herba Belladonnae integr.	—		—	2	—	
— — conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Malvae integr.	—		—	2	—	
— — conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Menthae piper. integr.	—		—	4	—	
— — — conc. et pulv.	—		—	5	—	
— Salviae integr.	—		—	4	—	
— — conc. et pulv.	—		—	5	—	
Hydrargyrum bichlorat. corrosiv. pulv.	—		—	14	—	3
Jodum	—		1	—	—	10
Kali nitricum raffinatum venale pulv.	—	32	—	4	—	
Kalium jodatum	—		—	48	—	8
Kreosotum	—		—	24	—	4
Mel crudum	—	24	—	3	—	
Oleum Petrae album et rubrum	—		—	8	—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oleum Terebinthinae venale	—	50	—	5	—	
— Lauri	—	54	—	6	—	
— Ricini	—		—	5	—	
Opium pulveratum	—		—		—	20
Radix Althaeae conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Ipecacuanhae subt. pulv.	—		—		—	12
— Jalappae subt. pulv.	—		—		—	6
— Liquiritiae conc. et pulv.	—		—	3	—	
— Rhei sinens. subt. pulv.	—		—		—	8
Roob Juniperi	—	30	—	3	—	
Saccharum Lactis pulv.	—		—	6	—	
Sapo viridis	—	16	—	2	—	
Semen Anisi pulv. gross.	—		—	3	—	
— Carvi — —	—		—	3	—	
— Foeniculi — —	—		—	3	—	
— Foenugraeci — —	—	15	2 Unz.	3	—	
— Lini — —	—	18	1 Unz.	2	—	
— — express. — —	—		—	1	—	
— Petroselini — —	—		—	3	—	
— Phellandrii — —	—		—	3	—	
— Sinapis — —	—	24	—	3	—	
Spiritus vini camphoratus	—	50	—	5	—	
— — rectificatus	—		—	2	—	
Tartarus depuratus pulv.	—		—	8	—	
— emeticus venalis pulv.	—		—	12	—	2
Terebinthina veneta	—		—	3	—	
Tinctura Aloës	—		—	5	—	
— Arnicae radic.	—	45	—	5	—	
— Myrrhae	—		—	10	—	

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.					
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr.
Tinctura Opii simplex	—		—	36	—	6
— Veratri albi	—		—	5	—	
Unguentum basilicum	—		—	5	—	
— digestivum	1	4	—	8	—	
— Hydrargyri cinereum	1	24	—	9	—	

Taxe der Gefässe:

Für ein grünes Glas sammt Kork und Textur

bis zu 8 Unzen . . . . . 3 kr.
über 8 „ „ 12 „ . . . . . 5 kr.
12 „ „ 28 „ . . . . . 9 kr.

Digitized by Google

B) Des Finanz-Departements.

Des Finanz-Miniſteriums.

Bekanntmachung, betreffend das neue 3½procentige Staatsanlehen.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 3. v. M. wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß das geſuchte, mit 3½% verzinsliche Staatsanlehen von 7,142,800 fl. Nennwerth zu dem Preiſe von 98% zu Stande gekommen iſt und ſämmtliche darauf gezeichneten Beträge angenommen worden ſind.

Zugleich werden die Subſcribenten an die auf den $^5/_{12}$. Januar und $^2/_{10}$. März 1863 verfallende Einzahlung von 40, beziehungsweiſe 38% der gezeichneten Summen unter dem Bemerken erinnert, daß auch Vorauszahlungen — jedoch ohne Vergütung von Zwiſchenzins — angenommen werden.

Stuttgart den 19. December 1862.

Von Oberaufſichtswegen,
Der Chef des Finanzdepartements:
Sigel.

Der Präſident des ſtändiſchen Ausſchuſſes,
Der Präſident der Kammer der Standesherren:
Graf von Rechberg.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. December 1862.

Inhalt.

Königliche Dekrete. Keine.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine mit mehreren Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend eine mit mehreren Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen.

Unter Bezugnahme auf die in obenbezeichnetem Betreffe am 11. d. Mts. erlassene Bekanntmachung (Regierungsblatt Seite 261 ff.) wird hiedurch weiter veröffentlicht, daß die Königliche Regierung nunmehr auch mit den Regierungen von Preußen, Hannover, Baden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie durch Austausch von Ministerial-Erklärungen in widerruflicher Weise übereingekommen ist, die beiderseitigen Unterthanen gegenseitig in dem gesetzlichen Schutze der Waaren-

Digitized by Google

bezeichnungen einander gleichzustellen und daß demgemäß einerseits die Vorschriften des diesseitigen Gesetzes vom 12. Februar d. J., betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen, nach Maßgabe des Artikels 3 dieses Gesetzes auch zu Gunsten der Unterthanen der obengenannten Staaten, andererseits die durch die Gesetzgebungen von Preußen, Hannover, Baden, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie festgestellten, im Anhange des Näheren mitgetheilten Bestimmungen über den in diesen Staaten gewährten Schutz von Waarenbezeichnungen dort auch zu Gunsten der diesseitigen Staatsangehörigen in Zukunft bis auf Weiteres Geltung haben werden. Diese Vereinbarungen werden am 1. Januar 1863 in Kraft treten, mit Ausnahme der Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen, welche erst am 1. Februar 1863 wirksam wird.

Stuttgart den 24. December 1862.

Wächter. Hügel. Linden.

Anhang.

Wortlaut derjenigen Strafbestimmungen zollvereinsländischer Staaten, deren Schutz nach vorstehender Convention von den obenerwähnten Terminen an sich über die württembergischen Staatsangehörigen erstrecken wird.

1) Königreich Preußen.

Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. April 1851.

„§. 269. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder „der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikort eines inländischen Fabrik-Unter„nehmers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen „fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von fünf„zig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu „sechs Monaten bestraft werden.

„Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines „fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen „die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

„Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung „der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abände„rungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerk„samkeit wahrgenommen werden können."

Digitized by Google

2) Königreich Hannover.

Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847.

„§. 223. Wer bei Erzeugnissen seines Gewerbes den Namen, die Firma oder „das Fabrikzeichen anderer Gewerbtreibenden benutzt, ist, auf Antrag der Letzteren, „in Geldbuße bis zu hundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu nehmen.

„§. 224. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Waarenbe„zeichnung mit solchen Aenderungen wiedergegeben wird, welche nur durch Anwen„dung besonderer Aufmerksamkeit wahrzunehmen sind.

„§. 225. Ist die Handlung gegen ausländische Gewerbtreibende begangen, so „findet nur dann Strafe Statt, wenn für die einheimischen Gewerbtreibenden ein „gleicher Schutz in dem andern Staate besteht."

3) Großherzogthum Baden.

Strafgesetzbuch vom 6. März 1845.

„§. 444. Wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrikzeichen eines an„dern inländischen Fabrikanten bedient und die damit bezeichneten Waaren absetzt, „wird, auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten, von Gefängnißstrafe bis zu drei „Monaten oder von Geldstrafe getroffen.

„Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauche der Waarenstempel oder der „Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Be„ziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist."

4) Herzogthum Sachsen-Meiningen,

5) Herzogthum Sachsen-Coburg,

6) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,

7) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8) Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Thüringsches Strafgesetzbuch vom 20. März 1850.

„Artikel 258. Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder „Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet „werden, nachmacht und solche oder auch die Etiquette eines Handelshauses oder „einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis „zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, voraus„gesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und „Bestrafung beantragt."

Digitized by Google

9) Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Landesherrliche Verordnung vom 16. November 1854.

„1) Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der „Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunterneh- „mers, Producenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälsch- „lich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insoferne damit nicht ein „schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines „Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von Eintausend Thalern „nicht übersteigen darf, verwirkt, es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei „besondern mildernden Umständen blos auf Geldbuße erkannt werden.

„2) Diese Strafe (1) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waaren- „bezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit ge- „ringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung beson- „derer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

„Ob ein solcher Fall vorhanden sei, hat der Richter zu ermessen, welchem über- „lassen bleibt, das Gutachten der Sachverständigen einzuholen.

„3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch zum Schutz derjenigen Staaten „Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkünfte getroffen worden."

Allgemeine Zusatzbemerkung.

Im Sinne der getroffenen Vereinbarungen über vollständige Gegenseitigkeit des — den Waarenbezeichnungen zu gewährenden Rechtsschutzes ist es ferner gelegen, daß auch in Beziehung auf den Ersatz eines durch unbefugten Gebrauch von Waarenzeichen verursachten Schadens die einschlägigen Gesetzesbestimmungen des einen Staates, insoweit solche zum Schutze beschädigter Inländer bestehen, auch zu Gunsten der Angehörigen des andern Staats Anwendung finden sollen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1862.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1862 des Regierungs-Blattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1861.

26. Gesetz, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. 35. Gesetz, betreffend das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren. 40.

29. Gesetz, betreffend den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung. 1.

— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Cameralamt Rottweil. 18.

31. Gesetz, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. 3.

— Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 4.

— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer der Ständeversammlung (mit Verzeichniß sämmtlicher immatriculirten ritterschaftlichen Familien und der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer). 5.

Januar 1862.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung des Heilbronner Wohnungsvereins. 33.

4. Finanz-Gesetz für die drei Jhre $18^{61}/_{64}$. 19.

Digitized by Google

9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Nikolauspflege in Stuttgart. 34.
— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militärvorspannen und Quartierverpflegung pro 1. Juli $18^{61}/_{62}$. 58.
10. Gesetz, betreffend den Bau weiterer Eisenbahnen in der Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ und die Vermehrung der Betriebsmittel der bestehenden Eisenbahnen. 31.
— Katholischer Kirchenrath. Verfügung, betreffend die an die Schulstands-Candidatinnen bei ihrer Dienstprüfung zu stellenden Anforderungen. 56.
11. Evangelisches Consistorium. Verfügung, betreffend die an die Schulamts-Candidatinnen bei ihrer Dienstprüfung zu stellenden Anforderungen. 53.
23. Gesetz, betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen. 42.
— Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Beschreibung der Mängel, welche nach dem Gesetz vom 26. December 1861 bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten. 44.
30. Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. 59.

Februar.

10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Kinderrettungs-Anstalt: Wilhelmshülfe zu Göppingen. 89.
12. Neue Gewerbe-Ordnung. 67.
— Gesetz, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen. 87.
20. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Befreiung der Steinkohlen vom Eingangszolle im Falle ihrer Abfertigung bei einem württembergischen Zollamte. 106.
22. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Extrapost- und Estafetten-Taxe pro $18^{62}/_{63}$. 106.
— Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der K. württembergischen und der K. K. österreichischen Regierung über die Aufhebung der gesandtschaftlichen Visirung der Pässe. 105.

März.

26. Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrts-Rechte. 91.

April.

4. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Berechtigung zur Floßführung auf dem Neckar. 108.
7. Königliche Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. 107.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Verein für Verschönerung der Stadt Stuttgart und ihrer Umgebung. 144.

Digitized by Google

11. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. 129.
16. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung neuer organischer Bestimmungen für die polytechnische Schule dahier. 109.
23. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Balingen. 143.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold. 145.
24. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die in Wangen gegründete Aktiengesellschaft: „Baumwollspinnerei Wangen im Allgäu." 146.

Mai.

22. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Zulässigkeit einer Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben. 147.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Centralstelle für Landesculturſachen. 146.

Juni.

3. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Gewerbesteuer der Getränke-Fabriken. 147.
4. Ministerien der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und des Kriegs. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs. 157.
11. Königliche Verordnung, betreffend die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige. 151.
12. Königliche Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. 154.
20. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Uebertragung der den Oberamtspflegen bei der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer zugewiesenen Geschäfte an die Cameralämter. 162.
25. Ministerien des Innern und des Kriegs. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für militärische Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{62}/_{63}$. 165.
28. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Eintheilung des Zollpfunds im Postverkehre. 168.

Juli.

4. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Maturitätsprüfung für Candidaten der technischen Fächer. 167.
9. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Weil im Schönbuch, O.A. Böblingen. 169.
14. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Gebühren der Feldmesser. 170.

Digitized by Google

August.

9. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, im Fache der Lebens- und Rentenversicherung. 171.
19. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Thomashardt, O.A. Schorndorf. 173.
20. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung, betreffend die Maturitätsprüfung für die Candidaten technischer Fächer. 174.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Landeshebammenschule in Stuttgart. 180.

September.

6. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der K. württembergischen und der großherzoglich hessischen Regierung über die Aufhebung der gesandschaftlichen Visirung der Pässe ꝛc. 179.
20. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. 181.
22. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Belohnung der Oberamtsgeometer. 177.

Oktober.

14. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Laibach, Cameralamts Schönthal und in Roigheim, Cameralamts Neuenstadt. 183.
18. Steuer-Collegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1862—63. 184.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Actiengesellschaft (Zuckerfabrik Böblingen). 191.

November.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Sechselberg, Oberamts Backnang. 192.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 7,000,000 fl. 193.
5. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen. 198.
6. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes. 197.
7. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Steudel'sche Stiftung in Eßlingen. 198.
10. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend das amerikanische Steinöl. 267.

Digitized by Google

21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Jahr 1863. 268.

December.

11. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine mit mehreren Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen. 261.
18. Medicinal-Collegium. a) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 269. b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der thierärztlichen Arzneimittel. 279.
19. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend das neue 3½procentige Staatsanlehen. 283.
24. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine mit mehreren Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen. 285.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben. Bekanntmachung, betreffend die Zulässigkeit einer Vorausentrichtung der Rheinschifffahrtsabgaben. 147.

Abgeordnete. K. Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 4. Verfügung, betreffend die Vornahme dieser Wahl. 5. K. Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. 107.

Acciseämter. Verfügung, betreffend die Errichtung von Grenzacciseämtern in Laibach, Cameralamts Schönthal, und in Roigheim, Cameralamts Neuenstadt. 183.

Actiengesellschaften. Bekanntmachung, betreffend: den „Heilbronner Wohnungsverein“. 33. Die „Baumwollspinnerei Wangen im Allgäu“. 146. Die „Zuckerfabrik Böblingen.“ 191.

Amtskörperschafts-Beamte. Verfügung, betreffend die Gehalte derselben. 181.

Arzneimittel. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel. 269. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen der thierärztlichen Arzneimittel. 279.

Auswärtige Angelegenheiten. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. 129.

Digitized by Google

B.

Bezirks-Veränderung. Verfügung, betreffend eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamte Balingen. 143.

Brandschadens-Umlage pro 1863. 268.

C.

Cameralämter. Verfügung, betreffend die Uebertragung der den Oberamtspflegen bei der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer zugewiesenen Geschäfte an die Cameralämter. 162.

Centralstelle für Landeskulturſachen. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer solchen. 146.

D.

Dramatische Werke. Gesetz, betreffend den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung. 1.

E.

Ehesachen. Gesetz, betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft bei Eingehung gemischter Ehen. 42.

Eisenbahnen. Gesetz, betreffend den Bau weiterer Eisenbahnen in der Finanzperiode $18^{61}/_{64}$ und die Vermehrung der Betriebsmittel der bestehenden Eisenbahnen. 31. Verfügung, betreffend die Transportordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staatseisenbahnen. 198.

Erdöl. Bekanntmachung, betreffend das amerikanische Steinöl (Erdöl, Petroleum.). 262.

Estafetten- und Extrapostiaxe pro $18^{62}/_{63}$. 106.

F.

Feldmesser. Verfügung, betreffend die Gebühren derselben. 170. S. auch unter Oberamtsgeometer.

Feldwege. Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrts-Rechte. 91.

Finanzgesetz für die drei Jahre $18^{61}/_{64}$. 19.

Flößerei. Verfügung, betreffend die Berechtigung zur Floßführung auf dem Neckar. 108.

G.

Gebäude-Brandschadens-Umlage für das Kalenderjahr 1863. 268.

Gebühren der Feldmesser. 170.

Gehalte. Verfügung, betreffend die Gehalte der Amtskörperschafts- und Gemeindediener. 181.

Geistiges Eigenthum. Gesetz, betreffend den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung. 1.

Gemeinde-Beamte. Verfügung, betreffend die Gehalte derselben. 181.

Digitized by Google

Gewährleistung. Gesetz, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. 35. Gesetz, betreffend das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren. 40. Verfügung, betreffend die Beschreibung der Mängel, welche nach dem Gesetz vom 26. December 1861 bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten. 44.

Gewerbe und Handel. Gesetz, betreffend die neue Gewerbeordnung. 67. Gesetz, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen. 87. Verfügung, betreffend die Berechtigung zur Floßführung auf dem Neckar. 108. K. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Handels- und Schifffahrts-Vertrags zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraquay andererseits. 129. K. Verordnung, betreffend die selbstständige Ausübung von Gewerben durch Minderjährige. 151. Verfügung, betreffend die Eintheilung des Zollpfundes im Postverkehre. 168. Bekanntmachung, betreffend eine mit mehreren Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen. 261 und 285.

Getränke-Fabriken. Verfügung, betreffend die Gewerbesteuer der Getränke-Fabriken. 147.

H.

Hebammen. Verfügung, betreffend die Landeshebammenschule in Stuttgart. 180.

J.

Jagdwesen. K. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. 154.

Juristische Personen. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Juristischen Persönlichkeit an die Nicolausspflege in Stuttgart. 34. An die Kinderrettungsanstalt „Wilhelmshilfe“ zu Göppingen. 89. An den Verein für Verschönerung der Stadt Stuttgart und ihrer Umgebung. 144. An die Steudel'sche Stiftung in Eßlingen. 198.

K.

Katholische Kirche. Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. 59.

Kriegswesen. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für Militär-Vorspannen und Quartierverpflegung pro 1. Juli $18^{61}/_{62}$. 58. Bekanntmachung, betreffend die Vergütungstaxen für militärische Quartier-, Vorspann- und Botenleistungen pro 1. Juli $18^{62}/_{63}$. 165. Bekanntmachung, betreffend die Maturitätsprüfung für Candidaten technischer Fächer. 167.

L.

Leichname. Verfügung, betreffend die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs. 157.

Digitized by Google

M.

Maturitätsprüfung. Bekanntmachung, betreffend die Maturitätsprüfung für Candidaten der technischen Fächer. 167 und 174.
Medicinaltaxe s. unter Arzneimittel.
Militärwesen s. unter Kriegswesen.
Musikalische Werke. Gesetz, betreffend den Schutz dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung. 1.

N.

Notariatsbezirke. Verfügung, betreffend eine veränderte Eintheilung der Notariatsbezirke im Oberamt Balingen. 143.

O.

Oberamtsgeometer. Verfügung, betreffend die Belohnung der Oberamtsgeometer. 177.
Oberamtspflegen. Verfügung, betreffend die Uebertragung der den Oberamtspflegen bei der Pensions- und der Wittwenkasse der Volksschullehrer zugewiesenen Geschäfte an die Cameralämter. 162.

P.

Pässe. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung zwischen der K. württembergischen und der K. K. österreichischen Regierung über die Aufhebung der gesandtschaftlichen Visirung der Pässe. 105. Desgleichen mit der Großherzoglich hessischen Regierung. 179.
Polytechnische Schule. Verfügung, betreffend die Bekanntmachung neuer organischer Bestimmungen für die polytechnische Schule in Stuttgart 109. Bekanntmachung, betreffend die Maturitätsprüfung für Candidaten der technischen Fächer. 167 und 174.
Postwesen. Verfügung, betreffend die Eintheilung des Zollpfundes im Postverkehre. 168.

R.

Regierungsblatt. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis des Regierungsblattes auf das Jahr 1863. 197.

S.

Schulamts-Candidatinnen. Verfügung, betreffend die an solche bei ihrer Dienstprüfung zu stellenden Anforderungen. 53 und 56.
Staats-Anlehen. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme eines Staatsanlehens von 7,000,000 fl. S. 193. 283.
Staatsaufsicht. Verfügung, betreffend die Aufhebung der besonderen Staatsaufsicht über die Stadtgemeinde Wildberg, Oberamts Nagold. 145. Desgleichen über die Gemeinde Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen. 169. Desgleichen über die Gemeinde Thomashardt,

Digitized by Google

Oberamts Schorndorf. 173. Desgleichen über die Gemeinde Sechselberg, Oberamts Backnang. 192.

Staatsbürger. Gesetz, betreffend die Unabhängigstellung der Staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse. 3.

Staatsgewalt. Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche. 59.

Ständeversammlung. K. Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 4. Verfügung, betreffend die Vornahme dieser Wahl. (Mit einer Beilage.) 5. K. Verordnung, betreffend die Einberufung der Ständeversammlung. 107.

Steinöl. Bekanntmachung, betreffend das amerikanische Steinöl. 267.

Steuerwesen. Verfügung, betreffend die Gewerbesteuer der Getränke-Fabriken. 147. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1862—63. 184.

T.

Transport-Ordnung für den Güterverkehr auf den Württembergischen Staats-Eisenbahnen. 198.

Trepp- und Ueberfahrtsrechte. Gesetz über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte. 91.

U.

Uebergangsscheine. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Cameralamt Rottweil. 18.

V.

Versicherungsgesellschaften. Bekanntmachung, betreffend den Geschäftsbetrieb der bayrischen Hypotheken- und Wechselbank zu München, im Fache der Lebens- und Rentenversicherung. 171.

Volksschule. Verfügung, betreffend die an die Schulamts-Candidatinnen bei ihrer Dienstprüfung zu stellenden Anforderungen. 53 und 56.

W.

Waarenbezeichnungen. Gesetz, betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen. 87. Bekanntmachung, betreffend eine mit mehreren Zollvereins-Regierungen getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen. 261 und 285.

Wild. K. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes. 154.

Z.

Zollwesen. Verfügung, betreffend die Befreiung der Steinkohlen vom Eingangszolle im Falle ihrer Abfertigung bei einem württembergischen Zollamte. 106.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Haffelbrink.

Digitized by Google